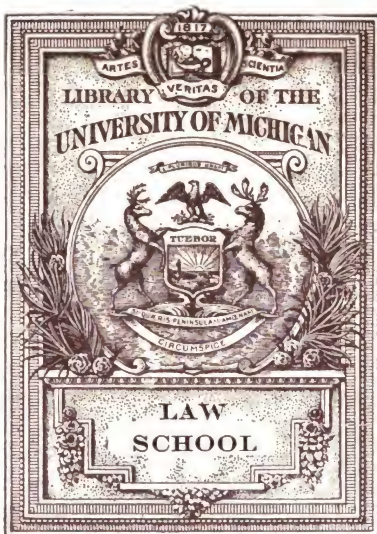



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



E. Dür.
Stud. jur.

Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern. (Canton)

Vierter Band.

Jahrgang 1834.

1834.

Bern, zu finden im Büreau des Amtsblatts.



Inhalt des vierten Bandes,

nach der Zeitfolge,

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1834.

(Nebst Nachtrag vom 13. Hornung 1832, Seite 193.)
„ „ „ 11. März 1833, „ 3.

Seite. Jahrgang 1834.

Seite. | Jahrgang 1834.

Seite.

Jahrgang 1834.

Weisung
des
Regierungsrathes betreffend die paritätischen Ehen.
(Nachtrag von 1833).

Zedel an das Justizdepartement vom 11. März 1833.

Nach Anhörung Ihres Vortrages über die dem Oberehegerichte durch den §. 9 des Beschlusses vom 1. Februar 1804 und §. 11 der Predigtordnung vom 21. September 1824 in Bezug auf die paritätischen Ehen ertheilten Befugnisse, hat sich der Regierungsrath, Ihren Ansichten vollkommen beipflichtend, von der Zweckmäßigkeit überzeugen müssen, diese Befugnisse dem Justiz- und Polizeidepartement zu übertragen, indem nicht zu bezweifeln steht, daß die nach den angeführten Verordnungen erforderliche vorläufige Anzeige paritätischer Ehen dem Oberehegerichte nicht in richterlicher Beziehung sondern vielmehr in staatspolizeilicher Hinsicht gemacht werden sollte. 11. März 1833.

Sie werden Tit. demnach angewiesen, von nun an statt des Oberehegerichts, jene Anzeigen abzunehmen und zu untersuchen.

Beschluß
über
die Einfuhr des Hornviehes aus dem Wallis.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

4. Januar 1834. Auf den Vortrag des Departements des Innern über das von der Regierung des Standes Wallis gemachte Ansuchen, daß das bestehende Verbot der Einfuhr von Hornvieh aus dem Wallis in den hiesigen Kanton aufgehoben werden möchte, und die aus den Amtsbezirken von Saanen und Obersimmenthal eingelangten damit übereinstimmenden Wünsche.

In Betrachtung, daß das erwähnte Verbot durch die Besorgniß der Abartung der Viehracen unsers Kantons durch das vom Wallis eingeführte Vieh veranlaßt worden ist, dieselbe aber nicht ein solches Verbot zu begründen vermag.

In Betrachtung, daß durch das bestehende Verbot der freie Verkehr zwischen dem hiesigen Kanton und dem Kanton Wallis erschwert wird,

beschließt:

1. Die Verordnungen des ehemaligen Kleinen Rathes vom 25. August 1817 und 7. Januar 1818 in Betreff der Einfuhr und des Transites des aus dem Wallis und Italien kommenden Hornviehes sind von nun an aufgehoben.

2. Die Einfuhr und der Handel mit dem gedachten Vieh soll nur den allgemeinen in hiesigem Kanton bestehenden Vorschriften unterworfen sein.

3. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 4. Januar 1834.

Gegeben in Bern, den 4. Januar 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Verordnung
des
Regierungsrathes enthaltend besondere Polizeivorschriften über das Wirthschaftswesen im Bezirk der Hauptstadt.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Nach Untersuchung des Wirthschaftswesens in der Stadt und dem Stadtbezirk Bern, und in Betrachtung, 23. Januar 1834.

Daß zu Vollziehung des Gesetzes vom 13. Juli 1833 besondere Polizeivorschriften für den Bezirk der Hauptstadt erforderlich seien,

beschließt:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Alle Arten von Wirthschaften, welche nicht entweder nach §. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1833 auf einer Anerkennung oder nach §. 5 auf einer neu ertheilten Bewilligung beruhen, sollen vom 1. März 1834 hinweg geschlossen werden.

23. Januar 1834.

Für die Anerkennungsscheine der ältern Wirthschaftsberechtigungen, welche jeweilen in den gleichen Zwischenräumen, wie es für die neuen Bewilligungen derselben Art vorgeschrieben ist, erneuert werden müssen, ist eine Kanzleigebühr von Fr. 2 nebst dem Stempel zu bezahlen.

2. Sämmtliche nach §. 2 des Wirthschaftsgesetzes anerkannte Wirthschaften im Stadtbezirk Bern bleiben im Allgemeinen den Polizeivorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1833 unterworfen. Für diejenigen Widerhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung, bei denen keine spezielle Strafe vorgeschrieben ist, soll die im §. 20 des bemeldten Gesetzes enthaltene Strafbestimmung in Anwendung gebracht werden.

3. Für alle Widerhandlungen gegen die Wirthschaftspolizei ist jeweilen zunächst der Besteher der Wirthschaft verantwortlich, sobald er von der Stadtpolizeibehörde anerkannt worden, sonst aber der Inhaber der Bewilligung. Für Bußen, Kosten und Schadensersatz, die von Uebertretungen gegen die Wirthschaftspolizeiverordnungen, von Seite eines anerkannten Bestehers, herrühren, kann der Regreß gegen den Inhaber der Bewilligung genommen werden.

4. Der Inhaber der Bewilligung, welcher die Wirthschaft nicht selbst ausübt oder ausüben läßt, ist verpflichtet, den Besteher der Stadtpolizeidirektion bekannt zu machen, welche befugt ist, dessen Anerkennung zu verweigern, wenn er sich nicht über seine behörige Ansiedlung im hiesigen Stadtbezirk und gute Leumden ausweisen kann, oder wenn ihm wegen polizeiwidrigen Handlungen bereits eine Wirthschaft geschlossen worden.

5. Die Stadtpolizeibehörde kann dem Hausgesinde in den Wirthschaften so wie den Kellerhaltern und Kellerhalterinnen, welche zu Unsittlichkeiten Vorschub geleistet, oder

zu andern polizeiwidrigen Handlungen Hand geboten haben, die Bewilligung zu Bedienung von Wirthschaften zucken. 23. Januar 1834.

6. Die Polizeibeamten und Polizeidiener können zum Behuf der Ausübung der Polizeiaufsicht die öffentlichen Gastzimmer der Wirthschaften und die Keller mit Bescheidenheit betreten, andere Gemache der Wirthschaft hingegen bloß bei obwaltenden Indizien von Widerhandlungen gegen die Wirthschaftspolizei.

II. Besondere Bestimmungen.

7. In Betreff der Pinten- und Kellerwirthschaften:

a) Es sollen in denselben außer dem zweckmäßig und anständig eingerichteten Trinklokale, zum Empfang der Gäste durchaus keine andere Gemache geduldet werden und das Mobiliar soll sich lediglich auf das Bedürfniß zur Wirthschaft beschränken.

Bei den Pintenwirthschaften soll sich überdieß das betreffende Lokal im Erdgeschoß gegen die Straße befinden und mit einem einzigen, der Polizei jederzeit zugänglichen Ein- und Ausgang versehen sein.

b) An Kommunionstagen sollen die Pinten- und Kellerwirthschaften ganz geschlossen bleiben. An den gewöhnlichen Sonntagen dürfen hingegen sowohl die Pinten- als die Kellerwirthschaften des Vormittags von 11 bis 12 Uhr, und des Nachmittags um 4 Uhr nach beendigtem Gottesdienst geöffnet werden.

Sowohl an diesen als an den Werktagen sollen die Pintenwirthschaften während den 6 Monaten des Winters Abends um 9 Uhr und während der 6 Monate des Sommers um 10 Uhr, — die Keller aber im Winter des Abends um 8 Uhr und im Sommer um 9 Uhr geschlossen und von den Gästen geräumt werden.

23. Januar 1834.

c) Nur an den Dienstagen und Samstagen, an Jahrmärkten und Musterungen dürfen warme Speisen gegeben werden.

d) Es sollen keine Kellermägde und keine Gehülfen in den Kellern angestellt werden, es sei denn zuvor hiezu die Bewilligung der Stadtpolizeidirektion erhalten worden.

8. In Betreff der Badwirthschaften:

a) Es sollen nicht mehr weibliche Dienstboten von der Stadtpolizei bewilligt werden, als zur Bedienung der Wirthschaft erforderlich sind.

b) Es sollen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um für die beiden Geschlechter besondere Bäder einzurichten.

c) An Kommunionstagen sollen die Badwirthschaften geschlossen bleiben.

9. In Pensionshäusern darf niemand ohne Bewilligung der Stadtpolizeidirektion beherbergt werden.

Diejenigen Partikularen, welche keine öffentlichen Pensionshäuser halten, sondern nur einzelne Personen an die Kost nehmen, bedürfen bloß einer Bewilligung der Stadtpolizeidirektion.

10. In Betreff der Leistwirthschaften:

a) Das betreffende Lokal soll der Gesellschaft entweder eigenthümlich angehören oder von ihr gemiethet, anständig eingerichtet und der Polizei jederzeit zugänglich sein.

b) Die Leistgesellschaft ist verpflichtet, der Stadtpolizeidirektion drei Mitglieder bekanntlich darzustellen, welche in vorkommenden Fällen den Leist zu vertreten haben.

c) Der Abwart soll von der Gesellschaft bestellt sein und die Wirthschaft selbst besorgen. Derselbe darf außer den Mitgliedern des Leistes und den von ihnen jedesmal eingeführten Ehrengästen, keine andere Personen bewirthen oder bewirthen lassen. 23. Januar 1834.

d) Die Statuten so wie das Verzeichniß der Mitglieder sollen in dem Gesellschaftszimmer öffentlich ausgestellt sein und der Stadtpolizei jederzeit auf ihr Begehren mitgetheilt werden.

e) Diejenigen Leistgesellschaften, welche keine eigene Wirthschaft führen oder sich in einer anerkannten Wirthschaft versammeln, bedürfen keiner Bewilligung, und sind also den obigen Bestimmungen nicht unterworfen.

11. Diejenigen Wirthschaften, welche Billards halten wollen, bedürfen dazu der Bewilligung des Regierungsstatthalters.

12. Die sogenannten Küchlerstuben in der Stadt und diejenigen Kaffeehäuser außer derselben, welche nur Kaffee und Thee mit zudienenden Milch- und Mehlspeisen verkaufen, können von dem Regierungsstatthalter nach dem Bedürfniß, und unter den von ihm festzusetzenden polizeilichen Bedingungen, bewilliget werden, wenn der Bewerber sich über Moralität und den Besitz eines für die Polizeiaufsicht zweckmäßigen, feuerfesten Lokals ausweisen wird.

Die Bewilligungsscheine des Regierungsstatthalters sollen jährlich gegen eine Gebühr von Fr. 1 zu Handen des Staats erneuert werden.

13. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle frühern von den Stadtbehörden hierüber erlassenen Vorschriften aufgehoben sind, tritt mit dem 1. März 1834

23. Januar 1834. in Kraft. Sie soll gedruckt, in allen Wirthschaften des Stadtbezirks Bern angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Januar 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Beschluß

des

Regierungsrathes über die Leitung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

1. Februar 1834. Nach angehörten Vorträgen des diplomatischen Departements und der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements über die Organisation der Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptstadt; in Erwägung: daß durch den Beschluß vom 31. Dezember 1832 die Lokalsicherheitspolizei dem Gemeindrath abgenommen und dem Regierungsstatthalter übertragen worden; daß aber die gesammte Anordnung und Leitung alles desjenigen, was der Begriff einer wohlgeordneten Sicherheitspolizei in allen ihren Theilen umfaßt, nicht auf zweckmäßige Weise statt finden kann,

wenn die einzelnen Zweige derselben und die erforderlichen Mittel unter verschiedene coordinirte Beamte vertheilt sind, 1. Februar 1834.

beschließt:

1. Die Handhabung der Ruhe und Ordnung, so wie der allgemeinen Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptstadt und somit auch die Anordnung, Leitung und Handhabung des Polizeidienstes in allen seinen Theilen, ist dem Regierungsstatthalter von Bern übertragen, und es sollen daher alle frühern Bestimmungen oder polizeilichen Einrichtungen, welche mit diesem Beschluß im Widerspruch wären, als aufgehoben anzusehen sein.

2. Diesem Beamten sollen zu dem End untergeordnet sein:

a) Der Stadtpolizeidirektor, als sein Gehülfe und Stellvertreter in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, in Allem was die Sicherheitspolizei im Bezirke der Hauptstadt betrifft.

b) Der Kommandant des Landjägerkorps. Jedoch nur insoweit als solcher mit seiner ihm untergebenen Mannschaft zum Dienst der Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptstadt beizutragen hat. Derselbe kann von dem Regierungsstatthalter für Dienstverrichtungen, Arretirung oder Sicherstellung von Personen, so wie zu Veranstaltung von Hausdurchsuchungen u. s. w. in wichtigen oder solchen Fällen persönlich requirirt werden, welche schicklicher Weise weder einem Unteroffizier, noch einem gemeinen Landjäger übertragen werden können.

Er ist verpflichtet, alle Anordnungen des Regierungsstatthalters in Bezug auf den Dienst der Landjäger zu vollziehen und auf die genaue Befolgung der bestehenden

1. Februar 1834. Vorschriften zu achten; die Fehlbaren nach habender Kompetenz zurecht zu weisen, strafbare Dienstfehler hingegen dem Regierungsstatthalter zur gutfindenden Bestrafung anzuzeigen.

3. Dem Regierungsstatthalter, als Sicherheitspolizeibeamten, sollen nicht nur diejenigen Unterbeamten, welche der Regierungsrath zu diesem Ende anzustellen für nothwendig erachten wird, so wie die bereits eigens zu diesem Dienst bestellten Landjäger, sondern auch alle übrigen im Bezirk der Hauptstadt, als Reserve, stationirten Landjäger, deren Zahl nach Bedürfniß bestimmt werden soll, ohne Ausnahme zum Polizeidienst untergeordnet sein, und zu desselben unmittelbarer Disposition stehen, mithin die §§. 34 und 62 des Landjägerreglements, insoweit solche mit dieser Bestimmung im Widerspruch wären, als aufgehoben anzusehen sein.

Der Centralpolizeidirektion bleibt die Disposition über die zu Ablösungen oder momentanen Verstärkungen auf auswärtigen Posten, so wie zum Transport von Arrestanten oder andern Dienstverrichtungen benöthigten Landjäger dahin vorbehalten, daß, wenn sie, aus obwaltenden Gründen, eine Dienstverrichtung nicht nach der gewöhnlichen Kehrordnug, sondern durch einen ihr beliebigen Landjäger vorzugsweise besorgen lassen will, sie lediglich den Kommandanten des Korps davon in Kenntniß zu setzen hat, damit der requirirte Landjäger, während seiner Abwesenheit, nöthigenfalls angemessen ersetzt werden könne.

4. Der Garnisonskommandant ist verpflichtet, den jeweiligen Wachtposten diejenigen Consignen unverändert zur Befolgung zu ertheilen, welche der Regierungsstatthalter zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nothwendig findet, und es sollen keine denselben entgegenlaufenden Befehle ohne dessen Genehmigung erlassen

werden. Auch sollen bei Anlässen, welche einen außergewöhnlichen Zusammenfluß von Menschen zur Folge haben, wie bei den Jahresmessen, öffentlichen Festen u. dgl., die Anordnungen des Regierungsstatthalters, soweit solche das Militär betreffen, befolgt, die Wachtposten, nach Maßgabe der disponibeln Garnison, auf dessen Begehren verstärkt, die nöthigen Schildwachen ausgestellt, und die vorgeschriebenen Patrouillen abgesandt werden. 1. Februar 1834.

5. Die infolge Beschlusses vom 12. Dezember 1832 zum permanenten Polizeidienst im Bezirk der Hauptstadt bestimmten Bezirkslandjäger werden aus der Polizeikassa der Hauptstadt nach Vorschrift montirt, bewaffnet und besoldet, und müssen ihre Wohnung in den ihnen angewiesenen Bezirken nehmen, hingegen sind sie vom gewöhnlichen Transportdienst befreit, auch nicht verpflichtet, auf auswärtige Stationen zu gehen.

Sie können von dem Regierungsstatthalter entweder aus dem Landjägerkorps ausgezogen, insofern der Betreffende hiezu einwilligt, oder aber nach Gutfinden und in Ermanglung brauchbarer Subjekte auch aus der Classe der Bürger gewählt werden, wobei jedenfalls, nebst den erforderlichen Fähigkeiten, auf einen ausgezeichnet moralisch guten Ruf Rücksicht genommen werden soll. Die von dem Regierungsstatthalter angenommenen Bezirkslandjäger werden sodann dem Kommandanten des Korps vorgestellt und, wenn solche nicht bereits zum Korps gehören, auf übliche Weise beeidigt.

Der Regierungsstatthalter ist auch befugt, einen oder zwei Unteroffiziers aus der Zahl der Bezirkslandjäger zu ernennen, welche aber deswegen keinen höhern Sold beziehen, es sei denn, daß solches vom Regierungsrath genehmigt würde.

1. Februar 1834. 6. Die Anzahl der Unteroffiziers und Landjäger, welche die Reserve bilden, und ebenfalls zum Dienst der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt bestimmt ist, wird, jeweilen nach Bedürfniß, von dem Regierungsrath festgesetzt werden. Sie sollen nach Vorschrift des Reglements angenommen und beeidigt werden.

Darunter sollen sich jedoch beständig wenigstens zwanzig Mann befinden, welche bereits mit dem Dienst der Sicherheitspolizei vertraut und schon zwei Jahre lang im Korps gestanden sind.

Es soll jährlich eine Zulage von sechshundert Franken unter diejenigen zwanzig Landjäger vertheilt werden, welche am längsten den Dienst in der Hauptstadt verrichtet haben, und nicht zu den Bezirkslandjägern gehören.

Fünf davon, welche mit der Lokalität und dem Publikum am besten bekannt und von dem Regierungsstatthalter hierzu bezeichnet sind, sollen ohne Noth zu keinen Verrichtungen außerhalb dem Amtsbezirke gebraucht, auch während dem Lauf eines Jahres auf keine auswärtige Station gesandt werden, sondern als Stellvertreter der Bezirkslandjäger dienen, es sei denn, daß sie zu Unteroffizieren befördert worden.

Die Mannschaft der Reserve ist verpflichtet, ihr Nachtquartier in der ihr angewiesenen Kaserne zu beziehen, und ohne besondere Einwilligung des Kommandanten soll keine Ausnahme gestattet werden. Die Kost sollen sie ebenfalls nicht ohne Einwilligung des Kommandanten an einem Orte nehmen, wo Getränke ausgeschenkt werden.

7. Dem Regierungsstatthalter ist die nähere Anordnung des Dienstes in allen seinen Theilen übertragen, welche sowohl von den Bezirkslandjägern, als der Reserve, genau befolgt werden soll.

8. Gegenwärtiger Beschluß tritt auf eine Probezeit von sechs Monaten (bis zum 1. August 1834) in Kraft, nach deren Verfluß er revidirt und, je nachdem seine Zweckmäßigkeit sich bewiesen haben wird, als bleibende Vorschrift aufgestellt werden soll. Derselbe soll dem diplomatischen, dem Justiz- und Polizei- und dem Militärdepartement, so wie der Centralpolizeidirektion und dem Regierungsstatthalter mitgetheilt werden. 1. Februar 1834.

Gegeben, Bern den 1. Februar 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Dekret
wegen
Zuweisung von Geschäften an die Sektionen des Justiz- und Polizeidepartements.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Justizdepartements und die Empfehlung des Regierungsrathes; 10. Februar 1834.

In Betrachtung, daß die beiden Sektionen des Justiz- und Polizeidepartements durch die im Dekret vom 20. Juni 1833 enthaltene Eintheilung der Geschäfte in sehr ungleichem

10. Februar 1834. Verhältniß beladen sind, daß es aber nicht wohl möglich ist, zum Voraus einer jeden Sektion alle ihr zukommen sollenden Geschäfte genau zu bezeichnen,

beschließt:

1. In Erweiterung der dem Regierungsrath in Folge des §. 11 des Dekrets über die Abtheilung des Justiz- und Polizeidepartements in zwei Sektionen vom 20. Juni 1833 ertheilten Befugniß wird derselbe ermächtigt, auch solche Geschäfte dieses Departements, welche in Folge des bemeldten Dekrets der Justiz- oder der Polizeisektion namentlich zugetheilt sind, der einen oder andern Sektion zuzuweisen, wenn das Interesse des schnellern und leichtern Geschäftsganges nach vorhergegangener Untersuchung es rathsam macht.

2. Dieses Dekret soll dem Regierungsrath zur Befolgung zugesandt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 10. Hornung 1834.

Der Landammann,
E. Fellenberg.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter
zu Handen sämmtlicher Untergerichte, Amtsschreibereien, Amtsgerichtsschreibereien und Notarien. Ueber Stipulationen von Handänderungen und Hypothekarverschreibungen.

Tit.

Ungeachtet der Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1832 sowohl dem Amtsschreiber als den in seinem Büreau angestellten Notarien die Verschreibung aller Verträge ohne Ausnahme untersagt, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, so haben Wir doch aus vielfältig eingelangten Anzeigen, Einfragen und Beschwerden entnehmen müssen, daß dieses Gesetz auf verschiedene, seinem Zwecke durchaus widersprechende Weise ausgelegt und umgangen wird. Da es nun im Sinn und Willen des erwähnten Gesetzes liegt, daß der Amtsschreiber und seine Gehülfen, als Grundbuchführer des Amtsbezirkes, in gänzlich unparteiischer Stellung die allgemeine Aufsicht über alle von den Amts- und andern Notarien des Bezirkes geschehenen Verschreibungen von Rechten auf Grundeigenthum führen sollen, damit dieselben allenthalben nach Vorschrift der Gesetze eingerichtet seien; so haben Wir, zu Erzielung dieses gesetzlichen Zweckes und zugleich in der Absicht, verschiedene andere Punkte 12. Februar 1834.

12. Februar 1834. in der Ausübung des Notariatsberufes zu regliren, gegenwärtiges Kreisschreiben zu erlassen nothwendig befunden.

1. Unter denjenigen Verträgen, deren Verschreibung den Amtsschreibern und den bei ihnen angestellten Notarien durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1832 untersagt ist, sind namentlich verstanden:

a) Alle Stipulationen über Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum ohne Ausnahme, selbst wenn auch für die fruchtbare Restanz keine Unterpfandsrechte vorbehalten werden;

b) Alle Verträge, bei denen Grundpfandrechte errichtet oder vorbehalten werden;

c) Endlich alle Verträge über dingliche oder persönliche Dienstbarkeiten.

Hingegen können solche Verträge, durch welche nicht unmittelbar ein dingliches Recht auf Grundeigenthum errichtet oder vorbehalten wird, wie, zum Beispiel, Cessionen von Schuldtiteln, letzte Willensverordnungen und Schuldanerkennungen, von dem Amtsschreiber so gut als von jedem andern Notar verschrieben werden.

2. Damit die gesetzliche Vorschrift nicht umgangen werde, wird den Amtsschreibern und den bei ihnen Angestellten bei der im Artikel 6 des dritten Titels des Tarifes vom 14. Brachmonat 1813 angedrohten Ahndung untersagt, solche Verträge, deren Verschreibung ihnen durch den §. 1 verboten ist, aus Auftrag oder im Einverständnisse mit Amtsnotarien zu konzipiren oder darüber Gelübde von Seite der Contrahenten abzunehmen, noch die auf solche Weise von ihnen vorbereiteten Verträge durch Amtsnotarien nachher unterzeichnen zu lassen.

3. In denjenigen Amtsbezirken, wo das französische Hypothekarsystem besteht, kann der Amtsschreiber, wenn

ein notarialischer Akt weder in die Hypothekenbücher eingeschrieben noch in die Handänderungsprotokolle eingetragen zu werden braucht, denselben entweder selbst aufnehmen oder in seinem Büreau aufnehmen lassen, jedoch soll sowohl im einen als im andern Falle der Vertrag die ausdrückliche Erklärung der Parteien enthalten, daß sie weder die Eintragung in die bemeldten Bücher verlangen, noch eine solche werden machen lassen. 12. Februar 1834.

4. Die Amtsschreiber sollen die Grundbücher persönlich führen oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durch zuverlässige Angestellte ihrer Büreaus führen lassen. Zu diesem Ende soll das Lokal, in welchem die Grundbücher sich befinden, mit der Amtsschreiberei vereinigt sein, oder wenn dieses nicht thunlich sein sollte, wenigstens so nahe als möglich bei der Amtsschreiberei sich befinden.

5. Den Amtsschreibern und den Amtsnotarien ist jede Uebereinkunft untersagt, wodurch sie in Bezug auf den Ertrag ihrer Büreaus in irgend eine Gemeinschaft treten, oder sich einen Antheil an diesem Ertrage auf irgend eine Weise zusichern würden.

6. Den Amtsnotarien ins Besondere ist bei der in dem angeführten §. 6 Titel III des Tarifs angedrohten Ahndung untersagt, Verträge zu unterzeichnen, welche nicht von ihnen selbst oder von Notarien, die in ihren Büreaus bleibend angestellt sind, verschrieben werden, noch sonst durch ihre Unterschrift auf irgend eine Weise dazu beizutragen, daß Personen, die dazu nicht patentirt sind, Stipulationsrechte der Amtsnotarien ausüben.

7. Es ist den Amtsnotarien ebenfalls untersagt, solche Rechtsschriften abzufassen, deren Verfertigung ausschließlich den Fürsprechern, Prokuratoren oder Rechtsagenten zusteht.

12. Februar 1834.

8. Den Fürsprechern, Prokuratoren und Rechtsagenten, welche zugleich Notarien sind, so wie den, das Stipulationsrecht nicht besitzenden Notarien, ist untersagt, im Namen oder im Einverständnisse mit einem Amtsnotar, Verträge zu verschreiben, welche ausschließlich in die Attribute dieser letzteren gehören.

9. Die Regierungsstatthalter, Amtsschreiber und Untergerichte sollen darauf wachen, daß obige Bestimmungen gehandhabt werden, und alle diejenigen, ohne Ansehen der Person, der kompetenten Behörde anzeigen, welche sich fernerhin solcher oder ähnlicher Mißbräuche schuldig machen sollten.

Insonderheit sollen die Untergerichte keinen Vertrag fertigen oder homologiren und die Amtsschreiber und Steuereinnehmer und der Hypothekenbewahrer keinen solchen in die Grundbücher eintragen, der nicht den obigen Vorschriften gemäß abgefaßt sein sollte.

10. Gegenwärtiges Kreisschreiben soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen und den sämmtlichen Untergerichten, Amtsschreibereien, Amtsgerichtsschreibereien und Notarien zu ihrem Verhalte zugestellt werden.

Bern, den 12. Hornung 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths an sämmtliche Regierungsstatthalter wegen amtlichen Mittheilungen oder Eröffnungen.

Tit.

Es ist Uns zur Kunde gekommen, daß in verschiedenen Amtsbezirken Privaten und Ausgeschossene von Gemeinden und Korporationen häufig unnöthigerweise auf die Amthäuser beschieden werden, um Mittheilungen oder Eröffnungen anzuhören, die ihnen schriftlich hätten zugestellt werden können, und daß über diesen Mißbrauch nicht unbegründete Klagen geführt werden. 18. Februar 1834.

Da es nun zu den wesentlichsten Bedingungen einer guten Verwaltung gehört, die einzelnen Bürger in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden möglichst zu erleichtern, und es Uns nicht gleichgültig sein kann, wenn dieß von Seite untergeordneter Beamten außer Acht gelassen wird, so können Wir nicht umhin, Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, hiemit die Weisung zu ertheilen, nur in solchen Fällen Privaten und Ausgeschossene von Gemeinden und Korporationen auf das Amthaus zu bescheiden, wo ihre persönliche Gegenwart durchaus erforderlich ist, sonst aber alle amtlichen Mittheilungen so weit möglich durch die Unterstatthalter schriftlich an die Betreffenden gelangen zu lassen.

Bern, den 18. Februar 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths an alle Regierungsstatthalter wegen Bezug der Staatsgebühr von Handänderungen.

Tit.

19. Februar 1834. Es ist an Uns die Einfrage gelangt, ob von Kauf- und Tauschverträgen um Liegenschaften, die zwar beglobt und förmlich verschrieben sind, allein vor der gerichtlichen Fertigung wieder aufgehoben werden, die Staatsgebühr zu beziehen sei oder nicht?

Damit nun hierüber ein gleichmäßiges Verfahren statt finde, so ertheilen Wir Ihnen hiemit, zu Handen des Herrn Amtsschreibers, die Weisung: daß nur dann, wenn wirklich eine Handänderung statt gehabt hat, die Staatsgebühr bezogen werden soll, in Fällen mithin, wo der betreffende Vertrag vor der gerichtlichen Fertigung von den Contrahenten wieder aufgehoben wird, keine Staatsgebühr zu beziehen ist.

Bern, den 19. Februar 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Beschluß

des

Regierungsrathes über den Dienst in der Stadtlegion.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß, nach §. 5 des Beschlusses vom 2. August 1833 über die Errichtung einer Stadtlegion von Bern, die in dieses Korps freiwillig eintretenden Auszüger und Reserven den Waffenübungen der Auszüger und Reserven unterworfen bleiben, und in Betrachtung der eingekommenen Wünsche, daß dieses doppelte Dienstverhältniß, verbunden mit dem nicht unbedeutenden Aufwande, der ihnen durch Bekleidung auf eigene Kosten auffällt, billig berücksichtigt und abgeändert werden möchte, — 6. März 1834.

beschließt:

1. Auszüger und Reserven, die mit den erforderlichen Eigenschaften als Freiwillige in die Stadtlegion eintreten, sind während der Dauer ihres Dienstes in diesem Korps, vom Feldweibel abwärts von ihrer Militärpflicht als Auszüger und Reserve dispensirt.

2. Nach zehn Jahren Dienst in der Stadtlegion sind die in dieselbe freiwillig eingetretenen Auszüger und Reserven aller weitern Militärpflicht gänzlich enthoben; was auch der Fall sein wird, wenn dieselben vorher das vierzigste Lebensjahr erreichen, indem ihnen ihre frühere Dienstzeit bei den Auszügern und Reserven billigermassen angerechnet werden soll.

6. März 1834.

3. Treten Auszüger und Reserven, sei es, weil sie ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Stadt oder des Stadtbezirks verlegen, oder sei es aus andern Gründen, vor 10 Jahren Dienst aus der Stadtlegion, und haben das vierzigste Lebensjahr noch nicht erreicht, so nehmen sie ihre ehevorige Stellung bei den betreffenden Korps ein, welchem sie vor ihrem Eintritte in die Stadtlegion angehört haben, in dem Sinne jedoch, daß diejenigen, welche während ihrer Dienstzeit in Letzterer, in die Reserve überzutreten berufen gewesen wären, dennzumal in dieselbe eintreten.

4. Außer der in §. 4 des Beschlusses vom 2. August 1833 vorgeschriebenen Anzeige an den betreffenden Hauptmann haben Auszüger und Reserven jeweilen ihren Ein- und Austritt bei der Stadtlegion auf der Militärkanzlei besonders anzuzeigen.

5. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt; derselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht, und den Dienstbüchlein der Stadtlegion beigefügt werden.

Gegeben in Bern, den 6. März 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Anweisung
für
die Regierungsstatthalter, wie sie bei den Voruntersuchungen verfahren sollen.

(Erklärung der §§. 21 bis und mit 31 des Gesetzes vom 3. Christmonat 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter).

Der Regierungsrath und die Sechszehner,

In Folge der Ermächtigung, welche der Große Rath in dem §. 37 des Gesetzes vom 3. Christmonat 1831, über die Organisation der Gerichte der ersten Instanz, dieser Behörde ertheilt hat, eine Instruktion über die Führung der Criminaluntersuchungen zu erlassen, die bis zu der Erscheinung eines Criminalgesetzes den Behörden zum Leitfaden dienen soll, 7. März 1834.

beschließt:

I. Verfahren bei schweren Verbrechen und Vergehen.

1. Unter schweren Verbrechen und Vergehen versteht man diejenigen, welche das Gesetz mit der Todes-, der Schellenwerk- und der Zuchthausstrafe bedroht (Amtspflichten der Reg. Stath. §. 24). Die Zufügung einer so harten Strafe findet bloß statt, wenn die Gewißheit vorhanden ist, daß ein schweres Verbrechen oder Vergehen verübt worden, und daß derjenige, dem die Strafe zugefügt werden soll, es verübt habe. Um sowohl die bürgerliche Gesellschaft gegen die Folgen der Straflosigkeit, als die Unschuld gegen unverdiente Strafen zu sichern, schreibt das Gesetz ein Verfahren vor, das jedesmal befolgt werden muß, wenn jemand mit einer Strafe belegt werden

7. März 1834. soll, und läßt der Willkühr der Behörden um so weniger Spielraum, als die durch das Gesetz gedrohte Strafe härter ist.

Da jede gerichtliche Untersuchung kostspielig, und für die Personen, die in dieselbe verflochten werden, von nachtheiligen Folgen ist, so setzt die Anhebung einer solchen die Gewißheit voraus, daß ein unter dem Schutze des Staates stehendes Recht verletzt worden, und einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß diese Verletzung in der That eines zurechnungsfähigen Urhebers ihren Grund habe. Sobald über die erlittene Verletzung kein Zweifel mehr obwaltet, so ist die Erkennung der Wahrscheinlichkeit des Grundes der That, und daß eine bestimmte Person der Urheber derselben sei, die Sache der Polizei, die, als Fürsorgerin für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, das Recht der Meinung hat, infolge welches sie jene Wahrscheinlichkeit für zureichend erklären darf, um eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Die öffentliche Sicherheit erfordert, daß sich jeder Staatsbürger dieser Meinung, und mithin auch der Untersuchung unterwerfe, welche infolge derselben gegen ihn eingeleitet werden dürfte.

Voruntersuchung. Begriff.

2. Die Verwaltung der Polizei gehört zu den Amtspflichten der Regierungsstatthalter (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 13): deswegen kommt dieser Behörde das Recht der Meinung, oder des vorläufigen Urtheils über den Entstehungsgrund der Rechtsverletzungen zu, die sich in ihrem Amtsbezirke zugetragen, und über die Person, welche der Urheber einer solchen sein möchte.

Zu der Fällung dieses vorläufigen Urtheils ist ein Verfahren nothwendig, durch welches die Gründe zu demselben herbeizuschaffen sind, denn auch dieses Urtheil muß sich rechtfertigen lassen, und nicht als eine Eingebung der Laune, oder gar der Abneigung gegen die Person erscheinen,

gegen die es gefällt wird. Das Verfahren zu der Herbeischaffung der Gründe zu der Meinung, daß eine Rechtsverletzung, die auch durch einen Zufall hätte entstehen können, in dem gegebenen Falle durch ein Verbrechen oder ein Vergehen verursacht worden, und daß eine bestimmte Person der Urheber derselben sein möchte, heißt die Voruntersuchung. 7. März 1834.

3. Durch eine sorgfältige Prüfung der Veranlassungsgründe zu einer Voruntersuchung (§. 4 bis und mit §. 7) muß die Behörde wenigstens die Ueberzeugung erlangt haben, daß eine Rechtsverletzung statt gefunden, und daß eine zurechnungsfähige Person der Urheber derselben sein könne, ehe sie die Voruntersuchung einleitet, und das Ergebniß dieser Prüfung muß allemal in dem Protokolle bemerkt werden. Diese Veranlassungsgründe können sich bei der amtlichen Untersuchung eines Ereignisses ergeben, durch welches Schaden oder Unglück verursacht worden, wie z. B. eines ungewöhnlichen Todesfalls, eines Brandes 2c. (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 23), oder sie können in einem Gerüchte, in einer Anzeige (Denunciation), oder in einer Selbstanklage liegen.

1. Amtliche Untersuchung.

4. Wenn eine Person unter verdächtigen Umständen todt gefunden wird, oder sich innerhalb des Amtsbezirks ein Brandschaden, oder ein anderer Unfall ereignet, wie z. B. eine künstliche Ueberschwemmung 2c., so soll der Regierungsstatthalter der Ursache des Unfalls nachforschen (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 23 ff.), die sowohl in einem Zufalle, als in einer strafbaren Absicht liegen kann, und bei schleunigem Einschreiten, ehe die allfälligen Spuren des Ereignisses erloschen sind, und Einverständnisse zwischen den Zeugen haben statt finden können, leichter zu entdecken ist. Die Behörde muß sich demnach, so wie sie die Nachricht von dem Ereignisse erhält, mit ihrem Schreiber und den

7. März 1834. vielleicht erforderlichen Sachverständigen an den Ort verfügen, wo es sich zugetragen, und, wenn sich noch Spuren davon vorfinden, ein Augenscheinsprotokoll über dieselben aufnehmen, und die Personen abhören, welche allenfalls im Stande sind, die beste Auskunft darüber zu geben. Werden an dem Orte Sachen gefunden, die über die Entstehung des Ereignisses, oder über den Urheber desselben Aufschluß geben können, wie z. B. Instrumente, verdächtige Arzneimittel, verlorne Sachen ꝛc., so muß sie diese in Verwahrung nehmen, und, so wie bei der Nachforschung die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens entsteht, und Wahrscheinlichkeitsgründe auf den Urheber desselben hinweisen, eine Voruntersuchung einleiten. Ergibt sich aus der amtlichen Untersuchung kein Verdacht, daß der Unfall in einem Verbrechen seinen Grund habe, so ist dieselbe abzubrechen, und das darüber geführte Protokoll dem Justizdepartement zu übermachen.

2. Gerücht. 5. Wenn sich ein Gerücht verbreitet, daß in dem Amtsbezirke ein schweres Verbrechen verübt worden; so muß die Behörde vor allen Dingen Nachfrage halten, ob wirklich eine Rechtsverletzung stattgefunden, und die allfälligen Spuren der That zu entdecken suchen. Bezeichnet das Gerücht eine bestimmte Person als den Urheber des Verbrechens; so ist diesem Gerüchte von Mund zu Mund nachzuforschen, bis man zu einem zuverlässigen Erkenntnißgrunde, z. B. einem Zeugen der That, oder einer Selbstanklage gelangt: denn, da der böse Wille zuweilen Gerüchte in Umlauf bringt, um jemand in der öffentlichen Meinung zu schaden; so muß die Behörde vor der Hand gegen die Personen, die das Gerücht bezeichnet, mit Vorsicht zu Werke gehen.

3. Anzeige. 6. Der Bericht, den Jemand einer Behörde gibt, daß eine Rechtsverletzung durch ein Verbrechen veranlaßt wor-

den sei, um sie zu einer Untersuchung zu bestimmen, heißt eine Anzeige (Denunciation). Dieselbe bezieht sich entweder bloß auf die Thatsache, und veranlaßt eine amtliche Untersuchung (§. 4), oder sie bezieht sich auch auf den Urheber des Verbrechens. 7. März 1834.

Die Behörde muß jede, selbst eine anonyme Anzeige, die an sie gelangt, zu Protokoll nehmen, und die Glaubwürdigkeit derselben, theils aus der Persönlichkeit des Anzeigers, theils aus den darin angeführten Umständen beurtheilen, um sich zum Einschreiten zu bestimmen, und dabei mit mehr oder weniger Raschheit zu Werke gehen.

Anzeigen beeidigter Personen in Sachen ihres Amtes oder ihres Berufs, wie z. B. von Beamten, Aerzten, Staatsdienern, Hebammen ꝛc., verdienen mehr Glauben als Anzeigen von Privatpersonen, die um die Geheimhaltung ihres Namens bitten, und Anzeigen, in welchen Zeugen der That die einzelnen Umstände derselben nach Zeit und Ort angeben, verdienen mehr Glauben als solche, die sich auf Erzählungen Anderer stützen. Um die Glaubwürdigkeit einer Anzeige zu beurtheilen wird in den meisten Fällen eine Abhörung des Anzeigers zu Protokoll, über den Grund seiner Kenntniß, ob derselbe eigene Wahrnehmung, oder die Erzählung eines Andern sei, über die Umstände der That, vorzüglich diejenigen, welche die Zeit, wann, und den Ort, wo sie sich zugetragen, betreffen, und oft auch über sein Verhältniß zu dem Urheber der That erforderlich sein. Erscheint die Anzeige glaubwürdig; so muß sich die Behörde vor allen Dingen über die Wahrheit der Begebenheit, z. B. daß die betreffende Person beraubt worden, daß sie vermißt werde ꝛc., erkundigen, und unterdessen den Angeschuldigten, wenn er eine Person ist, welcher das Verbrechen zugetraut werden kann, auf eine nicht auffallende Weise beobachten lassen, um seine Flucht zu ver-

7. März 1834. hindern: so wie sie sich aber von der Wahrheit der Begebenheit überzeugt hat, muß sie ohne Säumniß die Voruntersuchung einleiten.

Da sich die Polizei, in Folge ihres Rechts der Meinung, eine Anzeige dadurch aneignet, daß sie auf dieselbe hin eine Untersuchung anhebt; so kann sie jedem Anzeiger, unter dem Vorbehalte, daß er nicht einer absichtlichen Verläumdung überwiesen werde, die Geheimhaltung seines Namens zusichern. Die Anzeige soll derjenigen Person, gegen welche sie gerichtet ist, in keinem Falle, weder vorgelegt, noch in einer Abschrift mitgetheilt werden.

4. Selbstanklage.

7. Eine **Selbstanklage** ist vorhanden, wenn sich Jemand unaufgefordert der Behörde als Urheber eines Verbrechens dargibt. Der Selbstankläger muß zu einer bestimmten Erzählung der That mit allen Nebenumständen, besonders mit denjenigen der Zeit und des Ortes, und der Angabe der Gründe veranlaßt werden, die ihn zu der That, und zu der Selbstanklage bestimmt haben. Enthält seine Erzählung Spuren einer Geisteskrankheit; so soll er mit großer Schonung behandelt, und der Aufsicht von Sachkundigen unterworfen werden, die ein Befinden über seinen Gemüthszustand zu den Akten zu geben haben. Zu gleicher Zeit muß sich die Behörde erkundigen, ob die That, die er sich zur Last gelegt, wirklich statt gefunden, und in diesem Falle die Voruntersuchung einleiten.

Thätigkeit der Behörde.

8. Wenn die Behörde hinlängliche Gründe zu haben glaubt, eine Voruntersuchung einzuleiten; so muß sie mit möglichster Raschheit zu Werke gehen, um sowohl die Gewißheit der That herzustellen, als die Umstände aufzufinden, die auf die verbrecherische Eigenschaft, und auf den Urheber derselben schließen lassen. Hat die That an dem Orte, wo, oder an dem Gegenstande, an welchem sie verübt worden, Spuren zurückgelassen; so sind diese zu beaugen-

scheinigen, und wenn sich irgend ein Werkzeug, mit welchem sie verübt worden seyn mag, oder ein Merkmal derselben vorfindet, wie verfälschte Schriften, oder Münzen ꝛc., was sich leicht fortbringen läßt; so muß dieses in Beschlag genommen werden. Hat die That keine Spuren zurückgelassen, oder sind diese nicht mehr vorhanden; so ist dem frühern Dasein derselben und dem Grunde ihres Verschwindens nachzufragen, und zu trachten, die Wirklichkeit der Rechtsverletzung, die das Verbrechen zur Folge gehabt hat, auf eine andere Weise zu erzeigen. Ueberdieß müssen die Personen, die ihrer Verhältnisse wegen die beste Auskunft über das Verbrechen und den Urheber desselben geben können, veranlaßt werden, ihre Aussagen darüber zu Protokoll zu geben. 7. März 1834.

9. In den meisten Fällen wird die Behörde die Voruntersuchung mit der Besichtigung der Spuren der That anheben, weil diese vorübergehend, und wenn sie einmal erloschen, nicht mehr wiederherzustellen sind. Es kann aber auch Fälle geben, wo sie zweckmäßiger handeln wird, mit der Abhörung derjenigen, von denen irgend eine Auskunft über die That zu erwarten ist, den Anfang zu machen, und unterdessen Anstalten zu treffen, das Verlöschen der Spuren der That zu verhindern. Die Behörde muß sich hierin durch ihre Klugheit leiten lassen. Der Regierungsstatthalter wird bei wichtigen Voruntersuchungen nur selten unterlassen, von dem Rechte Gebrauch zu machen, den Richter zu dem Augenschein einzuladen. (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 24.)

10. Hat ein Verbrechen an dem Orte, wo, oder an dem Gegenstande, an dem es verübt worden, Spuren zurückgelassen; so sind diese augenscheinlich zu untersuchen, und eine Beschreibung derselben zu den Akten zu nehmen. Der Augenschein wird, je nach den Umständen, mit oder Augenschein und Befund.

7. März 1834. ohne Zuziehung von Sachverständigen, so viel möglich nach der in Abschnitt II. Tit. III. des besondern Theiles des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen vorgeschriebenen Form, eingenommen. Zuweilen muß dem Augenscheinsprotokolle ein Befund von Sachverständigen angehängt werden, wie z. B. über die Folgen einer Mißhandlung, die Möglichkeit ein Schloß auf eine angegebene Weise aufzumachen 2c.

a. Bei verdächtigen Todesfällen.

11. Wenn der Regierungsstatthalter erfährt, daß Jemand durch ein Verbrechen das Leben verloren, oder unter verdächtigen Umständen todt gefunden worden; so soll er sich ungesäumt, in Begleit eines oder zweier patentirten Aerzte, von denen einer ein Wundarzt sein muß, und seines Sekretärs an den Ort begeben, wo der Leichnam liegt. Ist der Verstorbene nach der erlittenen Mißhandlung ärztlich besorgt worden; so ist dem Arzte, der ihn besorgt, noch ein Wundarzt beizuziehen, der an der Besorgung nicht Theil genommen. Wenn der Leichnam wirklich beerdigt ist; so muß der Regierungsstatthalter denselben wieder ausgraben lassen, weil die Spuren von erlittenen Gewaltthätigkeiten und von Vergiftungen oft noch nach Jahren entdeckt werden können. Ist ein Leichnam gefunden worden; so muß sich die Behörde erkundigen, ob sich derselbe noch in der gleichen Lage befinde, in der er sich bei der Entdeckung befunden, und in wie weit, und warum man seine Lage verändert habe? Befindet er sich noch an dem gleichen Orte und in der gleichen Lage; so muß sowohl diese, und die nächsten Umgebungen und die Bedeckung des Leichnams, als die sich allenfalls vorfindenden Blutspuren, und die äußern Zeichen der wahrscheinlichen Todesursache genau untersucht, und das Ergebniß zu Protokoll genommen werden. Die Untersuchung des Orts muß auch in dem Falle statt finden, wenn der Leichnam von demselben

weggebracht worden. Deßgleichen soll den Werkzeugen, die zu der Tödtung gebraucht worden sein mögen, und allem, was in irgend einem Zusammenhange damit stehen mag, oder Aufschluß darüber geben kann, ob die Todesursache von dem Getödeten selbst, oder ob sie von fremder Hand herbeigeführt worden, nachgeforscht, und die aufgefundenen verdächtigen Werkzeuge und Stoffe müssen in Verwahrung genommen werden. 7. März 1834.

12. Hierauf ist zu der Anerkennung des Leichnams durch die Personen, welche den Getödeten gekannt, und durch denjenigen zu schreiten, gegen den erhebliche Verdachtsgründe vorhanden sind, daß er die Tödtung verübt habe. Ist der Getödete unbekannt; so wird eine genaue Beschreibung des Körpers desselben nach seinen unterscheidenden Merkmalen, und namentlich seiner Bekleidung, und der auf ihm gefundenen Sachen zu Protokoll genommen.

13. Nach der Vollendung des einfachen Augenscheins wird der Leichnam nach der Anleitung der Sachverständigen sorgfältig an den Ort gebracht, wo der Augenschein mit Beiziehung von diesen, und die Sektion vorzunehmen ist.

14. Die Sachverständigen müssen zuerst die äußere Beschaffenheit des Leichnams, den Zustand der Frische oder der Verwesung desselben, die sich daran befindenden Flecken, die Farbe der Haut, die Beschaffenheit der äußern Theile, und die allfälligen Wunden oder Quetschungen äußerlich untersuchen, und der Behörde vorweisen. In Hinsicht auf die Wunden ist der Ort, wo sie sich befinden, und ihre Größe und Beschaffenheit zu bemerken, und Gründe zu der Vermuthung über die Art des Werkzeuges aufzusuchen, mit welchem sie beigebracht worden sein mögen. Hat man Werkzeuge aufgefunden, die wahrscheinlich zu der Tödtung gebraucht worden; so müssen dieselben mit

7. März 1833. den Verletzungen verglichen werden, um diese Wahrscheinlichkeit zu vergrößern oder zu vermindern. Bei der äußern Untersuchung der Wunden sind die Ränder derselben, die Blutergießungen und die Blutunterlaufungen genau zu besichtigen, um zu erkennen, ob die Wunden dem lebenden, oder ob sie erst dem todten Körper beigebracht worden. Bei todtgefundenen neugebornen Kindern muß die Untersuchung auf alles gerichtet werden, woraus sich abnehmen läßt, ob das Kind lebendig und lebensfähig geboren worden, und in diesem Falle, ob es durch Gewalt oder durch Nachläßigkeit das Leben verloren. Die Länge und das Gewicht des Leichnams muß ausgemittelt, und die Beschaffenheit der Haut, der Haare, der Fontanellen, der Nägel, der Nabelschnur und der Knochen untersucht werden.

15. Ist die äußere Beschaffenheit des Leichnams hinlänglich untersucht; so ist allemal, wenn durch diese Untersuchung nicht jeder Zweifel gehoben worden, daß die Todesursache in einem Verbrechen liege, ebenfalls in Gegenwart der Behörde, zur Sektion des Leichnams zu schreiten. Alle drei Höhlen (des Kopfes, der Brust und des Bauches) müssen geöffnet, die innere Beschaffenheit des Leichnams vollständig untersucht, und der möglichen Todesursache nachgeforscht werden. Liegt diese wahrscheinlicher Weise in einer Wunde, so ist dem Gange derselben nachzuspüren, ihre Richtung, Länge, Tiefe rc. anzugeben, und die Veränderungen des Innern des Körpers, die dadurch verursacht worden, zu bemerken. Bei Vergiftungen sind die verdächtigen Stoffe, die sich in dem Körper vorgefunden, das, was die Person kurz vor ihrem Tode gebrochen haben mag, die Ueberreste der Speisen oder des Getränkes, in denen ihr das Gift wahrscheinlich beigebracht worden, und nöthigenfalls selbst der Magen und der Darmkanal in reine Gefäße zu verwahren, welche die Behörde sogleich

versiegeln und mit dem Auftrage, dieselben chemisch zu untersuchen, Sachverständigen zustellen lassen soll. Bei einem vermuthlichen Kindesmorde muß die Lungenprobe nach den Regeln der Kunst vorgenommen, und die Harnblase genau untersucht werden: auch ist die Beaugenscheinigung des Ortes der Niederkunft in solchen Fällen nicht zu unterlassen, wo das Kind durch einen Sturz bei der Geburt verunglückt worden sein soll. 7. März 1834.

16. Das Ergebniß der äußern und der innern Untersuchung des Leichnams wird von den Sachverständigen dem Aktuar schriftlich zu Protokoll gegeben.

17. Nach vollendeter Untersuchung theilt der Regierungsstatthalter den Sachverständigen das aufgenommene Protokoll mit, und gibt ihnen den Auftrag über folgende Fragen, die nach den Umständen noch näher bestimmt werden können, ihren Befund schriftlich einzureichen.

I. Wenn bei der Untersuchung eines Leichnams keine Spuren von Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung wahrgenommen worden: ob sie glauben, daß die untersuchte Person eines natürlichen Todes gestorben, und was sie für die wahrscheinliche Ursache des Todes derselben halten?

II. Wenn sich bei der Untersuchung Spuren von Gewaltthätigkeit oder Mißhandlungen gezeigt haben, ob die untersuchte Person an den in dem Augenscheinsprotokolle bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben? oder, ob sie bei der Zergliederung Umstände wahr genommen, die es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß erst der Leichnam derselben verletzt worden, oder daß der Tod eine andere Ursache gehabt, als die bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen? Finden die Sachverständigen, daß die bemerkten Ver-

7. März 1834. letzungen oder Mißhandlungen die Ursache des Todes gewesen; so sollen sie ferner erklären:

1) Ob die vorgefundenen Verletzungen oder Mißhandlungen solcher Art seien, daß sie nothwendig den Tod haben herbeiführen müssen: oder, ob Verletzungen und Mißhandlungen dieser Art nur zuweilen den Tod zur Folge haben?

2) Ob dieselben ihrer Natur nach nothwendig tödtlich seien, oder, ob sie dieses bloß wegen der Leibesbeschaffenheit des Getödeten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände in diesem Falle gewesen, und welches diese Umstände seien?

3) Ob die Verletzungen oder Mißhandlungen unmittelbar, oder vermittelst einer Zwischenursache, welche durch sie herbeigeführt worden, den Tod verursacht, und welches diese Zwischenursache gewesen?

4) Ob sie Gründe haben zu vermuthen, daß die vorgefundenen Verletzungen oder Mißhandlungen von der untersuchten Person selbst herrühren, oder, ob ihr diese von Andern zugefügt worden, und welches diese Gründe seien?

Die Sachverständigen müssen diese Fragen nicht bloß mit Ja oder Nein, sondern mit umständlicher Anführung der Gründe ihrer Meinung beantworten, und in ihren Antworten das, was sie für unzweifelhaft halten, von demjenigen unterscheiden, was sie bloß als mehr oder weniger wahrscheinlich annehmen.

18. Kann die Sektion eines Leichnams wegen Fäulniß, oder aus andern Gründen nicht mehr vorgenommen werden, so sind die Gründe der Unterlassung von den Sachverständigen der Behörde nachzuweisen, und von ihnen dem Aktuar zu Protokoll zu geben.

19. Bei gefährlichen Verwundungen muß der Augenschein in Gegenwart des Arztes, der den Patienten besorgt mit möglichster Schonung dieses letztern, von einem durch den Regierungsstatthalter ernannten Sachverständigen in Gegenwart der Behörde, oder eines von ihr dazu beauftragten Beamten eingenommen, und der Befund der beiden Aerzte über die Art der Verwundung, und die wahrscheinlichen Ursachen und Folgen derselben schriftlich von ihnen zu den Akten gegeben werden.

7. März 1834.

b) Bei gefährlichen Verwundungen.

20. Bei gewaltsamen Beschädigungen des Eigenthums, und insbesondere bei gewaltsamen Diebstählen, wird der Augenschein nothwendig, um die Weise begreiflich zu machen, wie dabei zu Werk gegangen, und mit welchen Werkzeugen sie vollbracht worden. Der Regierungsstatthalter kann in minder wichtigen Fällen den Unterstatthalter, oder einen andern dazu geeigneten Beamten, mit der Einnahme dieses Augenscheins beauftragen. Zuweilen sind an dem Orte der That Versuche durch Sachverständige zu machen, um sich die Handlungsweise des Urhebers deutlich vorzustellen, oder die Richtigkeit seiner Aussagen zu prüfen. Die Sachverständigen, die dazu gebraucht werden, sind in der Regel Meister der Handwerke, die Gegenstände von der Art, wie die, welche durch die Gewaltthat beschädigt worden, verfertigen, wie Schlosser, Tischler, Maurer, Zimmerleute ꝛc.

c) Bei Beschädigungen des Eigenthums.

21. Bei Brandstiftungen muß die Brandstätte, und insbesondere die Stelle besichtigt werden, wo das Feuer zuerst ausgebrochen, um, wo möglich, zu entdecken, ob der Brand in dem Gebäude selbst, oder aus einer außerhalb desselben gelegenen Ursache entstanden. Ist es bei dem Versuche einer Brandstiftung geblieben, so ist zu untersuchen, wie weit derselbe gediehen sei. Werkzeuge oder Stoffe, die in der Nähe der Brandstätte gefunden

d) Bei Brandstiftungen.

7. März 1834.

worden, derer sich der Brandstifter bedient haben mag, sind von der Behörde in Verwahrung zu nehmen.

Hausdurchsuchung.

22. Zu den Mitteln die Spuren eines Verbrechens, und oft auch verdächtige Personen zu entdecken, gehört die Durchsuchung der Oerter, und insbesondere der Wohnungen und Gehalte, wo nach Wahrscheinlichkeitsgründen anzunehmen ist, daß sie sich befinden. Da dieses Mittel, wenn es nicht auf Verlangen des Bewohners des Hauses angeordnet wird, zu den gehässigen gehört, und einem oft ungegründeten Verdacht einen Charakter von Oeffentlichkeit giebt, der dem Hausbewohner nachtheilig sein kann, so soll es nur unter der Voraussetzung angewendet werden, daß über das Dasein des Verbrechens, oder eines nahen Versuchs zu der Vollbringung desselben kein bedeutender Zweifel mehr obwalte, und erhebliche Gründe zu dem Glauben vorhanden seien, daß die zu suchenden Personen, oder die Sachen, die Aufschluß über das Verbrechen geben können, wie z. B. Schriften, Spuren eines vollbrachten Mordes, Gegenstände einer Entwendung rc., in dem zu durchsuchenden Hause zu finden seien. Bei der Hausdurchsuchung muß mit derjenigen Schonung der Hausgenossen zu Werke gegangen werden, die sich mit den Maßregeln verträgt, Verabredungen unter ihnen, und die Entfernung der gesuchten Personen oder Sachen zu verhindern. Die Hausdurchsuchung muß in Gegenwart eines von dem Regierungsstatthalter beauftragten Beamten, eines Aktuars und des Bewohners des Hauses, oder wenn dieser abwesend ist, zweier Zeugen vorgenommen werden. In dem über dieselbe zu errichtenden Protokolle ist der Grund anzugeben, aus welchem sie verhängt worden; auch sollen die aufgefundenen verdächtigen Gegenstände darin angezeigt, und diejenigen bemerkt werden, welche die Behörde zu Handen genommen. Schriften, die weggenommen werden,

sind in einen Pack zu verschließen, der von dem Beamten und von dem Bewohner des durchsuchten Hauses, oder von einem der Zeugen zu versieglen ist. Das Protokoll muß von allen Personen unterschrieben werden, welche der Hausdurchsuchung beigewohnt. 7. März 1834.

23. Alle Personen, von denen irgend eine Auskunft über das Ereigniß zu erwarten ist, müssen, ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Fähigkeit in der Sache Zeugniß zu reden von der Behörde abgehört werden. Wenn es möglich ist, so ist diese Abhörung gleich bei der Einnahme des Augenscheins vorzunehmen. Jede Person soll besonders, und zwar in der Regel diejenige zuerst abgehört werden, von welcher die vollständigste Auskunft über das Ereigniß zu erwarten ist. Die vermuthlichen Urheber oder Theilnehmer sind erst abzuhören, nachdem die Umstände des Ereignisses so vollständig als möglich zu Protokoll genommen worden. Der Regierungsstatthalter wird die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln treffen, um das Einverständniß der abzuhörenden Personen, sowohl unter sich, als mit andern zu verhindern. Er soll keiner derselben weder eine Ueberlegungsfrist zu Beantwortung der Fragen gestatten, die er ihnen vorlegt, noch Abschriften aus den Untersuchungsakten verabfolgen lassen. Erforschung der Umstände der That und des Urhebers.

24. Die Abhörung der einzelnen Personen wird mit der Ermahnung zur Wahrheit, und den allgemeinen Fragen nach dem Vor- und dem Geschlechtsnamen, dem Alter, der Heimath, dem Wohnsitze, dem Stand und Berufe derselben begonnen, worauf der Abzuhörende aufzufordern ist, alles, was ihm von dem Vorfalle bekannt ist, zu erzählen. Abhörung.

25. Kein Abzuhörender soll in dieser Erzählung unterbrochen werden. Erst wenn dieselbe zu Protokoll genommen worden, kann die Behörde solche Fragen an ihn Verbot suggestiver und verfänglicher Fragen.

7. März 1834. richten, welche die Verdeutlichung und Vervollständigung der Erzählung zum Zwecke haben, hauptsächlich in Hinsicht auf die Zeit, wann, und den Ort, wo sich jede Begebenheit zugetragen, ohne ihm die Namen von Personen, oder die einzelnen Umstände auf die Zunge zu legen, welche der Behörde aus andern Gründen bekannt geworden sein mögen, derer aber der Abzuhörende in seiner Erzählung nicht gedacht hat. Die Behörde muß den Abzuhörenden nicht fragen: ob Peter die Thüre aufgemacht? sondern, wer die Thüre aufgemacht habe? nicht: ob Johann mit einer Flinte bewaffnet gewesen? sondern, ob Johann nichts in der Hand getragen? nicht: ob Johann den ersten Schlag versetzt? sondern, wer den ersten Schlag versetzt habe? Jeder Abzuhörende muß die Gründe seines Wissens der einzelnen Thatsachen, ob er dieselben durch seine Sinne wahrgenommen, ob sie ihm von Andern erzählt worden, oder, ob er sie bloß vermuthe? angeben, und keiner soll mit den Aussagen der übrigen bekannt gemacht werden.

26. Die Behörde muß nicht außer Acht lassen, daß Menschen, die nur wenig deutliche Begriffe haben, durch Fragen, die ihnen die Antwort erleichtern, bewogen werden können, Thatsachen zu bejahen oder zu verneinen, über die sie bei reiferem Nachdenken ihr Nichtwissen vorschützen werden, und daß dergleichen Menschen auf die Verschiedenheit eines wirklichen Ereignisses von einer Vermuthung nur selten Rücksicht nehmen.

Abhörung der vermuthlichen Urheber.

27. Personen, auf welche die Behörde den Verdacht geworfen, daß sie Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens sein könnten, müssen mit diesem Verdachte nicht bekannt gemacht und so wie die unverdächtigen Personen abgehört werden: nur wenn die Behörde Gründe hat, zu glauben, daß sich ein Abzuhörender des Verbrechens verdächtig halte, kann sie die Abhörung mit der Frage eröffnen,

ob er wisse, warum er hieher beschieden worden? Verneint er diese Frage, so muß die Abhörung mit der Erklärung eingeleitet werden, daß er hieher beschieden worden sei, um über das Ereigniß Auskunft zu geben.

7. März 1834.

Bekenntniß der Angeschuldigten bei der Voruntersuchung.

28. Da bei der Voruntersuchung bloß Verdachtsgründe gesammelt werden sollen, um den Angeschuldigten vor Gericht stellen zu können, so muß die Behörde nicht ohne hinlängliche Veranlassung über Einzelnheiten eintreten. Wenn aber der Angeschuldigte bereits bei der Voruntersuchung das Verbrechen eingesteht, so muß sie sich nach allen Umständen desselben erkundigen, z. B. den Veranlassungsgrund, die Vorbereitungen, die Theilnehmer, die Werkzeuge, mit welchen dasselbe verübt worden, wo er diese genommen, wo er sie nachwärts hingelegt, wo er die entwendeten Sachen hingebracht rc.? um dadurch die Zurücknahme des Geständnisses in der Hauptuntersuchung zu erschweren.

Beschluß der Voruntersuchung.

29. Wenn die Voruntersuchung über ein schweres Verbrechen oder Vergehen keine nahen Anzeigen (Indizien), daß eine bestimmte Person der Urheber desselben sein möchte, zum Ergebnisse hat, oder wenn der auf einer bestimmten Person gelastete Verdacht durch dieselbe aufgehellt worden, so sind die Akten einstweilen zu beschließen, und dem Justizdepartemente mit einem kurzen Bericht über den Verlauf der Sache und das Ergebniß der Untersuchung zu übermachen: werden aber durch eine Voruntersuchung nahe Anzeigen gegen eine bestimmte Person begründet, so muß der Regierungsstatthalter, je nach der Größe des Verbrechens und dem Verhältnisse der Anzeigen, die nöthigen Polizeimaßregeln treffen, um den anwesenden Angeschuldigten an der Entweichung, und der Möglichkeit eines Einverständnisses mit andern Personen zu verhindern, und den Abwesenden durch Hülfe der Behörden (Amtspflichten

7. März 1834. der Reg. Statth. §. 28) zur Hand zu bringen, und sowohl die Akten und die in Beschlag genommenen Sachen, als die Personen, die sich in seiner polizeilichen Haft befinden, dem Gerichtspräsident zu der Einleitung der Hauptuntersuchung überantworten (§. 32).

30. Die Person, welche aus einer Voruntersuchung entlassen worden, hat das Recht von der Behörde eine schriftliche Erklärung zu verlangen, daß keine Thatsache gegen sie erwiesen sei, welche ihre Ehre berühre, und daß ihr von daher nie etwas zum Vorwurf gemacht werden dürfe.

Anzeige. (Indicium.) 31. Unter einer Anzeige (Indicium, Inzicht) versteht man eine Thatsache, aus deren Dasein nach Gründen der Wahrscheinlichkeit auf eine andere Thatsache geschlossen wird, die damit in einem Zusammenhange steht. Ein solcher Schluß setzt jedoch voraus, daß die erstere dieser Thatsachen keinem Zweifel ausgesetzt sei: auf eine bloße Vermuthung darf keine andere Vermuthung gegründet werden. So lange es noch ungewiß ist, daß eine Beschädigung statt gefunden, darf man dieselbe Niemand zur Last legen. Der Zusammenhang jener Thatsachen ist um so wahrscheinlicher, und die Anzeige um so näher, als die Annahme des Gegentheils, daß nämlich das Dasein der einen Thatsache dasjenige der andern nicht zur Folge habe, unwahrscheinlich ist. Mehrere entfernte Anzeigen vertreten die Stelle einer nahen. Gegen denjenigen, den man in der Nähe des Ortes gesehen, wo ungefähr um die gleiche Zeit eine Mordthat verübt worden, ist nur eine sehr entfernte Anzeige vorhanden, daß er der Urheber der That sein dürfte: wenn aber die Umstände hinzukommen, daß er, seiner bekannten Denkungsart nach, sich dieses Verbrechens wohl schuldig gemacht haben könnte, daß er in Feindschaft mit dem Ermordeten gelebt, denselben mit

der Ermordung bedroht, und daß er, als man ihn auf- fand, beschäftigt gewesen, seine Kleider von Blutspuren zu reinigen, so wird der Verdacht durch jeden dieser hin- zukommenden Umstände in dem Maße erhöht, daß seine Nichtschuld höchst unwahrscheinlich wird. Zu den allge- meinen nähern Anzeigen gehören: die Selbstanklage; das außergerichtliche Eingeständniß; Drohungen des Verbre- chens, das verübt worden, von Seite des Angeschuldigten; die Mühe, welche der Angeschuldigte sich gegeben, die Spuren des Verbrechens heimlich zu tilgen; seine Flucht nach der That rc. Zu den Anzeigen von Verbrechen gegen das Eigenthum, ungewöhnlicher Aufwand einer übel berüchtigten, bekanntlich mittellosen Person; der Be- sitz von entwendeten Sachen, über den sich der Besitzer nicht ausweisen kann rc. So wie es Anzeigen der Schuld gibt, gibt es auch Anzeigen der Nichtschuld, der rechtliche Charakter der Person, die in der Nähe des Ermordeten angetroffen worden, und ihr freundschaftliches Verhältniß zu demselben, sind Gründe, die Beschuldigung, daß sie der Urheber des Verbrechens sei, für unwahrscheinlich zu halten. 7. März 1834.

32. Anzeigen begründen bloß eine Meinung, und diese auszusprechen ist Sache der Polizei. Sobald sie hinläng- liche Gründe zu der Meinung aufgefunden hat, daß eine bestimmte Person der Urheber eines bestimmten Verbrechens sein dürfte, ist ihre Untersuchung geschlossen. Sie soll nun denjenigen, der nach ihrer Meinung des Verbrechens ver- dächtig ist, vor Gericht stellen (§. 29), dessen Urtheile jedoch die Hauptuntersuchung vorhergehen muß, deren Ergebniß entweder der Beweis der Schuld des Angeschul- digten, das heißt, die Steigerung der Wahrscheinlichkeits- gründe zu Gründen der rechtlichen Gewißheit, oder die Ueberzeugung sein soll, daß dieser Beweis nicht geleistet werden könne.

7. März 1834. Verhaftungen.

33. Der Regierungsstatthalter muß bei Verhaftungen von Staatsbürgern, die einen Wohnsitz in dem Kantone haben, mit aller Umsicht zu Werke gehen; weil bei solchen die Gefahr nicht so groß ist, daß sie sich durch die Flucht der Untersuchung entziehen dürften, wie bei andern, die nicht in diesem Falle sind, und nie eine Verhaftung verhängen, als wenn zu befahren ist, daß eine Person, auf welcher der Verdacht eines schweren Verbrechens oder Vergehens lastet, ihre Freiheit zur Flucht, zum Einverständnisse mit andern Personen, oder zu der Verlöschung der von der Behörde noch nicht aufgefundenen Spuren ihres Verbrechens oder Vergehens mißbrauchen möchte; auch soll niemand in strengere Gewahrsam genommen werden, als der Zweck seiner Verhaftung erfordert.

Die Verhaftung muß nach §. 29 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter erkennt, und in Betreff der Personen, die nicht von höherem Orte ausgeschrieben worden, in Folge eines schriftlichen Befehls, in welchem jedoch die Gründe derselben nicht anzugeben sind, der aber dem Verhafteten vorgewiesen werden soll, durch einen Civil- oder Militärbeamten, oder durch einen Polizeidiener mit möglichster Schonung ausgeführt, und dabei keine Gewalt gebraucht werden, wenn nicht Widerstand geleistet wird. Die Verhaftungen, welche der Regierungsstatthalter zu dem Behufe einer Voruntersuchung beschließt, sind für die Ehre der Person, die sich diesem Beschlusse unterziehen muß, ohne Nachtheil. (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 27.)

Personen, welche in der Ausführung eines schweren Vergehens oder Verbrechens ertappt werden, sollen von den Polizeibeamten oder Polizeidienern sogleich festgemacht, und können auch von andern Staatsbürgern, ohne weitern Auftrag, angehalten, und der Behörde zugeführt werden.

Der Regierungsstatthalter soll die Personen, die er verhaften läßt, wo immer möglich, binnen 24 Stunden, von ihrer Einbringung an zu zählen, abhören: es sei denn, die Lage der Dinge erfordere, daß andere Amtshandlungen in der Sache dem Verhöre vorhergehen müßten, welche die Abhörung verzögern. 7. März 1834.

34. Bei geringern Verbrechen und Vergehen, die bloß mit Geld-, Gefangenschaft- oder Leistungsstrafen bedroht sind (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 31), wird die Voruntersuchung so fast möglich abgekürzt. Die amtliche Anzeige einer beeidigten Person, die auf eigner Wahrnehmung beruht, oder die von dem Unterstatthalter aufgenommene Voruntersuchung (Ebendaselbst §. 40) ist in solchen Fällen hinreichend, um die Sache ohne weiteres Verhör an den Richter zu weisen. II. Verfahren bei geringen Verbrechen und Vergehen.

35. Die Protokolle der Voruntersuchung müssen die vollständige Erzählung der ganzen Verhandlung, mit Anführung der Förmlichkeiten enthalten, die dabei beobachtet worden. Die Abhörungen sollen den abgehörten Personen vorgelesen, und wenn sie von ihnen richtig befunden worden, mit dieser Bemerkung von ihnen unterschrieben werden. Berichtigungen, die sie bei der Ablesung des Protokolls anbringen, sind am Ende desselben nachzutragen. Wenn eine abgehörte Person nicht schreiben kann; so ist dieses, nebst ihrer Gutheißung ihrer Aussage, in dem Protokolle anzumerken. Jedes Protokoll soll von der Behörde, die es aufgenommen, von dem Protokollführer, und von den Personen unterschrieben werden, welche zu der Verhandlung zugezogen worden. Protokoll.

36. Durch diese Anweisung werden die Bestimmungen der Instruktion für die Oberamtmänner vom 5. August 1803 insoweit aufgehoben, als sie damit im Widerspruch liegen. Dieselbe tritt von ihrer Bekanntmachung an in Kraft: sie

7. März 1834. soll in beiden Sprachen gedruckt, durch die Austheilung an die Regierungsstatthalter und die Gerichtsbehörden bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 7. März 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Namens des Regierungsraths
und der Sechszehner,
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Dekret

über

Trennung der Bäurten Wengi und Unter-Schwandi von der Urversammlung von Frutigen.

Der Große Rath der Republik Bern,

8. März 1834. auf den Antrag des Regierungsraths und Sechszehner, in Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfassung, die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, durch das Gesetz der Oertlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können; daß mithin der Wunsch der Bäurten Wengi und Unter-Schwandi, eine eigene, von der auf eine Bevölkerung von 4480 Seelen ansteigenden Gemeinde Frutigen getrennte Urversammlung bilden

zu dürfen, nicht nur gesetzlich begründet ist, sondern noch dadurch, daß diese Bäurten in einem andern Gemeinds-verbande stehen, besonders empfohlen wird, 8. März 1834.

beschließt:

1. Die zu Frutigen eingepfarrten, zu Reichenbach verbürgerten Bäurten Wengi und Unter-Schwandi bilden fortan eine eigene Urversammlung.

2. Ihre kirchlichen und Gemeindsverhältnisse erleiden aber hiedurch keine Aenderung.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

4. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben, Bern den 8. März 1834.

Der Landammann,
Für denselben,
Der Vicepräsident:
Meßmer.
Der Staatsschreiber:
F. May.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths an sämmtliche Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber, in Betreff der Kosten von amtlichen Güterverzeichnissen.

Tit.

12. März 1834. Wir sehen Uns durch mehrere Einfragen, die aus verschiedenen Oberämtern darüber eingelangt sind, wie es mit den Kosten eines amtlichen Güterverzeichnisses zu halten sei, wenn die Erbschaftsberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen und nun der Geldstag erfolge, im Fall, Ihnen folgende, mit den bestehenden Gesetzen und namentlich mit Satz. 1, Seite 320, in Verbindung mit dem Emolumententarif Theil I, Titel X, §§. 15 und 16 genau übereinstimmende Weisung zu geben: „Daß diese Kosten ein Aufwand seien, der um so weniger den Erbschaftsberechtigten auffallen könne, als er auf das Begehren eines einzigen derselben gegen den Widerspruch aller übrigen (Satz. 644) gemacht werden müsse, und die Arbeiten, welche gemacht worden, auch der Geldstagsmassa zum Vortheil gereichen, so daß derselbe seiner Natur nach zu dem Aufwande gehört, der für die Massa verwendet wird. In jedem Falle, wo nach einem amtlichen Güterverzeichnisse der Geldstag erfolgt, solle daher der Amtschreiber die Kosten des Güterverzeichnisses in den Geldstag eingeben, und für denselben eine Kollokation im ersten Range (Geldstagskosten) verlangen.“

Bern, den 12. März 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Dekret
über
Studien auf andern Universitäten und Stipendien.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den Fall, daß es dem Regierungsrathe nicht gelingen sollte, dem Artikel 28 des Gesetzes über die Hochschule in Bezug auf die Studirenden aus dem französischen Theile des Jura ein Genüge zu leisten, 13. März 1834.

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt, was folgt:

1. Der Regierungsrath ist beauftragt, durch das Erziehungsdepartement mit geeigneten französischen Universitäten in Verbindung zu treten, damit bernische Studirende, welche dieselben besuchen, der gleichen Aufsicht und eben so sorgfältigen Prüfungen unterworfen werden, wie die einheimischen.

Wenn bernische Studirende diese zum voraus zu bezeichnenden Universitäten besuchen wollen, so haben die daselbst erhaltenen Doktordiplome den nämlichen Werth wie die bernischen.

2. Es wird dem Regierungsrath eine jährliche Summe von Fr. 4000 zu Errichtung von Stipendien angewiesen, welche den Studirenden aus dem französischen Theile des Jura, den Besuch jener Universitäten erleichtern sollen.

13. März 1834. 3. Das Erziehungsdepartement soll mit Genehmigung des Regierungsraths über den Betrag dieser Stipendien, so wie über die Bedingungen, an welche die Ertheilung derselben zu knüpfen ist, ein besonderes Reglement erlassen.

Gegeben in Bern, den 13. März 1834.

Der Vicepräsident,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
über
das höhere Gymnasium und die Hochschule.

Der Große Rath der Republik Bern,

14. März 1834. In der Absicht, der Verpflichtung des Staates, für die gründliche Ausbildung und Befähigung seiner Bürger zu jedem wissenschaftlichen Berufe hinlänglich zu sorgen, ein Genüge zu leisten,

In Betrachtung, daß es der Pflicht und der Ehre so wie dem Interesse des Staates angemessen ist, alles dasjenige zu thun, was in seinen Kräften steht um die Wissenschaft zu fördern,

In Betrachtung des anerkannten Bedürfnisses einer gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Akademie,

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath 14. März 1834.

beschließt was folgt:

1. Es soll ein höheres Gymnasium in Bern errichtet, und die, bisher unter dem Namen Akademie bestandene, Lehranstalt in eine Hochschule umgestaltet werden.

Gymnasium.

I. Aufgabe des Gymnasiums.

2. Das Gymnasium ist eine wissenschaftliche Lehranstalt, worin sich die Jugend, nachdem sie die Sekundarstudien vollendet hat, diejenige Vorbildung erwerben kann, die zu einem erfolgreichen Besuche der Hochschule erforderlich ist.

3. Der Unterricht des Gymnasiums erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Lateinische Sprache und Litteratur.
2) Griechische " "
3) Hebräische " "
4) Deutsche " "
5) Französische " "
6) Mathematik.
7) Mathematische Geographie.
8) Naturgeschichte.
9) Naturlehre.
10) Elemente der Philosophie (Logik und empirische Psychologie).
11) Religion.
12) Geschichte.

4. Der Unterricht zerfällt in einen untern, mittlern und obern Curs. Jeder dieser Curse dauert ein Jahr, die ganze Studienzeit am Gymnasium in der Regel also drei Jahre. Der Anfang der Curse fällt ins Frühjahr.

II. Von den Schülern.

14. März 1834. 5. Diejenigen Schüler, welche ihre Aufnahme in das Gymnasium verlangen, müssen nebst Bescheinigung des zurückgelegten fünfzehnten Altersjahrs in einer Prüfung beweisen, daß sie die nöthigen Vorkenntnisse besitzen. Für einen wissenschaftlichen Beruf muß man sich besonders in der lateinischen Sprache, und wenn man sich zu einem andern Wirkungskreise bilden will, in der Mathematik ausweisen.

6. Die Beförderung aus einem untern Curse in einen höhern kann nur nach erfolgter Prüfung geschehen.

7. Am Schlusse der drei Curse und bei günstigem Ergebniß der daherigen Endprüfung erhalten die Gymnasianer das Zeugniß der Reife für den Unterricht an der Hochschule. Nach Beendigung jedes einzelnen Curses können auch diejenigen Schüler, welche das Gymnasium verlassen wollen, ein Zeugniß über ihre Aufführung und über das Ergebniß ihrer Studien von ihren Lehrern verlangen.

8. Jeder Schüler bezahlt bei seiner Aufnahme Fr. 6 Eintrittsgeld, und für jedes Semester Fr. 24.

9. Die Schüler des Gymnasiums haben Anspruch auf die Benutzung der Studentenbibliothek und den Genuß des Mußhafenstipendiums nach Maßgabe der jeweiligen Reglemente.

III. Von den Lehrern.

10. Die Lehrer des Gymnasiums beziehen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, welche ihnen beim Antritt ihrer Stelle zufällt, eine jährliche Besoldung von Fr. 100 bis 120, welche je nach den Lehrfächern von dem Regierungsrath bestimmt wird. Bei einer Vermehrung oder Verminderung von mehr als einer Stunde dieser bei ihrem Antritt

übernommenen Stundenzahl soll ihr Gehalt verhältnißmäßig verändert werden. 14. März 1834.

11. Die Lehrer werden nach erfolgter Ausschreibung der Stellen vom Regierungsrath auf den motivirten Vorschlag des Erziehungsdepartements erwählt. Diejenigen, welche nicht bereits an höhern Lehranstalten Unterricht in dem Lehrfach ertheilt haben, das sie zu übernehmen wünschen, haben sich einer Prüfung oder Probezeit zu unterziehen, bevor sie erwählt werden können.

IV. Von den Behörden.

1. Von dem Erziehungsdepartement.

12. Das **Erziehungsdepartement** hat die obere Aufsicht und Leitung des Gymnasiums. In dieser Eigenschaft läßt es sich von der untern Behörde Bericht erstatten und korrespondirt mit ihr.

13. Das Erziehungsdepartement veranstaltet die Prüfungen der Lehrer, oder stellt dieselben provisorisch für die von ihm zu bestimmende Probezeit an.

14. Das Erziehungsdepartement erläßt die nöthigen Reglemente über die Zahl und Eintheilung der Unterrichtsstunden, über die in den §§. 5, 6 und 7 vorgeschriebenen Prüfungen, über die Disciplinarvorschriften und über die spezielle Organisation des Gymnasiums.

2. Von dem Lehrerkollegium.

15. Die sämmtlichen Lehrer des Gymnasiums bilden das **Lehrerkollegium**, welches unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement steht.

16. Das Lehrerkollegium hat das Recht, seine Wünsche dem Erziehungsdepartement vorzutragen, welches weder in der speziellen Organisation des Gymnasiums noch in

14. März 1834. den einzelnen bestehenden Reglementen eine Veränderung treffen soll, ohne vorher das Gutachten des Lehrerkollegiums eingeholt zu haben.

17. Das Collegium der Lehrer führt die Aufsicht über den regelmäßigen Fortgang des Unterrichts, den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler;

es entwirft jedes Frühjahr den vom Erziehungsdepartement zu genehmigenden Unterrichtsplan, und läßt denselben öffentlich bekannt machen;

es erstattet alle Halbjahr dem Erziehungsdepartement einen Bericht über den Fortgang des Gymnasiums;

es übernimmt ferner die Anordnung der periodischen Prüfungen, Ferien und öffentlichen Feierlichkeiten, den bestehenden Reglementen gemäß;

es stellt alle Vierteljahr zu Handen der Eltern oder Vormünder ein schriftliches Zeugniß aus über die Sittlichkeit und die Fortschritte jedes einzelnen Schülers.

18. Das Lehrercollegium wählt jährlich aus seiner Mitte durch absolutes geheimes Stimmenmehr seinen Präsidenten, welcher den Titel Direktor führt, und dem Erziehungsdepartement zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Der Direktor ist nach Verfluß seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar.

19. Das Lehrercollegium wählt seinen Sekretär. Die Mitglieder sind gehalten, der Reihe nach diese Stelle ein Jahr lang zu versehen; es sei denn, daß sie wegen erheblicher Gründe vom Erziehungsdepartement dieser Verpflichtung enthoben werden.

V. Besondere Bestimmungen.

20. Dem Erziehungsdepartement wird das für die Anstalt nöthige Lokal angewiesen und für den Unterhalt des Gymnasiums ein jährlicher Kredit eröffnet, welcher nach Bedürfniß bestimmt wird.

21. Die erste Eröffnung des Gymnasiums soll mit aller Beförderung von dem Erziehungsdepartement veranstaltet werden, welches die geeigneten Maßregeln treffen wird, daß dieselbe so viel möglich ohne Störung des Studienganges vorgenommen werde. 14. März 1834.

Hochschule.

I. Aufgabe der Hochschule.

22. Die Hochschule ist eine höhere Lehranstalt, welche im allgemeinen den Zweck hat, die Wissenschaft zu fördern, und im besondern die reifere Jugend zur Ausübung jedes wissenschaftlichen Berufes zu befähigen.

II. Organisation der Studien.

23. An der Hochschule herrscht akademische Lehr- und Lernfreiheit.

24. Die Lehrvorträge an der Hochschule dehnen sich über folgende Zweige der Wissenschaften aus:

1) Theologie.
2) Jurisprudenz und Staatswissenschaften.
3) Medizin.
4) Philosophie.
5) Pädagogik.
6) Philologie und historische Wissenschaften.
7) Mathematik und Naturwissenschaften.
8) Technische-, Kameral- und Militärwissenschaften.
9) Kunstlehre und schöne Wissenschaften.

Der Regierungsrath wird für die Unterhaltung und Erweiterung der vorhandenen Kunstanstalten, so wie nach Bedürfniß für die Ertheilung des nöthigen Unterrichts in den verschiedenen Kunstfächern die erforderlichen Anordnungen treffen.

14. März 1834. 25. Ein Reglement wird die Vorträge bestimmen, welche in der Hochschule nicht unterbleiben dürfen, so wie die Epochen ihrer periodischen Wiederkehr.

26. Die Vorträge, welche sämmtlich vor Anfang des Semesters in den öffentlichen Blättern und durch besondere Programme angekündigt werden sollen, müssen so berechnet sein, daß entweder das ganze Lehrfach oder ein für sich bestehender Hauptheil desselben in einem Semester vollendet werde.

27. Die Vorträge sollen in deutscher und je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden. Dem Lehrer steht die Befugniß zu, unter Vorbehalt der allgemeinen Zustimmung seiner Zuhörer, sich der lateinischen Sprache zu bedienen.

Der Regierungsrath ist beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnisse die nöthige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch der hiesigen Hochschule den Studirenden aus dem französischen Theile des Jura nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde.

28. Die in dem Reglemente zu bezeichnenden ordentlichen Vorträge sollen von dem wissenschaftlichen Standpunkte der Gymnasialstudien ausgehen, für welchen ein Zeugniß der Reife ertheilt wird.

29. Ein Reglement wird den Anfang und die Dauer der Lehrkurse, so wie die Ferienzeit bestimmen.

III. Von den Studirenden.

30. Um in die Hochschule aufgenommen und immatrikulirt zu werden, muß man nebst Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs entweder ein Gymnasialzeugniß der Reife vorweisen können, oder sich den aufzustellenden reglementarischen Bestimmungen unterwerfen.

31. Jeder Studirende, der sich Unsittlichkeit oder Unfleiß zu Schulden kommen läßt, wird, nach fruchtlosen Warnungen, aus der Reihe der Studirenden gestrichen. 14. März 1834.

32. Die Matrikelgelder betragen Fr. 10.

Für jedes einfache Collegium, welches nicht unter vier Stunden wöchentlich herabsinken darf, bezahlen die Studirenden Fr. 10, und für ein doppeltes Collegium, welches nicht unter 8 Stunden wöchentlich herabsinken darf, Fr. 16.

33. Am Schlusse ihrer Studien können sich die Studirenden einer Endprüfung über die Wissenschaften ihrer Fakultät unterwerfen, und über das Resultat derselben ein akademisches Zeugniß erhalten.

Wenn sie ferner die Doktorprüfung verlangen, und dieselbe nach reglementarischer Vorschrift auf befriedigende Weise bestanden haben, so erhalten sie das Doktordiplom.

34. Die Vortheile, welche von einer wohlbestandenen Endprüfung und von der Erwerbung des Doktordiploms abhängen, sind spätern Bestimmungen vorbehalten.

IV. Von den akademischen Lehrern.

35. Die Lehrer an der Hochschule theilen sich in die drei Classen der Docenten, der außerordentlichen Professoren und der ordentlichen Professoren.

1. Von den Docenten.

36. Wer das Doktordiplom erworben hat, ist befugt, in denjenigen Fächern, über welche seine Endprüfung sich erstreckt hat, als Docent aufzutreten und seine Vorlesungen in dem öffentlichen Verzeichnisse anzukündigen.

37. Wer kein Doktordiplom vorweisen kann, und an hiesiger Hochschule als Docent aufzutreten wünscht, soll eine Bewilligung nachsuchen, welche bedingt oder unbedingt ertheilt oder auch verweigert werden kann.

14. März 1834.

38. Diejenigen Docenten, welche während zwei Semestern mit besonderer Auszeichnung Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, können vom Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements ein Honorar erhalten, welches die jährliche Summe von Fr. 400 nicht übersteigen darf.

39. Die Zahl der Docenten bleibt unbestimmt.

2. Von den außerordentlichen Professoren.

40. Die außerordentlichen Professoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrathe aus der Zahl der hiesigen oder auswärtigen Docenten und Gelehrten erwählt. Ihre Zahl wird von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements nach Bedürfniß bestimmt.

41. Der jährliche Gehalt eines außerordentlichen Professors, welcher im Verhältniß zu seinen Leistungen stehen, aber in keinem Falle Fr. 1600 übersteigen soll, wird auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements durch den Regierungsrath bestimmt. Wenn aber ein außerordentlicher Professor sich nicht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur regelmäßigen Ankündigung von Vorlesungen verpflichtet, so kann er auf keine fixe Besoldung Anspruch machen, sondern er wird nur für diejenigen Semester entschädigt, während welcher er Vorlesungen hält.

3. Von den ordentlichen Professoren.

42. Die ordentlichen Professoren werden von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements in der Regel aus der Zahl der außerordentlichen Professoren erwählt; doch können nach Umständen auch andere ausgezeichnete Gelehrte zu diesen Stellen berufen werden. Docenten aber, oder Männer, deren Lehrfähigkeit

nicht hinlänglich bekannt ist, sollen vor ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren auf eine Probezeit als außerordentliche Professoren angestellt werden. 14. März 1834.

43. Jeder ordentliche Professor soll im Semester wenigstens zwei Collegien, zusammen nicht minder als 12 Stunden wöchentlich ankündigen und ist zum Vortrag derselben verpflichtet, wenn sich für jedes wenigstens zwei Zuhörer finden. Wenn aber eines der Collegien mehr als 10 Stunden wöchentlich bedarf, so ist er der Verpflichtung, ein zweites zu halten, enthoben.

44. Das Erziehungsdepartement ist befugt, von den ordentlichen Professoren, die Ankündigung eines, in der Regel unentgeldlichen, allgemein verständlichen Collegiums, zu welchem der Zutritt jedermann offen steht (Publikum) zu verlangen, wenn ihre Lehrfächer sich hierzu eignen.

45. Bei jeder neuen Wahl eines ordentlichen Professors, oder auch wenn die Umstände es erfordern, kann die Vertheilung der Lehrfächer verändert werden, jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Lehrer.

46. Vor einem Wahlvorschlage zu einer ordentlichen Professur hat das Erziehungsdepartement von den Lehrern der betreffenden Fakultät ein Gutachten über die Wiederbesetzung der Stelle einzufordern.

47. Die ordentlichen Professoren beziehen einen Gehalt von Fr. 2000 bis 3000, welcher von dem Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements bestimmt wird.

48. Die ordentlichen Professoren haben gegen einen verhältnißmäßigen Miethzins Anspruch auf eine der dem Staat eigenthümlichen sogenannten Professorwohnungen und melden sich bei vorkommenden Erledigungen bei dem Erziehungsdepartement.

14. März 1834. 49. Die ordentlichen Professoren, welche nach 15 Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen außer Stande sind, ihre Stellen gehörig zu versehen, können in Ruhestand versetzt werden, mit wenigstens einem Drittheile ihres fixen Gehaltes.

50. Der Regierungsrath bestimmt nach Bedürfniß auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die Zahl der ordentlichen Professoren, welche vorläufig auf 3 für die Theologie, 3 für die Jurisprudenz und Staatswissenschaften, 4 für die Medicin, 1 für Philosophie, 1 für Philologie, 1 für Geschichte und 3 für Mathematik und Naturwissenschaften bestimmt ist.

---

51. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben für allfällige nothwendige Anschaffung von Materialien zum Behuf ihrer Vorlesungen Anspruch auf eine Entschädigung von Seite des Staates, für welche sie sich bei dem Erziehungsdepartement anmelden.

V. Von den Behörden.

1. Von dem Erziehungsdepartement.

52. Das **Erziehungsdepartement** hat die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule. Diesemnach läßt es sich von den untern Behörden Bericht erstatten, korrespondirt mit ihnen, und ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge und Weisungen.

53. Das Erziehungsdepartement erläßt mit Genehmigung des Regierungsraths nachstehende Reglemente für die Hochschule und wacht über ihre Vollziehung:

1) über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule, nach §. 30;

2) über die Vorträge, welche nicht unterbleiben dürfen, nach §. 25; 14. März 1834.
3) über den Anfang und die Dauer der Sommer- und Winterkurse, so wie über die Ferien, nach §. 29;
4) über die nach §. 33 aufzustellenden Prüfungen;
5) über die Disciplin;
6) über die besondern Pflichten und Befugnisse der untern Behörden;
7) über sämmtliche Subsidiaranstalten;
8) und über alle speziellen Gegenstände, welche die Organisation der Hochschule betreffen.

2. Von dem akademischen Senate.

54. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, und diejenigen Docenten, welche ein Honorar beziehen, bilden den akademischen Senat, welcher unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement steht.

55. Der akademische Senat erwählt in der Herbstsitzung auf ein Jahr aus der Zahl der akademischen Professoren durch geheimes absolutes Stimmenmehr seinen Präsidenten, welcher zugleich Rektor der Hochschule ist, und auf die Empfehlung des Erziehungsdepartements vom Regierungsrathe bestätigt wird. Im Falle der Nichtbestätigung soll eine andere Wahl getroffen werden. Der Rektor ist nach Verfluß seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar. Kein ordentlicher Professor kann ohne Bewilligung des Erziehungsdepartements die Wahl zum Rektorat ausschlagen.

56. Der akademische Senat wählt seinen Sekretär. Die Mitglieder sind gehalten, der Reihe nach diese Stelle ein Jahr lang zu versehen, es sei denn, daß sie wegen erheblicher Gründe von dem Erziehungsdepartement dieser Verpflichtung enthoben werden.

14. März 1834. 57. Der akademische Senat versammelt sich regelmäßig alle Jahre wenigstens zweimal bei Eröffnung der Curse, und außerdem so oft das Erziehungsdepartement, der Rektor oder sieben Mitglieder des Senats es verlangen.

58. Der akademische Senat ist die vorberathende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen in Betreff der Hochschule, und besitzt auch das Recht unaufgefordert seine Anträge dem Erziehungsdepartement vorzulegen.

59. Die Doktordiplome werden von dem akademischen Senate ausgestellt.

60. Der akademische Senat läßt sich in seinen ordentlichen Versammlungen durch den Rektor über den Fortgang der Hochschule in dem verflossenen Semester einen Bericht erstatten, welchen derselbe nach geschehener Berathung dem Erziehungsdepartement vorlegt.

3. Von dem Rektor der Hochschule.

61. Der Rektor hat im allgemeinen die Reglemente der Hochschule, im besondern die einzelnen Aufträge des Erziehungsdepartements zu vollziehen. Er führt die Aufsicht über die Sittlichkeit der Studirenden und legt mit Beiziehung der Dekane der vier Fakultäten und mit Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement allfällige Streitigkeiten bei.

62. Der Rektor bezieht einen jährlichen Gehalt von Fr. 200.

4. Von den Fakultäten.

63. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren theilen sich in vier Fakultäten:

1) die theologische Fakultät;
2) die juristische Fakultät;

3) die medicinische Fakultät; 14. März 1834.

4) die philosophische Fakultät.

Den Vorsitz in jeder Fakultät führt ein Dekan, welcher von derselben auf vier Jahre ernennt wird, jedoch nach Verfluß dieser Zeit nicht wieder wählbar ist.

64. Jede Fakultät hat im allgemeinen die Pflicht, über die möglichste Förderung der Wissenschaft zu wachen.

Im besondern liegt derselben ob:

1) Vorberathung über die Anordnung der Vorlesungen und ihrer Abtheilung, und Entwerfung eines Lektionsplans, welcher der Genehmigung des Erziehungsdepartements zu unterlegen ist;
2) Beaufsichtigung und Unterhaltung der ihr anvertrauten Subsidiaranstalten;
3) Beaufsichtigung von Sitten und Fleiß ihrer Studirenden;
4) die Ertheilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademischen Senate ausgestellt wird.

65. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben in denjenigen Fakultäten Sitz und Stimme, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen.

Diejenigen Docenten, welche ein Honorar beziehen, sollen in denjenigen Fakultäten, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen, mit berathender Stimme beigezogen werden.

66. Die Fakultäten correspondiren in allem, was die Förderung der Wissenschaft betrifft, unmittelbar mit dem Erziehungsdepartement, im übrigen aber mit dem Rektor.

VI. Besondere Bestimmungen.

14. März 1834. 67. Der Staat weist der Hochschule die geeigneten Gebäude zu Hörsälen und wissenschaftlichen Sammlungen an, und sorgt für den Unterhalt derselben.

68. Dem Erziehungsdepartement wird für den Unterhalt der Hochschule ein jährlicher Credit eröffnet, welcher nach Bedürfniß bestimmt wird.

69. Die Eröffnung der Hochschule findet auf den Herbst 1834 statt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 14. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Voranschlag
der
muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Republik Bern für das Jahr 1834.

Einnehmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomainen.			Fr.	Fr.	Fr.
1. Von Waldungen: Erlös von verkauftem Holz, Lohrinde, Holzrechtabgaben, Frevelentschädnisse u. s. w.			158493		
nach Abzug der Ausgaben: als					
Besoldungen:					
des Forstmeisters	Fr. 2400				
sechs Oberförster	„ 7800				
des Forstsekretärs	„ 1200				
der Unterförster und Bannwarten	„ 15220				
		26620			
Reisekosten der obern Forstbeamten		4000			
Für die Errichtung einer Forstschule, mit Inbegriff von Fr. 2000 für Besoldung eines Forstlehrers und der Unterlehrer und Fr. 200 für Forstsammlungen		5200			
Holzaufrüstungskosten, Culturen, Wegarbeiten, Marchungen, Cantonnements- und Büreaukosten u. s. w.		42214			
			78034		
Reiner Ertrag in Geld			80459		
Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen in Natur zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung nach einem mäßigen Preisanschlag:					
Uebertrag Fr.			80459		

Einnehmen.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		80459		
a. An Brennholz zu Pfarr- und Bannwartenpensionen, und für Beheizung der Audienzzimmer auf den Amtssitzen und an Pächterholz für die Staatsgüter ungefähr . .	Fr. 16451			
b. An Bauholz zu obrigkeitlichen Gebäuden und Arbeiten und Nutzholz für die Staatsgüter	„ 14930			
c. An Armenholz und Steuern, wofür anzuweisen vorgeschlagen wird, ein Werth von	„ 30000			
	Fr. 61381			
Als Administrationskosten sind hierauf abzuziehen die Bannwartenpensionen mit	„ 1809			
		59572		
			140031	
2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:				
a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitlichen Liegenschaften und Gebäuden, nach den gegenwärtig bestehenden Pachtverträgen und nach Durchschnitten		77172		
b. Von den Pfarrgütern nach den daherigen Etats		38007		
		115179		
Hievon werden als Administrationskosten abgezogen:				
a. Für Bearbeitung der Domainen und Reben, Einfristungen, Wasserleitungen u. s. w.	Fr. 6300			
b. Für Brennholz an die Pächter der Staatsdomainen	„ 4255			
c. Für Pacht- und Domainenbesichtigungs- und Steigerungskosten .	„ 1300			
		11855		
			103324	
				243355
Uebertrag Fr.				243355

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			243355
B. Von Lehengefällen und Zehnten.			
1. Von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geistlichkeit nach daherigen Etats		8159	
2. Von Bodenzinsen, nach Abzug der als Erleichterung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bestimmten Prozente		100000	
3. Von Ehrschätzen, nach einem Durchschnitt		6880	
4. Von Zehnten, nach Abzug der durch obiges Gesetz bestimmten Erleichterungen		218576	
			333615
C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819		160171	
Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:			
a. Die Besoldung des Grundsteuerdirektors, nach daherigem Antrag, mit Inbegriff seiner Büreaukosten	2400		
Dessen Reisekosten zu Verifikation der Büreaux, Grundsteuerrödel, Geldporti ꝛc. .	300		
b. Besoldung der 6 Grundsteueraufseher . .	2400		
c. Besoldung des Ingenieur Verifikateur des Cadasters	400		
Dieser auf eine mit 1832 zu Ende gegangene Probezeit von 6 Jahren angestellte Beamte wird einstweilen noch beibehalten.		5500	
Reiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen dazu beiträgt . . .			154671
D. Fischereizinse: nach den jetzt bestehenden Pachtverträgen			2810
E. Jagdpatente: können nach ihrem Ertrag der zwei letzten Jahre angeschlagen werden auf			9000
Uebertrag Fr.			743451

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			743451
F. Capitalzinse:			
1. Ausländischer Zinsrodel: von dem im Ausland angelegten Capital auf 31. Dezember 1833 betragend circa Fr. 6,007,007, kann der Zinsbetrag ungefähr angenommen werden auf		324000	
2. Inländischer Zinsrodel: von Fr. 447,161 zu verschiedenen Prozenten und zum Theil ohne Zins angelegten Geldern	14386		
nach Abzug der Besoldung des Zinsrodelverwalters	800		
		13586	
3. Von der Postverwaltung: an ihrem am 1. August 1832 aus der Standeskassa erhaltenen Vorschuß von Fr. 120,000 ist sie auf 1. Januar 1834 noch schuldig verblieben circa Fr. 25,000, wovon sie den Zins zu bezahlen haben wird mit		1000	
4. Von dem in der Salzhandlung liegenden Capital auf 1. Januar 1834 von circa Fr. 750,000 hat sie den Zins an die Standeskassa zu bezahlen à 4 % mit		30000	
5. Von der Pulverhandlung: das in derselben liegende Capital beträgt circa Fr. 140,000 und der davon an die Standeskassa abzuliefernde Zins à 4 %		5600	
			374186
G. Losung von verkauften Effekten: alten Geräthschaften, Baumaterialien ꝛc. ꝛc.			1100
Summe von eigenthümlichen Einkünften			1118737

II. Landesherrliche Einkünfte.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Staatsregalien.			
1. Salzhandlung:			
Von einem Verkauf von ungefähr Cr. 129,000 Salz, nach dem Ergebniß des Jahrs 1832 berechnet, zu 7½ Rp. vom Pfund		967500	
Uebertrag Fr.		967500	

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		967500	
Abzüge:			
Zins zu 4 % von dem in der Handlung liegenden Capitalfond von ungefähr Fr. 750,000 der hievor unter den Capitalzinsen angesetzt ist, mit	30000		
Ankauf von Ctr. 129,000 deutsches und französisches Salz	485975		
Fuhr- und Auswägerlöhne an die Salzauswäger, Besoldung und Unkosten der Faktoreien und der Centralverwaltung	153525		
		669500	
Reiner Ertrag . . .			298000

Als Verwaltungskosten hat die Salzhandlung für ihre Centralbeamten an Besoldung zu bezahlen: dem Salzhandlungsverwalter neben freier Wohnung Fr. 2000; an zwei Commis, dem ersten Fr. 1200, dem zweiten Fr. 800.

2. Pulverhandlung:

Der Zins ihres circa Fr. 140,000 betragenden Handlungs-Capitals ist hievor mit Fr. 5600 unter den Capitalzinsen, aus den schon im vorjährigen Büdjet angegebenen Gründen, und wegen des von vielen Zufälligkeiten abhangenden größern oder geringern Absatzes kann als reiner Ertrag über den Zins aus hier nicht wohl mit einiger Sicherheit ein Mehreres ausgesetzt werden. Die Besoldungen der Centralverwaltung sind: für den Verwalter Fr. 1200 und für den Buchhalter Fr. 1000, nebst einer unter beide zu vertheilenden Provision von 4 % auf dem jährlichen Gewinn. Der Direktor der Salpeter-Raffinerie bezieht nebst freier Wohnung Fr. 900.

3. Postverwaltung:

	Fr.	Fr.	Fr.
Einnehmen, brutto		350000	
Ausgaben: Besoldungen	42000		
Uebertrag Fr.	42000	350000	298000

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	42000	350000	298000
Der Ober-Postdirektor bezieht nebst freier Wohnung Fr. 2000; der Sekretär der Postverwaltung Fr. 1200.			
Postkursen-Uebernehmer und Fußboten . .	114000		
Anschaffung und Unterhalt des Trainmaterials	26000		
Büreau- und Reisekosten, Unvorhergesehenes ꝛc.	8000		
		190000	
Muthmaßlicher Reinertrag . . .			160000
Sollten die Posten allfällig etwas mehr abwerfen, so würde dieser Mehrertrag zu Abzahlung des restanzlichen Vorschusses von circa Fr. 25000 verwendet werden.			
4. Bergwerke:			
Einnahmen: von Bergzehnten, Grubenlosung, Gewerksabgaben, Torfstecherei u. s. w.	4322		
vom Dachschieferverkauf . .	12800		
		17122	
Ausgaben: für Aufsichts- und Ausbeutungskosten, mit Inbegriff von Fr. 800 Besoldung des Berghauptmanns . . .	2512		
für die Schieferanstalt, Fabrikations-, Fuhr- und Schifflöhne, Verwaltungskosten u. s. w. mit Inbegriff von Fr. 700 Besoldung des Direktors und Cassiers	11800		
		14312	
Reiner Ertrag . . .		2810	
Wegen der bevorstehenden neuen Organisation der Bergwerksadministration, infolge des neuen Gesetzes über den Bergbau im Allgemeinen, wird, statt obiger Summe, hier angesetzt im Ganzen ein Betrag von			2000
Uebertrag Fr.			460000

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			460000
5. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder, brutto		181000	
Abzüge: Besoldungen des Zollsekretärs von Fr. 1200 und der übrigen Zollbeamten, nach Abzug von Fr. 6000, welche auf die Ohmgeldcassa gelegt werden	30200		
Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen, Büreaukosten ɾc.	9800		
		40000	
			141000
Summe von Staatsregalien			601000
B. Staats-Abgaben.			
1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Conzessionsgebühren			48162
2. Stempeltaxe: Einnahme, brutto		68200	
Auslagen: Ankauf von Papier, Spielkarten, Werkzeug und dessen Unterhalt, Löhnung der Arbeiter	7440		
Besoldung des Stempeldirektors Fr. 1600 und Provisionen der Unterverkäufer, Büreaukosten	4760		
		12200	
Reiner Ertrag . .			56000
3. Ohmgeld: brutto, ungefähr		263000	
Abzüge. Besoldungen: des Zoll- und Ohmgeldverwalters . .	2000		
des Ohmgeldsekretärs .	1200		
der Ohmgeldinspektoren	7740		
Büreaukosten, Copistenlöhne, Drucksachen, Geldporti . . .	2060		
		13000	
Reiner Ertrag . .			250000
4. Trüll- und Militär-Dispensationsgebühren: berechnet nach dem Gesetz vom 26. Jan. 1832 und dem Ertrag der zwei letzten Jahre			4400
Summe von Staatsabgaben			358562
" " Staatsregalien			601000
Summe von landesherrlichen Einkünften			959562

Einnehmen.

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

	Fr.
A. Gerichtsgebühren: nach einem Durchschnitt der letzten Jahre	8400
B. Stipulationsgebühren: nebst allfällig noch nachträglich eingehenden Visagebühren, nach dem gewöhnlichen Durchschnittsertrag	45000
C. Bussen, Confiskationen und dem Fisko zugefallene Gelder	2000
D. Wiedererstattete Gefangenschafts- und Judizialkosten	1700
Summe von gerichtsherrlichen Einkünften	57100

IV. Erstattungen:

Von Vorschüssen und zurückbezahlten verrechneten Ausgaben, durchschnittlich angenommen zu	7500

Zusammenzug Einnehmens.

		Fr.
I.	Eigenthümliche Einkünfte	1118737
II.	Landesherrliche Einkünfte	959562
III.	Gerichtsherrliche Einkünfte	57100
IV.	Erstattungen	7500
	Summe des muthmaßlichen Einnehmens Fr.	2142899

Ausgeben.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

	Fr.	Fr.
a. Laut Beschluß der hohen Tagsatzung vom 23. August 1833 ist im Januar 1834 zahlbar: die zweite Hälfte des Beitrags hiesigen Standes an dem durch obigen Beschluß ausgeschriebenen Geldcontingents-Sechstheil von Fr. 17346. 6. $6\frac{2}{3}$ mit	8674	
b. Für im Jahr 1834 auszuschreibende Beiträge wird eine gleiche Summe angenommen, wovon die erste Hälfte noch in 1834 zu bezahlen ist mit	8674	
c. Endlich wird hier ausgesetzt: der contingentmäßige Beitrag hiesigen Standes zu den gewöhnlichen Centralmilitär-Ausgaben von Fr. 20,000 mit	4000	
		21348
Summe für Beiträge zur eidgen. Bundeskassa . . .		21348

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Beschluß des Großen Raths vom 29. März 1833		2000
B. Entschädigungen und Reisegelder: die hiefür niedergesetzte Commission des Großen Raths berechnet dieselben, mit Inbegriff derjenigen für die Departemental-Mitglieder und Sechszehner auf die Summe von		25000
Summe für den Großen Rath . . .		27000

III. Verwaltungsbehörden.

A. Regierungsrath.		
1. Gehalte: des HgHrn. Schultheißen	5000	
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000 . .	48000	
Zulagen: à Fr. 200 an die HH. Präsidente der Departemente, mit Ausnahme des diplomatischen, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Justizdepartement, für die getrennten Sektionen des Justiz- und Polizeifaches; 7 Zulagen	1400	
		54400
Uebertrag Fr. . . .		54400

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			54400
2. Credit des Regierungsrathes: zu außerordentlichen Unterstützungen und Steuern an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterung von gemeinnützigen Unternehmungen u. s. w.			30000
3. Sechszehner-Collegium: für die an dasselbe, dessen Kanzleibeamte und die Ammänner ausgetheilten Sechszehner-Pfenninge, für 38 Stück à Fr. 13			494
4. Staatskanzlei:			
a. Besoldungen: des Staatsschreibers . .	3200		
„ I. und II. Rathsschreibers, à Fr. 2400 und 1600 .	4000		
„ französischen Sekretärs und Uebersetzers	1500		
NB. Dessen Zulage von Fr. 300, infolge Reg. Rathsbeschluß vom 15. August 1833 steht unter dem „Diplomatischen Departement.“			
der zwei Substituten, à Fr. 1000 und 800	1800		
des Archivars und Registrators	1200		
		11700	
b. Copistenlöhne, Druckkosten, Einband, Schreib- und Büreaumaterial		12825	
			24525
5. Gesandtschafts-Deputations- und Reisekosten			8000
6. Ammänner, Geleit und Abwart: zwei Ammänner zu Fr. 1000, vier Standesweibel und zwei Kanzleiläufer à Fr. 600		5600	
Amtskleidungsvergütung an die Standesweibel und Kanzleiläufer, laut Beschluß des Regierungsraths vom 18. Oktober 1832, à Fr. 40		240	
			5840
7. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses			2300
Summe für den Regierungsrath			125559

Ausgeben.

			Fr.	Fr.	Fr.
B. Verwaltungskosten auf den Aemtern.					
1. Regierungsstatthalter und Amtsverweser:					
a. Besoldung:	I. Classe:	1 zu Fr. 3000 .	3000		
	II. „	6 zu „ 2400 .	14400		
	III. „	7 zu „ 2000 .	14000		
	IV. „	12 zu „ 1600 .	19200		
	V. „	2 zu „ 1200 .	2400		
				53000	
b. Zulagen an Amtsverweser: an die Amtsverweser von Neuenstadt und Lauffen, infolge Dekret vom 6. Mai 1833; à Fr. 400				800	
c. Kanzleikosten: muthmaßlich wie voriges Jahr . . .				2000	
d. Beholzungskosten: für Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte für ungefähr Klafter 300 Holz à Fr. 4 Ankaufspreis			1200		
Fuhr- und Aufrüsterlohn zu Bz. 35 .			1050		
				2250	
					58050
2. Amtschreiber: in Erwartung des noch über die Entschädigungen derselben zu erlassenden Gesetzes wird für diesen Gegenstand eventuell angesetzt eine Summe von					32000
3. Unterstatthalter:					
a. Im alten Landestheil:		1 zu Fr. 400 .	400		
		19 zu „ 200 .	3800		
		22 zu „ 150 .	3300		
		61 zu „ 125 .	7625		
		54 zu „ 100 .	5400		
				20525	
b. Im Leberberg:					
Amt Pruntrut		7 Unterstatthalter zu Fr. 10 für 100 Seelen . .	1121		
„ Delsberg		7 Unterstatthalter zu Fr. 10 für 100 Seelen . .	891		
		Uebertrag Fr.	2012	20525	90050

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	2012	20525	90050
Amt Freibergen	3 Unterstatthalter zu Fr. 10 für 100 Seelen . .	452		
„ Münster	9 Unterstatthalter zu Fr. 10 für 100 Seelen . .	587		
„ Courtelary	7 Unterstatthalter, infolge Beschluß vom 3. August 1832 à Fr. 10 für 100 Seelen	900		
„ Biel	1 Unterstatthalter . .	230		
„ Erlach, für Neuenstadt, Nods und Teß		350		
„ Büren, für Pieterlen		125		
			4656	
				25181
4. Amtsweibel: I. Classe: 1 zu Fr. 160	. . . . . .		160	
II. „ 6 zu „ 112	. . . . . .		672	
III. „ 6 zu „ 96	. . . . . .		576	
IV. „ 13 zu „ 80	. . . . .		1040	
V. „ 2 zu „ 64	. . . . . .		128	
VI. „ 2 zu „ 50	. . . . . .		100	
				2676
Summe für Verwaltungskosten auf den Aemtern	.			117907
„ „ den Regierungsrath	. . . . .			125559
„ „ Verwaltungsbehörden	. . . . .			243466

C. Diplomatisches Departement.

1. Kanzleikosten:

a. Besoldung des Sekretärs des Departements	1600	
b. Büreaukosten: Copistenlöhne, Druckkosten, Post- und Botenlöhne, Schreib- und Büreaumaterial, Zeitungen, Befeurung, Beleuchtung, Abwart, Besorgung des Tagsatzungssaales und der Mobilien	3800	
c. Zu Organisation der französischen Kanzleisektion und infolge Beschluß des Regierungsraths vom 15. Augstmonat 1833.		
Uebertrag Fr. . . .	5400	

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		5400	
Zulage für den französischen Sekretär und Uebersetzer	300		
Besoldung eines französischen Copisten .	600		
Credit zu Besorgung der Gesetzesübersetzungen	1600		
		2500	
			7900
2. Für Unvorhergesehenes			1600
Summe für das diplomatische Departement			9500
D. Für das Departement des Innern.			
1. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des I. Sekretärs	1600		
„ II. „	1200		
„ III. „	1000		
		3800	
b. Büreaukosten: Copistenlöhne, Druckkosten, Postgelder, Schreib- und andere Büreaubedürfnisse		5000	
			8800
2. Armenwesen und Landsaßen.			
a. Direkte Armenunterstützungen: eigentliche Verpflegungen, Kostgelder, Pensionen, Steuern	12000		
Beischuß an die Stadtarmenanstalt, zu Unterstützung armer Einsaßen	1200		
Steuern und Bewilligungen in Holz aus den Staatswaldungen	30000		
		43200	
b. Landsaßen: Besoldung des Landsaßen-Allmosners	1200		
NB. Diese Besoldung ist noch durch kein Großraths-Dekret gesetzlich bestimmt, sondern bloß auf dem Büdjet pro 1833 in Erwartung eines daherigen Vortrags auf die hier verlangte Summe angenommen worden.			
Unterstützungen und Verpflegungen, Kostgelder, Extraauslagen für Kleidung und Arz-			
Uebertrag Fr.	1200	43200	8800

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1200	43200	8800
neien, Lehrgelder an Landsaßen die auf dem Armenetat stehen, Alimentationen von unehelichen und Findelkindern, Extrabesteuerungen an Landsaßen die nicht auf dem Etat stehen .	29500		
		30700	
c. Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien nach einem Durchschnitt		33000	
d. Fixe Steuern an Gemeinden und Armengüter:			
1) Im Canton	6760		
2) Außer dem Canton, Beitrag zur Unterstützung der Waldenser	300		
		7060	
3. Pensionen:			113960
a. Civilleibgedinge:			
Im alten Canton: an 7 Pensionirte . .	3700		
Im Leberberg: an 7 „ . .	1603		
		5303	
b. Militärpensionen:			
Im alten Canton: an Nachgelassene von Umgekommenen und an Verwundete aus den Feldzügen von 1798 bis 1815, an verschiedene ausbediente Militärs und an ehemalige Schweizergarde-Soldaten	8740		
Im Leberberg: an 87 Pensionirte	12234		
		20974	
4. Sanitätsanstalten:			26277
a. Ordinairer Credit: für die Impfanstalten Fr. 3500; für die Hebammenschule Fr. 2200; Vorkehren gegen ansteckende Krankheiten unter den Menschen und Thieren, Unterstützungen an alte Medizinalpersonen Fr. 1700; für wissenschaftliche Arbeiten und Bearbeitung einer neuen Medizinalordnung Fr. 1100		8500	
b. Für die bisher unter dem Erziehungsdepartement gestandene, nun aber unter das Departement des Innern gestellte Entbindungsanstalt . . .		1200	
c. Besoldung des Sekretärs des Sanitätscollegii . . .		100	
			9800
Uebertrag Fr.			158837

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			158837
5. Handel und Industrie: für Hebung verschiedener Zweige der Landesindustrie			5500
6. Viehzucht:			
a. Pferdzucht: Prämien an 10 Pferdzeichnungen	4600		
Reise- und übrige Kosten derselben	1000		
Prämien an junge Hufschmiede	150		
		5750	
b. Hornviehzucht: Prämien an den 6 ordentlichen Viehschauen . . .	4900		
Reise- und übrige Kosten derselben, Augenscheine .	850		
		5750	
			11500
7. Unvorhergesehenes			3000
Summe für das Departement des Innern			178837

E. Für das Justizdepartement.

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kanzleikosten.			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs des Departements	1800		
des Sekretärs der Justizsektion	1200		
des Sekretärs der Polizeisektion	1500		
	4500		
Für die Remuneration der Gutachten und Rapporte, welche die Justizsektion nach habender Befugniß von Rechtsgelehrten einzuholen im Fall ist, werden gefordert . . .	800		
		5300	
b. Materiale für das Departement und beide Sektionen: als Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterialien rc.		5000	
			10300
Uebertrag Fr.			10300

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			10300
2. Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung: Besoldung des Herrn Redaktors Fr. 2400 und für Sekretariatskosten			3000
3. Departementalkassa: für Ausgaben des Justiz-Departementes in den Amtsbezirken und seiner Büreaux, für welch letztere oben sub Lit. a und b Fr. 5800 stehen:			
a. Brandanstalten: Unterhalt der obrigkeitlichen Feuerspritzen ꝛc.		2300	
b. Schußgelder und Jagdpolizei		1300	
c. Vermischte Polizeisachen: Besoldungen der Grenzpolizei-Inspektoren, medizinisch-gerichtliche Untersuchungen, Belohnungen für Lebensrettungen, Gewicht- und Maaßpolizei		4000	
d. Criminal- und Judizialkosten: Verfolgung und Einbringung von Verbrechern, Prozeßkosten, Informationen, Zeugengelder, Entschädigungen		7500	
e. Gefangenschaftskosten auf den Aemtern: für Unterhalt der Gefangenen	12000		
für medizinische Besorgung derselben . .	800		
für Anschaffung von Gefangenschaftseffekten	3000		
		15800	
Der hier geforderte Mehrbetrag von Fr. 10000 über das vorjährige Büdjet soll hauptsächlich für bessere Einrichtung der Gefängnisse verwendet werden.			30900
4. Polizeisektion.			
a. Centralpolizeidirektion:			
1) Besoldungen: des Centralpolizeidirektors	2400		
„ Adjunkten, mit Fr. 400 Wohnungsentschädigung	2000		
„ Sekretärs Fr. 1200, des Substituten Fr. 1000 .	2200		
		6600	
Uebertrag Fr. . . .		6600	44200

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		6600	44200
2) Centralpolizeikassa: Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	6280		
Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Exekutionen u. s. w.	2720		
Allgemeine Sicherheitspolizei, Personal und Fremdenpolizei 2c.	3450		
Kanzleikosten	3550		
	16000		
Nach Abzug der muthmaßlichen Einnahmen	5000		
		11000	
			17600
b. Landjägerkorps: 205 Mann; Sold Fr. 67834, Kleidung und Bewaffnung Fr. 11859, Einquartierung Fr. 17051, Rekompenzen, Inspektionen 2c. Fr. 1396			98140
c. Stadtpolizei.			
1) Besoldungen: Stadtpolizeidirektor Fr. 1600, Hauszins Fr. 250 . .	1850		
Sekretär	1000		
zwei Substituten à 600 .	1200		
		4050	
2) Materiale, Copistenlöhne, Druckkosten 2c. . . .		1600	
3) Besoldung und Bekleidung der 15 Stadt-Gensdarmes		6850	
Nota. Infolge der Garnisonsverminderung in der Hauptstadt dürfte jedoch im Laufe des Jahrs eine Vermehrung der Polizeisoldaten und also auch der daherigen Kosten nöthig werden, was hier vorbehalten bleibt.			
Summa Ausgeben . . .		12500	
Abzug der muthmaßlichen Einnahmen der Stadtpolizei		2500	
			10000
5. Einbürgerung von Heimathlosen			2000
Uebertrag Fr.			171940

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			171940
6. Zuchthäuser:			
a. Zu Bern: Kosten im Ganzen mit Inbegriff der Besoldungen des Direktors Fr. 2000, des Buchhalters Fr. 1600, des Arzts und Wundarzts Fr. 800	54978		
Abzug des muthmaßlichen Verdienstes .	14900		
		40078	
b. Zu Pruntrut: Kosten mit Inbegriff der Besoldungen des Inspektors Fr. 300, des Oekonoms Fr. 400, der Geistlichen Fr. 150 .	6345		
Abzug des muthmaßlichen Verdienstes .	2800		
		3545	
			43623
7. Für Unvorhergesehenes			3000
Summe für das Justiz-Departement			218563

F. Für das Finanz-Departement.

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kanzleikosten.			
a. Buchhalterei und Hauptkassa:			
Besoldungen: Standesbuchhalter	2000		
Buchhaltereisubstitut . .	1200		
Standeskassier	1800		
		5000	
Revisoren- und Copistenbesoldungen, Druckkosten, Einband, Geldporti, Büreaumaterial		7420	
Nota. Diese Ansätze würden jedoch nicht hinreichen, wenn die projektirte Veränderung des Rechnungswesens schon in diesem Jahr zur theilweisen Ausführung kommen sollten.			
			12420
b. Sekretariat des Departements.			
Besoldungen: des I. Sekretärs	1600		
des II. "	1000		
des Offizials	600		
		3200	
Uebertrag Fr.		3200	12420

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		3200	12420
Büreaukosten: Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaubedürfnisse		3000	
Für das Departement im Allgemeinen, Beleuchtung, Befeurung und Abwart in sämmtlichen Büreaux und im ganzen Hause des Departements		800	
			7000
c. Lehenskommissariat.			
Besoldungen: Oberlehens-Commissär		1600	
Unterlehens-Commissär; diese Stelle ist einstweilen nicht besetzt.			
Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial		3000	
Nota. Mit Vorbehalt der Summen, welche für allfällig bedeutendere Triangulationsarbeiten nöthig werden sollten.			
			4600
d. Oberschaffnerei.			
Besoldung: des Oberschaffners		2000	
Copistenlöhne und Büreaumaterial, insofern als die Vervollständigung der Domainen-Lagerbücher keine bedeutenden Extrakosten veranlassen		1400	
			3400
e. Zahlmeister der französischen Militärpensionen			500
			27920
2. Gehalte der Amtsschaffner			18140
3. Für Abgang und Besorgung der noch vorhandenen Kornvorräthe			2350
4. Vermessungs-, Bereinigungs- und Marchungskosten			5000
5. Prozeß- und Betreibungskosten: durchschnittlich			700
6. Auf obrigkeitlichen Besitzungen haftende Beschwerden:			
Uebertrag Fr.			54110

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			54110
a. Passiv-, Zins-, Zehnt- und Bodenzinsschuldigkeiten		800	
b. Tellen, Entschädnisse von Ansprachen, Vergütungen ꝛc.		1600	
			2400
7. Verlust auf Einziehung und Umschmelzung abgeschliffener Scheidemünzen, und Kosten der Münzstatt mit Inbegriff von Fr. 1000 Besoldung nebst freier Wohnung des Münzmeisters			16730
Summe für das Finanz-Departement			73240
G. Für das Erziehungs-Departement.			
1. Kanzleikosten.			
a. Besoldungen: des I. Sekretärs	1600		
des II. „	1000		
des Offizials Fr. 500, wovon aber Fr. 200 als Besoldung des Pedells auf die akademische Casse fallen . . .	300		
		2900	
b. Material: Copistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial und Reisekosten für Kirchen-Einweihungen, Visitationen, Inspektionen		5100	
			8000
2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit.			
a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824		303000	
b. Seither dazu gekommene Vermehrungen:			
für die neue Helferei Wasen	1000		
wegen Aufnahme der Pfarre Unterseen in die Progression	1600		
wegen Aufnahme der Pfarre Grandval in die Progression	1600		
wegen Aufnahme der Pfarre Bargen in die Progression	1600		
Uebertrag Fr.	5800	303000	8000

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5800	303000	8000
wegen Aufnahme der französischen Pfarre zu Bern, der Mehrbetrag gegen deren frühere Besoldung von Fr. 1400	200		
Vermehrung der Besoldung des Helfers von Zäziwyl	200		
		6200	
Betrag der Dotationssumme auf 1. Januar 1834		309200	
c. Zahlungen neben der Dotationssumme: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld		2043	
d. Für die bereits beschlossenen aber noch nicht eingerichteten Helfereien im Buchholterberg Fr. 1200 nach Abzug der dem Collator auffallenden Hälfte	600		
Zu Hasle im Grund: nach dem gewohnten Maßstab	800		
		1400	
Summa		312643	
Abzug der muthmaßlichen durch Vaccanzen auf der Dotationssumme und auf dem Ueberschußfond sich erzeigenden Ersparniß		2643	
		310000	
e. Holzpensionen in Natur an die Pfarrherren und Helfer		9187	
			319187
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:			
a. Beiträge zu Besoldung des HwdHr. Bischoffs von Basel und Gehalte der bernischen Domherren		4664	
b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt . . .		1948	
c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg		51050	
d. Pensionen an die altbischöfflichen Capitularen und Beamten		9291	
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg		3561	
			70514
Uebertrag Fr.			397701

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			397701
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Kirchen, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend:			
a. Lieferungen an Communionbrod und Wein		900	
b. Beischüsse an Küsterbesoldungen		200	
c. Beischüsse an Collaturen und außere Geistliche . . .		3126	
d. Beischüsse an geistliche Corporationen und Kirchengüter		160	
			4386
5. Lehranstalten:			
a. Akademie und Schulen der Hauptstadt. Infolge der vom Großen Rath beschlossenen Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule, und in Voraussetzung der Eröffnung dieser Anstalten mit künftigem Wintersemester sind folgende Ansätze pro 1834 vorgeschlagen und von dem Großen Rath genehmigt worden:			
1) Drei Viertheile der bisherigen obrigkeitlichen Beischüsse für die jetzigen Schulanstalten:			
von dem gewohnten Hauptbeischuß zu Besoldung der Professoren und Lehrer .	49500		
von der Entschädigung für zwei anderwärts benutzte Lehrerwohnungen	500		
von dem Beischuß für den historischen Lehrstuhl	1600		
von dem Beischuß für die große Bibliothek	1600		
	53200		
für drei Quartale ¾	39900		
2) Nach dem Gesetz über die Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule wird der Staat zu bezahlen haben, laut Berechnung:			
Uebertrag Fr.	39900	. .	402087

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	39900		402087
für das Gymnasium . . Fr. 11000			
für die Hochschule . . „ 61000			
Fr. 72000			
von dieser Summe werden für das vierte Quartal angesetzt . Fr. 18000			
und für die Kosten der ersten Einrichtung . . . . . „ 5000	29000		
für Einrichtung französischer Lehrstühle, eventuell . . „ 6000			
3) Die Kosten der Literarschule nach bisherigem Fuß werden angeschlagen, nach Abzug der Einnahmen von Eintritts- und Schulgeldern auf . . . . . . Fr. 11300 da die drei ersten Quartale im Ansatz sub Nr. 1 berücksichtigt sind, so wird hier nur angesetzt ¼ für das letzte Quartal, mit .	2825		
4) Kosten für den akademischen Schwimm- und Turn-Unterricht, das Schulkorps und Schulfest	2000		
5) Reitschule: hiefür werden gefordert die für diese Anstalt bisher vom Staat geleisteten Beiträge:			
für Besoldung des Stallmeisters, laut Akkord . . . . . Fr. 3500	3700		
für Unterhalt der Reitschule . „ 200			
		77425	
b. Beischüsse für Collegien und Sekundarschulen:			
zu Biel	5025		
zu Pruntrut	4725		
zu Delsberg	1350		
zu Thun, Lehrerbesoldung Fr. 850, Prämien Fr. 90	940		
zu Nidau, für Besoldung des ersten Lehrers	200		
	12240		
Uebertrag Fr.	12240	77425	402087

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	12240	77425	402087
Für Verbesserung der bestehenden und zu Gründung neuer Sekundarschulen werden noch gefordert, und unter Vorbehalt bestimmter Anträge und der Genehmigung durch den Großen Rath hier angesetzt	14760		
		27000	
c. Beischüsse an Schulmeister: als theils urbarisirte Schuldigkeiten, theils auf alter Uebung beruhend, in Geld und Naturalien im Normalpreis		1340	
d. Kosten für Verbesserung der Landschulen:			
1) Schulhausbausteuern: statt der Forderung von Fr. 12000 nur	8000		
2) Leibgedinge und außerordentliche Unterstützungen an Schullehrer	3000		
3) Unterstützungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine, und für Mädchenarbeits- und Sommerschulen .	20000		
4) Besoldung der Schulkommissarien und katholischen Amtsschulkommissionen	2050		
		33050	
e. Bildung von Schullehrern:			
1) Normalanstalt zu Münchenbuchsee:			
Vervollständigung des Mobiliars Fr. 3000			
Gehalt des Direktors und der vier Lehrer . . . . „ 2600			
Bedienung . . . . . . „ 500			
Allgemeine Ausgaben . . . „ 10000			
Fr. 16100			
Abzug Einnehmens von Kostgeldern und dem Domaine . „ 4100			
	12000		
2) Für Fortbildung angestellter Schullehrer, Vorbildung von Jünglingen zum Lehrstande,			
Uebertrag Fr.	12000	138815	402087

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		12000	138815	402087
und Stiftung von Normalanstalten im Leberberg, werden gefordert		13000		
und diese Summe hier unter Vorbehalt bestimmter Anträge und ihrer Genehmigung ausgesetzt.			25000	
f. Taubstummeninstitut:				
Für die Erweiterung desselben zu einer Cantonalanstalt sind laut dem Büdjet von 1833 zu dem gewohnten Beischuß von . .		3000		
noch bewilliget worden		4000		
			7000	
g. Garnisons-Turn- und Schwimmschule:				
Lokaleinrichtungen, Kleidung 2c. . . .		700		
Besoldung des Lehrers		800		
			1500	
				172315
Summe für das Erziehungs-Departement				574402

H. Für das Militär-Departement.

1. Kanzleikosten, Militär- und Kreisbehörden.

		Fr.	Fr.	Fr.
a. Militärkanzlei:				
Besoldungen: des I. Sekretärs	Fr. 1800			
des II. „	„ 1200			
des III. „	„ 1000			
		4000		
Büreaukosten: Copistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial, Befeurung, Beleuchtung 2c. für die Militärkanzlei und das Musterungskommissariat, und mit Inbegriff von Fr. 400 für den Abwärter		5400		
			9400	
b. Kriegskommissariat:				
Besoldungen: des Kriegskommissärs	Fr. 1600			
des Fourage- und Holzmagazinaufsehers und Abwärters . .	„ 1230			
		2830		
Uebertrag Fr.		2830	9400	

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2830	9400	
Büreaukosten: Copistenlöhne und Besoldung der Angestellten, Druck, Einband, Befeurung, Beleuchtung, Büreaumaterial .	2000		
		4830	
c. Kleidungsmagazin:			
Besoldung des Kleidungsoffiziers à Bz. 15 täglich	547		
Besorgung des Magazins: Magazinaufseher, Taglöhne ꝛc.	548		
		1095	
d. Zeughausverwaltung:			
Besoldungen: des Zeughausaufsehers, nebst freier Wohnung Fr. 1200			
des Adjunkten „ 800			
des Buchhalters „ 200			
	2200		
Büreaukosten, Druckkosten, Büreaumaterial ꝛc.	150		
		2350	
e. Kreisbehörden: den 8 Kreiskommandanten	3400		
den 20 Kreisadjutanten .	2500		
		5900	
			23575
2. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen:			
a. Organisations- und Ergänzungsmusterungen . . .		1200	
b. Kleidung:			
für 37 Sappeur-, 14 Dragoner- und 150 Scharfschützenrekruten, für welche keine Monturen vorräthig sind, die ganze Bekleidung, und für 10 Ergänzungsmonturen und Reparationen	7928		
für 105 Artillerie- und Train- und 770 Infanterierekruten, für welche die Monturen aus dem Magazin genommen werden, für die Tschakos, Halsbinden und für die Stiefel der Trainrekruten, ferner für Verarbeitung zu Monturen aus vorräthigen Tüchern .	5435		
Uebertrag Fr.	13363	1200	23575

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		13363	1200	23575
für Bekleidung der Musik des fünften Bataillons à Fr. 32 für 20 Mann		640		
Ankauf von 50 Vorrathsmonturen aus dem Depot der Lieferanten		1537		
			15540	
c. Bewaffnung: für Waffenvergütungen an Scharfschützen			4000	
d. Rüstung der Auszüger: für 14 komplete Dragonerequipements à Fr. 90			1260	
e. Wartgelder und Prämien für Dragonerpferde . . .			400	
				22400
3. Unterricht der Truppen:				
a. Eidgenössische Militärschule in Thun: da laut Tagsatzungsbeschluß im laufenden Jahr keine Militärschule in Thun statt finden soll, so ist pro 1834 hier nichts auszusetzen.				
b. Theoretische Militärschule in Bern			1000	
c. Praktische Militärschule in Bern:				
1) Besoldung der Instruktoren mit Inbegriff von Fr. 1000 Besoldung des Instruktions-Adjutanten		5000		
2) Sold und Rationen der Truppen:				
Für 1 Compagnie Artillerie sammt Train . . . . Fr.	3370			
Für 6 Compagnien Landwehrinfanterie . . . . . . „	16875			
Für 100 Cadeten . . . . „	4500			
Für das Depot von Trüllmeistern, Tambouren . . . . . „	6027			
Für 1076 Mann Rekruten aller Waffen, und 20 Mann Dragoner-Remonte mit Pferd . . „	37674			
Für Nachzügler, welche dem Aufgebot zum Eidgenössischen Dienst nicht Folge geleistet haben . „	2170			
		70616		
			75616	
Uebertrag Fr. . . .			76616	45975

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .			76616	45975
3) Munitionslieferungen und Pferdmiethen zum Exerzieren			4000	
4) Ausbesserung an Waffenrüstung und Pferdbeschläg, Pachtzinse, Befeurung und Beleuchtung der Instruktionszimmer			3000	
5) Uebungsmusterungen:				
Für Scharfschützen mit Munition . . .		6400		
Für Schießprämien an die Scharfschützen und Amtsschützengesellschaften . .		6800		
			13200	
				96816
4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:				
a. Garnisonsstab:				
Gehalte: des Platzkommandanten	Fr. 1600			
Fourage-Ration desselben	„ 329			
Platzadjutant	„ 1000			
Entschädigung der Bataillons-Feldprediger für die kehrweise Abhaltung eines monatlichen Gottesdienstes für die Stadtgarnison	„ 200			
des Gefangenwärters à Bz. 2 täglich	„ 73			
		3202		
Büreaukosten des Platzbüreaus		650		
			3852	
b. Casernenamt: Besoldungen, Materielles, Beleuchtung, Beheizung, Effekten etc.			4000	
c. Wachtposten, Schanzen, Thore			1500	
d. Garnisonstruppen:				
1) Standeskompagnie:				
Rekrutirung		250		
Kleidung		3500		
Bewaffnung, Rüstung		400		
Uebertrag Fr.		4150	9352	142791

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4150	9352	142791
Sold-, Mund- und Fourage-Rationen .	19000		
Pferde: Ankauf, Beschläg und ärztliche Besorgung	800		
	23950		
2) Garnisonsmusik	800		
		24750	
c. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und Verpflegung kranker Pferde		2500	
			36602
5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes			4000
6. Zeughaus:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und der Hausvorräthe		13110	
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen:			
Munition: 100,000 Feuersteine	1000		
Geschützausrüstung	280		
Fuhrwesen	4690		
Gewehrbestandtheile-Vorrath für das erste Bundeskontingent	3000		
Waffen und Lederzeug: für die Legion 400 Gewehre, Säbel, Flintenriemen und Baudriers, 12 Trommelkuppel und Beinleder und 1 Fahnenkuppel, 35 Stutzer mit Riemen, 80 Weidmesser mit Baudriers, Weidtaschen, Pulverhörner	16577		
Verschiedene Ausrüstungsgegenstände . .	241		
		25788	
			38898
Summe für das Militär-Departement			222291

I. Für das Bau-Departement.

1. Kanzleikosten.

a. Besoldungen: dem ersten Sekretär Fr. 1600, dem zweiten Sekretär Fr. 1000	2600
Uebertrag Fr.	2600

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2600		
dem Ingenieur für den Hoch- und Brückenbau	2000		
dem Ingenieur für den Straßen- und Wasserbau	2000		
den beiden Adjunkten à Fr. 1200 und Fr. 1000 .	2200		
den sämmtlichen Amts-Inspektoren Fr. 2520 ferner an Vergütungen für Extraleistungen für Beaufsichtigung der Straßen- und Hochbauten . . . „ 2480	5000		
		13800	
b. Materiale, Copistenlöhne, Schreibmaterial, Effekten, Abwart		4000	
c. Technisches Büreau: Einrichtung, Instrumente, Modelle, Bücher		2000	
			19800
2. Inspektionsreisen, Pläne, Devise, Marchungen: statt der von dem Departement geforderten Fr. 10000, insofern als die Uebernahme der Straßen nicht allzugroße Extrareisen erfordern wird, nur			5000
3. Hochbau.			
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfrund- und Kirchengebäude, Gefangenschaften u. s. w. und Vollendung angefangener bewilligter Arbeiten an ältern Gebäuden und für bessere Einrichtung der Gefangenschaften		81000	
b. Bereits bewilligte oder sonst nöthige Neubauten:			
Für ein neues Anatomiegebäude, nach dem angenommenen Plan	24000		
Zweite Hälfte der für die Façade und innere Einrichtung des Posthauses bewilligten Fr. 20000	10000		
Neue Einrichtung in der Caserne Nro. 2 .	3000		
Für Errichtung von vier Staatsgefangenschaften sammt Wärterwohnung	4000		
Uebertrag Fr.	41000	81000	24800

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	41000	81000	24800
Für Einrichtung des in 1833 angekauften Nägelihauses zur Aufnahme der dahin zu verlegenden Gerichtsbehörden	10000		
Für Erbauung eines neuen Pfarrhauses zu Gsteig bei Sanen	7000		
Für die von dem Großen Rathe am 18. Dezember 1833 bewilligte hölzerne Fußgängerbrücke über die Aare im Altenberg . .	6000		
		64000	
c. Brandversicherungsbeiträge für die Staatsgebäude		4000	
			149000
4. Straßenbau.			
a. Für den ordinairen Straßenunterhalt:			
Besoldung der angestellten 130 Wegknechte .	17290		
Ankauf und Unterhalt des Werkzeugs . .	1000		
Eigentlicher Straßenunterhalt, Reparationen, Sprengungen etc.	16000		
Beiträge an Gemeinden und Partikularen .	5200		
	39490		
Infolge des von dem Großen Rath erlassenen Gesetzes über Straßen- und Brückenbau werden angesetzt		70000	
b. Für bereits bewilligte oder sonst nöthig befundene neue Straßenanlagen und Verbesserungen:			
1) Straße von Langenthal nach St. Urban: von den bewilligten Fr. 9776 sind verwendet worden Fr. 7416, und sind pro 1834 noch überzutragen	2360		
2) Neue Straßen zu Worb und zwischen Schüpbach und Ilfis: nach Vollendung derselben werden nun noch für Landentschädigungen erfordert, wenigstens	22340		
Uebertrag Fr.	24700	70000	173800

Dieses Blatt ist statt pag. 95 und 96 einzusetzen.

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	24700	70000	173800
3) Correktion der Straße durch die obern Felsen des Münsterthales: von den bewilligten Fr. 28000 nach Abzug der verwendeten Fr. 19000	9000		
4) Neue Straße am linken Ufer des Thunersees	26000		
5) Für Ausbesserung der Sustenbergstraße .	3000		
6) „ „ des Grimselpasses .	1000		
7) „ Planimetration und den Beginn zu Verbesserung der Straße am Brienzersee bei Ringgenberg	2000		
8) Rektifikation des Straßenzugs von Buix und Boncourt, von Fr. 30000 pro 1834 .	20000		
9) Neue Straße durch den Engpaß des Pichoux	13000		
		98700	
c. Für Straßenbauten auf noch vorzulegende Entwürfe:			
1) Rektifikation des Straßenzugs am Vanel von Fr. 1200	600		
2) Rektifikation des Straßenzugs von Sanen auf Zweisimmen von Fr. 100,000 pro 1834	10000		
		10600	
d. Unvorhergesehenes		1210	
			180510
5. Schwellenbau.			
a. Gewöhnlicher Schwellenbau:			
Anlegung und Unterhalt der obrigkeitlichen Schwellen und Schleußen	5500		
Beiträge an Gemeinden	2000		
Ankauf von Geräthschaften	300		
Besoldung der Schwellenmeister	622		
Unvorhergesehenes	1578		
		10000	
b. Neue Wasserbauten:			
1) Aar-Correktion zwischen Aarberg und Dozigen von den Ao. 1832 bewilligten Fr. 10800,			
Uebertrag Fr.		10000	354310

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		10000	354310
nach Abzug der für Steuern verwendeten Fr. 1200	9600		
2) Zihl-Rektifikation zwischen Gottstatt und Meyenried, die bewilligten	7000		
3) Für Beendigung der Schwellenarbeiten im Amt Interlacken	1000		
4) Für Fortsetzung der Arbeiten am Alpbach und Versicherung früherer Arbeiten in der Aare bei Meiringen	2000		
5) Correktion der Saane zwischen Laupen und Gümminen von Fr. 10000 à Fr. 11000 pro 1834	8000		
6) Für den Unterhalt der Schwellenarbeiten im Bereich der Aar-Correktion zwischen Thun und Bern	5000		
		32600	
			42600
6. Für Bau- und Nuzholz aus den Staatswaldungen ungefähr			14930
Summe für das Bau-Departement			411840

IV. Gerichts-Behörden.

A. Obergericht.

1. Gehalte: des Präsidenten des Obergerichts .		3000	
der 10 Oberrichter à Fr. 2800 .		28000	
für die 4 Suppleanten an Sitzungsgeldern		2000	
			33000
2. Kanzleikosten.			
a. Besoldungen:			
des Gerichtschreibers . . . . Fr.	1800		
der 2 Commissionsschreiber à Fr. 1400 und Fr. 1000 . . . . . . „	2400		
des Staatsanwalts . . . . „	2500		
Uebertrag Fr.	6700		33000

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	6700	. . .	33000	
dessen Substitut	„ 1600			
des Offizials, mit Fr. 40 Amtskleidungsvergütung	„ 640			
		8940		
b. Materiale: Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial, mit Inbegriff von Fr. 100 für die Bibliothek des Obergerichts . .		5800		
			14740	
				47740
B. Gerichts-Behörden auf den Amtsbezirken.				
1. Amtsgerichtspräsidente:				
I. Classe: 1 zu Fr. 2400		2400		
Für den Untersuchungsrichter des Oberamts Bern Fr. 1600 und dessen Sekretär Fr. 1000 als Gehülfen des Amtsgerichts-Präsidenten von Bern		2600		
II. Classe: 6 zu Fr. 2000		12000		
III. „ 5 zu „ 1800		9000		
IV. „ 14 zu „ 1400		19600		
V. „ 4 zu „ 1000		4000		
		49600		
Miethzins für die Gerichtslokalien des Amts Seftigen		125		
Kanzleikosten: muthmaßlich wie voriges Jahr		2000		
			51725	
2. Amtsgerichte:				
I. Classe: 1 Amtsgericht zu Fr. 800 per Richter		3200		
Dem als Friedensrichter zu Bern funktionirenden Amtsrichter .		300		
II. „ 1 Amtsgericht zu Fr. 400 per Richter		1600		
III. „ 10 Amtsgerichte „ „ 300 „ „		12000		
IV. „ 14 „ „ „ 250 „ „		14000		
V. „ 4 „ „ „ 150 „ „		2400		
			33500	
Uebertrag Fr.		. . .	85225	47740

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		85225	47740
3. Amtsgerichtsweibel:			
I. Classe: 1 zu Fr. 150	150		
II. „ 6 zu „ 60	480		
III. „ 5 zu „ 70	350		
IV. „ 14 zu „ 60	840		
V. „ 4 zu „ 50	200		
		2020	
			87245
Summe für Gerichts-Behörden			134985

Zusammenzug des Ausgebens.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa		21348	
II. Der Große Rath		27000	
III. Verwaltungs-Behörden:			
A. Regierungsrath	125559		
B. Verwaltungs-Behörden in den Amtsbezirken	117907		
C. Diplomatisches Departement	9500		
D. Departement des Innern	178837		
E. Justiz-Departement	218563		
F. Finanz-Departement	73240		
G. Erziehungs-Departement	574402		
H. Militär-Departement	222291		
I. Bau-Departement	411840		
		1932139	
IV. Gerichts-Behörden		134985	
Summe muthmaßlichen Ausgebens . . .			2115472
Summe muthmaßlichen Einnehmens			2142899
Muthmaßlicher Ueberschuß der Einnahmen		Fr.	27427

Außerordentliche eventuelle Ausgaben.

Ueberdieß hat der Große Rath beschlossen: es sollen ihm von dem Bau-Departement Vorträge, mit Plänen und Devisen begleitet, eingereicht werden, um noch im Laufe des Jahres 1834 eine Summe von Fr. 100,000 auf neue anerkannt nützliche Straßenbauten, und Fr. 50,000 auf Entsumpfungsarbeiten und andere Wasserbauten zweckmäßig verwenden zu können.

Also beschlossen von dem Großen Rath den 10. 14. 15. 17. und 18. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
Eintheilung des Bezirks von Oberhasle und des Kirchspiels Meiringen u. s. w.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehner, 19. März 1834.
in Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, durch das Gesetz, der Oertlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können;

daß ferner der §. 93 der Verfassung auch die Abänderung der gegenwärtigen Gemeindseintheilung gestattet;

daß eine Trennung der einen Urversammlung von Meiringen in vier, nach den verschiedenen Vierteln, so wie die Aufhebung der vereinigten Gemeindsadministration im Bezirk Oberhasle nicht nur im Wunsche, sondern noch mehr im Interesse der dasigen Gemeinden liegt;

beschließt:

1. Die Centralisation der Gemeindsverwaltung im Bezirk Oberhasle, so wie die Einheit der Urversammlung des Kirchspiels Meiringen sind aufgehoben.

2. Die Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen, in politischer Beziehung bereits von Meiringen getrennt, treten nun auch aus dem Centralgemeindsverbande der Landschaft.

3. Beide sollen fortan alle Rechte genießen, die durch §. 94 der Verfassung und das neue Communalgesetz den übrigen Gemeinden des Kantons zugesichert sind.

19. März 1834.

4. Das Kirchspiel Meiringen wird in 4 Gemeindsvereine getheilt:

a) Meiringen aus dieser Gemeinde und Brünigen;
b) Hasleberg aus der gleichnamigen Bäurtgemeinde;
c) Innerkirchet aus Grund, Bottigen, Wyler, Mühlethal, Aeppigen.
d) Schattenhalb, aus Geißholz, Willigen, Schwändi, Lugen, und Falchern bestehend.

5. Jeder dieser Gemeindsvereine erhält das Recht nach §. 37 der Verfassung eine eigene Gemeindsadministration aufzustellen.

6. Ihre kirchlichen Verhältnisse dagegen bleiben einstweilen unverändert.

7. Durch die in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen über Abänderung der bisher bestandenen politischen und Administrativverhältnisse soll den Eigenthumsrechten der verschiedenen Theile des Bezirks Oberhasle kein Eintrag geschehen, und das Vermögen einstweilen unvertheilt bleiben.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
über
die Stempelabgabe.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der bestehenden Gesetze über die Stempelabgabe, 20. März 1834.

beschließt:

1. Auf dem bernischen Papierstempel ist das Standeswappen und die Angabe des Preises des Papierformats eingegraben. Stempelpapier. Form.

2. Der ganze Bogen ist auf jedem der beiden Blätter mit dem zwei Batzenstempel, und das Quartblatt an zwei einander gegenüber stehenden Ecken mit dem 5 Rappenstempel bedruckt; so daß, wenn der eine oder das andere entzweigeschnitten, und als halbe Bogen, oder als Oktavblätter gebraucht werden, jedes einzelne Blatt den Stempel trägt.

3. Das Stempelamt soll das Stempelpapier durch die Amtschreibereien, und durch die von ihm angestellten Verkäufer verkaufen lassen, Preis.

den ganzen Bogen zu Bz. 4.
den halben Bogen " " 2.
das Quartblatt " " 1.
das Oktavblatt " " — 5 Rappen.

4. Das Stempelamt wird auf Verlangen unbeschriebenes Papier und Pergament, und Schriften, die weder unterschrieben, noch mit einem Siegel versehen sind, gegen Erlegung der Gebühr, die ihrem Format angemessen ist, mit dem Stempel bezeichnen.

20. März 1834. Schriften, welche dem Stempel unterworfen sind.

5. Dem Stempel sind unterworfen:

a) Die Schriften, welche in dem Kantone zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge, einseitige Willensverordnungen, Sprüche, Zeugnisse, und Scheine aller Art.

b) Die Abschriften und Auszüge aus öffentlichen Registern, Manualen und Lagerbüchern, die zu einer Beweisführung dienen sollen; alle notarialischen Akten, so wie auch alle Akten, die einer amtlichen oder notarialischen Beglaubigung, oder einer Legalisation bedürfen.

c) Die Akten in streitigen und nichtstreitigen Justizsachen.

d) Die Rechnungen, Bittschriften und Vorstellungen, die an Regierungsbehörden gerichtet sind. Bei amtlichen Güterverzeichnissen, wo das reine Vermögen die Summe von Fr. 2000 übersteigt, das Doppel, welches den Erben zugestellt wird; die Vermögensverzeichnisse, die bei der Uebernahme einer Vormundschaft aufgenommen werden (S. 259), und Vormundschaftsrechnungen, wenn das reine Pupillarvermögen über 10,000 Fr. ansteigt.

e) Die Reisepässe, die in dem Kanton ausgestellt, und die Fuhrbriefe von Waaren, die versendet werden.

f) Die Quittungen oder Empfangsbescheinigungen von Geldbeträgen, und die im Kanton ausgestellten Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlungen.

g) Die Pläne und Zedel von bewilligten Lotterien; die fremden Zeitungen, die im Lande ausgegeben werden, wenn keine Reciprocitätsverhältnisse darüber statt finden, welche der Regierungsrath anzuerkennen

hat; die Ankündigungen und die Berichtzettel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, und die Kartenspiele. 20. März 1833.

6. Von Schriften, die dem Stempel unterworfen sind, und denselben nicht tragen, sollen weder beglaubigte Abschriften gemacht, noch soll eine solche legalisirt werden.

Stempelgebühr von Druckschriften und Kartenspielen. a) Für Zeitungen.

7. Die Stempelgebühr für Zeitungen, die außerhalb des Kantons gedruckt werden, beträgt:

a) Für die in der Eidgenossenschaft gedruckten:
für jedesmal, so oft sie in der Woche herauskommen, ohne Unterschied des Formats, Vierteljährlich Bz. 2.

b) Für die im Auslande gedruckten:
wenn sie drei oder mehrmal in der Woche herauskommen, Vierteljährlich Fr. 1. Bz. 5.
wenn sie nicht so oft herauskommen, Vierteljährlich 7 Bz. 5 Rappen.

Die Stempelgebühr für die Zeitungen, die außerhalb des Kantons gedruckt werden, wird gegen einen Empfangschein von demjenigen Postbüreau unsers Kantons erhoben, wo man sich dafür einschreiben läßt. Das Finanzdepartement soll die Anordnungen dazu treffen.

Die Gesandten fremder Mächte, die bei der Eidgenossenschaft beglaubigt sind, haben keine Stempelgebühr für die Zeitungen zu bezahlen.

b) Für die Ankündigungen und Berichtzedel.

8. Die Stempelgebühr für Ankündigungen und Berichtzedel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, die in dem Kanton ausgegeben werden, ist festgesetzt: für den Foliobogen 2 Rappen, für kleineres Format 1 Rappen.

c) Für Kartenspiele.

9. Die Kartenspiele sind einer Stempelgebühr von 1 Batzen für das Spiel unterworfen.

Der Verkauf und der Gebrauch ungestempelter Kartenspiele ist verboten, und nach Anleitung des §. 17 zu bestrafen.

20. März 1834. Der Handel mit gestempelten Kartenspielen an fixen Verkaufsorten steht Jedermann frei, unter der Bedingung, daß er sein Vorhaben schriftlich, mit Angabe des dazu bestimmten fixen Verkaufsorts, dem Stempelamt anzeige, und diese Erklärung alle Jahre, spätestens im Christmonat für das folgende Jahr, erneuere, so lange er diesen Handel führt.

Verkäufer von Kartenspielen, und Privatpersonen, die ungestempelte Kartenspiele beziehen, sollen ihre Bestellungen an das Stempelamt zu ihren Handen adressiren, und sie nach geschehener Aufdrückung des Stempels daselbst ungesäumt, gegen Erlag der Unkosten und der Stempelgebühr, abholen lassen.

d) Für Gesundheitsscheine.

10. Die Stempelgebühr für Gesundheitsscheine für das Vieh ist bestimmt:

für einen Schein für ein Stück 3 Rappen
" " " " zwei Stücke 5 "
" " " " mehr als zwei Stücke 1 Batzen.

Die Einnahme dieser Gebühr soll ohne irgend einen Abzug in die Viehassekuranzkasse abgegeben, und der Behörde, unter deren Aufsicht diese Kasse steht, alljährlich darüber Rechnung gelegt werden.

Schriften, welche dem Stempel enthoben sind.

11. Dem bernischen Stempel sind enthoben:

a) Die im Auslande verfaßten Akten. Wenn jedoch in Folge eines solchen Akts von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung zu ertheilen ist, so muß dieselbe auf einem besondern Blatt von hiesigem Stempelpapier ertheilt werden, und wenn das im Ausland verfaßte Aktenstück bei einer gerichtlichen Handlung zu den Akten gelegt werden soll, so muß der Produzent dasselbe gegen Erlag der Stempelgebühr, die es für sein Format bezieht, durch den Richter visiren lassen (P. 125).

b) Die nicht notarialisch ausgefertigten Verpflichtungsschriften, Quittungen oder Bescheinigungen von Bezahlungen von Geldbeträgen; die Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlungen, und die Verträge und Fuhrbriefe aller Art, von einem Betrage von Fr. 20 und weniger. 20. März 1834.

c) Die Uebergaben und Ablosungsbescheinigungen von Forderungstiteln, die vor der Einführung des Stempels ausgefertigt worden sind, wenn sie in den Titel selbst eingetragen werden.

d) Die Einschreibungen in die Grundsteuerregister; die Umschreibungen in denselben; die Kadasterauszüge, und die Quittungen für Staatsgebühren.

e) Die Schriften, welche obrigkeitliche und Gemeindsbehörden, und Staatsbeamte in Amtssachen mit einander wechseln; die Mandate und Gutsscheine für Requisitionen, und für militärische Leistungen; die Diktaturen, welche in Rechtssachen zu Protokoll gegeben werden; die Bittschriften um Allmosen; die Akten und Rechtsschriften in Sachen von Personen, welche das Armenrecht erlangt haben, nach der Bestimmung der Satzung P. 57 und ff., und die Rechtsschriften und Gutachten, welche die Advokaten von Amtswegen ausfertigen müssen, ohne eine Gebühr dafür ansetzen zu können.

f) Die Rechnungen über Kirchen-, Schul-, Gemeind- und Armengüter; über Ersparnißkassen, Wittwen-, Kranken- und andere wohlthätige Stiftungen, die in dem Kantone bestehen; die Rechnungen und Versicherungsscheine eidgenössischer Versicherungsanstalten, die Vermögensverzeichnisse und Rechnungen in Vormundschaftssachen, wenn das fruchtbare Vermögen die Summe von Fr. 10,000 nicht übersteigt; die Geldstagsrödel, und die amtlichen Güterverzeichnisse, wenn

20. März 1834.

bei den letztern das fruchtbare, und bei den erstern das Aktivvermögen die Summe von Franken 2000 nicht übersteigt.

g) Die Lagerbücher und die Manuale der öffentlichen Behörden, die Grund- und Hypothekenbücher; die Tell- und Steuerbücher; die Register des Personenstandes; diejenigen Bände von Urbarien, die vor der Erlassung dieses Gesetzes eröffnet worden; die Koncepte und Manuale der Notarien.

h) Die Register; die Handlungs- und Hausbücher; der Briefwechsel, die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten, und die aus dem Auslande bezogenen und hier verhandelten oder quittirten Wechsel und Anweisungen.

i) Die Zeitschriften, welche keine politischen Neuigkeiten enthalten, und die Kataloge von Büchern und Kunstsachen.

Visa der Kriminal- und Polizeiakten.

12. Nach der Fällung eines erstinstanzlichen Polizei- oder Kriminalurtheils soll der Amtsgerichtschreiber für den Theil der Akten, der keinen Stempel trägt, mit Ausnahme der Vertheidigungen von Amtswegen (§. 11 Litt. e), ein Visum an Stempelstatt, mit der Bemerkung des Belaufs der Stempelgebühr, in das Urtheil einrücken, und seiner Zeit für die Einbringung dieser Gebühr sorgen, und das Eingebrachte dem Stempelamte durch die Amtschreiberei verrechnen lassen.

Stemplung ausgefertigter Akten.

13. Schriften, welche nach der Bestimmung dieses Gesetzes dem Stempel unterworfen, aber auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, und unterschrieben worden sind, können nachher, gegen Erlegung der vierzigfachen Stempelgebühr, mit dem Extrastempel versehen werden: jedoch unter dem Vorbehalte der Buße, wenn die Widerhandlung bereits angezeigt worden. Haben die Betheiligten die Verpflichtung

in den Akt aufgenommen, denselben binnen 14 Tagen, von dem Datum der Ausstellung an zu zählen, stempeln zu lassen, so ist bloß die einfache Stempelgebühr zu bezahlen, wenn der Akt binnen der bestimmten Zeit dem Stempelamte eingereicht wird. 20. März 1834.

Aufsicht der Beamten.

14. Die Staats- und Gemeindbehörden, und die Präsidenten und die Schreiber derselben, die Regierungsstatthalter, die Untergerichte und die Finanzbeamten sollen bei ihrer Amtspflicht darauf achten, daß diesem Gesetze Genüge gethan werde, und keine dem Stempel unterworfene Schrift, die ihnen auf ungestempeltem Papier zu Hand kommt, abnehmen, weiter befördern, oder einer Behörde vorlegen; sondern dieselbe, wenn es nicht eine Bittschrift oder eine Vorstellung ist, der kompetenten Behörde übermachen, damit der Widerhandelnde zur Strafe gezogen werde.

Strafen.

15. Derjenige, welcher eine dem Stempel unterworfene Schrift auf ungestempeltem Papier ausstellt, so wie derjenige, zu dessen Gunsten diese Schrift ausgestellt worden, und der sie auf diese Weise angenommen hat, sollen, mit Ausnahme der im §. 13 bestimmten Fälle, jeder zu einer Buße von dem fünfzigfachen Werthe der Stempelgebühr für das zu der Schrift gebrauchte Papier verurtheilt, und überdieß die dem Stempel entzogene Schrift mit dem Extrastempel (§. 13) bedruckt werden. Diese Strafe findet auf die Aussteller von Bittschriften und Vorstellungen keine Anwendung; dergleichen Schriften sollen von der Behörde lediglich nicht beachtet werden.

16. Wer Zeitungen, die nicht in dem Kanton herausgekommen, oder Ankündigungen und Berichtzedel dem Stempel entzogen hat, soll mit einer Buße bestraft werden, die, je nach den Umständen, von 10 bis auf 40 Franken ansteigen kann.

Die Verfälschung des Stempels ist von dem kompetenten Gerichte mit einer Strafe zu belegen, welche nach §. 121

20. März 1834. des peinlichen Gesetzbuches bis auf 12 Jahre Schellenwerkstrafe ansteigen kann.

17. Der Verkäufer ungestempelter Kartenspiele soll für jedes Spiel, das er verkauft, und jeder, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nimmt, oder zu einem solchen Platz gibt, mit einer Buße von Fr. 4 bestraft werden. In die gleiche Strafe von Fr. 4 für jedes Spiel verfallen auch die, welche ungestempelte Kartenspiele aus dem Auslande beziehen, die sie nicht nach der Vorschrift des §. 9 an das Stempelamt haben adressiren lassen.

Die ungestempelten Kartenspiele, die sich hinter demjenigen vorfinden, der wegen des Verkaufs oder der Beziehung von solchen bestraft worden, sollen konfiscirt werden.

Diejenigen, welche Kartenspiele verkaufen, ohne sich alljährlich dafür bei dem Stempelamte anschreiben zu lassen (§. 9), verfallen in eine Buße von Fr. 4.

18. Die Bußen, welche nach diesem Gesetze verfallen, gehören dem Staate: es sei denn, die Widerhandlung sei von Jemand der Behörde angezeigt worden, der nicht von Amtswegen zu dieser Anzeige verpflichtet gewesen, in welchem Falle die Hälfte der Buße dem Anzeiger zufällt. Der Amtsgerichtschreiber soll die verfallenen Bußen und Konfiskationen zur Hand bringen, und den Theil der erstern, den es dem Staate bezieht, nebst den konfiscirten Kartenspielen, dem Amtsschaffner einhändigen.

19. Der Richter des Amtsbezirks, wo sich die Widerhandlung zugetragen, oder wo sie entdeckt worden, ist der kompetente Richter für die in diesem Gesetze bestimmten Straffälle, unter Vorbehalt der Weitersziehung an das Obergericht, für diejenigen, welche seine Kompetenz übersteigen.

20. Der Regierungsrath ist beauftragt, die nothwendigen Anstalten zu der Vollziehung dieses Gesetzes zu treffen, und ermächtiget, die Zweifel, die sich über seinen Sinn erheben könnten, in dem Geiste desselben zu lösen. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen sind dem Großen Rathe vorbehalten. 20. März 1834.

21. Dieses Gesetz tritt am 1. Heumonat 1834 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind die frühern Gesetze und Verordnungen über die Stempelgebühr aufgehoben, und finden bloß noch ihre Anwendung in Fällen, die sich während ihres Bestands zugetragen. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weise bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 20. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
über
die Brandversicherungsanstalt.

Der Große Rath der Republik Bern,

21. März 1834. In Betrachtung der Vortheile, welche die im Jahr 1807 auf eine Probezeit von 25 Jahren errichtete, und durch das Dekret vom 29. Juni 1832 bis zum 1. Januar 1834 verlängerte Brandversicherungsanstalt gewährt hat, und in der Absicht, die Fortdauer dieser Anstalt durch Einrichtungen zu sichern, welche die Erfahrung als nothwendig bewiesen;

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude des Kantons Bern steht unter der Aufsicht des Regierungsraths und der Leitung und Geschäftsführung des Departements des Innern.

2. Diese Anstalt hat zum Zweck, den Eigenthümern der versicherten Gebäude die Brandbeschädigungen zu vergüten, die sie an denselben erlitten.

3. Die Berechnung der Entschädigungen der Verwaltungskosten, so wie der dafür zu erhebenden Beiträge, wird auf das Ende eines jeden, mit dem 1. Januar beginnenden, und mit dem 31. Christmonat auslaufenden Jahres abgeschlossen.

4. Der Eigenthümer eines Gebäudes, das in dieser Anstalt versichert ist, hat keinen Anspruch wegen Brandschaden an dieselbe, wenn er sein Gebäude noch in einer andern Anstalt versichert hat. Die Verbindungen hiesiger Gemeinden zu gegenseitiger Hülfleistung bei Brandschaden sind nicht als Versicherungsanstalten anzusehen. 21. März 1834.

5. Alle in dem Kanton Bern befindlichen Gebäude, deren Werth sich auf Fr. 200 belauft, können in die Anstalt aufgenommen werden. Gehört ein Gebäude mehrern Eigenthümern an, so kann jeder Antheil, dessen Werth sich auf Fr. 200 belauft, besonders versichert werden. Beitritt und Austritt.

6. Der Beitritt zu der Anstalt ist jedem Hausbesitzer frei gestellt: nur folgenden wird derselbe zur Pflicht gemacht:

a) Der Regierung, für die dem Staat angehörenden Gebäude.
b) Den Gemeindsbehörden, für die Gebäude, welche der Gemeinde, oder dem Armen- oder dem Kirchenfond angehören.
c) Den Vormündern, für die Gebäude, welche Personen angehören, die unter ihrer Vormundschaft stehen.
d) Den Eigenthümern der in der bisherigen Anstalt versicherten Gebäude, welche unterpfändlich verhaftet sind, insofern die Pfandgläubiger ihnen diese Verpflichtung nicht ausdrücklich erlassen, unter Folge der Zahlungsfälligkeit der Schulden, für welche das Gebäude verhaftet ist (S. 493).

7. Der Beitritt kann zu jeder Zeit statt haben. Die Versicherung beginnt aber erst mit der Mittagsstunde des Tages, welcher auf denjenigen folgt, auf den der Versicherungsschein gestellt ist.

8. Hat der Beitritt eines Eigenthümers nicht zu Anfange des Jahres statt, so ist der Beitrag für das laufende

21. März 1834. Jahr nicht destoweniger von dem Versicherten ganz zu bezahlen.

9. Wer der Anstalt beitreten will, muß sich bei dem Amtschreiber des Amtsbezirks, in welchem das Gebäude liegt, anschreiben lassen. Die Schatzung des Gebäudes wird durch den Regierungsstatthalter veranstaltet.

10. Die Theilnehmer der Anstalt, mit Ausnahme derjenigen, die im §. 6 bezeichnet sind, haben zu jeder Zeit das Recht, ihren Austritt aus derselben zu erklären. Der Austritt findet mit der letzten Stunde des Jahres statt, in welchem derselbe erklärt worden. Der Austretende bleibt für die Vorschüsse, welche die Regierung bis zu dem Zeitpunkt seines Austrittes der Anstalt gemacht haben mag, verpflichtet. Ist das Gebäude unterpfändlich verhaftet, so kann die Erklärung zum Austritt nur angenommen werden, wenn der Austretende die Einwilligung der Grundpfandgläubiger nachweiset, welchen sein Gebäude seit seinem Eintritt in die Anstalt verhaftet worden.

Schatzung der Gebäude. 11. Die Schatzung der Gebäude wird in jeder Kirchgemeinde in Gegenwart des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters und des Unterstatthalters durch zwei beeidigte Sachverständige gemacht.

12. Die Schätzer werden von dem Departement des Innern auf den doppelten Vorschlag des Regierungsstatthalters ernennt; sie sollen je für ganze Bezirke des Kantons aus den bauverständigsten Männern genommen werden. Stehen sie in einem verwandtschaftlichen oder in einem Interessenverhältnisse mit dem Eigenthümer des Gebäudes, so sind sie von dem Regierungsstatthalter durch andere Sachverständige zu ersetzen.

13. Bei der eidlichen Schatzung der Gebäude soll nur auf den Werth, den sie nach dem landeskundigen Preis-

lauf der Oertlichkeit haben, Rücksicht genommen werden, nicht aber auf den Hausplatz und auf allfällige Rechtsame, Ehehaften oder Lokalvortheile, Garten- und andere Anlagen. 21. März 1834.

14. Die Schätzer sollen es sich zur Pflicht machen, die Schatzung eines Gebäudes nicht über den wirklichen Werth zu erheben, den sie ihm nach Eid und Gewissen, und je nach seinem Zustande, und seinen mehr oder weniger, guten oder schlechten, alten oder neuen Bestandtheilen anerkennen.

15. Bei den Schatzungen sollen alle Bruchzahlen vermieden werden. Geringere Beträge als Fr. 50 sind auszulassen, und für diejenigen, die Fr. 50 übersteigen, Fr. 100 anzusetzen.

16. Das Protokoll über die Schatzung eines in die Anstalt aufgenommenen Gebäudes soll inner 8 Tagen dem Departement des Innern eingesendet werden.

17. Hat ein Eigenthümer den Werth eines bereits versicherten Gebäudes durch nachherige Vergrößerung und bedeutende Ausbesserungen erhöht, so kann er eine neue Schatzung verlangen, und den höhern Werth, der sich aus derselben ergibt, an Platz des frühern versichern lassen.

18. Der Eigenthümer, der sich durch die Schatzung seines Gebäudes benachtheiligt glaubt, hat das Recht, auf seine Kosten eine neue Schatzung veranstalten zu lassen.

19. Nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, soll binnen einer von der Anstalt zu bestimmenden Frist eine Revision der Schatzungen der Gebäude gemacht werden, die in die neue Anstalt übergehen. Diese Kosten werden von der Anstalt vorgeschossen und von ihr auf die ausgestellten Schatzungsscheine gleichmäßig vertheilt.

20. Wenn das Departement des Innern in der Vermuthung steht, oder Anzeige erhält, daß Schatzungen von Gebäuden nicht richtig gemacht worden, so kann dasselbe,

21. März 1834. im Interesse der Anstalt, zu jeder Zeit eine neue Schatzung veranstalten.

21. Die Schatzungen der Gebäude sollen Jedermann zur Einsicht offen stehen, und Jedermann hat das Recht, Bemerkungen darüber dem Regierungsstatthalter oder dem Departement des Innern schriftlich einzureichen. Das Departement behält den Rückgriff wegen grober Nachläßigkeit auf die Schätzer, welche die unrichtige Schatzung gemacht haben.

Versicherung der Gebäude.

22. Nach stattgehabter Schatzung der Gebäude kann der Eigenthümer den vollen, durch diese Schatzung festgesetzten Werth, oder, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet ist (§. 6 Litt. d), auch nur einen Theil desselben versichern lassen. In keinem Falle darf die Versicherung den Betrag der Schatzung übersteigen.

Versicherungsbeiträge.

23. Am Ende eines jeden Jahres wird die für Entschädigungen und Verwaltungskosten zu bezahlende Summe ausgemittelt, und darauf werden die dazu nöthigen Beiträge durch den Regierungsrath bestimmt.

Die Beiträge sollen drei von Tausend nie übersteigen. Reichen sie nicht hin, so macht die Staatskasse die nöthigen Vorschüsse, welche in den folgenden Jahren zurückerstattet werden müssen.

Vorkehren bei Feuersbrünsten.

24. Sobald ein versichertes Gebäude durch Ausbruch von Feuer beschädigt oder ganz eingeäschert, oder zu Hemmung des Feuers zum Theil oder ganz niedergerissen worden ist, hat sich der Versicherte, oder in dessen Namen ein Stellvertreter, um die Abschatzung des erlittenen Schadens zu bewerben, welche auf den Befehl des Regierungsstatthalters in Gegenwart des Unterstatthalters durch die zwei nach §. 11 ernannten Sachverständigen innerhalb 3 Tagen nach dem Brande statt haben soll.

25. Ist das Gebäude ganz abgebrannt, so bedarf es keiner Schatzung, sondern bloß einer Erklärung, daß der Schaden als vollständig zu betrachten sei, zu welchem Ende sich der Unterstatthalter und die Schätzer auf die Brandstätte begeben sollen. Die übrig gebliebenen Materialien sind als Kostenersatz für die Abräumung anzusehen. 21. März 1834.

26. Ist das Gebäude nur zum Theil beschädigt, so wird die Schatzung nur von dem Schaden gemacht, den dasselbe erlitten hat.

27. Ueber diese Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Behörde und von dem Hausbesitzer und in dessen Abwesenheit von dem Hausbewohner unterzeichnet, und dem Regierungsstatthalter eingesandt werden soll.

28. Wenn sich der Versicherte über die Schatzung des Schadens zu beschweren gedenkt, so muß er sich inner 14 Tagen an den Regierungsstatthalter wenden, der auf dessen Kosten eine zweite Schatzung durch andere Sachverständige anordnet. Diese letztere Schatzung wird, sie mag höher oder niedriger ausfallen, als die gültige an den Platz der erstern gesetzt.

29. Das nach §. 27 aufzunehmende Protokoll soll der Regierungsstatthalter sogleich dem Departement des Innern übermachen, und dasselbe mit seinem Bericht über die wahrscheinliche Ursache des Brandes begleiten. Erzeigt sich ein Verdacht von vorsetzlicher Brandstiftung, so soll sogleich eine Voruntersuchung darüber angehoben werden.

30. Die Anstalt entschädigt die Eigenthümer der versicherten, durch Feuer beschädigten Gebäude nach dem Verhältniß des erlittenen Schadens. Entschädigungen.

31. Als Feuerbeschädigungen werden auch angesehen diejenigen Beschädigungen, welche ein versichertes Gebäude

21. März 1834. bei einem Brande durch das Wasser, oder durch das nöthig gewordene ganze oder theilweise Abbrechen desselben erlitten hat, so wie auch der Schaden, den nicht versicherte Gebäude, die zur Rettung von versicherten auf Befehl des die Löschanstalten leitenden Beamten ganz oder zum Theil niedergerissen werden, erlitten haben.

32. Der Brandschaden wird dem Eigenthümer bis auf den Belauf seiner Versicherungssumme ersetzt. Bäspiel: wenn ein Haus, das um Fr. 20000 geschätzt und um Fr. 10000 versichert worden, einen Brandschaden erleidet, der auf Fr. 10000 geschätzt wird, so erhält der Eigenthümer den vollen Ersatz seines Schadens.

33. Ist kein Verdacht einer Brandstiftung gegen den Eigenthümer des Gebäudes vorhanden, und erklärt er sich zum Wiederaufbau desselben, so wird die Entschädigung in folgenden drei Terminen durch den Regierungsstatthalter ausbezahlt:

Ein Drittheil unmittelbar nach dem Brand.

Ein Drittheil, wenn der Dachstuhl aufgeführt ist

Ein Drittheil, wenn der Bau beendigt ist.

34. Ist nur ein theilweiser Schaden zu vergüten, so wird derselbe alsobald nach der Wiederherstellung bezahlt.

35. Die nach den letzten zwei Artikeln erforderlichen Bescheinigungen sollen durch den Unterstatthalter ausgestellt werden.

36. Will der Brandbeschädigte sein Gebäude nicht wieder aufbauen, so hat er sich durch den Regierungsstatthalter bei dem Departement des Innern darüber zu erklären, welches ihm, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet ist, oder wenn er die Einwilligung der Hypothekargläubiger beibringt, den Entschädigungsbetrag in drei gleichen Stößen von drei zu drei Monaten bezahlen wird.

37. Derjenige Versicherte, der durch eigene Nach- 21. März
läßigkeit Ursache des erlittenen Brandschadens geworden, 1834.
kann von dem kompetenten Richter, je nach dem Grad der Nachläßigkeit, bis auf die Hälfte der Entschädigung verlustig erklärt werden. Der Theil der Entschädigung, für welchen er verlustig erklärt worden, wird zu Handen der Anstalt innebehalten, oder den verlustigen Unterpfandsgläubigern ausbezahlt, wobei die Strafen vorbehalten bleiben, mit denen das Gesetz die Handlungen bedroht, deren er sich schuldig gemacht.

38. Wenn die Anstalt einen Versicherten entschädigt hat, so tritt sie für das Bezahlte in die Rechte desselben gegen den Urheber des Brandes.

39. Ein Schaden, der in einer Zerstörung seinen Grund hat, die durch das Losknallen von Schießpulver oder durch eine Entwicklung von Dämpfen entstanden, der eine Feuersbrunst weder vorhergegangen, noch nachgefolgt ist, wird von der Anstalt nicht ersetzt.

Ausschluß von der Entschädigung.

40. Derjenige, welcher den Brand seines Gebäudes absichtlich veranlaßt, verliert für sich und für seine Erben den Anspruch auf Entschädigung wobei die Strafe vorbehalten bleibt, mit welcher das Gesetz das Verbrechen bedroht, das ihm zur Last fällt. In diesem Fall kommt die Brandvergütung, wenn das Gebäude unterpfändlich verhaftet gewesen, dem verlustigen Unterpfandsgläubiger bis auf den Betrag seiner Ansprache zu.

41. Da jeder Eigenthümer von Gebäuden an dieser Anstalt Theil nehmen, und sich dadurch den vollen Ersatz der Versicherungssumme zusichern kann, so soll der Regierungsrath keine Brandsteuern bewilligen, und den Brandbeschädigten alles Steuersammeln untersagt sein.

Verbot der Steuerbewilligungen.

21. März 1834. Vorschriften für die Verwaltung der Anstalt.

42. Die Ausfertigung der Versicherungsscheine, und die Führung der bei jeder Kirchgemeinde zu haltenden Lagerbücher wird durch die Amtschreiberei besorgt.

43. Jedes versicherte Gebäude soll in diese nach einem Formular zu führenden Lagerbücher eingeschrieben werden.

44. Sowohl in diesen Lagerbüchern, als in den Versicherungsscheinen sollen angezeigt werden:

a) Der Tag der Ausstellung des Versicherungsscheines.
b) Die Ortschaft, wo das Gebäude steht.
c) Der Name des Eigenthümers.
d) Die Nummer des Gebäudes.
e) Dessen Bauart und Dachart.
f) Dessen Länge und Breite, und die Anzahl der Stockwerke.
g) Dessen Bestimmung oder Gebrauch.
h) Die Summe der Schatzung des ganzen Werthes.
i) Die Summe, für welche es versichert worden ist.

45. Von den Lagerbüchern soll die Amtschreiberei drei übereinstimmende Ausfertigungen veranstalten, wovon eine in der Kirchgemeinde aufbehalten, eine in dem oberamtlichen Archiv verwahrt, und eine dritte dem Departement des Innern zugestellt werden soll.

46. Die im Laufe des Jahres zu bezahlenden Entschädigungssummen und Verwaltungskosten werden von der Staatskasse vorgeschossen, und diese Vorschüsse durch die Beiträge der Versicherten zurück erstattet.

47. Sobald der Regierungsrath die Jahresbeiträge ausgeschrieben hat, werden die Regierungsstatthalter den Bezug derselben durch den Unterstatthalter besorgen lassen, und die Gelder zur Verfügung der Verwaltungsbehörde bereit halten.

48. Nach geschehener Aufforderung sollen die Versicherungsbeiträge inner 14 Tagen an die Unterstatthalter bezahlt werden. 21. März 1834.

49. Geschieht dieses nicht, so wird der Unterstatthalter den Saumseligen den schuldigen Beitrag gegen Quittung bei Hause abfordern, und für die Abforderung und Quittung Bz. 2 bezahlen lassen.

50. Wenn dieser Abforderung in der Nothfrist von 14 Tagen kein Genüge geleistet wird; so soll der Saumselige auf dem Wege des Rechts, und zwar in den leberbergischen Aemtern durch die Betreibungsart, die für ausstehende Grundsteuern anzuwenden ist, zur Bezahlung angehalten werden. Die Abforderung kann an die Bewohner der Häuser gerichtet werden, welche berechtigt sind, den Betrag von ihrem Miethzins abzuziehen.

51. In Betreff unbewohnter öffentlicher Gebäude, oder Anstalten, soll man sich an die Verwaltung derselben wenden, und für die Gebäude, welche in einer Geldtagsmasse liegen, sind die bestellten Geldsverordneten angewiesen, diese Beiträge aus der Geldstagsmasse zu bezahlen. Für diese Beiträge hat die Anstalt sowohl bei Betreibungen, als in Geldstagen ein spezielles Pfandrecht auf die betreffenden Gebäude.

52. Für jeden bezahlten Beitrag wird eine Quittung ausgestellt.

53. Der Regierungsrath ist befugt denjenigen Personen, welche sich durch Herbeieilung und ausgezeichnete Thätigkeit bei Feuersbrünsten um ihre Mitbürger und um die Anstalt besonders verdient gemacht haben, aus der Kasse der Anstalt Belohnungen zu ertheilen.

54. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt soll alljährlich dem Regierungsrathe Rechnung abgelegt,

21. März 1834. und ein Auszug davon zu Handen der Theilnehmer durch den Druck bekannt gemacht werden.

55. Die Lagerbücher und die gedruckten Formulare werden von der Anstalt bezahlt.

Dem Amtschreiber gebührt für jeden Versicherungsschein und für die Einschreibung desselben in die Lagerbücher Bz. 2; und dem Unterstatthalter für die Besorgung der Anzeichnung des Gebäudes Bz. 2.

Diese Gebühren hat der Versicherte zu bezahlen.

56. Für die Schatzung sowohl der Gebäude, welche in die Anstalt aufzunehmen sind, als für die, welche eingeäschert worden, sind folgende Gebühren zu bezahlen:

Dem Unterstatthalter Taggeld . .	Fr. 2. 5 —
Jedem Schätzer vom Tag . . .	" 2. — —
Für jede Stunde der Hinreise . .	" — 4 —
(Die Rückreise wird nicht bezahlt).	
Der Amtschreiberei für jeden Tag (die Ausfertigung der Schatzungsprotokolle inbegriffen)	" 2. 5 —

Diese Kosten bezahlen die Eigenthümer der Gebäude.

Werden mehrere Gebäude an dem gleichen Tage geschätzt, so sind die Kosten nach dem Verhältniß der Versicherungssummen zu vertheilen.

57. Die Streitigkeiten, die über die Auslegung und die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, sind summarisch zu verhandeln, und von dem Civilgerichte zu beurtheilen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1835 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind die Verordnungen vom 28. Mai 1806 und 26. Oktober 1808 aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und ermächtigt, dem Departement des Innern die nöthigen Instruktionen und Vollmachten zu ertheilen. 21. März 1834.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
über
den Straßen- und Brückenbau.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit der bestehenden Reglemente über das Straßenwesen hinlänglich nachgewiesen, und daß die allgemeine Wohlfahrt eine größere Sorgfalt für diesen, für Handel und Gewerbe so wichtigen Gegenstand, und die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der damit verbundenen Lasten erfordert, 21. März 1834.

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Straßen- und Brückenbau steht nach der Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Departemente unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Baudepartements. a) Oberaufsicht.

21. März 1834. 2. Die öffentlichen Straßen und Wege, und die zu dem Gebrauche derselben nothwendigen Brücken und Tollen (Wasserabzüge) sind öffentliche Sachen (C. 335), an denen ohne Bewilligung des Regierungsrathes keine Veränderung vorgenommen werden darf.

b) Eintheilung. 3. Diese Strassen und Wege zerfallen in vier Classen:

Erste Klasse. Hauptstraßen, die vorzüglich zu der Beförderung des allgemeinen Verkehres, und der Verbindung des Inlandes mit andern Cantonen und mit dem Auslande dienen, und die mit ähnlichen Anstalten der angrenzenden Staatsgebiete zusammenhängen.

Zweite Klasse. Landstraßen, zu der Beförderung des Verkehrs mehrerer Amtsbezirke unter sich oder mit der Hauptstadt, und minder wichtiger Verbindungen mit andern Kantonen und mit dem Auslande.

Dritte Klasse. Verbindungswege für Fuhrwerke oder für Saumthiere, durch welche Kirchgemeinden, die an keiner Haupt- oder Landstraße liegen, mit diesen oder unter sich in Berührung gesetzt werden. Zu dieser Klasse gehören die Saumwege.

Vierte Klasse. Dorfwege, durch welche die einzelnen Abtheilungen von Kirchgemeinden unter sich, oder mit einer Straße, oder mit einem Verbindungswege in Berührung kommen.

Die übrigen öffentlichen Wege, die in keine dieser Klassen fallen, stehen unter der Aufsicht der Regierung, nicht aber die Privatwege.

4. Der Regierungsrath ist ermächtiget, die bestehenden Straßen und Wege in diese Klassen einzuordnen, und in der Folge diejenigen Abänderungen an seiner früheren Bestimmung zu machen, welche die Umstände erheischen.

5. Die Anlegung neuer Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse muß von dem Großen Rathe, und diejenige von Straßen der vierten Klasse je nach den Umständen von den Gemeinden oder von den Grundeigenthümern

beschlossen werden. Streitigkeiten über die Anlage einer Straße dieser letztern Klasse sind von dem Administrativ-gerichte zu beurtheilen. 21. März 1834.

Im Fall die Anwendung der Satzung 379 des Civil-gesetzbuchs erforderlich wäre, ist nach Vorschrift derselben bei dem Großen Rath um einen Beschluß anzusuchen.

6. Die Breite der Fahrbahn der öffentlichen Straßen und Wege, ohne die Borde und Abzuggräben derselben, ist bestimmt:

für die erste Klasse, wenigstens vier und zwanzig Fuß,
für die zweite Klasse, wenigstens achtzehn Fuß,
für die dritte Klasse, wenigstens sechszehn Fuß,
für die vierte Klasse, wenigstens zwölf Fuß,
für die Saumwege, wenigstens sechs Fuß.

7. Hat die Fahrbahn einer öffentlichen Straße oder eines solchen Weges die vorgeschriebene Breite nicht, so soll ihr dieselbe, wenn es die Umstände zulassen, bei künftigen Ausbesserungen nach Bedürfniß gegeben werden: überschreitet hingegen die Fahrbahn einer öffentlichen Straße oder eines solchen Weges die gesetzliche Breite; so behält das außerhalb derselben fallende Land gleichwohl die rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Sache (§. 2) bei.

8. Die Straßen erster und zweiter Klasse sollen ordentlich ausgemarket, und über den Zug derselben Pläne aufgenommen werden; bis dieses zu Stande gebracht worden, behalten die dermaligen Gränzzeichen derselben ihre Eigenschaft bei. Die Kosten der Ausmarkung, und der Verfertigung der Pläne bezahlt der Staat, doch sollen die Gemeinden die dazu erforderlichen Fuhrungen übernehmen.

9. Die künstlichen Wasserleitungen jeder Art, so wie die Brücken und Tollen (Wasserabzüge), welche wegen bestehender Civilrechte angelegt sind, sollen von den Inhabern dieser Rechte auf eigene Rechnung nach den nämlichen

21. März 1834. Vorschriften erbaut und unterhalten werden, wie die, welche dem Staate angehören.

Der Schaden, der aus einer Nachläßigkeit in der Errichtung, oder in der Unterhaltung eines solchen Werkes entsteht, ist von dem Inhaber des Rechts zu ersetzen.

10. Die Bestimmung des Belaufs der Entschädigung wegen Privateigenthum, das der Staat nach der Satz. 379 zum Straßenbau in Anspruch nimmt, ist eine Civilsache.

11. Die zu dem Straßenbau vorhandenen Kiesbänke (Griengruben), behalten ihre bisherige Bestimmung.

II. Straßenbau.

a) Anlegung u. Veränderung von Straßen u. Wegen.

12. Den Aufwand für den Ankauf von Land, für Arbeiten und für Fuhren, welcher zu der Anlegung einer neuen, oder zu der Veränderung einer bestehenden öffentlichen Straße der ersten, zweiten und dritten Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben nothwendigen Brücken und Mauern erforderlich ist, wird von dem Staate bestritten. Machen die Betheiligten, um die Anlegung oder die Veränderung einer solchen Straße zu befördern, den Antrag zu einer Beisteuer, so ist derselbe bei dem Beschlusse, der darüber zu nehmen ist, gehörig zu berücksichtigen.

Der Aufwand für die Errichtung von Dorfwegen, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke fällt den Gemeinden oder den Grundeigenthümern innerhalb ihrer Marken ausschließend auf.

13. Jeder neue Bau einer öffentlichen Straße, eines solchen Weges, oder einer zu dem Gebrauche der einen oder des andern erforderlichen Brücke soll in der Regel entweder im Ganzen, oder nach zu machenden Abtheilungen an einer öffentlichen Versteigerung demjenigen gegen annehmliche Sicherheit verdungen werden, welcher die günstigsten Bedingungen macht.

14. Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke soll von dem Staate bestritten werden, es sei denn, daß derselbe nach civilrechtlichen Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen oder auf gewissen Gütern hafte.

21. März 1834. b) Unterhaltung der Straßen u. Wege. Erste, zweite und dritte Klasse.

15. An die Unterhaltung des Straßenpflasters an denjenigen Orten, wo ein solches vorhanden ist, hat der Staat keinen Beitrag zu leisten, sondern bloß in dem Maaß an die Unterhaltung der Straße beizutragen, wie an den nicht gepflasterten Straßen, die durch das offene Land laufen.

16. Versetzt der Regierungsrath, in Folge der ihm zustehenden Befugniß, eine Straße aus irgend einer der vier Klassen in eine andere Klasse, so finden rücksichtlich der Unterhaltung derselben die Bestimmungen ihre Anwendung, welche für diejenige Klasse gelten, in welche sie versetzt worden.

17. Vor der Uebernahme der Unterhaltungspflicht einer Straße von Seite der Regierung muß sie von denen, welchen die Unterhaltung derselben obgelegen, in den ihrer bisherigen Klassenordnung angemessenen guten Zustand gesetzt werden, und dieser von Seite der übernehmenden Behörde in der Uebernahmsurkunde anerkennt sein.

18. Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen vierter Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke muß fernerhin von den Gemeinden bestritten werden, welchen derselbe bisher obgelegen, es sei denn, daß die Pflicht zu diesem Aufwande nach civilrechtlicher Bestimmung auf physischen oder moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern hafte.

Vierte Klasse.

21. März 1834.

19. Der Regierungsstatthalter soll die nöthigen Anordnungen treffen, damit diese Straßen in gutem Stande erhalten werden: er ist befugt den Amtsstraßeninspektoren die hiezu geeigneten Befehle zu ertheilen.

c) Loskauf von der Unterhaltungspflicht.

20. Die Verpflichtung zu der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken, die in Folge vertragsmäßiger Bestimmungen auf physischen oder auf moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern haftet, kann von den Verpflichteten losgekauft werden.

21. Diejenigen, welche die Unterhaltungspflicht einer Straße, eines Weges oder einer Brücke gegen eine Nutzung in Holz oder Feld, oder gegen eine Zollbefreiung übernommen haben, können sich durch die förmliche Verzichtleistung auf das von ihnen genossene Recht, oder durch den Loskauf davon befreien; sie müssen aber in beiden Fällen den Gegenstand, zu dessen Unterhaltung sie bisher verpflichtet gewesen, demjenigen, dem nun dieselbe auffällt, in gehörigem Zustande an die Hand stellen, ehe sie die Befreiungsurkunde von ihm verlangen können.

22. Die Loskaufssumme ist auf folgende Weise auszumitteln:

In denjenigen Landestheilen, wo zu der Unterhaltung der Straßen Geröll von festem Gesteine, wie Granit und Kies, gebraucht wird, kann mit einem Fuder von vier und zwanzig Kubikfuß jährlich unterhalten werden,

dreißig Fuß Straßenlänge erster Klasse,
acht und vierzig Fuß Straßenlänge zweiter Klasse,
siebenzig Fuß Straßenlänge dritter Klasse,
hundert Fuß Straßenlänge vierter Klasse.

In denjenigen Landestheilen aber, wo weicheres Gestein dazu gebraucht wird, dient ein Fuder Material zur Unterhaltung von

zehn Fuß Straßenlänge erster Klasse,

sechszehn Fuß Straßenlänge zweiter Klasse, 21. März 1834.
vier und zwanzig Fuß Straßenlänge dritter Klasse,
vier und dreißig Fuß Straßenlänge vierter Klasse.

Nun ist auszumitteln, wie viele Fuder vorschriftgemäß gerüsteten Kieses in einem Tage zu zehn Arbeitsstunden auf die betreffende Straße geführt werden können, und welches der Betrag der Fuhr- und Arbeitslöhne der Gegend sei, um den jährlichen Belauf der Unterhaltung der gegebenen Wegstrecke aufzufinden. Der zehnfache Werth des Belaufes der jährlichen Unterhaltung bildet die Loskaufssumme.

23. Die Loskaufssumme von der Unterhaltungspflicht von Brücken- und von Handwerksarbeiten ist auf einen Befund von Sachverständigen (Civilprozeß, besonderer Theil, III. Titel, zweiter Abschnitt) durch den Civilrichter zu bestimmen.

24. Die Loskaufssumme von der Unterhaltungspflicht von Straßen, Wegen und Brücken fällt denjenigen zu, welchen der fernere Unterhalt obliegen wird.

III. Aufsicht über Straßen, Wege und Brücken.

25. Das Baudepartement, welchem die Oberaufsicht über das Straßenwesen übertragen ist, ertheilt seine Befehle zu der Leitung desselben sowohl an den Regierungsstatthalter, als an die angestellten Ingenieurs, Adjunkten und Amtsstraßeninspektoren, und durch diese an die Wegknechte. Die Regierungsstatthalter und der Ingenieur sollen auf die Vollziehung dieses Gesetzes achten. Dessen ungeachtet bleiben diejenigen, denen aus irgend einem Grunde die Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Brücken bisher obgelegen ist, noch so lange dazu verpflichtet, bis die förmliche Uebergabe derselben statt gefunden.

21. März 1834. 26. Durch dieses Gesetz, welches vom 1. Mai 1834 an in Kraft tritt, werden die frühern Gesetze und Verordnungen in Betreff des Straßenwesens und namentlich diejenigen vom 26. Herbstmonat 1804 und vom 3. Januar 1816 aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
über
die Straßenpolizei.

Der Große Rath der Republik Bern,

21. März 1834. In Betrachtung, daß der gute Zustand der öffentlichen Straßen und Wege durch eine umsichtige Straßenpolizei geschützt werden muß,

verordnet:

1. Den Haupt- und Landstraßen entlang, welche durch Waldungen führen, sind die Bäume und das Gesträuche gegen Morgen, Mittag und Abend bis auf fünf und zwanzig, und gegen Mitternacht bis auf fünfzehn

Fuß von der Straßenmarke hinweg auszurotten. Auf den Gütern, die an öffentliche Straßen und Wege jeder Klasse gränzen, dürfen keine Bäume näher als bis auf drei Fuß an die Straßenmarke gesetzt, und die Aeste derselben, welche sich über die Fahrbahn erstrecken, sollen an Straßen der ersten und zweiten Klasse bis auf die Höhe von achtzehn Fuß, und an Straßen der dritten und vierten Klasse bis auf die Höhe von zwölf bis vierzehn Fuß abgeschnitten werden. Hat der Eigenthümer unterlassen, diese Verpflichtung bis auf den ersten Mai eines jeden Jahres zu erfüllen, so soll die Polizei dafür sorgen, daß sie von diesem Zeitpunkt hinweg binnen vierzehn Tagen auf seine Kosten erfüllt werde. 21. März 1834.

Den Verbindungs- und Dorfwegen entlang, welche durch Waldungen führen, und nur selten mit hohen Fuhrwerken befahren werden, genügt es, wenn die Baumäste, die über den Weg hervorragen, fleißig aufgeschnitten werden.

An den Seiten der Straßen und Wege, die steilen Gebirgshalden entlang führen, darf man gehörig ausgelichtetes Laubholz stehen lassen.

2. Grünhäge, die den Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse nach gepflanzt sind, dürfen nicht über drei Fuß hoch sein, und müssen alljährlich vor dem ersten Weinmonat an der Seite gegen die Straße zu beschnitten, und die obern Enden von krummen Zaunstecken bei Holzzäunen müssen von der Straße oder dem Weg abwärts, dem Grundstücke zugekehrt werden; unterläßt der Eigenthümer diese Vorschrift zu befolgen, so soll die Polizei dafür sorgen, daß derselben binnen vierzehn Tagen, von dem Zeitpunkt an Genüge geschehe, wo er es hätte thun sollen.

3. Die Bahn der Straßen und Wege soll auf keine

21. März 1834. Weise durch fremdartige Gegenstände wie Holz, Steine, Fuhrwerke aller Art ꝛc. verstellt werden. Innerhalb des Straßenbezirks dürfen weder Düngerhaufen errichtet, noch Steine, die auf den Aeckern gesammelt worden, an andern, als an den von den Straßenarbeitern verzeigten Orten ausgeschüttet werden.

4. Wasserleitungen aller Art, die durch die Fahrbahn der Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse geführt werden, sollen in Röhren von Stein, gebranntem Thon oder Metall gefaßt sein. Ohne Bewilligung des Baudepartements dürfen weder neue Wasserleitungen irgend einer Art auf eine andere Weise durch die Bahn der Straßen oder der Wege, oder längs derselben geführt, noch ältere, die in Holz gefaßt sind, auf die herkömmliche Weise unterhalten werden. Es ist allgemein verboten, das Abwasser von Gütern, Radwerken und Baugruben auf die Straßen oder auf die Wege abfließen zu lassen. Diejenigen, welche dieses bisher gethan, sind anzuhalten, ihrem Wasser wo möglich eine andere Leitung zu geben. Das Abwasser der Dachungen, die an den Straßen stehen, soll auf eine für die Straße unschädliche Weise abgeleitet werden. Bei gepflasterten Straßen ist es gestattet, das Wasser über die Oberfläche abzuführen.

5. An den Straßenmarken, seien es Marksteine, Mauern oder Zäune, darf keine Veränderung anders als in Gegenwart der betreffenden Beamten und der angrenzenden Eigenthümer vorgenommen werden.

6. Neue Gebäude dürfen nie näher als zwölf Fuß von den Gränzen der Straße aufgeführt werden: auf ein altes Fundament, das in einer geringern Entfernung von der Gränze der Straße liegt, darf nur in solchen Fällen gebaut werden, wo es sich bei einem Augenscheine erzeigt hat, daß besondere Verumständungen es dem Bau-

führer unmöglich machen, sein Gebäude weiter zurückzusetzen. Wenn der Bauführer angehalten wird, sein altes Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf vollständigen Ersatz. 21. März 1834.

7. Die den Straßen entlang laufenden Abzuggräben sollen offen behalten, die Straßenkanten nicht durch willkührliches Abgraben, durch Anschüttung zu Anfahrten, oder durch das Wenden der Pflüge auf der Straße beschädigt, noch die Erdborde an der untern Seite der Straße allzunahe abgegraben werden.

8. Die Polizeidiener und die Straßenarbeiter sollen auf die Beschädigungen der Straßengeländer, der Wehr-, Stunden- und Marksteine, der Wegweiser, Verbotpfähle, Ruhebänke und Alleebäume, und was sonst noch zur Sicherheit und zur Annehmlichkeit der Straße dienen mag, fleißig Acht geben, und bei ihrer Verantwortlichkeit die Urheber derselben dem Regierungsstatthalter anzeigen.

9. Auf den Fußpfaden, die neben der Fahrbahn der Straßen angelegt sind, ist das Reiten, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, und das Treiben von Vieh verboten. Auf hölzernen Brücken darf nur im Schritte geritten und gefahren werden.

10. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Straßen, wodurch dieselben beschädigt werden könnten, ist mit Ausnahme der Zeit, wo die Straßen hart gefroren, oder mit Schnee bedeckt sind, verboten.

11. Kritzketten und andere dergleichen Hemmmittel, wie Hemmschuhe mit vorstehenden eisernen Schienen oder Nägeln, dürfen nur auf Glatteis, und bei fest gefrornem Boden gebraucht werden.

12. Räder unter sechs Zoll Breite dürfen nicht anders als mit dem Hemmschuhe, oder mit einer mechanischen

21. März 1834. Vorrichtung gehemmt werden. Die Hemmschuhe müssen von Holz oder von Eisen, und unten ganz flach sein, und mit ihrer größten Breite die Straße streichen.

13. Beim Ausruhen der Pferde im Berganfahren soll das Fuhrwerk durch eine zweckmäßige Vorrichtung, und nicht durch das Unterlegen von Steinen gehemmt werden.

14. Das Pferdgespann eines Fuhrwerks soll mit einem doppelten Leitseile geführt werden, und der Fuhrmann dasselbe nicht aus der Hand lassen, wenn er nicht an der Seite des Fuhrwerks geht. Rücksichtlich der fremden Fuhrleute verbleibt es bei dem Beschlusse des Kleinen Rathes vom 8. Februar 1823, nach welchem zwei Wagen wenigstens Einen Fuhrmann haben sollen.

Fuhrleute und Kutscher, die bei ihrem Gespann schlafend angetroffen werden, haften nicht allein für den Schaden, der aus ihrer Nachläßigkeit entsteht, sondern sie sollen auch nach den Umständen bestraft werden.

15. Jedes Fuhrwerk soll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Straßenbreite ausweichen. Der langsamer fahrende Fuhrmann muß dem, welcher schneller fährt, auf sein Rufen oder auf seinen Peitschenknall hin, ebenfalls über die Mitte des Weges rechts ausweichen.

16. Fuhrwerke, mit denen man auf der Straße anhält, müssen an die Seite der Straße gestellt werden.

17. Wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, so muß das Gespann mit einem Geschälle, und bei ganz finstern Nächten das Fuhrwerk oder der Führer desselben mit einem Lichte versehen sein. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Fuhrwerke, die zu landwirthschaftlichen Zwecken gebraucht werden.

18. Die an der Straße liegenden Gemeinden sollen nach bisheriger Uebung bei tiefem Schnee für die gehörige

Oeffnung der Fahrbahn in ihren Kosten sorgen, auch liegt ihnen die Verpflichtung ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Straßenbahn, an welcher Fußgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen zu bezeichnen. 21. März 1834.

19. An öffentlichen Straßen soll weder Vieh geschlachtet, noch irgend etwas aufgehängt oder liegen gelassen werden, was die Pferde leicht scheu macht. Die Straßen dürfen weder zu Seilerbahnen, noch zu Werkplätzen anderer Handwerke gebraucht werden. Desgleichen ist es untersagt, offene Radwerke, Kegelbahnen und Brechhütten an öffentlichen Straßen anders als mit Bewilligung des Baudepartements zu errichten. Das Kugel- und Stockwerfen auf öffentlichen Straßen und das zwecklose Schießen auf und an denselben ist verboten.

20. Das Gras, welches innerhalb des Straßenbezirks der Straßen der drei ersten Klassen gewonnen wird, gehört dem Staate und dasjenige, welches innerhalb des Straßenbezirkes der Dorfwege gewonnen wird, den betreffenden Gemeinden; es sei denn, daß jemand ein besseres Recht auf dasselbe nachweisen könne.

21. Signalstangen, Höhenpfähle, Profile und dergleichen, welche man bei dem Straßenbau gebraucht, sollen weder verrückt noch von jemand weggenommen werden.

22. Die Widerhandlungen der in diesem Gesetz enthaltenen Polizeivorschriften sollen dem Regierungsstatthalter angezeigt, und der Urheber derselben von dem Polizeirichter, (§. 20 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Christmonat 1831,) je nach der bösen Absicht oder der Nachläßigkeit, die er sich hat zu Last fallen lassen, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in anderen Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von einem Franken bis

21. März 1834. auf einhundert Franken bestraft, und er zu dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten verurtheilt werden. Ist der Urheber unvermögend die Buße zu bezahlen, so ist dieselbe je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters in verhältnißmäßige Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln. Die Hälfte der Buße, die in Geld bezahlt wird, fällt dem Staate, die andere Hälfte dem Verleider anheim.

23. Die für den Straßenbau und den Straßenunterhalt angestellten Beamten, die Forstbeamten, die Führer der Postwagen, und die Polizeidiener sollen auf die Beobachtung des Gesetzes über das Straßenwesen und dieses Polizeigesetzes ein wachsames Auge haben, und jeden Schaden, der an öffentlichen Straßen verübt worden, so wie auch alle ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der in dem letztern enthaltenen Vorschriften, bei ihrer Verantwortlichkeit, sogleich dem Regierungsstatthalter, oder dem zunächst wohnenden Unterstatthalter anzeigen, welcher dafür sorgen soll, daß der Urheber desselben vor den Richter gestellt werde.

24. Dieses Gesetz soll auf den ersten Mai 1834 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind alle mit demselben im Widerspruche liegenden Gesetze aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1831.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
über
die Wasserbaupolizei.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit eines umfassenden Gesetzes über die Wasserbaupolizei, 21. März 1834.

beschließt:

1. Die Betten der innerhalb der Kantonsgränzen gelegenen Seen und schiff- oder flößbaren Flüsse und Bäche, so wie überhaupt alle Gewässer, wegen welcher der Staat mehr oder weniger in Anspruch genommen werden kann, sind öffentliche Sachen (C. 335). Dieselben stehen nach der Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Departemente unter der unmittelbaren Aufsicht des Baudepartements, welches auch die Normalbreite der Flüsse und der Bäche zu bestimmen hat.

2. Ohne Bewilligung des Regierungsraths darf an den Betten und an den Ufern dieser Gewässer keine Veränderung vorgenommen, und namentlich sollen in denselben ohne Bewilligung der kompetenten Behörde weder Querdämme angelegt, noch die bereits bestehenden erhöht werden.

3. Die Ufer der benannten Flüsse, und die denselben entlang laufenden Reckwege sollen wenigstens einmal jährlich im Herbste durch die betreffenden Beamten besichtiget, und von ihnen dem Baudepartemente über die nothwendigen Ausbesserungen Vorschläge und Berechnungen vorgelegt werden.

21. März 1834.

4. Das Ausrotten des Gehölzes, welches an steilen, nicht aus Fels bestehenden, sondern mit Erde oder mit Gerölle überführten Gebirgshalden wächst, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, und das Urbarmachen dieser Halden ist verboten.

5. Nackte, nicht aus Fels bestehende Gebirgshalden, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, und die bisher nicht zum Weidgange benutzt worden, sollen allmälig von den Eigenthümern oder von den Gemeinden, in deren Marken sie liegen, mit Weiden, Aspen, Erlen und Gesträuchen bepflanzt, und während der ersten Jahre nach der Anpflanzung derselben kein kleines Vieh darauf zur Weide getrieben werden.

6. Diejenigen Stellen der Gebirgshalden, welche bereits von dem an dem Fuße derselben vorbeifließenden Gewässer unterfressen worden, sollen, zu Vermeidung von Erdstürzen, von dem Eigenthümer der schadhaften Stelle durch zweckdienliche Bauten vor fernerem Schaden gesichert werden.

7. Waldwasser, die bei starken Regengüssen zu verheerenden Strömen anwachsen, sollen allmälig durch zweckmäßige Bauten (Quer- oder Tromschwellen) möglichst unschädlich gemacht werden.

8. Die Eigenthümer von Gütern, die an Gewässern liegen, dürfen ihre Ufer auf eine für Andere unschädliche Weise sichern; es ist ihnen aber untersagt, Schupfschwellen, die unmittelbar, oder in der Folge Schaden verursachen könnten, an denselben anzulegen, oder bekannte Korrektionslinien zu verbauen. Dergleichen ordnungswidrige Werke sollen zerstört, und die, welche sie angelegt, zu dem Ersatze der Kosten und des Schadens angehalten werden, der durch dieselben verursacht worden. Wirklich bestehende Schupf-

schwellen, welche bereits Schaden verursacht, sollen verbauet oder abgebrochen werden. 21. März 1833.

9. Diejenigen, welche zu der Unterhaltung von Dämmen verpflichtet sind, sollen, soviel möglich, das dazu nöthige Gehölze vorzugsweise dem Ufer des Flusses, oder des Waldwassers entlang pflanzen, dessen Schwellen sie zu unterhalten haben, und ihre Anpflanzungen gehörig pflegen.

Das Baudepartement wird diese Fürsorge für diejenigen nackten Reisgründe treffen, welche dem Staate angehören.

10. Nachläßigkeiten in der Unterhaltung der Dammwerke, und rechtswidrige schädliche Ausdehnungen derselben, sollen nach vorhergegangener fruchtloser Aufforderung, die Sachen in guten, oder in den früheren Zustand zu versetzen, auf den Befehl des Baudepartements, auf Unkosten der Pflichtigen, in guten, oder in den früheren Zustand versetzt werden; dem Rechte des Aufgeforderten unvorgreiflich, die Frage über seine Verpflichtung zu der Unterhaltung des Dammes, oder seine Befugniß, denselben auf diejenige Weise zu bauen, wie er es gethan, durch den Administrativrichter beurtheilen zu lassen.

Die Besitzer der anstoßenden und der gegenüber gelegenen Güter sollen, um eigenem Schaden zuvorzukommen, die Nachläßigkeiten in der Unterhaltung der Dämme, und die unbefugten und nachtheiligen Veränderungen an solchen dem Regierungsstatthalter anzeigen.

11. Da sich für die Wasserbauten keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen, so wird das Baudepartement dafür Sorge tragen, daß die in einem Flußrevier zu veranstaltenden Arbeiten von minderem Belange unter der Leitung seiner Angestellten, und die von größerem Belange unter der Leitung des obrigkeitlichen Schwellenmeisters ausgeführt werden.

21. März 1834.

12. Jedes Kirchspiel, innerhalb dessen Marken größere Gewässer oder Waldwasser fließen, soll wenigstens Einen tüchtigen Mann zum Aufseher über dieselben bestellen, um sowohl bei gewöhnlichen, als bei außerordentlichen Vorfällen die erforderliche Hülfe bei der Stelle zu haben.

Das Baudepartement wird eine Instruktion für diese Aufseher abfassen, und dieselben darüber in Gelübd nehmen lassen.

13. Um die Beschädigung der Dämme und der Uferbefestigungen zu vermeiden, ist verboten:

a) mit zwei oder mit mehreren an einander gehängten Flößen stromabwärts zu fahren;

b) den Flößen, deren Länge sieben und dreißig Fuß und mehr beträgt, ohne besondere Erlaubniß des Baudepartementes, am breitern Orte mehr als acht Fuß Breite zu geben;

c) den Flößen, deren Länge sechs und dreißig Fuß und weniger beträgt, am breitern Ende mehr als zwölf Fuß Breite zu geben.

Es ist erlaubt dergleichen Flöße noch mit Dachlatten oder Schindeln zu belasten.

Von den Verboten unter Litt. a und b sind ausgenommen: Flöße, welche auf der Aare zwischen Thun und dem Murgenthal fahren; für diese Straße können Flöße von beliebiger Länge und Breite gebraucht werden.

d) Klötze (Tütschi), deren Durchmesser über achtzehn Zoll hält, zu flößen;

e) beim Aufwärtsziehen der Schiffe durch Menschen oder Thiere die Reckwege zu verlassen, und mit den Schiffspferden auf hölzernen Dämmen oder Sporen auf die Schiffe zu warten, oder auf solchen Werken auszuruhen.

Die Schiffer und Flößer haften für den Schaden, der durch ihr, oder durch das Verschulden ihrer Angestellten an den Ufern oder an den Dämmen der Flüsse verursacht wird. (C. 964). 21. März 1834.

14. Beim Aufwärtsziehen der Schiffe sollen dieselben an den Orten, wo der Strom einen regelmäßigen Lauf hat, und die Ufer ordentliche Reckwege darbieten, soviel möglich mit dem Steuerruder und nicht mit der Schalte geleitet werden.

15. Wasserbauten, die einer gesetzlichen Bestimmung, oder einer Anweisung des Baudepartementes zuwider unternommen worden, sollen auf Befehl des Baudepartements auf Kosten des Bauführers untersucht, und, wenn es sich aus dem Befund ergiebt, daß sie nachtheilige Folgen haben können, auf Kosten ebendesselben weggeschafft werden.

16. Wer sich der Verrückung, Wegnahme oder Zerstörung der in den Betten der Gewässer, oder auch anderswo, zum Behuf von Wasserbauarbeiten aufgestellten Signale, Pikete, Pfähle, Wasserpegel und dergleichen, oder der Beschädigung eines Dammes schuldig macht, soll zur gebührenden Strafe gezogen werden.

17. Auf die gleiche Weise ist verboten, auf hölzernen Sporen oder Dämmen (Schwellen) Feuer zu machen.

18. Widerhandlungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sollen dem Regierungsstatthalter angezeigt, und der Urheber derselben von dem Polizeirichter (vergleiche §. 20 und §. 21 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Christmonat 1831) je nach der bösen Absicht oder der Nachlässigkeit, die er sich hat zur Last kommen lassen, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von einem Franken bis auf einhundert Franken bestraft, und er zu dem Ersatze des ver-

21. März 1834. ursachten Schadens und der Kosten verurtheilt werden. Ist der Urheber unvermögend, die Buße zu bezahlen, so ist dieselbe je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters in verhältnißmäßige Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln. Die Hälfte der Buße fällt dem Staate und die andere dem Verleider anheim.

19. Das Baudepartement wird über die Vollziehung dieses Gesetzes wachen. Die für den Straßen- und Wasserbau angestellten Beamten und Arbeiter, die Forstbeamten, die Holzhirten, die Landjäger und die Polizeidiener sollen bei ihrer Pflicht jede ihnen bekannt gewordene Widerhandlung desselben dem Regierungsstatthalter, oder dem zunächst wohnenden Unterstatthalter anzeigen, welche dafür sorgen sollen, daß der Urheber zur Verantwortung gezogen werde.

20. Dieses Gesetz tritt vom 1. Mai 1834 an in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theil der leberbergischen Amtsbezirke.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß in Folge der beiden Dekrete vom 16. Juli und 21. Dezember 1833 die Untergerichte in den Amtsbezirken Münster und Courtelary und im französischen Theil des Amtsbezirks Erlach aufgehoben werden sollen; 21. März 1834.

In Betrachtung, daß das Aufhören der Verrichtungen jener Untergerichte die Festsetzung von Bestimmungen erfordert, durch welche den Betheiligten die angemessene Gewähr über eingegangene Verträge verschafft werden soll;

beschließt:

I. Förmlichkeiten, welche, statt der bisherigen Fertigung durch die Untergerichte, von den Notarien zu beobachten sind.

1. Von dem Zeitpunkt hinweg, wo das gegenwärtige Dekret in Kraft tritt, sollen die Notarien in den obbemeldten Amtsbezirken keine Verträge, welche Grundeigenthum, Pfandrechte oder andere dingliche Rechte zum Gegenstande haben, ausfertigen und unterzeichnen, ohne die nachstehenden Förmlichkeiten zu beobachten:

1) Sollen dieselben in dem Akte bezeugen, daß sie entweder die vertragschließenden Parteien selbst kennen,

21. März 1834. oder daß deren Identität durch die Erklärung zweier ihnen bekannter Personen konstatirt worden sei.

2) Sollen dieselben sich die Erwerbtitel der veräußernden Partei vorweisen lassen, und in dem Akte die Daten dieser Titel, diejenigen ihrer Fertigung und Transcription, wenn diese stattgehabt, so wie die Namen und Vornamen der Vorbesitzer, sofern solche in diesen Titeln bezeichnet sind, genau angeben.

In Ermanglung von Titeln kann das Eigenthum durch ein Zeugniß öffentlicher Kunde (Notorietätsakt) bescheinigt werden, das von demjenigen Einwohnergemeindrath zu ertheilen ist, in dessen Bezirk der Vertragsgegenstand liegt. Dieses Zeugniß soll dem Koncept des Notars beigefügt bleiben.

2. In den bemeldten Amtsbezirken sollen die Notarien in Betreff der Form der Verträge und der Führung ihrer Register das Gesetz über das Notariat vom 16. März 1803 (25 ventose An XI) befolgen. Diese letztern sollen von dem Zeitpunkt an, wo dieses Dekret in Kraft tritt, jeweilen in den zehn ersten Tagen nach Verfluß eines jeden Vierteljahres dem Visa des Amtschreibers unterworfen werden. Im übrigen bleiben die Befugnisse der Amtsnotarien und Notarien die nämlichen, wie sie durch die bestehenden Gesetze bestimmt sind.

3. Für die Zukunft werden die Notarien innerhalb den Schranken ihrer Befugnisse ermächtigt, nach den Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuchs alle Verträge zu verschreiben, welche Grundeigenthum, Unterpfandrechte oder dingliche und persönliche Dienstbarkeiten zum Gegenstand haben.

In Hinsicht der letzten Willenserklärungen haben sich die Notarien nach den Bestimmungen der französischen Gesetze für die Abfassung der betreffenden Akten, ihre

Eröffnung und ihre Vorlegung vor den Richter nach dem Tode des Testators zu richten. 21. März 1834.

II. Von der Einschreibung der Verträge.

4. Inner Monatsfrist vom Datum des betreffenden Vertrags hinweg, sollen die Notarien dieselben in der Amtschreiberei desjenigen Amtsbezirks, in dem der Vertragsgegenstand liegt, einschreiben lassen. Sie sind für die dem Staate und dem Hypothekenbewahrer (Amtschreiber) schuldigen Gebühren verantwortlich.

Die Verträge, welche unter Privatunterschrift eingegangen werden können, und durch welche ein Grundeigenthum erworben oder veräußert, oder eine dingliche oder persönliche Dienstbarkeit errichtet oder vorbehalten wird, sollen ebenfalls innerhalb des obbemeldten Termines zur Einschreibung eingegeben werden.

5. Für die Verträge, durch welche ein Unterpfandsrecht errichtet oder vorbehalten wird, soll die Einschreibung als Zufertigung gelten. Sie datirt gegen Drittmänner von dem Tage hinweg, an welchem sie geschehen ist, und ist der 10jährigen Erneuerung nicht unterworfen. Der Amtschreiber ist gehalten, auf Verlangen ein Zeugniß über die erfolgte Einreichung eines Vertrags auszustellen, und ist für die Unterlassung oder Verspätung der Einschreibung verantwortlich.

Derselbe ist für diejenigen Zeugnisse gleichfalls verantwortlich, welche er über die auf dem Grundeigenthum haftenden Einschreibungen ausstellt.

III. Widerhandlungen und Strafen.

6. Außer dem Schadenersatz, welchen sie den Parteien zu leisten haben, sollen die Notarien und Amtschreiber, jeder insoweit es ihn betrifft, im Falle der Widerhandlung gegen eine der in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen,

21. März 1834. mit einer Buße von Fr. 25 belegt werden, welche im Wiederholungsfall bis auf Fr. 100 erhöht werden kann. In diesem letztern Fall können sie überdieß für die Zeit eines Monats bis auf ein Jahr in ihren Amtsverrichtungen eingestellt werden, unter Vorbehalt strengerer Strafe, wenn erweislichermaßen Betrug stattgehabt haben sollte.

Ein Notar, welcher sein Register nicht inner dem durch den Art. 2 vorgeschriebenen Termin dem Amtschreiber zur Visirung vorlegt, soll mit einer Buße von Fr. 5 bis 10 belegt werden.

7. Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets sind von dem Polizeirichter zu beurtheilen.

8. Die Verträge, welche unter Privatunterschrift geschlossen werden können, und die in den durch den Art. 4 bestimmten Fällen nicht inner dem in Folge des gleichen Artikels vorgeschriebenen Termin zur Einschreibung gebracht worden, begründen gegen dritte Personen kein Recht.

Aufhebung der mit diesem Dekret im Widerspruch liegenden Bestimmungen.

9. Der Art. 13 der Verordnung vom 17. und 27. Dezember 1816, in Folge dessen alle Verträge, durch die in den oben bezeichneten Bezirken ein Grundeigenthum erworben oder veräußert oder ein Unterpfandsrecht errichtet werden sollte, nach den im alten Gebietstheil geltenden Gesetzen, verschrieben, und durch die Untergerichte gefertigt werden mußten, ist aufgehoben.

Vollziehung dieses Dekrets.

10. Das gegenwärtige Dekret soll auf 1. Mai nächstkünftig in Kraft treten. Vom gleichen Zeitpunkt hinweg sollen die Verrichtungen der Untergerichte in den Amtsbezirken Münster und Courtelary und im französischen Theile des Amtsbezirks Erlach für alle spätern Verträge aufhören.

11. Diejenigen Verträge indessen, welche in Gemäßheit des Art. 13 der Verordnung vom 17. und 27. Dezember 1816 aufgenommen worden sind, sollen inner einem peremtorischen Termin von drei Monaten den gegenwärtig noch bestehenden Untergerichten zur Fertigung vorgelegt werden.

21. März 1834.
Uebergangsbestimmung.

Nach Verfluß dieses Termins müssen diese Verträge gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets erneuert werden, um sodann in der Amtschreiberei eingeschrieben werden zu können.

12. Das gegenwärtige Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
über
den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primize.

Der Große Rath der Republik Bern,

22. März 1834. In Betrachtung, daß nach den §§. 14 und 27 und den §§. 31 bis 34 des Gesetzes vom 22. Christmonat 1832 die Bestimmungen der Gesetze vom 2. Juli 1803 und 18. Mai 1804 über den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse und Primize in verschiedenen Punkten abgeändert werden müssen,

verordnet:

I. Loskauf der Zehnten.

1. Alle Arten von Zehnten können um den zwanzigfachen Werth des Durchschnittertrages der einundzwanzig Jahre losgekauft werden, welche der Loskaufserklärung unmittelbar vorhergehen.

2. Zu der Grundlage dieser Berechnung soll der Mittelpreis des Getreides während jener einundzwanzig Jahren auf dem Kornmarkte zu Bern dienen, wobei jedoch die zwei Jahre auszulassen sind, wo der Preis am höchsten, und diejenigen zwei, wo er am niedrigsten gestanden.

3. Wenn die Mehrheit der Besitzer der zehntpflichtigen Güter eines Zehntbezirkes das Zehntrecht an sich kauft, so tritt sie gegen die Minderheit in die Rechte des Zehntberechtigten ein, doch hat jeder zu dieser Minderheit gehörende Güterbesitzer das Recht, zu jeder Zeit unter den gleichen Bedingungen der Mehrheit beizutreten.

Die Mehrheit ist nicht nach der Zahl der Besitzer der zehntpflichtigen Güter, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile derselben an der Zehntpflicht zu berechnen. (C. 396). 22. März 1834.

4. Neubrüche, die von der Erlassung dieses Gesetzes an gemacht werden, stehen in keiner Zehntflicht.

II. Loskauf der Bodenzinse.

5. Bodenzinse können um den fünfundzwanzigfachen Werth des jährlichen Zinses losgekauft werden.

6. Die Loskaufsumme ist auf die im §. 2 bestimmte Weise auszumitteln.

7. Bei der Ausmittelung der Loskaufsumme sind die so geheißenen Pfenninge und Kleinodien nicht in Anschlag zu bringen, wenn sie eine Zugehörde des in Getreide bestehenden Bodenzinses sind.

Als Zugehörden des Bodenzinses sind Pfenninge und Kleinodien anzusehen, deren Gesammtwerth dem Werthe des Getreidzinses nicht gleich kommt.

8. Bodenzinse, die in Pfenningen und Kleinodien bestehen, oder bei denen der Werth der Pfenninge und Kleinodien dem Werthe des Getreides gleich kommt, sind als Kapitalzinse anzusehen, die durch die Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages losgekauft werden müssen.

9. Kleine Bodenzinse, die entweder bloß in Pfenningen und Kleinodien, oder höchstens in drei Mäß Getreide, oder in einem Werthe von drei Franken in Molken bestehen, können sowohl von dem Pflichtigen als von dem Berechtigten, doch nie theilsweise, abgekündigt werden.

III. Loskauf der Ehrschätze.

10. Ehrschätze, die mit dem Werthe des Grundstücks im Verhältniß stehen, von dem sie zu entrichten sind, oder

22. März 1834. sogenannte Procentehrschätze, können um den Belauf eines ganzen und eines Viertel Ehrschatzes abgelöst werden.

11. Ehrschätze, die in einem fixen Geldbetrage bestehen, der nicht nach einem Bodenzinse zu bemessen ist, welcher auf dem pflichtigen Grundstücke haftet, können für einen ganzen und einen halben Ehrschatz losgekauft werden.

IV. Loskauf der Primize.

12. Primize, welche einer Pfarrei zu einer Geldsumme auf Abschlag der jährlichen Besoldung des Pfarrers angeschlagen sind, können um den zwanzigfachen Belauf der Anschlagssumme losgekauft werden.

13. Die Loskaufssumme von Primizen, welche keinen bestimmten Anschlag haben, sondern nach den Feuerstätten entrichtet werden, ist nach dem Maaße des Getreides zu berechnen, das der Primiz zur Zeit der Abkündigung abgeworfen, welches nach der Bestimmung des §. 2 in eine Geldsumme zu verwandeln ist. Der zwanzigfache Betrag dieser Geldsumme ist der Loskaufpreis.

14. Die Primize können nur von der Gesammtheit der Pflichtigen losgekauft werden. Die Minderheit der Pflichtigen muß sich der Mehrheit unterziehen, wenn diese den Loskauf des Primizes beschließt.

15. Die Erklärung, einen Primiz loszukaufen, muß jeweilen vor Martini geschehen. Der 31. Christmonat ist als der Verfallstag anzunehmen.

16. Wenn sich ein Bezirk von der Primizpflicht losgekauft hat, so ist das Recht, in diesem Bezirke aus irgend einem Grunde Primiz zu fordern, ganz aufgehoben.

V. Allgemeine Bestimmungen.

17. Von den auf die in den vorhergehenden §§. 1, 5, 12 und 13 bestimmte Weise aufgefundenen Loskaufspreisen

der in diesem Gesetz benannten Gefälle ist der Belauf der Abgänge und der Unkosten abzuziehen, welche die Berechtigten bei der Naturalbeziehung derselben zu ertragen hatten, jedoch unter Anrechnung der Kosten für die Beziehung der Zinse des Loskaufskapitals. 22. März 1834.

18. Dieser Abzug ist bei den Gefällen, welche der Staat zu beziehen hat, nach dem Gesetze vom 22. Christmonat 1832, und bei denjenigen, welche Privatpersonen oder Korporationen zu beziehen haben, nach den Büchern zu berechnen, die darüber auf eine regelmäßige Weise geführt worden.

19. Haben die Berechtigten keine regelmäßige Buchhaltung über die Abgänge und die Beziehungskosten ihrer Gefälle geführt, so muß der Abzug durch drei beeidigte Schätzer ausgemittelt werden, von denen der Berechtigte den einen, der Pflichtige den andern, und diese beiden den dritten ernennen. Die Schatzung kommt heraus, wenn die Anschläge der einzelnen Schätzer zusammengezogen, und die Summe derselben mit der Zahl der Schätzer dividirt wird.

20. Die Urkunden über den Loskauf der Gefälle, auf die sich dieses Gesetz bezieht, sind, sowohl für den Verfallstag der Loskaufsumme als der Zinse, die von derselben zu entrichten sind, auf den Verfallstag des Gefälles, und namentlich für Zehntloskäufe auf Martini zu stellen.

Die Loskaufssumme oder die Restanz derselben ist zu Vier von Einhundert zu verzinsen.

21. Uebersteigt die Loskaufssumme Fr. 6000, so ist die Abbezahlung auf zweijährige Stück-Zahlungen von Fr. 2000 zu bedingen, von denen die erste, oder die nicht auf Fr. 2000 belaufende Bruchsumme, zwei Jahre nach der Vollständigkeit des Loskaufs bezahlt werden soll. Kleinere Summen sind in einer bis drei gleichmäßigen

22. März 1834. Stückzahlungen, jede von wenigstens fünfhundert Franken, abzuführen.

Dessen ungeachtet bleibt es dem Schuldner freigestellt die Loskaufssumme früher, auf dreimonatliche Abkündigung hin, zu bezahlen.

Das Finanzdepartement ist ermächtiget, für Loskaufssummen von Staatsgefällen, die auf einen Kapitalbetrag von mehr als zehntausend Franken ansteigen, längere Zahlungsfristen anzuberaumen.

22. Damit der Staat die Zehnt- Bodenzins- Ehrschatz- und Primizrechte kennen lerne, die sich in den Händen von Privatpersonen und Korporationen befinden, so werden anmit die Privatpersonen und Korporationen, welche dergleichen Rechte besitzen, aufgefordert, dieselben dem Titel und dem Belaufe nach, mit einer Berechnung der Abzugsprozente (§. 18), binnen der Nothfrist von zehn Monaten, von dem Datum dieses Gesetzes an zu rechnen, dem Finanzdepartement schriftlich anzuzeigen: die Unterlassung dieser Anzeige binnen der bestimmten Frist, die nicht durch hinlängliche Gründe gerechtfertigt werden kann, ist als eine Verzichtleistung auf das Recht auszulegen.

23. Streitigkeiten über die Anwendung und die Auslegung dieses Gesetzes gehören vor das Civilgericht.

24. Alle frühern Bestimmungen über die in diesem Gesetz enthaltenen Gegenstände, und namentlich Gerichtsatzung Theil II, Titel XI, Satzung 20; ferner die §§. 6, 11, 23, 28, 30, 31, 42 und 51 des Gesetzes vom 2. Heumonat 1803, und die §§. 9 bis 12 und 20, 21, 22, 42 und 43 des Gesetzes vom 18. Mai 1804, sind in so weit aufgehoben, als sie durch dieses Gesetz abgeändert worden, und an die Stelle der Bestimmung des Loskaufspreises des §. 5 des Dekrets über die Lehen- und

Erbzinsgefälle in dem Leberberge vom 13. Brachmonat 1817 treten die §§. 5 und 6 dieses Gesetzes. 22. März 1834.

Dieses Gesetz tritt von dem Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft: dasselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 22. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
zu
Verlängerung des Gesetzes wider den Mißbrauch der Preßfreiheit.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bericht des Regierungsrathes, daß die in dem Gesetze vom 9. Hornung 1832 wider den Mißbrauch der Preßfreiheit festgesetzte Probezeit von zwei Jahren zu Ende gelaufen sei, 22. März 1834.

beschließt:

1. Das Gesetz wider den Mißbrauch der Preßfreiheit vom 9. Hornung 1832 wird neuerdings in Kraft erklärt und soll ferner auf unbestimmte Zeit hin gültig verbleiben.

22. März 1834. 2. Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, in das Amtsblatt und in alle inländischen Zeitungen eingerückt, an den gewohnten Orten angeheftet und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 22. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Gesetz
über
den Bergbau.

Der Große Rath der Republik Bern,

22. März 1834. In Betrachtung der Nothwendigkeit, vollständigere Bestimmungen über den Bergbau aufzustellen, als die, welche in der Verordnung vom 3. März 1803 enthalten sind,

verordnet:

1. Alle Mineralien gehören zum Bergwerksregal. Der Staat hat das Recht, sie aufsuchen zu lassen und die aufgefundenen auf eigene Kosten auszubeuten oder die Ausbeutung derselben zu verpachten.

2. Dessen ungeachtet ist es jedem Eigenthümer gestattet die Mineralien, die sich unter der Oberfläche seines Grundeigenthums befinden, ohne weitere Erlaubniß bis an die

Seigerlinie seiner Marke aufzusuchen und auf eigene Rechnung auszubeuten, oder das Recht dazu andern zu übertragen, es sei denn, daß die Regierung wirklich darüber verfügt habe, oder verfügen wolle. 22. März 1834.

3. Die Unternehmer der Bergwerke haften für den Schaden, den sie andern durch ihr Verschulden (S. 964 Cod. civ. art. 1382) verursachen. Sie sollen für die Sicherheit der Arbeiter die nöthige Fürsorge treffen und verlassene Gänge durch Pfeiler oder Gesperre vor dem Einsturze sichern, oder sie wieder auffüllen.

4. Der Regierungsrath verwaltet die Bergwerkspolizei. Derselbe soll dafür sorgen, daß der Bergbau nach richtigen Grundsätzen getrieben und die Mineralien auf die vortheilhafteste Weise ausgebeutet werden. Der von ihm angestellte und unmittelbar unter dem Finanzdepartement stehende Bergbeamte soll zu allen Gruben freien Zutritt haben. Dieser Beamte ist verpflichtet die Fossilien, die ihm von Personen überbracht werden, welche ihre Ausbeute bezwecken, zu untersuchen oder durch Sachkundige untersuchen zu lassen, und denselben über die Vortheile und die Nachtheile der Ausbeutung und über die Art, wie dabei zu Werke gegangen werden müsse, gegen den Ersatz der Kosten, den sie ihm dadurch verursachen, Auskunft zu geben. Wenn er sich wegen einer solchen Anfrage von Haus entfernen muß, so soll ihm der Anfragende dafür ein Taggeld bezahlen.

5. Der Staat allein hat das Recht auf fremdem Grundeigenthum auf jede zweckmäßige Weise nach Mineralien suchen zu lassen. Der Regierungsrath kann dieses Recht auf Rechnung des Staates ausüben oder dasselbe vermittelst eines Schürfscheins an andere übertragen. In dem Schürfschein muß der Ort, wo der Probbau statt finden darf, genau bezeichnet sein, und kein solcher soll

22. März 1834. auf eine längere Frist als auf die Zeit eines Jahres ertheilt werden.

Der Eigenthümer soll für den Schaden, den er durch einen Probbau leidet, zweifach entschädigt werden (P. 197) und der Unternehmer ist verpflichtet, nach vollendetem Versuche in seinen Kosten die Sachen so weit möglich in den vorigen Stand setzen zu lassen.

6. Gedenkt die Regierung ein Mineral auszubeuten, so kann sie den Eigenthümer, in dessen Boden es sich findet, anhalten, ihr den dazu erforderlichen Theil seines Grundeigenthums, gegen Bezahlung des zweifachen Werthes, abzutreten.

7. Von der Bestimmung der §§. 5 und 6 sind ausgenommen: die Gebäude und der Umschwung derselben bis auf eine Entfernung von einhundert Fuß, Gärten, Höfe, Anlagen, Bäche und Wasserbehälter. Niemand kann angehalten werden, dergleichen Eigenthumsgegenstände zu der Ausübung des Bergwerksregals zu überlassen.

Auf Straßen und auf öffentlichen Plätzen soll kein Aufsuchen von Mineralien statt finden.

8. Verpachtungen des Bergwerkregals an Privatpersonen oder Korporationen dürfen nicht das Maaß von 128 zehnfüßigen Lachtern ins Gevierte, horizontal gemessen, übersteigen. Zu der Verleihung von größern Bezirken, so wie auch zu jeder Ertheilung mehrerer Privilegien oder Begünstigungen ist die Ermächtigung des Großen Raths erforderlich.

9. Zu der Anlegung von Rad- Poch- und Waschwerken ist die Einwilligung der Antheilhaber der Berechtigung an dem Wasser erforderlich, an welches ein solches angelegt werden soll, und wenn das Wasser dem Staat gehört, die Bewilligung des Regierungsraths.

Der Schaden, welcher aus dergleichen Einrichtungen für dritte Personen entstanden ist, muß von demjenigen ersetzt werden, der sie zu Stande gebracht. 22. März 1834.

10. Die Eigenthümer der Rad-, Poch- und Waschwerke sollen durch Anlegung von Sümpfen und andere zweckmäßige Einrichtungen dafür sorgen, daß der ausgewaschene Schlamm u. s. w. von dem Wasser abgesetzt und dieses von den tiefer gelegenen Haus- und Güterbesitzern, so viel möglich unverdorben, zum Landbau benutzt werden könne. Wenn ein Eigenthümer es unterläßt, dieser Vorschrift Genüge zu leisten, so soll ihm von dem Regierungsstatthalter eine Frist dazu anberaumt werden, und wenn er die Frist unbenutzt verstreichen läßt, so soll der Regierungsstatthalter die erforderlichen Einrichtungen auf Kosten des Säumigen machen lassen.

11. Die Eigenthümer der Gruben- und Hüttenwerke können sich die nöthigen Zu- und Ausfahrten, nach Anleitung der Satzungen 381, 382 und 383 C. und Cod. fr. art. 682 und die zu der Herbeischaffung der Mineralien allenfalls erforderlichen Lasse, nach Anleitung der Satzungen 384 bis und mit 387 C. verschaffen, und müssen die erstern in eignen Kosten unterhalten. Zu der Unterhaltung der bereits vorhandenen Wege, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen, die sie mitgebrauchen, sollen sie verhältnißmäßig beitragen.

12. Der Raubbau oder das bergpolizeiwidrige Ausgraben von Mineralien (3 und 4) und das Wegnehmen oder Schwächen der Gesperre, Stützen und Pfeiler der verlassenen oder im Baue liegenden Gruben sollen mit einer Buße, die von 100 bis auf 500 Franken ansteigen kann, belegt werden. Von dieser Buße verfält ⅓ dem Anzeiger, ⅓ dem Armenseckel der Gemeinde und ⅓ der

22. März 1834. Staatskasse. Die Widerhandelnden sollen überdieß den verursachten Schaden ersetzen und die Sicherung der Gruben wieder herstellen.

Raubbau, der von einem andern als dem Eigenthümer der Grube betrieben wird, ist als Diebstahl zu bestrafen.

13. Die Inhaber von Conzessionen bleiben in Betreff wirklich im Betriebe stehender Gewerke, die in Folge derselben angelegt worden, bei den ihnen zugetheilten Rechten; hingegen fallen die ausschließenden Rechte auf neue Grubenbauten und Hüttenwerke, zu welchen sie durch die Conzession ermächtiget gewesen sein mögen, mit der Erlassung dieses Gesetzes dahin.

14. Die von den Bergwerken zu entrichtende Abgabe ist auf 4% von dem Reinertrage bestimmt, der nach den Büchern der Unternehmer, deren Einsicht der Regierung offen stehen soll, oder durch die eidliche Erklärung derselben auszumitteln ist. Die Regierung ist berechtiget diese Abgabe durch Uebereinkunft mit dem Unternehmer auf eine Zeit von höchstens zehn Jahren in ein Fixum zu verwandeln, dessen Belauf dem 4% des durchschnittlichen Reinertrags der Grube während der drei letzten Jahre entspricht, wobei jedoch auf den Gewinn keine Rücksicht zu nehmen ist, der in der weitern Verarbeitung des einmal zur allgemein käuflichen Waare geschaffenen Stoffes seinen Grund hat.

Die in den bestehenden Conzessionen enthaltenen lästigen Bedingungen hören von dem Zeitpunkte an auf, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

15. Streitigkeiten, die zwischen den Unternehmern eines Bergwerks und den Eigenthümern des Bodens entstehen, der zu ihrem Bau nothwendig ist, gehören vor das Civilgericht.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtiget, sowohl den Eigen-

thümern der im Bau liegenden Bergwerke die Fristen zu den Einrichtungen anzuberaumen, welche in Folge dieses Gesetzes zu machen sind (10), so wie auch die Zeit zu bestimmen, wann die Amtsverrichtungen der Bergbeamten (4) anheben sollen. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1834 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind alle damit im Widerspruch liegenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich die Verordnung über den Bergbau vom 3. März 1803 aufgehoben. Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 22. März 1834.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 22. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
wegen
der dem Herrn Alex. Köhli zu ertheilenden Conzession für Bohrversuche auf Salz.

Der Große Rath der Republik Bern,

Hat aus dem Bericht des Regierungsrathes entnommen, daß die abgetretene Regierung unterm 22. Hornung 1821 22. März 1834.

22. März 1834. dem Herrn Hofrath Glenk, zu Ludwigshalle, auf acht Jahre eine Conzession zu Bohrversuchen auf Steinsalz oder Salzsohle ertheilt hat, dieselbe im Jahr 1828 auf Herrn Alexander Köhli von Biel übergegangen und dann auf vier Jahre erneuert worden ist, welche am 31. Dezember 1832 ausgelaufen sind.

Da sich ferner aus dem oben gedachten Berichte ergeben, daß sowohl durch Herrn Glenk bei Biel, als durch Herrn Köhli bei Cornol Bohrversuche gemacht worden sind, die aber bis jetzt kein befriedigendes Ergebniß gezeigt haben, Herr Köhli jedoch mit dem Ansuchen um eine neue Conzession bei der Regierung eingelangt ist, so hat der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschlossen:

1. Es soll dem Herrn Alexander Köhli von Biel eine Conzession ertheilt werden, um während sechs Jahren die Bohrversuche zu Cornol fortsetzen oder andere in dem hier unten beschriebenen Bezirke machen zu können.

2. Auf den Fall, da Herr Köhli im Lauf der gedachten sechs Jahre bauwürdige Salzlager oder bauwürdige Salzsohlen finden und ausbeuten würde, wird ihm ein ausschließliches Privilegium zur Ausbeutung in dem ihm bezeichneten Bezirk auf sechszig Jahre von heutigem Tag an gegeben.

3. Der dem Herrn Köhli für seine Conzession anzuweisende Bezirk begreift die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster, Courtelary und Biel und außerdem den Landesstrich von letztern drei Amtsbezirken bis an das linke Ufer des Bielersees von Neuenstadt nach Biel; an das linke Ufer der Zihl von ihrem Ausfluß aus dem Bielersee bis zu ihrer Vereinigung mit der Aare, und von da an das linke Ufer der Aare bis zu ihrem Eintritt in den Kanton Solothurn.

4. Die Einstellung der Arbeiten während eines ganzen Jahres, so wie auch der Verfluß von sechs Jahren ohne gehabten Erfolg der Versuche zieht das Erlöschen der Konzession nach sich. 22. März 1834.

5. Dem Gutfinden des Regierungsraths wird anheim gestellt, dem Herrn Köhli eine gänzliche oder theilweise Befreiung von den Kantonszöllen für das zu seinen Salzsiedereien nöthige Brennmaterial zu gestatten.

6. Für alles übrige mit Einschluß der zu bezahlenden Abgabe, hat sich Herr Köhli den Bestimmungen des unter heutigem Datum erlassenen Gesetzes über den Bergbau zu unterziehen.

7. Ferner wird sich Herr Köhli den Bedingungen unterziehen, welche der Regierungsrath zur Sicherstellung des Salzregals der Konzession einzuverleiben für gut finden mag.

8. Der Regierungsrath wird ermächtigt dem Herrn Köhli eine dem Inhalt dieses Dekretes gemäß abzufassende Konzession zu ertheilen.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets soll dem Regierungsrath übermacht, und es soll dasselbe in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben, Bern den 22. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Herren Regierungsstatthalter in Betreff des Stempelgesetzes.

Tit.

31. März 1834. Es ist bei dem Regierungsrath durch das Militärdepartement gerügt worden, daß auf den Gemeinden und von den Herren Unterstatthaltern oft amtliche Zeugnisse auf stempelfreiem Papier an Partikularen ausgestellt und von denselben Bittschriften, auf gleichem Papier geschrieben, legalisirt werden, welcher Fall vorzüglich bei den Untersuchungen über die Entschuldigungsgründe des Ausbleibens bei den letztjährigen Feldzügen öfter vorkömmt.

Der Regierungsrath sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Herren Regierungsstatthalter auf diese Gesetzesaußerachtlassung aufmerksam zu machen und ermahnt Sie zugleich, darauf zu wachen, daß in allen Fällen, wo das Stempelgesetz den Gebrauch dieses Papiers vorschreibt, dasselbe genau befolgt werde.

Besonders werden Sie beauftragt, den Herren Unterstatthaltern, Pfarrern und Gemeindsbeamten, hievon Kenntniß zu geben und ihnen ebenfalls genaue Befolgung dieses Gesetzes anzuempfehlen.

Bern, den 31. März 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter über das Verhalten gegen Landesverwiesene.

Tit.

Es ist öfters schon der Fall eingetreten, daß Landesverwiesene wegen Mangel an gehörigen Legitimationsschriften und bei der Schwierigkeit, unter solchen Umständen ihr Brod außer Lands zu finden, zum Bannisationseidesbruch verleitet worden sind. Ein solcher, jüngsthin von dem Obergericht beurtheilter Fall, hat dieses Tribunal bewogen, Uns hierauf aufmerksam zu machen, und Uns die Nothwendigkeit darzuthun, durch geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, daß Verwiesene jeweilen mit den nothwendigen Schriften, und, erforderlichen Falls, auch mit Reisegeld versehen werden. 2. April 1834.

Nachdem wir hierüber den Rapport der Polizeisektion des Justizdepartements angehört, haben Wir es für nothwendig erachtet, dießorts die nachfolgenden Vorschriften aufzustellen, zu deren pünktlichen Vollziehung Wir hiemit alle Unsere Regierungsstatthalter beauftragen.

1. Sobald dem Regierungsstatthalter ein Verweisungsurtheil zur Vollziehung mitgetheilt wird, soll er den Betreffenden befragen: wohin er sich zu wenden, und auf welche Weise er sein Brod zu verdienen gedenke? Ob er bereits mit Reisegeld versehen sei, oder ob er Mittel besitze, ein solches beizubringen.

2. April 1834.

2. Befindet sich der Verwiesene ohne Reisegeld und nicht im Fall, sich ein solches aus eigenen Mitteln zu verschaffen, so soll ihm, je nach den Umständen, nach Mitgabe der Verordnung über die Armenfuhren und Unterstützung an hülfsbedürftige Reisende, vom 17. Mai 1811 §. 11, ein Reisegeld ertheilt und dieses nach §. 7 zu den übrigen Kriminalkosten geschlagen, und im Fall von Unvermöglichkeit des Verwiesenen, nach §. 13 auf Rechnung des Staates gebracht werden. In der daherigen Rechnung soll sich dann der Regierungsstatthalter jeweilen auf die gegenwärtige Vorschrift berufen, um zu verhindern, daß die Centralpolizeidirektion dergleichen Kosten der Heimathsgemeinde des betreffenden Verwiesenen in Anschlag bringe.

3. Jedem Landesverwiesenen soll ein in der gesetzlichen Form ausgefertigter Heimathschein zugestellt werden, welcher mit der Legalisation der Staatskanzlei versehen werden soll. Den Regierungsstatthaltern wird demnach zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Beibringung dieses Haupterfordernisses niemals unterlassen werde.

4. Ist der Verwiesene ein Professionist oder Handwerker, noch nicht über vierzig Jahre alt und gesonnen auf seinem Handwerk oder seiner Profession zu wandern, so soll er überdieß noch vorschriftmäßig mit einem Wanderbuch versehen werden. Ist er aber über vierzig Jahre alt, und nach allgemein angenommenem Grundsatze nicht mehr im Falle zu wandern, oder betreibt er kein Handwerk und sieht sich folglich genöthigt, vermittelst anderer Handarbeit sich durchzuhelfen, so soll er nebst dem Heimathschein mit einem Reisepaß versehen werden.

Diese Vorschrift ist aber in der Regel nur auf diejenigen anwendbar, welche das Gebiet der Eidgenossenschaft zu meiden haben. Für Kantonsverwiesene mag ordentlicherweise der Heimathschein genügen, besonders wenn sie

nicht Handwerker, oder wenn auch solche doch schon über vierzig Jahre alt sind. Sollte indessen ein solcher, der ein Handwerker wäre, und sich noch in den Wanderjahren befände, ein Wanderbuch wünschen, so ist ihm ein solches zuzustellen. 2. April 1834.

5. Damit nun hierin gleichförmig und nach dem nämlichen Grundsatz verfahren werde: so sollen die Pässe (wie überhaupt schon wegen den Wanderbüchern vorgeschrieben ist) den Verwiesenen ausschließlich durch die Centralpolizeidirektion ertheilt werden.

Zu dem Ende soll in vorkommenden Fällen der betreffende Regierungsstatthalter eine genaue Personalbeschreibung des Verwiesenen aufnehmen, und dieselbe, unter Angabe der Profession, Bestimmung u. dgl. nach Mitgabe des vorstehenden Artikels 4, der Centralpolizeidirektion übermachen, welche das Erforderliche zur Beibringung der Legitimation zu besorgen hat. Zugleich ist ihr anzuzeigen, wie viel an Reisegeld der Betreffende besitze.

6. Falls der Verwiesene auf seinem Austritt die Hauptstadt berühren muß, so soll derselbe der Centralpolizeidirektion zur Weitersbeförderung zugeführt werden.

7. Endlich haben die Regierungsstatthalter auch für eine anständige Bekleidung des Verwiesenen zu sorgen, damit nicht schon beim ersten Erscheinen desselben außerhalb des Bannisationsbezirks, ein solcher Gefahr laufe, seines übeln Aussehens wegen, von der Polizei ergriffen und zurückgewiesen zu werden.

Das gegenwärtige Kreisschreiben werden Sie zur Befolgung in das Mandatenbuch einschreiben lassen.

Bern, den 2. April 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Amtsgerichtspräsidenten in Betreff der Strafumwandlungen.

Tit.

2. April 1834. Das Gesetz über die Umwandlung der Zuchthausstrafen vom 13. und 14. Dezember 1818 und 1. Februar 1819 schreibt §§. 2 und 4 vor: daß alle Urtheile auf Zuchthausstrafe (die kriegsgerichtlichen ausgenommen) rekursrevisionsweise oder zur Strafumwandlung an die obere Instanz eingesandt werden sollen.

Nun stehen einige Gerichtsstellen im Begriff, daß sich das erwähnte Gesetz nicht auf polizeirichterliche Urtheile überhaupt und insbesondere nicht auf solche beziehe, welche statt der eigentlichen Zuchthausstrafe, lediglich Einsperrungsstrafe (ohne Bestimmung des Ortes, wo sie auszustehen) aussprechen. Auf diese Weise sind namentlich mehrere Urtheile, durch welche Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafen nach den verschiedenen Verordnungen und Beschlüssen über die Besorgung der Armen verhängt wurden, an das Obergericht einzusenden unterlassen worden.

Da indessen jene Vorschrift keine Ausnahme gestattet, und es keinem Zweifel unterliegen kann, daß dieselbe auch auf alle solche Urtheile angewendet werden müßte, durch welche eine Einsperrungsstrafe an einem öffentlichen Ort verhängt wird, so sehen Wir Uns veranlaßt, Sie auf die Nothwendigkeit der Beobachtung der durch

das in Rede stehende Gesetz vorgeschriebenen Formalität aufmerksam zu machen und Sie demnach anzuweisen, alle auf Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe gehenden Urtheile, jedoch in Abweichung der in §. 2 bestimmten Frist, nach Ablauf von vierzehn Tagen, mit dem Bericht des Gerichtspräsidenten begleitet, an das Obergericht gelangen zu lassen. 2. April 1834.

Bern, den 2. April 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Beschluß
des
Regierungsrathes über Aufhebung des Kirchenkonvents.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in Betrachtung:

daß die bisher unter dem Namen Kirchenkonvent provisorisch bestandene Behörde weder auf einer Bestimmung der Verfassung, noch auf einer Vorschrift des Departementalgesetzes vom 8. November 1831, noch endlich auf Unserm Beschlusse vom 4. Januar 1832, durch welchen das Erziehungsdepartement seine Organisation erhielt, beruht; 4. April 1834.

4. April 1834. Daß sowohl die innere Organisation als auch mehrere Befugnisse des Kirchenkonvents dem Geiste der Verfassung und dem Departementalgesetze widerstreiten;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements, in Gewärtigung der bevorstehenden Revision der Predigerordnung vom Jahr 1824,

beschließt:

1. Das Kirchenkonvent ist von nun an aufgehoben.

2. Die Verrichtungen des Kirchenkonvents sind dem Erziehungsdepartement auf folgende Weise übertragen:

1) Das Erziehungsdepartement veranstaltet wenigstens alle zwei Jahre, und je nach Bedürfniß in einem kürzern Zeitraume, eine Prüfung für die Aufnahme neuer Kandidaten in das bernische Ministerium.

2) Diese Prüfungen werden durch eine besondere Prüfungskommission in Beisein des Erziehungsdepartements oder eines Ausschusses aus seiner Mitte abgehalten.

3) Die Prüfungskommission besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der Theologie, und überdies aus sechs Mitgliedern, welche jeweilen von dem Erziehungsdepartement frei aus allen Geistlichen des bernischen Ministeriums auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernennt werden; nach deren Verfluß sie sogleich wieder wählbar sind.

4) Die Aufnahme der Kandidaten in das bernische Ministerium geschieht durch den Regierungsrath mit geheimem Stimmenmehr, auf den Vorschlag der Prüfungskommission, welchen das Erziehungsdepartement mit seinem Gutachten begleitet.

5) Die Consecration der neuerwählten Kandidaten geschieht durch einen vom Erziehungsdepartement unter den

Mitgliedern der Prüfungskommission zu bezeichnenden Geistlichen. 4. April 1834.

6) Das Erziehungsdepartement führt die Aufsicht über die sittliche Aufführung der Kandidaten, und ist befugt, dieselben bei bedeutendem Aergernisse in ihren Amtsverrichtungen vorläufig einzustellen, jedoch unter ungesäumter Anzeige an den Regierungsrath zu weiterer Verfügung.

7) Die Kandidaten des Predigtamtes stehen in Hinsicht auf den Dienst der Kirche, so lange sie keine eigentliche Pfarrstelle bekleiden, unter der Verfügung des Erziehungsdepartements.

8) Der Regierungsrath kann auf den Bericht des Erziehungsdepartements einem Kandidaten gestatten, sich dem Dienste der vaterländischen Kirche zu entziehen, oder außerhalb des Kantons eine Stelle zu übernehmen. Wenn ein Geistlicher, welcher mit Bewilligung des Regierungsrathes eine fremde Anstellung angenommen hat, länger als fünf Jahre abwesend ist, so soll er im Range und in der Progression stille stehen, und ihm alle diejenige Zeit abgerechnet werden, die er über jene fünf Jahre hinaus in fremdem Kirchendienste zugebracht hat.

9) Das Erziehungsdepartement kann einem fremden Kandidaten, nachdem derselbe die erforderlichen Proben, welche wenigstens in einer Predigt und in einer Katechisation bestehen sollen, abgelegt hat, die Vollmacht ertheilen, kirchliche Funktionen im Kanton zu übernehmen.

10) Ein Prediger, welcher eines Vikars bedarf, wendet sich an das Erziehungsdepartement.

11) Die Wahl der Vikarien geschieht in der Regel durch das Erziehungsdepartement, in dringenden Fällen aber,

4. April 1834.

mit Vorbehalt nachfolgender Genehmigung, durch den Präsidenten desselben.

Zu unangenehmen Vikarstellen und zu andern kirchlichen Aemtern, für die sich keine freiwillige Bewerber finden, sollen zuerst diejenigen Kandidaten angehalten werden, welche das Beneficium des Alumnates und sodann diejenigen, welche den Mußhafen genossen haben. In Ermanglung von Beneficiarien kann das Erziehungsdepartement auch über die andern Kandidaten verfügen.

12) Der Regel nach beträgt die Besoldung eines Vikars nebst freier Wohnung, Kost und Unterhalt zweihundert Franken. Wenn aber der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen kann, oder wenn sonst die Umstände eine höhere Besoldung erfordern, so bestimmt das Erziehungsdepartement dieselbe der Billigkeit gemäß.

13) Das Erziehungsdepartement wird bei der Wahl der Vikarien die Wünsche des Pfarrers, in so weit das Interesse des Kirchendienstes es gestattet, berücksichtigen. Kein Pfarrer darf seinen Vikar ohne Bewilligung des Erziehungsdepartements entfernen, so wie auch kein Vikar ohne Erlaubniß der Behörde seine Vikarstelle verlassen soll.

14) Bei Erledigung eines Kirchendienstes im reformirten Theile des Kantons übersenden die wahlfähigen Bewerber ihre Anmeldungen dem Erziehungsdepartement, welches sodann dem Regierungsrath einen doppelten Wahlvorschlag einreicht.

15) Wenn ein Pfarrer oder Vikar durch irrige, dem Worte Gottes und dem christlich-reformirten Lehrbegriffe zuwider laufende Lehren in der Kirche Verwirrung und Aergerniß veranlaßt: so soll er auf fruchtlose Warnung durch den Claßdekan dem Erzie-

hungsdepartement angezeigt werden, welches nach gründlicher Untersuchung durch die evangelische Kirchenkommission und nach Anhörung des Beklagten das Angemessene verfügen, oder dem Regierungsrathe die geeigneten Anträge vorlegen wird. 4. April 1834.

16) Wenn gefährliche, Religion und Sittlichkeit untergrabende oder zerstörende Bücher im Umlauf sind, so soll die Anzeige davon an das Erziehungsdepartement gelangen.

17) Streitigkeiten der Geistlichen wegen der Emolumente oder der Pfrundkäufe sucht das Erziehungsdepartement in Minne beizulegen.

Wenn sich die Parteien nicht vereinigen können, so sind sie an die kompetenten Gerichte gewiesen.

3. Das Archiv des Kirchenkonvents soll an das Erziehungsdepartement abgeliefert werden.

4. Die Artikel 26, 34 und 35 der Predigerordnung vom Jahr 1824 sind, insofern sie auf den Kirchenkonvent Bezug haben, und alle andern Verordnungen, die mit diesem Beschlusse im Widerspruch stehen mögen, von nun an aufgehoben.

5. Dieser Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und dem Erziehungsdepartement zur Vollziehung zugesandt werden.

Gegeben in Bern, den 4. April 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter wegen des Stimmrechtes an Gemeindversammlungen.

Tit.

5. April 1834. Auf verschiedene Einfragen, „ob Männer, die eidgenössische Feldzüge mitgemacht und deshalb Reisegelder oder sonstige Unterstützungen für sich oder die Ihrigen bezogen haben, in die Klasse derjenigen Besteuerten gehören, denen nach §. 5 des Gemeindsgesetzes vom 20. Dezember 1833 das Stimmrecht an den Gemeindsversammlungen nicht zukömmt?“ haben Wir, nach angehörtem Vortrag des Departements des Innern, Ihnen die Weisung zu ertheilen beschlossen: daß solche außerordentliche Unterstützungen keineswegs als Armensteuern im Sinn des angeführten §. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1833 angesehen werden können, und daß demnach diejenigen, welche dergleichen erhalten, insofern sie die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen, allerdings bei den Gemeindsversammlungen stimmfähig sind.

In Fällen, wo über die Natur ähnlicher Unterstützungen Zweifel obwalten, können die Betreffenden immerhin vorläufig auf das Verzeichniß der Stimmfähigen gebracht werden, indem nach Analogie des §. 9 des Wahlreglements vom 28. Juni 1832 die Gemeindsversammlung bei ihrer Eröffnung durch den Vorsteher anzufragen ist, ob jemand gegen das Stimmrecht der auf dem Verzeichniß Stehenden

Einwendungen zu machen habe? Worauf denn über allfällige Reklamationen von der Versammlung entschieden wird. 5. April 1834.

Bern, den 5. April 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend das Ausschenkrecht der Bierbrauer.

Tit.

Nach §. 5 des Wirthschaftgesetzes vom 13. Juli 1833 wird allen Bierbrauereiberechtigten die Erlaubniß gegeben, Bier und geistige Getränke auszuschenken; denselben wird aber zur Pflicht gemacht, dem Regierungsstatthalter vorherige Anzeige zu machen, und nur in dem von ihm bewilligten Lokale die genannten Getränke auszuschenken. 9. April 1834.

Da nun von dieser den Bierbrauern ertheilten Befugniß Mißbrauch gemacht worden, indem unter dem Vorwande der Bierbrauerei, Trinkstätte für geistige Getränke errichtet werden, und hieraus Nachtheile aller Art entstehen, so werden Sie, um allen diesen übeln Folgen möglichst vor-

9. April 1834. zubauen, in Erweiterung des Kreisschreibens vom 9. August vorigen Jahrs, hiermit beauftragt denjenigen Bierbrauern, welche das Recht des Ausschenkens gebrannter Wasser früher nicht besessen, dasselbe als unbefügte Ausdehnung ihrer Conzession, ferner nicht mehr zu gestatten.

Bern, den 9. April 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter wegen Beaufsichtigung der Pfarrgebäude und Pfrundgüter.

Tit.

24. April 1834. Vermöge des §. 31 Artikel 7 der Predigerordnung ist die Aufsicht über den Zustand der Pfarrgebäude und Pfrundgüter den Regierungsstatthaltern übertragen, welche bisher ihren daherigen Bericht der Kapitelsversammlung abstatteten. Wir haben aber zweckmäßiger befunden, daß zwei besondere Berichte über die beiden erwähnten Gegenstände abgefaßet werden, und tragen Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, auf, dieselben zwar wie bisher der Kapitelsversammlung vorzulegen, aber nachher denjenigen über

die Gebäude dem Baudepartement und den über die Güter dem Finanzdepartement zu übersenden. 24. April 1834.

Bern, den 24. April 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Beschluß
des
Regierungsrathes über Erleichterung der Industrie.

Der Regierungsrath der Republik Bern, 28. April 1834.

Demnach vermöge der bisherigen Vorschriften alle sowohl aus dem Auslande als den benachbarten Kantonen auf die hiesigen Manufakturen und Fabriken zu endlicher Vollendung gebrachten Tücher, Garne, Leinwand u. s. w. einer doppelten Verzollung, das heißt, sowohl dem Eintritts- als Austrittszoll unterworfen waren;

Nach Untersuchung der deshalb eingelangten Vorstellungen;

In Betracht, daß eine solche Verzollung zum Nachtheil der Industrie gereicht;

Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements,

beschließt:

1. Folgende Gegenstände der Industrie, welche zur endlichen Vollendung oder Verarbeitung auf die im Kanton

28. April 1834. gelegenen Manufakturen und Fabriken gebracht, und nachher an ihre auswärtigen Eigenthümer zurückgesandt werden, wie Tücher, Leinwand, Wolle und Garne auf die Bleichen und in die Fabriken zum Walken, Mangen, Weben, Färben und Drucken, Rübelizeug zum Aufschneiden, rohe Häute zum Gerben u. s. w., sollen zwar bei ihrem Eintritt in den Kanton den Eingangszoll entrichten, sind aber bei der Wiederausfuhr über das nämliche Grenzbüreau und, insofern einerseits bei der Einfuhr ihre Bestimmung als nicht im Lande bleibend, deutlich angegeben, und anderseits bescheiniget wird, daß die nämliche Waare inner Jahresfrist wieder an den auswärtigen Eigenthümer zurückgesendet werde, von dem Austrittszolle befreit.

2. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

3. Derselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. April 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Beschluß
des
Regierungsrathes betreffend die von der Posttaxe enthobenen Gegenstände.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In der Absicht, genauer festzusetzen, in wie fern Gegenstände, die durch die bernischen Postanstalten spedirt werden und den Staatsdienst betreffen, den bestehenden Posttaxen enthoben seien, 28. April 1834.

Auf den Antrag des Finanzdepartementes

beschließt:

1. Gegenstände jeder Art mit Inbegriff der Valoren, die von Regierungsbehörden oder Regierungsbeamteten durch die bernischen Postanstalten befördert werden und den Staatsdienst betreffen, sind von den bestehenden Posttaxen enthoben.

2. Damit die Postbeamteten diese postfreien Korrespondenzen richtig von den übrigen nicht postfreien unterscheiden können, sollen die versendenden Regierungsbehörden und Regierungsbeamteten diese ihre Eigenschaft durch Beifügung ihrer amtlichen Benennung auf der Adresse deutlich anzeigen, und, wo es thunlich ist, den Gegenstand mit ihrem amtlichen Siegel versehen und Briefe, Paquete und dergleichen damit verschließen. Die Adresse selbst soll neben der Ortsangabe einzig die amtliche Benennung derjenigen Behörde oder desjenigen Beamteten enthalten, an welchen der Gegenstand versandt wird, mit Auslassung des Familie-

28. April 1834. namens, damit auch der Stellvertreter die Gegenstände behändigen und die Zuschriften eröffnen könne.

3. Gegenstände, welche Partikularen oder Gemeindsbehörden oder Gemeindsbeamtete durch die bernischen Postanstalten an Regierungsbehörden oder Regierungsbeamtete gelangen lassen, sind den bestehenden Posttaxen unterworfen, welche von den Versendern zu bezahlen sind.

4. Jedem Beamteten ist bei obliegender Pflicht untersagt, die amtliche Portofreiheit zu Partikularkorrespondenzen zu mißbrauchen.

5. Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung das Finanzdepartement beauftragt ist, soll gedruckt, sämmtlichen Regierungsbehörden und Beamteten zu ihrem Verhalte mitgetheilt, in das Amtsblatt eingerückt, und auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. April 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths an alle Regierungsstatthalter über den Geschäftsgang in Forstsachen.

Wir tragen Ihnen auf, nachstehendes Reglement zu vollziehen:

Reglement
des
Geschäftsganges in Forstsachen.

Es werden für die Zukunft folgende vorläufige Bestimmungen festgesetzt: 1. Mai 1834.

1. Jedermann ist angewiesen, sich in Geschäften, die Forstadministration betreffend, an den Oberförster des Bezirks zu wenden. Vorstellungen, Bittschriften oder Beschwerdeschriften in Forst- wie in andern Gegenständen, können nach den Bestimmungen der Verfassung unmittelbar den obern Behörden eingereicht werden.

2. Die spezielle Leitung über die Bannwarten übt der Oberförster aus, an welchen sie sich in allen Forstsachen zu wenden haben. Er hat seinerseits die Pflicht für die Besetzung einer Bannwartenstelle der Forstkommission ein amtliches Befinden über die besondere Tauglichkeit oder empfehlenswerthen Eigenschaften der Angeschriebenen einzureichen, zu welchem Behuf der Regierungsstatthalter ihm die Liste der auf der Amtschreiberei angeschriebenen

1. Mai 1831. Bewerber in Abschrift zustellen wird. Sobald der Anschreibungstermin verstrichen, übersendet der Regierungsstatthalter mit der Liste der Bewerber der Forstkommission zugleich seinen eigenen motivirten Wahlvorschlag.

Derselbe wird nach geschehener Ernennung die Beeidigung des Bannwarten besorgen.

3. Die Befehle in Forstsachen an Unterforstbeamte und Holzhauer über die Besorgung und Bewirthschaftung der obrigkeitlichen Wälder gehen vom Oberförster aus, welcher den Partikularen und Gemeinden auch die ihm zu diesem Zweck übermachten Beschlüsse der Forstkommission eröffnet.

4. Damit jedermann wisse, wann und wo man den Oberförster sprechen könne, und wohin die an ihn zu richtenden Schreiben zu adressiren seien, sollen die Oberförster einstweilen ihren bestimmten Wohnsitz haben und denselben ohne Erlaubniß der Forstkommission nicht verändern, nämlich: für den Forstkreis Bern zu Bern.
" " " Oberland zu Unterseen.
" " " Thun zu Thun.
" " " Emmenthal zu Burgdorf.
" " " Seeland bei Nidau.
" " " Jura zu Pruntrut.

Sie sollen alle vierzehn Tage in diesem ihrem Wohnorte und jedesmal, wenn sie einem Frevelgerichte beiwohnen, in dem betreffenden Amtssitze Audienz ertheilen, und diese Tage durch öffentliche Anzeige bekannt machen.

5. Der Oberförster prüft die Holzlisten, deren endliche Bewilligung die Forstkommission auszusprechen hat, zu welchem Behuf ihnen die in jedem Amtsarchiv vorhandenen Sammlungen derselben ausgeliefert werden sollen.

6. Niemand darf die Erlaubniß oder den Befehl ertheilen, in einem Staatswalde Holz zu fällen, es sei

zum obrigkeitlichen Gebrauche, zum Verkauf, zu Handen der Rechtsamebesitzer, oder zu Handen eines damit Besteuerten, als der Oberförster; und dieser darf es nicht ohne allgemeine oder spezielle Autorisation der Forstkommission thun. 1. Mai 1834.

7. Alle Einnahmen der Forstkassa, sowohl die direkten von Holzsteigerungen und Verkäufen, als die indirekt von den Bannwarten bezogenen Zahlungen für kleinere Holzverkäufe, Pflänzlinge u. s. w. werden jedoch durch die Amtsschaffner einkassirt und verrechnet, von welchen auch die Besoldungen der Ober- und Unterförster, so wie deren von der Forstkommission passirte Auslagen, die Löhne der Bannwarten, obrigkeitliche Rüstlöhne, Kulturkosten und andere Administrationskosten bezahlt werden.

8. Ungeachtet dieser Uebertragung der bezeichneten Forstgeschäfte von den Regierungsstatthaltern an die Oberförster der Kreise, bleiben doch die Erstern verpflichtet, der Forstkommission alles anzuzeigen, was zum Besten der Forstadministration und der Staatswälder gereichen mag, auch in Eröffnung und Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen, ferner bei Kantonnementsunterhandlungen, Untersuchungen u. s. w., welche der Oberförster nicht wohl selbst oder allein vornehmen kann, diesem oder der Forstkommission auf ihr Ansuchen bereitwillig an die Hand zu gehen.

9. Dem Herrn Regierungsstatthalter wird denn insbesondere anempfohlen, der Forstkommission und ihren Beamten überall mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Bern, den 1. Mai 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Dekret
über
die französische Sektion der Staatskanzlei.

Der Große Rath der Republik Bern,

9. Mai 1834. in Vollziehung des §. 29 der Staatsverfassung und Erweiterung der §§. 1, 8, 9 und 10 des Dekrets vom 5. März 1832,

auf den Antrag des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die französische Sektion der Staatskanzlei wird fortan bestehen:

a. Aus einem Dollmetscher für die Verhandlungen des Großen Raths, zugleich ersten französischen Sekretär und Uebersetzer, mit einem jährlichen Gehalte von 2000 Franken.

b. Aus einem zweiten französischen Sekretär und Uebersetzer mit Fr. 1500 Gehalt, und

c. Aus einem oder zwei fähigen Kopisten.

2. Die Aufgabe dieser französischen Sektion wird sein:

a. Die Verdollmetschung der in deutscher Sprache geführten Verhandlungen des Großen Rathes und namentlich der Schlüsse der einzelnen Reden durch den Dollmetscher und ersten Sekretär.

b. Die Uebersetzung aller Gutachten, Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse und Sentenzen des Großen

Rathes, des Regierungsrathes, des Obergerichtes, die der Staatsschreiber ihr auftragen wird. 9. Mai 1834.

c. Die Uebertragung in die französische Sprache der gesammten Korrespondenz des Regierungsrathes, der Departemente und ihrer Kommissionen mit den Beamten der leberbergischen Amtsbezirke und des Gerichtsbezirks Neuenstadt. Diese Korrespondenz soll nämlich in deutscher Sprache geführt, der Ausfertigung aber stets eine von der französischen Kanzleisektion contrasignirte Uebersetzung in französischer Sprache beigefügt werden.

3. Was die Leitung und Beaufsichtigung der Herausgabe der französischen Gesetzessammlung so wie die Revision der von der französischen Sektion zu besorgenden Arbeiten im Fache der Gesetzgebung u. s. w. betrifft, so wird das diplomatische Departement ermächtigt, diese Aufgaben an einen dazu geeigneten Rechtskundigen zu übertragen und ihm zu solchem Zwecke ein besonderer Kredit von jährlich 1600 Franken eröffnet.

4. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses gehörig bekannt zu machenden und in die Gesetzessammlung aufzunehmenden Dekretes beauftragt.

Bern, den 9. Mai 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
Aufhebung der Stelle eines obersten Dekans.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

9. Mai 1834. Daß seit der Erlassung des Gesetzes über die Organisation der Departemente vom 8. Wintermonat 1831 der oberste Dekan nicht mehr von Amtswegen in derjenigen Behörde sitzt, welcher die Aufsicht und Leitung der geistlichen Angelegenheiten anvertraut ist;

Daß der oberste Dekan, seit dem unterm 27. März 1834 durch den Regierungsrath die Aufhebung des Kirchenkonvents beschlossen worden, überhaupt von keiner Behörde von Amtswegen Mitglied ist;

Daß demselben von diesem Zeitpunkt an keine amtlichen Verrichtungen weder in Hinsicht auf die Prüfungen und die Aufnahme der Kandidaten in das Ministerium, noch in Bezug auf die Bestellung der Vikariate mehr obliegen;

Daß die Geistlichen an der Synode ein verfassungsmäßiges Organ besitzen, welches die Stelle des obersten Dekans überflüssig macht;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Stelle eines obersten Dekans und somit auch der Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Christmonat 1832, wodurch die Wahl des obersten Dekans dem Großen Rathe vorbehalten wird, ist von nun an aufgehoben.

2. Der Dekan der Klasse Bern wird, wie die Dekane der übrigen Klassen, auf dreifachen unabänderlichen Vorschlag der Klaßversammlung durch den Regierungsrath auf sechs Jahre erwählt, und ist nach Verfluß seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar. 9. Mai 1834.

3. Der Dekan der Klasse Bern bezieht als solcher eine jährliche Zulage von vierhundert Franken, und hat, wie die übrigen Dekane Anspruch auf eine Pfarrwohnung.

4. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und dem Regierungsrath zur Vollziehung übersendet werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. Mai 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret,

betreffend die Erbauung einer Brücke über die Aare zwischen Belp und Hunziken.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Untersuchung der von Herrn Amtsgerichtspräsident Straub in Belp, Namens vieler Freunde des freien Verkehrs dortiger Gegend, eingereichten Vorstellung, enthaltend das Ansuchen, die Erbauung einer hölzernen fahrbaren 10. Mai 1834.

10. Mai 1834. Brücke über die Aare zwischen Belp und Hunzikèn und als Ersatz der daherigen Unkosten den Bezug eines Brückengeldes zu bewilligen;

In der Absicht den innern Verkehr überhaupt und besonders denjenigen der dortigen Umgegend zu befördern;

Auf den Vortrag des Finanzdepartementes und Vorberathung des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Dem Herrn Amtsgerichtspräsidenten Bendicht Straub wird zu Handen der sich für dieses Unternehmen gebildeten Gesellschaft hiermit der Bau einer hölzernen Brücke über die Aare mit einer sechszehn Schuh breiten Fahrbahn zwischen Belp und Hunziken, so wie zu Deckung der daherigen Baukosten der Bezug des nachstehenden Brückengeldes, unter Garantie der Regierung, bewilliget:

Tarif.

	Bz.	Rp.
Von einer Person	—	2½
Von Fuhrwerken jeder Art, leer oder geladen,		
einspännig	2	—
zweispännig	3	—
Von jedem Stück der Bespannung mehr . .	1	—
Personen auf den Fuhrwerken oder Führer derselben bezahlen nicht besonders.		
Viehwaare, große, vom Stück	—	7½
" kleine, als Kälber, große Schweine und dergleichen, vom Stück	—	5
Schafe, Ziegen, Ferkel	—	2½

Frei vom Brückengeld sind:

Militär und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsfuhrwerke, Feuerspritzen, hülfleistende Mannschaft und Brandgeräthe sammt deren Bespannung, Polizeibeamte und Polizeidiener.

2. Dieses Brückengeld soll so lange erhoben werden, bis das auf diesen Brückenbau sammt dazu gehöriger Straße verwendete Kapital und die Zinse desselben zu fünf vom Hundert, nebst den übrigen Kosten dieses Unternehmens, getilgt sein werden. 10. Mai 1834.

Von diesem Zeitpunkt der vollständigen Abbezahlung an, soll alsdann das Brückengeld in einen reduzirten, blos auf den Unterhalt der Brücke und Straße berechneten Tarif fortbezogen und sowohl die Reduktion des Tarifs als der Bezug durch die Regierung angeordnet werden.

3. Die Entfernung der beiden Wiederlager und die Höhe des Bodens der Brücke über dem Normalniveau des Wasserspiegels des Stromes soll nach vorzunehmenden Messungen durch das Baudepartement bestimmt werden.

4. Es sollen an den Straßendämmen Behufs des Abflusses des Wassers Oeffnungen, auf die durch Kunstverständige anzugebende Weise, angebracht werden.

5. Die neue Straßenstrecke, welche der Brückenbau erfordert, und deren Anlegung und Unterhalt die Gesellschaft gleichfalls unternimmt, soll nach den Vorschriften für die Straßen der dritten Klasse ausgeführt werden und immer zu der Brücke gehören.

6. Die Unternehmer sind verpflichtet, sobald sich die Zahl der Aktionärs vollständig befindet, ein getreues Namensverzeichniß derselben, eine Rechnung über die Kosten dieses Brücken- und Straßenbaues und hernach jährlich über den Brückengeldbezug der Regierung abzugeben.

7. Der dießorts zu bestellende Brückengeldbezieher soll durch den Regierungsstatthalter von Seftigen in Eidespflicht aufgenommen werden, und auf Begehren der Regierung auch eine Polizeiaufsicht über die durchpassirenden Personen und Fuhrwerke, nach der ihm zu ertheilenden Instruktion, führen.

10. Mai 1834. 8. Es soll kein höheres Brückengeld, als wie solches in obigem Tarif sich angegeben befindet, jemals unter irgend einem Vorwand erhoben werden.

9. Die Gesellschaft dieses Unternehmens oder die jeweiligen Besitzer dieser Brücke haben sich allen bestehenden und noch zu erlassenden Polizeivorschriften ohne Widerrede zu unterziehen und dieselben zu befolgen.

10. Der Bau der Brücke soll unter der Oberaufsicht des Baudepartementes geschehen, welches die gehörige Festigkeit und Ausführung vor der Befahrung zu untersuchen hat.

11. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, den 10. Mai 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
die Besoldung der Unterstatthalter.

Der Große Rath der Republik Bern,

12. Mai 1834. In der Absicht, die Besoldungen der Unterstatthalter, welche bis dahin für den alten Landestheil und die leberbergischen Amtsbezirke verschieden berechnet worden, nach

einem gleichförmigen Maaßstabe für den ganzen Kanton zu bestimmen, 12. Mai 1834.

beschließt:

1. In der Regel bildet ein jedes Kirchspiel einen Unterstatthaltereibezirk; dem Regierungsrath steht die Befugniß zu, da, wo er es nöthig und angemessen findet, zwei oder mehrere Kirchspiele in eine Unterstatthalterei zu vereinigen.

2. Die Berechnung der Besoldungen der Unterstatthalter wird auf die Seelenzahl ihrer Bezirke gegründet, wobei die letzte im Jahre 1831 vorgenommene Volkszählung als Grundlage angenommen wird.

3. Nach diesen Grundsätzen wird der Gehalt eines Unterstatthalters hiemit festgesetzt wie folgt:

a. Für Bezirke von fünfhundert Seelen und weniger Fr. 50.
b. Für die übrigen Bezirke, von den ersten fünfhundert Seelen . . . . " 50.
und von jedem hundert Seelen noch . . . " 5.

bis zu einem Maximum von Franken 600.

Bruchzahlen der Bevölkerung unter fünfzig kommen nicht in Anschlag; Bruchzahlen von fünfzig Seelen und mehr werden als volle hundert angenommen; die Unterstatthalter solcher Bezirke beziehen also den Gehalt der unmittelbar darauf folgenden höheren Besoldungsklasse.

4. Die in diesem Gesetze aufgestellten Besoldungen werden vierteljährlich in Geld ausgerichtet.

5. Die obstehende Klassifikation verbleibt auf zehn Jahre in Kraft; in der Zwischenzeit soll keine theilweise Abänderung, aber nach Verfluß der zehn Jahre eine Totalrevision derselben statt finden.

6. Die gegenwärtigen Unterstatthalter, welche eine höhere Besoldung beziehen, als diejenige, die ihnen vermöge

12. Mai 1834. dieses Dekretes zukommen würde, sollen die bisherige Besoldung bis zu Ende der Amtsdauer genießen, für die sie ernennt sind.

7. Gegenwärtiges Dekret tritt vom 1. Heumonat 1834 an in Kraft. Von diesem Tage an sind die Beschlüsse des vormaligen Kleinen Rathes über die Besoldung der Gerichtsstatthalter vom 13. März und 6. April 1816, das Dekret des Großen Rathes vom 16. Christmonat 1820 und der Beschluß des Regierungsrathes vom 3. August 1832 aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 12. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret,
betreffend die Brücke über die Zihl bei Brügg.

Der Große Rath der Republik Bern,

13. Mai 1834. Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements und Vorberathung des Regierungsraths über das der Fahrgemeinde Brügg, im Amtsbezirk Nidau für die in Folge einer

Bewilligung des Regierungsraths vom 22. Juni 1833 erbaute Brücke über die Zihl zu bewilligende Brückengeld und andere für diese Brücke zu gebende Vorschriften; 13. Mai 1834.

beschließt:

1. Es wird gedachter Fahrgemeinde bewilligt, folgendes Brückengeld zu erheben:

	Bz.	Rp.
Von einer Person	—	2½
" einem einspännigen Fuhrwerke	1	—
" " zweispännigen "	2	—
" " drei- und mehrspännigen Fuhrwerke	3	—
" jedem Stücke großer Viehwaare . . .	1	—
" " " kleinem Vieh	—	2½

Personen auf den Fuhrwerken und die Führer derselben zahlen nicht besonders.

Frei vom Brückengeld sind:

Militär und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsfuhrwerke, Feuerspritzen, hülfleistende Mannschaft und Brandgeräthe sammt deren Bespannung, Polizeibeamte und Polizeidiener.

2. Dieses Brückengeld soll so lange erhoben werden, bis das auf diesen Brückenbau sammt dazu gehöriger Straße verwendete Kapital und die Zinse desselben zu 5 % nebst den übrigen Kosten dieses Unternehmens getilgt sein werden.

Von diesem Zeitpunkt der vollständigen Abbezahlung an soll alsdann das Brückengeld in einem reduzirten, bloß auf den Unterhalt der Brücke und der Straße berechneten Tarif, fortbezogen und sowohl die Reduktion des Tarifs als der Bezug durch die Regierung angeordnet werden.

3. Der Feld- und Dorfweg von Aarberg über die Werdthöfe, Aegerten, Brügg und Mett gegen Bözingen und die Brücke selbst, soll für alle zollpflichtigen Waaren und Gegenstände strenge und unter der in der Verordnung vom 7. Jenner 1824 festgesetzten Strafe verboten und die

13. Mai 1834. Gemeinde für den verbotenen Gebrauch der Brücke durch zollpflichtige Gegenstände, die der Zollner erkennen konnte, verantwortlich sein.

4. Sollte eine neue Landstraße durch die dortige Gegend angelegt werden, oder sollten einzuführende Veränderungen der bestehenden Zollverhältnisse der Eidgenossenschaft oder des Kantons es erfordern, so soll diese Brücke gegen Bezahlung der darauf verwendeten und noch nicht durch das bezogene Brückengeld zurückerstatteten Kosten vom Staat angekauft werden können.

5. Die Fahrgemeinde Brügg, als Unternehmerin dieses Brückenbaues, ist verpflichtet, der Regierung eine Rechnung über die Kosten dieses Baues, und jährlich über das bezogene Brückengeld abzugeben.

6. Die Fahrgemeinde Brügg oder andere Besitzer dieser Brücke haben sich allen bereits bestehenden und noch zu erlassenden Polizeivorschriften zu unterziehen.

7. Der zu bestellende Bezieher des Brückengeldes soll durch den Regierungsstatthalter von Nidau in Eidespflicht aufgenommen werden, und auf Begehren der Regierung auch eine Polizeiaufsicht über die durchpassirenden Personen und Fuhrwerke, nach der ihm zu ertheilenden Instruktion, führen.

8. Die bisherige Fähre zu Brügg soll aufgehoben, und die Konzession für dieselbe herausgegeben werden.

9. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 13. Mai 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Nachtrag vom Jahr 1832.

Dekret
über
die Organisation und Besoldung der Salzhandlungsbeamten.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht sowohl, das Beamtenpersonale der Salzhandlung auf eine einfachere und wenig kostspieligere Organisation zurück zu führen, als auch den bisher verspürten Mängeln in der Administration dieses Regals auf eine dem Staat ersprießliche Weise abzuhelfen 13. Februar 1832.

beschließt:

A. Organisation.

1. Dem Finanz-Departement liegt, Kraft des §. 32 des Departementalgesetzes, die oberste Leitung der Salzhandlung ob. Die Attribute der bisherigen Salzdirektion, soviel es die unmittelbare Aufsicht über alle Salzbeamte, und die Vorberathung aller Salzgeschäfte betrifft, kann es einem oder zwei Mitgliedern aus seinem Mittel übertragen.

2. An der Spitze des gesammten Salzpersonals steht ein Salzhandlungsverwalter.

Derselbe tritt an Platz aller bisherigen Centralbeamten, nämlich des Salzhandlungsverwalters, Salzkassiers und

13. Februar 1832. Salzbuchhalters, so wie auch des bisherigen Salzmagazinverwalters von Bern. Er übernimmt alle Verrichtungen dieser Beamten, zu welchem Ende ihm zwei Commis beigegeben werden.

3. Es bestehen im ganzen Canton sieben Hauptniederlagen von Salz, über welche eben so viele Faktoren gesetzt sind, nämlich:

zu Wangen.
" Murgenthal.
" Burgdorf.
" Nidau.
" Dachsfelden.
" Delsberg und
" Pruntrut.

4. Die gegenwärtige Anzahl der im ganzen Kanton vertheilten Auswägerstellen wird zwar beibehalten, jedoch aber dem Regierungsrath überlassen, nach den jeweiligen sich zeigenden hinlänglich begründeten Erfordernissen, sowohl ihre Zahl vermehren, als auch für ihre möglichst zweckmäßige Vertheilung sorgen zu können.

5. Der Salzhandlungsverwalter allein wird vom Großen Rath ernennt, alle übrigen Salzbeamten dagegen, nach Ausweis der vorhandenen Gesetze entweder von dem Regierungsrath oder dem Finanz-Departement.

Die Amtsdauer sämmtlicher Salzbeamten wird auf sechs Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß sie jedoch wieder wählbar sind.

B. Besoldung.

6. Die Besoldung derselben wird wie folgt festgesetzt:

a. der Salzhandlungsverwalter fix . . Fr. 2000
nebst einer noch zu bestimmenden freien Wohnung.

13. Februar 1832.

b. Seine beiden Commis:

der erste, fix	Fr. 1200
der zweite, idem	" 800
c. Der Salzwaagmeister	" 500
nebst freier Wohnung.	

d. Die benöthigten Handlanger in Bern kann der Regierungsrath entweder im Taglohn bezahlen, oder aber, wenn er es für den Staat vortheilhafter findet, dieselben mit angemessenen jährlichen Gehalten anstellen lassen.

e. Salzfaktoren:

Jeder der aufgestellten Salzfaktoren bezieht vom Staat ein jährliches Fixum von Fr. 200.

Außerdem wird jedem zu verrechnen bewilligt:

1) Eine Eingangsprovision von 1 Bz. vom Faß und ½ Bz. vom Sack, für alles in ihre Faktorei eingehende Salz.

2) Eine Debit- oder Verkaufsprovision von 1 Bz. vom Centner, für das an die Salzauswäger, oder an Partikularen verkaufte Salz.

3) Für die kleinen Magazin- und Büreauauslagen, wird ihnen ein durch das Finanz-Departement verhältnißmäßig zu bestimmendes jährliches Fixum bewilligt.

4) Wenn die Salzfaktoren anstatt das Geld durch die Post zu senden, dasselbe in Person nach Bern der Centralsalzkassa bringen, so wird ihnen die betreffende Silbergeldposttaxe, jedoch in keinem Fall mehr als ¼ % und nur so lange vergütet werden, als der Staat für seine Geldtransporte der Bezahlung einer Postgebühr unterworfen bleibt.

13. Februar 1832.

5) Da, wo sich mit den obrigkeitlichen Salzmagazinen dazu gehörige Wohnungen vereinigt finden, werden letztere dem betreffenden Faktor, wie vordem, unentgeldlich zur Bewohnung überlassen.

f. Unserem Gesetz vom 25. Januar 1832 gemäß, bleibt die Provision der Salzauswäger auf 5 Pfund vom Centner festgesetzt.

C. Bürgschaften und Instruktionen.

Der Regierungsrath bestimmt die Bürgschaften aller Salzbeamten, das Finanz-Departement ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen, in welche namentlich folgende Punkte in Abänderung der frühern Vorschriften aufgenommen werden sollen.

1) Die Salzfaktoren haben alle Handlangerlöhne, die Faß- und Sackreparationen selbst zu bestreiten, mit einziger Ausnahme derjenigen in Bern, welche der Staat übernimmt.

2) Die verleerten Salzfässer und Säcke sollen in Zukunft für Rechnung des Staates verwerthet werden. Hierunter sind nicht begriffen diejenigen Fässer und Säcke, welche bisheriger Uebung gemäß bei dem Verkauf an Salzauswäger unentgeldlich mitgegeben werden.

3) Große Vorrathskasten sollen in der Regel nur zu Bern gehalten werden, die Salzfaktoren mögen dagegen, da wo es nöthig sein sollte, einen oder zwei Debitkasten von 8 bis 10 Fäßern Inhalts halten.

8. Der Staat trägt wie bis dahin alle nothwendigen Reparationskosten der Magazine und obrigkeitlichen dazu gehörigen Wohngebäude.

9. Der Regierungsrath und das Finanz-Departement sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. 13. Februar 1832.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, Bern, den 13. Februar 1832.

Der Landammann,
von Lerber.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, wegen Bekanntmachung der Erbschaftausschlagungen.

Tit.

Mittels Schreiben vom 2. dieses Monats hat sich der Herr Regierungsstatthalter von Signau mit dem Anbringen an die Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements gewendet, es ereigne sich öfters, daß auf das Absterben vermögensloser Personen, anstatt der sonst üblichen Publikation, wodurch allfälligen Gläubigern überlassen wird, inner einer bestimmten Frist den Geldstag der Betreffenden anzubegehren, von den Vormundschaftsbehörden zu Vermeidung daheriger Publikationskosten lediglich die Eingabe einer Erbausschlagungserklärung an den Regierungsstatthalter erfolge, wobei demselben die weitern Verfügungen anheim gestellt werden, der dann beim Mangel anderer 17. Mai 1834.

17. Mai 1834. Vorschriften nach Satzung 637 des Sachenrechts die übrigen Erbschaftsberechtigten von dieser Erbausschlagung benachrichtigen solle.

Da nun diese amtliche Kundmachung Kosten zur Folge habe, so frage es sich, wer diese bezahlen solle, wenn gar kein Vermögen vorhanden sei. Zu dieser Frage finde sich aber der Herr Regierungsstatthalter um so mehr veranlaßt, weil er schon in den Fall gekommen sei, solche Kosten aus seiner Tasche bestreiten zu müssen, und wirklich mehrere solcher Erbausschlagungserklärungen eingekommen seien, von denen er kein besseres Schicksal zu gewärtigen habe.

Wir haben nun auf den Vortrag der Justizsektion über die vorliegende Frage beschlossen: daß die Kosten von dergleichen Publikationen keineswegs von dem Regierungsstatthalter ertragen werden sollen, sondern daß in solchen Fällen, analog wie bei Geldstagen verfahren werden müsse, wo kein Vermögen vorhanden ist. Da nun die Publikationen von solchen Geldstagen nach Vorschrift des Art. 40 Theil I Tit. IX des Emolumententarifs von 1813 unentgeldlich in das öffentliche Blatt eingerückt werden sollen, so haben Wir, da die Nothwendigkeit einer allgemeinen Verfügung vorhanden ist, der Direktion des Amtsblatts die Weisung zugehen lassen, von nun an auf die jeweilige Bescheinigung des betreffenden Regierungsstatthalters, daß kein Vermögen vorhanden sei, Publikationen der obigen Art unentgeldlich in das Amtsblatt aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Instruktion
für die
beeidigten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt.

Die von dem Departement des Innern ernennten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt sollen die zu schätzenden Gebäude persönlich und genau besichtigen, die Schatzung derselben dann, gemäß §§. 13 und 14 des Gesetzes, also machen, wie sie es nach dem Zustande des Gebäudes, dem Preise der Baumaterialien und dem landesüblichen Werthe des Gebäudes für billig und recht halten werden; und auf keinen Fall so, daß der Eigenthümer bei Einäscherung des Gebäudes gewinnen würde. 21. Mai 1834.

Die Schatzung der Brandschaden soll ebenfalls, gemäß §. 26 des Gesetzes, so gemacht werden, daß der Betrag hinreiche, das Gebäude wieder in denjenigen Stand zu setzen, in dem es vorher war, und nicht ein Mehreres.

Jedem Schätzer wird zur Pflicht gemacht: in denjenigen Fällen, wo das in §. 12 bestimmte Verwandtschaftsverhältniß zwischen ihm und dem Eigenthümer eines zu schätzenden Gebäudes, eintritt, dieses dem Herrn Regierungsstatthalter anzuzeigen, welcher für diesen Fall einen Stellvertreter zu ernennen hat.

Die Schätzer verpflichten sich eidlich, überhaupt alles ihnen in dieser Eigenschaft Obliegende, nach bestem Wissen und Gewissen zu verrichten, niemanden zu Lieb noch zu Leid; auch sollen sie ihrer Verrichtungen halb von nie-

21. Mai 1834. manden Geschenke annehmen, sondern sich mit den festgesetzten Taggeldern begnügen.

Also vom Regierungsrath beschlossen, Bern, den 21. Mai 1834.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter wegen Untersuchung obrigkeitlicher Kassen.

Tit.

2. Juni 1834. Von Seite verschiedener Regierungsstatthalter sind gegen Unsern Beschluß vom 1. Mai laufenden Jahres in Betreff einer vierteljährlich vorzunehmenden Untersuchung der obrigkeitlichen Kassen Reklamationen erhoben worden, indem es diesen Beamten nicht möglich sei, jenem Auftrage ein Genüge zu leisten.

Wir sehen Uns demnach auf angehörten Vortrag des Finanz-Departements veranlaßt, den erwähnten Beschluß dahin zu erläutern: daß die Regierungsstatthalter die angeordneten Kassavisitationen nicht überall selbst vornehmen müssen, sondern daß sie dieselben in entferntern Ortschaften — oder überhaupt insofern es ihre Amtsgeschäfte erfordern —

den betreffenden Unterstatthaltern oder andern achtungswerthen Männern übertragen können. 2. Juni 1834.

Bern, den 2. Juni 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter und Amtsgerichte, wegen Vorschlag von Vicepräsidenten.

Tit.

Nach dem Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz soll der Regierungsrath, auf den doppelten Vorschlag der Amtsgerichte, die Vicepräsidenten derselben ernennen, welche in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit die Präsidenten vertreten. 4. Juni 1834.

Durch Unser Kreisschreiben vom 22. gleichen Monats hatten Wir verordnet: daß einstweilen der erste Amtsrichter nach dem Range seiner Erwählung die Verrichtungen eines Vicepräsidenten zu erfüllen habe; da wir aber aufmerksam geworden sind, daß das im I. Band der Gesetze und Dekrete enthaltene Kreisschreiben nicht sagt, daß das-

4. Juni 1834. selbe nur ein provisorisches sei, haben Wir nöthig gefunden zu verordnen: die Amtsgerichte, welche den Vorschriften des erwähnten Art. 2 noch nicht ein Genüge geleistet, sollen Uns in ihrer nächsten Versammlung aus ihrer Mitte zwei Candidaten zur Vicepräsidentenstelle vorschlagen.

Da indessen sowohl der Gerichtspräsident als der von Uns erwählte Stellvertreter desselben verhindert sein können, ihre Pflichten zu erfüllen, so soll der älteste Amtsrichter, nach dem Range seiner Erwählung, sie vertreten. Nur in diesem Sinne ist künftig Unser Kreisschreiben vom 22. Dezember 1831 zu vollziehen.

Bern, den 4. Juni 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Schreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter von Courtelary, Münster und Erlach, wegen Bestellung der Unterweibel im Leberberg.

Tit.

4. Juni 1834. In Folge der Aufhebung der Untergerichte im Leberberg sahen Sie sich zu der Einfrage veranlaßt, ob die Verrichtungen der durch jene ernannten Unterweibel ebenfalls aufhören sollen.

Nach eingezogenen Erkundigungen und Anhörung des Vortrags der Justizsektion unseres Justiz- und Polizei-Departements haben Wir, nach Mitgabe des §. 1 des Gesetzes über die Weibel, die Zahl der zu bestellenden Unterweibel folgendermaßen bestimmt: 4. Juni 1834.

1) für den Amtsbezirk Courtelary fünf;
2) für den Amtsbezirk Münster acht;
3) für den Bezirk Neuenstadt drei.

Demzufolge werden Sie beauftragt, nach eingeholtem Vorschlage des Amtsgerichts (§. 10 des Weibelgesetzes) die festgesetzte Zahl von Unterweibeln zu bestellen, mit der Empfehlung jedoch, zu Vermeidung von Unzufriedenheit so weit möglich die bisherigen Unterweibel zu berücksichtigen. Den neu erwählten Unterweibeln ist zum Bedinge zu machen, daß sie nur in ihren Bezirken Verrichtungen machen, und daher keinerlei Reisekosten dafür zu beziehen haben sollen.

Bern, den 4. Brachmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Beschluß
des
Großen Rathes zu Aufhebung der Concordate über Auslieferung wegen politischer Vergehen.

Der Große Rath der Republik Bern,

19. Juni 1834. In Betrachtung, daß Auslieferungen wegen politischer Vergehen weder mit den Grundsätzen der Humanität, noch mit denjenigen der Verfassung und gegenwärtigen Staatsverwaltung der Republik verträglich sind;

Auf angehörten Vortrag des Regierungsraths

beschließt:

1. Der Regierungsrath ist beauftragt, den eidsgenössischen Ständen anzuzeigen, daß die Repnblik Bern sich von der Verpflichtung zur Auslieferung wegen politischer Vergehen von nun an lossage und sie derselben gegen sich gleichfalls enthebe.

2. Der Regierungsrath wird bei sämmtlichen Ständen sich dahin verwenden, daß ungesäumt die erforderlichen Unterhandlungen mit Oesterreich und Baden angebahnt werden, um die mit diesen Staaten bestehenden Verträge so zu modifiziren, daß die gegenseitige Auslieferungspflicht sich ausschließend auf Solche beschränke, die sich gemeinschädlicher Verbrechen schuldig gemacht haben, oder derselben verdächtig sind.

Gegeben in der Versammlung des Großen Raths, Bern, den 19. Juni 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
Ausstellung von Bankscheinen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörte Vorträge des Regierungsrathes und des Finanz-Departements, 20. Juni 1834.

beschließt:

1. Der Regierungsrath ist bevollmächtigt, allmählig bis auf die Summe von höchstens zwei Millionen französischer Franken Bankscheine ausfertigen und dieselben durch die neue Kantonalbank in freiwilligen Umlauf setzen zu lassen.

2. Diese Bankscheine werden hiermit auf das Gesammtvermögen des Staates versichert.

3. Die Bankscheine sollen im Werthe von vier, zehn und zwanzig Fünffrankenthalern ausgestellt werden. Der Präsident des Finanz-Departements und der Bankdirektor sollen sie eigenhändig unterzeichnen und der Regierungsrath alle übrigen Theile ihrer Form bestimmen.

4. Niemand ist gezwungen, die Bankscheine als baares Geld anzunehmen als die Bank selbst; und überdieß die sämmtlichen obrigkeitlichen Kassen bei den an sie zu machenden Zahlungen.

Die Bank soll alle Bankscheine, die ihr zur Einlösung überbracht werden, sogleich gegen baares Geld einwechseln, und ebenso die Staatskassen; letztere jedoch nur in so weit, als ihre vorräthige Baarschaft und bevorstehenden Zahlungen es erlauben mögen.

20. Juni 1834. Der Regierungsrath wird sorgen, daß die Einlösung der Bankscheine niemals durch die Bank eingestellt werde.

5. Die Bank ersetzt keine verloren gegangene Bankscheine.

6. Zerrissene oder zerschnittene Bankscheine wechselt die Bank wieder ein, wenn ihr die dazu gehörigen Stücke, genugsam erkenntlich mit einander, übergeben werden können.

7. Die Ausgabe und die Einlösung der Bankscheine durch die Bank sollen beide in der Regel in groben Geldsorten, vom Franken einschließlich aufwärts, geschehen.

Bei der Einlösung sollen die Zahlungen nach der durch das Gesetz vom 10. April 1832 bestimmten Werthung der Geldsorten gemacht werden.

8. Die Verfälschung von Bankscheinen ist als Falschmünzerei zu bestrafen.

Dieses Dekret soll in beiden Sprachen öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 20. Juni 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Vervollständigung des Dekrets vom 2. Dezember 1831, in Betreff von Modifikationen und Abänderungen des Gesetzes über die Advokaten und Agenten vom 14. Februar 1825; 23. Juni 1834.

Auf angehörten Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements und des Regierungsraths

beschließt:

1. Außer den im §. 3 des Dekrets vom 2. Dezember 1831 bezeichneten Fällen, wird die Ausübung des Berufs eines Advokaten und Agenten noch unverträglich erklärt: mit der Bekleidung der Stelle des Staatsanwalts und seines Adjunkten, des Centralpolizeidirektors und seines Adjunkten, des Untersuchungsrichters, des Zuchthausdirektors und seines Buchhalters.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 23. Juni 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Beschluß
des
Regierungsrathes über die französische Sektion der Staatskanzlei.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

2. Juli 1834. Auf den Vortrag des diplomatischen Departements über die Nothwendigkeit, die Verhältnisse der beiden, vermöge des Dekrets vom 9. Mai 1834 zu ernennenden Sekretaire und Uebersetzer bei der französischen Sektion der Staatskanzlei näher zu bestimmen,

beschließt:

1. Die beiden französischen Sekretaire und Uebersetzer bei der Staatskanzlei sind einer jährlichen Bestätigung durch den Regierungsrath unterworfen.

2. Sie sollen einander coordinirt, dagegen aber beide dem Staatsschreiber subordinirt sein und dessen Aufträge befolgen.

Gegeben in Bern, den 2. Juli 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Beschluß
des
Regierungsrathes zu Erläuterung des Stempelgesetzes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Auf den Bericht des Finanz-Departements, daß rücksichtlich der fernern Gültigkeit des Stempelpapiers, welches durch das Gesetz vom 20. März 1834 nur in seiner Form, aber nicht rücksichtlich des dafür zu bezahlenden Betrages verändert worden, Zweifel erhoben worden sind; 4. Juli 1834.

Infolge der im §. 20 des gedachten Gesetzes dem Regierungsrathe gegebenen Ermächtigung zu Ertheilung von Erläuterungen,

beschließt:

1. Die halben Foliobogen zu . . . . . . Btz. 2
" Quartblätter zu . . . . " 1
" Oktavblätter zu . . . . Rp. 5

des vor dem 1. Juli dieses Jahrs bestandenen Stempelpapiers, sie mögen weiß oder als Formulare bedruckt oder lithographirt sein, können auch nach diesem Zeitpunkte gebraucht werden, ohne daß es nöthig wäre, sie mit dem neuen Stempel zu bezeichnen.

2. Hingegen dürfen die mit dem frühern Stempel von Btz. 3 oder Btz. 5 versehenen ganzen Foliobogen nicht ferner gebraucht werden.

3. Das Stempelamt wird die im Artikel 2 erwähnten Arten von weißem oder bloß mit noch unausgefüllten gedruckten oder lithographirten Formularen versehenem Stempelpapier gegen neues auswechseln.

4. Juli 1834. Dieser Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben, Bern den 4. Juli 1834.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
von Tavel.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter in Betreff des Gesetzes über die Dachungen.

Tit.

18. Juli 1834. Schon mehrmals und noch in der letzten Zeit sind der Regierung Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Hausbauten vom 24. Jenner 1810 und gegen das Gesetz über die Dachungen vom 11. Dezember 1828 zur Kenntniß gekommen, ohne daß die Beamten der betreffenden Gemeinden dem Regierungsstatthalter Anzeige davon gemacht und dieser die Fehlbaren dem Richter verleidet hätte.

Wir finden Uns dadurch bewogen, Ihnen aufzutragen, allen Beamten und Angestellten Ihres Amtsbezirkes, als den Unterstatthaltern, Gemeindsvorgesetzten, Bannwarten, Landjägern u. s. w. oberwähnte Verordnungen in

Erinnerung zu bringen und sie aufzufordern, auf jede Widerhandlung gegen dieselbe ein wachsames Auge zu haben und die Fehlbaren ohne Ansehen der Person gehörigen Orts zu verleiden. Ihnen denn, Herr Regierungsstatthalter, tragen Wir noch besonders auf, wenn Ihnen Anzeigen dieser Art gemacht werden, oder Sie dergleichen Uebertretungen sonst in Erfahrung bringen sollten, jedesmal genau nach den Vorschriften der erwähnten Verordnungen zu verfahren. 18. Juli 1834.

Bern, den 18. Juli 1834.

Der Schultheiß,
für denselben,
Der Vicepräsident,
von Tavel.

Der Staatschreiber,
F. May.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten zu Berichtigung des Plakkards des Stempelgesetzes.

Tit.

24. Juli 1834. Wir sind aufmerksam gemacht worden, daß sich in den Druck der Plakkards des neuen Stempelgesetzes vom 20. Merz 1834 folgendes Versehen eingeschlichen hat:

Es heißt nämlich im Art. 11 litt. f.: „Dem Stempel sind enthoben ꝛc. ꝛc. die Geldstagrödel und die amtlichen Güterverzeichnisse, wenn bei den erstern das fruchtbare, und bei den letztern das Aktivvermögen die Summe von zweitausend Franken nicht übersteigt.“

Hier hat nun eine Versetzung der Worte „erstern“ und „letztern“ stattgefunden, die allerdings den Sinn entstellt, und daher bereits in dem Oktavformat des Gesetzes, das zum Einbinden für die eigentliche Sammlung der Gesetze und Dekrete bestimmt und mit dem Amtsblatt ausgetheilt worden ist, corrigirt wurde.

Es soll also heißen, wie es in der Oktavausgabe steht: „Dem Stempel sind enthoben ꝛc. ꝛc. die Geldstagrödel und die amtlichen Güterverzeichnisse, wenn bei den letztern das fruchtbare und bei den erstern das Aktivvermögen die Summe der zweitausend Franken nicht übersteigt.“

Das heißt also: Geldstagrödel sind dem Stempel unterworfen, wenn in dem Geldstage mehr als Fr. 2000 Aktiva vorkommen, die Passiva mögen denn groß oder klein sein, und also viel oder wenig Ansprachen zu Verlust gehen. 24. Juli 1834.

Amtliche Güterverzeichnisse sind dagegen nur dennzumal dem Stempel unterworfen, wenn nach Abzug aller Schuldigkeiten mehr als Fr. 2000 reines Vermögen übrig bleiben.

Dessen Sie Tit. zu Ihrem Verhalt und zu Handen der Amts- (Amtsgerichts-) schreiberei berichtet werden.

Bern, den 24. Juli 1834.

Der Schultheiß,
für denselben
der Vicepräsident,
von Tavel.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Gerichtspräsidenten, wegen Ausfertigung der Diktaturen im summarischen Verfahren.

Wir sind durch einen in dem Großen Rathe gemachten Anzug darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Amtsgerichtsschreiber Diktaturen, die in summarischen Verhandlungen von den Parteien auf Stempelpapier zu den Akten 28. Juli 1834.

28. Juli 1834. gegeben werden, dessen ungeachtet in beide Protokollauszüge wörtlich eingetragen, so daß die Partei, welche die Diktatur eingiebt, dieselbe zweifach erhält und bezahlen muß. Wir geben Ihnen daher den Auftrag, den Amtsgerichtschreiber anzuweisen, in denjenigen Fällen, wo eine Partei ihre Diktatur auf Stempelpapier zu den Akten giebt, dieselbe zu vidimiren, und bloß in dem Protokollauszug, der für den Gegner bestimmt ist, wörtlich einzutragen, damit der Zweck der Satzung 296, welcher auf möglichste Verminderung der Kosten für die summarischen Rechtssachen geht, vollkommen erreicht werde. Wobei wir nicht unterlassen wollen, Sie auf Ihre Pflicht aufmerksam zu machen, bei den Moderationen darauf zu achten, daß dieser Zweck nicht vereitelt werde, und für Diktaturen, welche die Parteien schriftlich zu den Akten geben, mit Ausnahme des Stempelpapiers, keine größere Gebühr zuzulassen, als für mündliche.

Bern, den 28. Juli 1834.

Namens des Regierungsraths;
der Vicepräsident,
von Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Reglement der Kantonalbank.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Ausführung des am 6. Juli 1833 erlassenen Dekrets über die Aufstellung einer Kantonalbank; 30. Juli 1834.

Auf den Vortrag des Finanz-Departements,

beschließt:

I. Geschäfte der Kantonalbank.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Geschäfte der Kantonalbank bestehen, in:

a. Vorschüssen und Krediteröffnungen an Korporationen und Privaten. Geschäftskreis.

b. Wechselgeschäften und Escomptirung von Billets und Wechselbriefen.

c. Kassageschäften für Rechnung dritter Personen.

d. Verwahrung von Kostbarkeiten, edeln Metallen, und Schriften von finanziellem Werthe.

Ferners als Mittel zu Erreichung dieser Zwecke:

e. Benutzung der vorräthigen Staatsgelder.

f. Temporäre Geldanleihen bei Korporationen und Privaten.

g. Emission von Bankscheinen,

2. Die Büreaux der Kantonalbank befinden sich in der Hauptstadt. Ihre erste Eröffnung wird durch einen eigenen Beschluß bestimmt und bekannt gemacht werden. Büreaux.

30. Juli 1834. Ueber allfällige spätere Aufstellung von Filialbanken werden besondere Beschlüsse, nach den sich zeigenden Bedürfnissen, das Angemessene verfügen.

3. Die Büreaux der Bank stehen dem Publikum offen:
des Vormittags von 8 bis 12 Uhr;
des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;
ausgenommen sind Sonn- und Festtage.

Wechsel- und andere Zahlungen, welche für die Bank auf einen Tag ihres Schlusses verfallen, sind am ersten darauf folgenden Banktage zu honoriren; spätere Wechselgesetze vorbehalten.

B. Besondere Bestimmungen.

A. Vorschüsse und Krediteröffnungen an Korporationen und Privaten.

Geldanleihen.

4. Die Bank leiht ihre Gelder unter den hienach folgenden Bedingungen aus:

a. in Form einzelner bestimmter Vorschüsse ohne laufende Krediteröffnung;

b. durch Eröffnung von Krediten.

a. Fixe Vorschüsse.

5. Die einzelnen bestimmten Vorschüsse geschehen in runden Summen von wenigstens Fr. 500 gegen besondere Schuldverschreibungen und für einen zu bestimmenden Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

b. Offene Kredite.

6. Die Krediteröffnungen geschehen durch die Kantonalbankdirektion, auf unbestimmte Zeit und mittelst Ausstellung eines eigenen, die gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten, die Kreditsumme und die geleistete Sicherheit, genau bezeichnenden Aktes. Unter Fr. 1000, oder über Fr. 30,000 für das gleiche Haus darf keine Krediteröffnung statt finden; und die geleistete Sicherheit soll so beschaffen sein, daß sie in allen Fällen den ganzen Kredit,

mit allen Zinsausständen und Kosten, vollständig zu decken im Stande sei. 30. Juli 1834.

7. Der Kreditirte kann, so lange die Krediteröffnung währt, die ihm nöthigen Gelder in partiellen Zahlungen innert den Schranken des Kredits bei der Bank erheben, und ihr wieder zurückzahlen. Das Maximum des bewilligten Kredits darf dagegen in keinem Fall von der Bank überschritten werden. Erhebung und Rückzahlung von Geldern auf offene Kredite.

Die zu machenden Gelderhebungen auf Rechnung eines eröffneten Kredits müssen drei Tage vorher der Kantonalbank angezeigt werden. Die Zahlungen können aber auch früher geschehen, wenn hinlängliche Baarschaft dazu vorhanden ist.

Die ganzen oder theilweisen Rückzahlungen dieser Gelder an die Bank geschehen ohne Aufkündigung.

8. Die Bank fordert und bezieht von allen ihren ausgeliehenen Geldern 4% jährlicher Zinse. Zinse.

9. Neben obigen Zinsen haben diejenigen, welche Gelder, entweder durch Vorschüsse oder in Folge von Krediteröffnungen, von der Kantonalbank beziehen, derselben noch zu vergüten: Provision, Kosten und Geldversendungen.

Die Auslagen für Brief- und Geldporti, Ausfertigung der Akten, Stempelgebühren u. dgl., und endlich ⅛ Procent Provision für die Einkassirung von Wechseln.

Die Geldversendungen geschehen auf Gefahr und Kosten der Geldaufbrecher, die sie veranlassen.

10. Der Abschluß der laufenden Rechnungen geschieht wenigstens halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember durch Compti Current, welche die Kantonalbank den Geldaufbrechern zusendet. Die Zinse sind bei jeder Abrechnungsperiode entweder baar zu bezahlen, oder vereinigt mit dem Saldo des Kapitals auf neue Rechnung überzutragen; letzteres jedoch nur, wenn der Kredit nicht dadurch überstiegen wird. Abrechnungen.

30. Juli 1834.

Zurückziehung der eröffneten Kredite.

11. Die Kantonalbankdirektion kann unmittelbar jede Krediteröffnung ganz oder theilweise wieder aufheben. Bereits erhobene Summen sind dann, im Fall der gänzlichen Aufkündigung des Kredits, in ihrem ganzen Betrag sammt dem betreffenden Zinse, im Fall des verminderten Kredits dagegen nur um so viel, als sie den neubestimmten Kredit überschreiten, inner drei Monaten, und bei bloß verbürgten Krediten inner Monatsfrist, vom Tage der Kündigung des Kredits an, rückzahlbar.

Sicherheit für die Vorschüsse und Krediteröffnungen.

12. Vorschüsse und Krediteröffnungen sollen nie anders von der Bank gegeben werden, als gegen vorher dafür geleistete vollständige Sicherheit, auf welcher die Bank sich bezahlt zu machen berechtigt ist, wenn die betreffenden Schuldner ihre Verpflichtungen nicht gehörig erfüllen.

Als Sicherheit werden angenommen:

a) Faustpfandsweise zu hinterlegende Zinsschriften;
b) Faustpfänder von rohem oder verarbeitetem Gold und Silber;
c) Schadlosbriefe;
d) Bürgschaften.

alles nach den hienach stehenden Bestimmungen.

13. Zinsschriften, welche als Faustpfänder angeboten werden, müssen:

a) entweder unterpfändlich versichert sein; in diesem Falle sollen ihre Unterpfänder wenigstens doppelte Sicherheit darbieten, und in einem Kantone liegen, dessen Hypothekargesetze und daherige Einrichtungen hierbei vollständige Sicherheit darbieten, worüber die Bank direkt auf eingeholte rechtliche Befinden entscheiden wird;
b) oder aber in Staatspapieren oder sogenannten fremden Fonds bestehen. Das Finanz-Departement wird

auf die Anträge der Bankdirektion bestimmen, welche Arten von Staatspapieren und zu welchem Kurse dieselben jeweilen als Faustpfänder angenommen werden können, und diese Bestimmungen nach Maaßgabe der Ereignisse revidiren. 30. Juli 1834.

14. Faustpfänder von rohem oder verarbeitetem Golde und Silber sollen nur nach ihrem innern Werthe, ihrem Gewichte und Feingehalte gemäß, und ohne Rücksicht auf die Form derselben, angenommen werden.

Für goldene und silberne Fabrikate und Münzen von allgemein bekanntem unveränderlichem Gehalte, so wie für ganz reines Gold und Silber, wird das Finanz-Departement auf die Anträge der Bank zum Voraus die Preise bestimmen, zu welchen dieselben als Faustpfänder anzunehmen sind. Andere goldene oder silberne Gegenstände müssen dagegen von einem durch den Bankdirektor zu bezeichnenden, und dafür in Gelübd aufzunehmenden Sachverständigen, nach ihrem Gewichte und Gehalte geprüft, und der so ausgemittelte Totalbetrag des darin enthaltenen feinen Metalls nach dem dafür von der Bank bestimmten Preise berechnet werden. Der Sachverständige hat darüber ein schriftliches Befinden in zwei Doppeln auszustellen. Diese von dem Bankdirektor verificirten Faustpfänder sind von ihm und dem Eigenthümer, mit einem Doppel des darüber zu fertigenden Verzeichnisses und einem Doppel des Befindens des prüfenden Sachverständigen, in ein Kistchen zu legen, und dasselbe von beiden Theilen zu versiegeln. Bei der Zurücknahme des Pfandes soll der Eigenthümer vor der Eröffnung zuerst die Unversehrtheit des Kistchens und des von ihm darauf gedrückten Siegels anerkennen, und nach geschehener Eröffnung und Verifikation den Rückempfang auf dem zurückzugebenden Empfangscheine der Kantonalbank bescheinigen.

30. Juli 1834. 15. Schadlosbriefe (Satzung 955) können einzig für Krediteröffnungen, und nur in denjenigen Theilen des Kantons, in welchen die allgemeinen Bernischen Civilgesetze in Kraft sind, als Sicherheiten angenommen werden. Sie müssen wie die hypothecirten Zinsschriften (§. 13) wenigstens doppelte Sicherheit darbieten.

16. Bürgschaften sind nur dannzumal als Sicherheit anzunehmen, wenn sie wenigstens durch zwei nach den Bestimmungen des §. 18 als solid anerkannte Häuser oder Partikularen, oder durch Korporationen, über deren Solvabilität keine Zweifel walten können, kollektiv und unbedingt für die festzusetzende Summe eingegangen werden.

17. Bei der Aufbewahrung der Pfänder haftet die Bank bloß einerseits für die Treue und Sorgfalt ihrer Beamten, und anderseits für die Anwendung derjenigen Maaßregeln zur sichern Verwahrung, die für die Vermögenstheile des Staats angewendet werden. Hierauf beschränkt sich ihre Gewährleistung in allen Fällen.

Bei hinterlegten Zinsschriften liegen alle Diligenzen zur Bewahrung und Sicherstellung der Schuld ausschließlich dem hinterlegenden Eigenthümer ob.

B. Wechsel- und Scontirungsgeschäfte.

Allgemeine Bestimmungen. 18. Die Bankdirektion bestimmt auf die Anträge des Bankdirektors, welche Unterschriften von Handelshäusern und Partikularen als hinlänglich solid zu betrachten seien, um bei den Wechsel- und Escomptegeschäften für bestimmte Summen zugelassen zu werden, und revidirt ebenso dieses Verzeichniß wenigstens alle Vierteljahre. Dem Finanz-Departement ertheilt sie darüber jede von ihm verlangte Auskunft.

19. Ueber die vorzunehmenden Wechseloperationen hat die Bankdirektion dem Finanz-Departement allgemeine Anträge zum Entscheid vorzulegen. 30. Juli 1834.

20. Die Direktion und ihre Beamten werden besondere Sorge tragen, daß die Bank keine Wechsel abnehme, auf welchen der Verdacht einer bloßen Geldmacherei, im Gegensatze eigentlicher Handelstransaktionen, ruhen würde.

21. Unbeschadet der Verpflichtung, in welcher die Cedenten nach Satz. 987 stehen, ist derjenige, welcher im vorkommenden Falle eine der nachfolgenden Vorschriften unerfüllt läßt, oder über Gebühr verzögert, auf dem Verzeichnisse der zum Scontiren zuzulassenden Unterschriften auszustreichen, und kann nicht wieder darauf gesetzt werden, als mittelst vollständigen Ersatzes für dasjenige, das er sich zu Schulden kommen lassen, und auf eine schriftliche Verpflichtung, alle Vorschriften der Bank gehörig zu erfüllen.

Scontirung v. Wechseln und Billets im hiesigen Kanton zahlbar.

22. Wechsel oder Billets, im hiesigen Kanton zahlbar, können nur dannzumal von der Bank scontirt werden, wenn sie wenigstens Fr. 200 betragen, innert 90 Tagen zahlbar, und die Wechsel angenommen sind.

Ueberdieß müssen bei Billets die Unterschriften ihres Ausstellers und eines Indossenten; bei Wechseln aber zwei der darauf stehenden Unterschriften auf dem von der Bank angenommenen Verzeichnisse der als solid erachteten Unterschriften (§. 18) stehen.

23. Die Bank scontirt zum jährlichen Zinsfuße von 4 à 5 Prozent, und zieht überdieß die allfälligen Brief- und Verpackungskosten ab. Wechsel oder Billets, die durch eine andere Vermittlung als die Beamten der Bank oder ihrer allfälligen Filialanstalten einzuziehen sind, haben überdieß noch ½ Prozent für Einkassirungskosten zu vergüten.

30. Juli 1834.

24. Die von der Kantonalbank scontirten Wechsel oder Billets können zu jeder Zeit von dem Abtreter gegen ihren vollen Betrag zurückgezogen werden, insofern die Bank vor der Rückforderung nicht darüber verfügt hat. Es wird aber von der Bank kein Rücksconto vergütet, und eben so wenig der Wechsel oder das Billet indossirt.

25. Die von der Kantonalbank durch das Escompstiren an sich gebrachten Wechsel oder Billets sind als unvollständige Anweisungen (Satzung 987) zu betrachten.

26. Wechsel oder Billets, deren Acceptant vor dem Verfallstage zahlungsunfähig wird, soll der Cedent sogleich entweder durch baare Zahlung einlösen, oder durch eine andere für solid erachtete Unterschrift (§. 18) versichern lassen.

27. Wechsel, die am Verfalltage nicht bezahlt werden, hat der Cedent sogleich durch Bezahlung des Betrags mit allen Kosten vollständig einzulösen, und auch die Zinse vom Verfalltage bis zur Einlösung zu bezahlen.

28. Die Bank übernimmt keine andere Verbindlichkeit gegen die Cedenten, als bei nicht erfolgter Bezahlung am Verfalltage, oder wenn er auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am ersten darauf folgenden Tage den Protest aufnehmen zu lassen, und dann den Wechsel oder das Billet gegen den vollständigen Betrag sammt Kosten und Schadensvergütung zurückzugeben.

Scontirung von Effekten außerhalb dem Kanton zahlbar.

29. Wechselanweisungen oder Billets außerhalb des Kantons zahlbar können zu einem festen, von der Bankdirektion zu bestimmenden Kurse zum Scontiren zugelassen werden, wenn sie inner 90 Tagen zahlbar sind, und zwei für solid erachtete Unterschriften (§. 18) tragen. Sie werden als unvollständige Anweisungen übernommen. (Satzung 987).

30. Nach dem Wunsch des Abtreters können diese

Effekten auch bloß für einen Theil ihrer Zahlungsfrist scontirt werden. Der Abtreter geht dadurch die Verpflichtung ein, dieselben auf den angegebenen Zeitpunkt wieder einzulösen, und die Bank übernimmt die Verbindlichkeit, diese Effekten zu dem fixen Kurse auf die bestimmte Zeit wieder abzutreten. Der Abtreter kann in diesem Fall die Effekten auch vor dem angegebenen Zeitpunkte wieder einlösen; jedoch ohne Rücksconto und ohne Indossement der Kantonalbank. Leistet der Abtreter die Einlösung auf den bestimmten Zeitpunkt nicht, so wird der Effekt sofort ohne weitere Vergütung von ihrer Seite Eigenthum der Kantonalbank. 30. Juli 1834.

31. Die Bank übernimmt die Verpflichtung, bei Effekten, die ihr als Eigenthum verbleiben, und die am Verfalltage nicht bezahlt werden sollten, die am Zahlungsorte gesetzlichen Diligenzen beobachten zu lassen. Sind diese befolgt, so hat der Cedent die Effekten in ihrem vollen Betrag sammt Kosten und Zinsen seit dem Verfalltage wieder einzulösen.

C. Kassageschäfte für Rechnung dritter Personen.

32. Wenn Handelshäuser oder Privatpersonen ihre Kassengeschäfte durch die Bank besorgen lassen wollen, so kann es durch schriftliche freiwillige gegenseitige Uebereinkunft geschehen, wobei sowohl die Natur und Ausdehnung der zu besorgenden Geschäfte, und die daherigen Bedingungen zu bestimmen sind.

33. Ohne vorherige Sicherheit (§. 12 ad 17) leistet die Bank aber keine Zahlung, welche das Guthaben des Titulars übertrifft.

34. Für Wechsel und andere Effekten, welche der

30. Juli 1834. Bank entweder zur Bildung von Guthaben oder Rückzahlung ihrer Vorschüsse, zur Einkassirung übergeben werden, sind die Betreffenden erst dann zu kreditiren, wenn die wirkliche Bezahlung derselben eingegangen sein wird; es sei denn, daß der Bezogene selbst hinreichende Guthaben oder Kredite bei der Bank habe, und der Wechsel von ihm acceptirt worden.

D. Verwahrung von Kostbarkeiten, edeln Metallen und Schriften von finanziellem Werthe.

35. Die Kantonalbank übernimmt zur Aufbewahrung ohne darauf zu machende Geldvorschüsse:

1) Schriften von finanziellem Werthe;
2) Gold und Silber in jeder Gestalt;
3) Juwelen und Kostbarkeiten.

Sie gewährleistet ihre Sicherheit auf dem nämlichen Fuße, wie es für die Aufbewahrung der Pfänder (§. 17) geschieht.

36. Die Uebernahme und Rückgabe dieser Gegenstände geschieht auf dem gleichen Fuße, wie es für die Faustpfänder von edeln Metallen (§. 14) vorgeschrieben ist, jedoch mit Weglassung der Würdigung durch Sachverständige, es sei denn, daß der Bankdirektor die vom Eigenthümer selbst gemachte Werthesbestimmung zu hoch glaube.

37. Der Eigenthümer bestimmt bei der Uebergabe den Werth seiner deponirten Gegenstände. Sollte der Bankdirektor diese Bestimmung zu hoch finden, so hat er das Recht, vor der Uebernahme den wahren Werth durch Experten berichtigen zu lassen.

38. Wird die Aufbewahrung für die Bank allzu beschwerlich, verzögert sich ihre Zurücknahme allzusehr, oder

sollte durch eintretende Verhältnisse Gefahr für ihre fernere Sicherheit eintreten, so kann die Bank, wenn der Eigenthümer im Lande oder in dessen Nähe ist, die Zurückziehung der deponirten Effekten verlangen. 30. Juli 1834.

39. Der Eigenthümer der zur Aufbewahrung gegebenen Effekten hat von ihrem durch ihn konsignirten Werthe vierteljährlich an Aufbewahrungskosten zu vergüten:

a. Von Gold, Silber, Juwelen und Kostbarkeiten zwei von tausend, je für sechs Monate und weniger.

b. Von Schriften, je für drei Monate und weniger: von den ersten Fr. 20,000 eins von tausend für die folgenden Fr. 30,000 ein halbes von tausend; für Summen, die diese Fr. 50,000 übersteigen, wird sich die Bank mit den Betreffenden verständigen.

Die konsignirten Effekten haften der Bank für die Bezahlung der Prämien.

40. Wenn die zur Aufbewahrung gegebenen Gegenstände verloren gehen, ohne daß die Bank höhere Gewalt vorschützen oder sich über die genaue Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen (§. 17 und 35) rechtfertigen kann, so hat sie dem Eigenthümer den konsignirten Werth der übergebenen Gegenstände zu vergüten.

41. Alle Kosten für die Ausfertigung der Akten, Untersuchung, Verpackung und Transport der übergebenen Gegenstände fallen dem Eigenthümer auf.

E. Benutzung der vorräthigen Staatsgelder.

42. Das Finanz-Departement wird der Kantonalbank die verfügbaren Staatsgelder zur bleibenden oder vorübergehenden Benutzung anweisen.

30. Juli 1834. 43. Finden sich dieselben für die Bedürfnisse der Bank ungenügend, so wird die Bankdirektion dem Finanz-Departement die nöthigen Anträge zu deren Deckung oder Verminderung vorlegen, und dieses je nach der Natur der Sache entweder direkt darüber verfügen, oder die Befehle des Regierungsraths darüber einholen.

F. Temporäre Geldanleihen der Bank bei Korporationen und Privaten.

44. Die Bank ist bevollmächtiget, im Verhältniß ihrer jeweilen zu deckenden Bedürfnisse, Gelder von Gemeinheiten und Partikularen zu 3 Prozent jährlicher Zinse, in laufender Rechnung zu übernehmen.

Die wirkliche Aufnahme von Geldern soll indessen nie ohne vorherige Genehmigung der Direktion statt finden, und dem Finanz-Departement ist von dem Geschehenen immer sofort Kenntniß zu geben.

45. Die auf solchem Fuße aufgenommenen Gelder sind nach vierzehntägiger Aufkündigung rückzahlbar, wenn die Summen Fr. 2000 oder mehr betragen. Kleinere Summen können auf dreitägige Kündigung zurückgezogen werden.

46. Der Abschluß dieser laufenden Rechnungen geschieht wenigstens halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember nach den in §. 10 aufgestellten Grundsätzen.

Die Zinse sind aber bei jedem Abschlusse baar zu bezahlen, und nie auf neue Rechnung zu tragen.

G. Emission von Bankscheinen.

30. Juli 1834.

47. In Bezug auf die Bankscheine hat der Große Rath am 20. Juni 1834 ein Dekret erlassen, welches in allen seinen Bestimmungen genau zu befolgen ist.

48. Keine neue Ausstellung von Bankscheinen darf ohne speziellen Beschluß des Regierungsrathes stattfinden. Die Bank veranstaltet die Vollziehung dieser ihr durch das Finanz-Departement zukommenden Beschlüsse und verwahrt die Talons der ausgestellten Bankscheine.

49. Zerrissene oder zerschnittene, durch die Bank eingewechselte, Bankscheine sollen am Schlusse jeden Halbjahres durch die Bankdirektion kontrollirt und verbrannt werden.

50. Ueber die Ausstellung sowohl, als auch über die Vernichtung von Bankscheinen sollen besondere, genaue und wohl eingerichtete Bücher und Kontrollen geführt und über jede solche Verhandlung bestimmte und spezifizirende Verbalprozesse aufgenommen werden. Die Uebernahme neu ausgestellter, so wie die Vernichtung zurückgezogener Bankscheine soll vor versammelter Bankdirektion, mit Zuziehung des Präsidenten des Finanz-Departements geschehen. Von allen über die Ausstellung oder Vernichtung von Bankscheinen ausgestellten Verbalprozessen sollen sowohl dem Regierungsrathe, als auch der Standesbuchhalterei beglaubigte Abschriften übermacht werden.

II. Verwaltung und Leitung der Kantonalbank.

A. Behörden und Beamte.

30. Juli 1834. 51. Die Kantonalbank steht unter der Oberaufsicht des Regierungsraths. Ihre Leitung wird dem Finanz-Departement und einer eigenen unter demselben stehenden Direktion nach den hienach folgenden Vorschriften übertragen.

52. Die Kantonalbankdirektion besteht aus einem Präsidenten aus der Mitte des Finanz-Departements und aus vier Beisitzern.

Der zweite Sekretär des Finanz-Departements besorgt die Sekretariatsgeschäfte, gegen eine Zulage von jährlich Fr. 300.

53. Die Beamten der Kantonalbank sind:

a) ein Direktor, mit Fr. 3000 jährlicher Besoldung;

b) ein Kassier und Buchhalter, mit Fr. 2000 jährlicher Besoldung.

c) Wenn die Vermehrung der Geschäfte es erfordert, soll überdieß ein eigener Buchhalter mit Fr. 1600 Besoldung angestellt, und dadurch die eigentliche Buchhaltung den obigen Beamten abgenommen werden.

Diese Beamte, so wie die ganze Bankdirektion werden von dem Regierungsrathe auf unbestimmte Zeit, aber auf jährliche Bestätigung ernannt. Die Bestätigung geschieht durch geheimes Stimmenmehr.

Die Anstellung und Bezahlung der nöthigen Kopisten nnd Abwärter wird durch die Bankdirektion, mit Gutheißen des Finanz-Departements, angeordnet.

Sollte die Menge der Geschäfte die Anstellung von Commissen erfordern, so sind dem Regierungsrathe darüber die nöthigen Anträge zu machen. 30. Juli 1834.

Die Beamten werden auf die für die Staatskassenführer vorgeschriebene Eidesformel beeidigt.

54. Der Bankdirektor stellt eine Amtsbürgschaft von Fr. 30,000. Der Buchhalter und Kassier eine Amtsbürgschaft von Fr. 20,000. Die Abwärter leisten unbedingte Bürgschaft für ihre Treue und Ehrlichkeit.

Bankdirektion.

55. Die Bankdirektion führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Kantonalbank. Sie giebt dem Direktor die erforderlichen Aufträge, sorgt für das Vorhandensein der nöthigen Fonds (§. 42, 43 und 47), korrespondirt mit dem Finanz-Departement, unter welchem sie steht, erstattet demselben die erforderlichen Berichte und Anträge, und vollzieht seine daherigen Befehle und Weisungen.

56. Sie ernennt alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Inspektor, der während dieses Zeitraums die besondere Aufsicht führt, daß alle Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften und den besondern Weisungen gemacht werden; so oft er es nöthig findet, von der ganzen Geschäftsführung durch Einsicht der Bücher, Schriften, Kassen und Gewölbe Kenntniß nimmt, und alles Ordnungs- und Vorschriftswidrige der Direktion vorträgt.

57. Die Bankdirektion beauftragt zwei ihrer Mitglieder mit der speziellen Prüfung der für die Krediteröffnungen und Vorschüsse zu gebenden Sicherheiten, (§. 12 bis 17). Wünscht in verwickelten Verhältnissen eines dieser Mitglieder das Befinden eines von der Direktion zum voraus dafür zu bezeichnenden Rechtsgelehrten, so soll es eingeholt werden. Die zwei mit dieser Untersuchung Beauftragten

30. Juli 1832. erhalten eine von dem Regierungsrath zu bestimmende, mit ihrer Mühe und Zeitaufwand im Verhältniß stehende Entschädigung.

58. Auf das Befinden dieser Kommission, welche die allfällig eingeholten rechtlichen Befinden dabei vorzulegen hat, entscheidet die Bankdirektion über die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit, bestimmt den Betrag des Vorschusses oder der Kreditereöffnung, und giebt den Beamten die daherigen Aufträge.

59. Erfährt die Direktion, daß die einen oder andern Faustpfänder nicht die Anfangs geglaubte Sicherheit gewähren, oder daß sonst ein Verlust entstehen könnte, so soll sie vorerst bessere Sicherheit fordern, und wenn inner 14 Tagen diesem Begehren nicht ensprochen wird, die gemachten Vorschüsse oder Krediteröffnungen ganz oder theilweise zurückziehen. (§. 11).

60. Auf den Vorschlag und Bericht des Direktors und ihre eigenen Erfahrungen und eingezogenen Berichte besorgt sie die Verfertigung, Vervollständigung und Sichtung des Verzeichnisses der Unterschriften, welche bei den Scontirungs- und Wechselgeschäften als solid zu betrachten und anzunehmen sind. (§. 18.) Sie wird besonders darauf achten, über die Solidität der Handelshäuser und Partikularen, deren Unterschriften für die Bank von Interesse sein können, immer genau unterrichtet zu sein, und sogleich die Ausstreichung der im Verzeichniß stehenden Unterschriften, welche die nöthige Sicherheit nicht mehr darzubieten scheinen, verfügen. Alle Vierteljahre soll überdieß eine regelmäßige Revision des Verzeichnisses stattfinden.

61. Die Bankdirektion macht dem Finanz-Departement die nöthig werdenden Anträge über alles, was die Ausstellung, Ersetzung, Zurückziehung, Vernichtung und Si-

cherung der Bankscheine betrifft, und vollzieht die darüber von dem Departement ihm zukommenden Befehle. Sie wacht über alles, was die daherigen Interessen erheischen mögen. 30. Juli 1834.

62. Der Bankdirektor ist der erste Beamte der Kantonalbank, deren Befehle er vollzieht. Er besorgt unter der Leitung und Aufsicht der Direktion die eigentlichen Geschäfte der Anstalt, macht der Direktion seine daherigen Anträge, und sorgt, daß die nöthig werdenden Gelder bei Zeiten herbeigeschafft werden können. An ihn haben sich in Bankgeschäften die Korporationen, Kaufleute und Partikularen zu wenden. Er führt die daherige Korrespondenz; beseitigt von sich aus alle seiner Kompetenz anheimfallenden Geschäfte und übergiebt die andern dem Präsidenten der Bankdirektion, oder wenn es sich um Prüfung von angebotenen Sicherheiten handelt, den dazu bestellten zwei Mitgliedern. Bankdirektor.

63. Der Bankdirektor wohnt von Amtswegen den Sitzungen der Bankdirektion, jedoch mit bloß berathender Stimme, bei.

64. Mit Ausnahme der Ausstellung von Bankscheinen führt der Bankdirektor einzig die für die Kantonalbank verbindliche Unterschrift. Er unterzeichnet zu dem Ende: „Der Direktor der Kantonalbank, N. N.“ Alle und jede Unterschrift en blanc, mit Einschluß solcher Endossements oder Quittirung von Wechseln oder Billets, ist ihm aber auf das schärfste untersagt.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit wird er auf kürzere Zeit durch den Kassier vertreten. Für längere Zeit bestellt er mit Genehmigung des Finanz-Departements einen Stellvertreter auf eigene Gefahr und Kosten.

65. Der Direktor sorgt, daß alle unter ihm stehenden

30. Juli 1834. Beamten ihre Pflichten getreu und fleißig erfüllen, daß die Bücher und Rechnungen vorschriftmäßig geführt und alle Scripturen mit der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit abgefaßt und nachgetragen werden.

66. Der Direktor soll seine erhaltenen Vorschriften und die Reglemente der Bank genau befolgen, und keine durch dieselben nicht erlaubten Verhandlungen unternehmen. Er wacht auf alles, was die Interessen der ihm anvertrauten Anstalt betrifft, und sorgt, daß er stets sowohl über die Solidität der verschiedenen Handelshäuser, und der Korrespondenten der Bank, als auch über die verschiedenen im Handel vorkommenden Ereignisse genau und frühzeitig unterrichtet sei. Jedes ungewöhnliche wichtige Ereigniß wird er mit den nöthigen Aufschlüssen sogleich dem Inspektor und der Bankdirektion anzeigen, und in Wechsel- und Scontirgeschäften vorkommende Geldmacherei (§. 20) von sich aus abweisen.

67. Der Direktor führt die Aufsicht über die Pfänder, Sicherheiten, Schriften, und die zur Aufbewahrung gegebenen Gegenstände, und hat einen Schlüssel zu dem daherigen Gewölbe.

Er sorgt, daß keine der als Sicherheit gegebenen Zinsschriften zu Verlust gehen könne, und macht der Direktion Anzeige und Anträge, wenn entweder irgend eine gestellte Sicherheit sich vermindern oder in irgend einer Beziehung für die Bank eine Gefahr entstehen sollte.

68. Der Bankdirektor verifizirt die monatlichen Rechnungen des Kassiers, vergleicht sie mit dem Kassabestande und bescheinigt die Richtigkeit von beidem in dem Kassabuch, oder macht der Direktion die Anzeige von den gefundenen Unrichtigkeiten, wenn sie bedeutend sind.

69. Er verwahrt den zweiten Schlüssel der Reservekasse und wird darauf achten, daß die Vorschriften über

den Bestand und die Vertheilung der Kassen gehörig beob- 30. Juli
achtet werde. 1832.

70. Halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember legt er der Direktion den vorgeschriebenen Bericht, und auf 31. Dezember seine Jahresrechnung über die Verhandlungen der Bank ab.

71. Der Kassier und Buchhalter ist der zweite Beamte der Anstalt; er steht unter dem Direktor, dessen Befehle er zu befolgen hat, und verwahrt den zweiten Schlüssel zu dem Gewölbe, in welchem die Faustpfänder, Schriften und Depots verwahrt werden, und einen Schlüssel zu der Reservekasse.

Kassier und Buchhalter.

72. Als Kassier hat er die Kassen nach den daherigen Vorschriften und über jede derselben ein eigenes Kassabuch zu führen. Er soll ohne Einwilligung des Direktors keine Zahlung leisten, und ohne Bordereaux weder Gelder abnehmen, noch auszahlen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder und Bankscheine, von denen er unter keiner Bedingung das Geringste zu seinem Privatnutzen verwenden darf, unbedingt verantwortlich.

73. Am letzten Werktage jedes Monats schließt er die monatliche Rechnung seiner Kassen ab, trägt die spezifizirten Bordereaux über die Kassenbestände in ein besonderes Buch ein, und läßt beides vom Bankdirektor verifiziren und unterzeichnen.

74. Als Buchhalter hat er die Bücher nach den Vorschriften des Direktors zu führen, zu gehöriger Zeit die Bilanzen abzuliefern, und die übrigen Aufträge des Direktors zu befolgen. In diesen Arbeiten soll er jedoch durch den Direktor unterstützt werden.

Wird denn die wirkliche Anstellung eines — von der Kassierstelle getrennten — Buchhalters erforderlich, so sollen

30. Juli 1834. auch die Geschäftskreise und Instruktionen der Bankbeamten der nöthigen Revision unterworfen werden.

B. Kassen, Bücher, Berichte und Rechnungen der Bank.

Kassen. 75. Die Bank soll zwei verschiedene Kassen führen:

a. die gewöhnliche Kasse, zu welcher der Kassier einzig den Schlüssel hat;

b. die Reservekasse, mit zwei verschiedenen Schlüsseln, wovon der eine in Händen des Direktors, der andere in denen des Kassiers sich befinden soll.

76. Als Maximum an Bankscheinen und Baarschaft wird in der Regel für die gewöhnliche Kasse die Summe der Fr. 50,000 angenommen. Der Mehrbetrag soll in die Reservekasse geworfen werden.

77. Die Bank empfängt und giebt nur Gold oder grobe Silbersorten nach gesetzlichem Werthe. Unter groben Silbersorten sind verstanden alle Silberstücke vom Franken einschließlich aufwärts. Geldsorten von geringerm Werthe dürfen nur zur Bezahlung der Bruchsummen von weniger als 1 Franken angenommen oder ausgegeben werden. Alles dieß jedoch mit Vorbehalt außerordentlicher Ereignisse.

78. Es ist allen Beamten der Kantonalbank bei Eiden verboten, auf den Geldsorten für eigene oder anderer Rechnung zu spekuliren.

Bücher. 79. Die Bücher sollen nach den Regeln der doppelten Buchhaltung eingerichtet sein, und beständig mit möglichster Deutlichkeit, Genauigkeit und Fleiß nachgeführt werden. Die Bank wird übrigens für ihre verschiedenen Geschäftszweige die nöthigen Hülfsbücher und Kontrollen führen.

80. Bücher, Kassen und Gewölbe sollen wenigstens alle Monate von dem Direktor und dem Inspektor untersucht werden. Das Präsidium des Finanz-Departements oder dessen Delegirter und die Präsident und Mitglieder der Bankdirektion sollen endlich durch genaue Einsicht der Kassengewölbe und Bücher, so oft sie es nöthig finden, von der Geschäftsführung der Bank Kenntniß nehmen.

30. Juli 1834.
Visitationen.

81. Am Ende jedes Halbjahrs, auf 30. Juni und 31. Dezember, soll der Bankdirektor einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Geschäfte und den Fortgang der Bank abstatten, und denselben mit einer Generalbilanz der sämmtlichen Rechnungen und einer Uebersicht der Depositen begleiten. Die Bankdirektion soll diesen Bericht mit seinen Belegen und ihren beizufügenden Bemerkungen dem Finanz-Departement übersenden, das ihn dem Regierathe vorlegen wird.

Halbjährliche Berichte über die Bank.

82. Die Jahresrechnungen der Bank werden von dem Bankdirektor abgelegt; sie sollen den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahrs umfassen, vollständig und deutlich abgefaßt und gehörig belegt sein.

Rechnungen.

Die Schuldner der Bank sollen in dieser Rechnung niemals mit ihren Namen, sondern nach ihren Nummern und Blattseiten bezeichnet sein.

Die Rechnung selbst soll in zwei Doppeln ausgefertigt und jeweilen vor Ende des Februars der Bankdirektion übergeben werden.

83. Die Rechnung wird zuerst von der Kantonalbankdirektion und nachher von dem Finanz-Departement untersucht und passirt. Das Departement überweiset sie dann mit seinem Berichte an den Regierungsrath zur endlichen Passation, und giebt dem Großen Rathe, zu dessen Einsicht sie einige Zeit in die Kanzlei gelegt werden soll, durch

30. Juli 1834. einen mündlichen Bericht des Departementalpräsidenten von ihrem wesentlichsten Inhalte und von dem Fortgang der Bank überhaupt die von ihm zu wünschende Kenntniß.

Revision. 84. Sämmtliche hievor stehende Vorschriften werden dem Finanz-Departement und der Bank zur Vollziehung und Befolgung übergeben. Der Regierungsrath behält sich jedoch vor, in denselben diejenigen Abänderungen und Zusätze anzubringen, welche das Gedeihen und den Nutzen dieser Anstalt befördern können, und macht es sowohl dem Finanz-Departement als der Bankdirektion und deren Angestellten hiermit zur Pflicht, ihm zu jeder Zeit die dazu sich eignenden Vorschläge und Anträge vorzulegen.

Dieses Reglement soll gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Juli 1834.

Der Schultheiß.
Für denselben der Vicepräsident,
v. Tavel.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Freizügigkeitsvertrag der Eidgenossenschaft mit dem Königreich Hannover.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der königlich-hannoverschen Staatsregierung, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen: 4. August 1834.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Hannover, oder umgekehrt, aus dem Königreich Hannover in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein; ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

30. Juli 1834. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf beide Staaten, aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der königlich-hannoverschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 5. Juli 1834.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen
der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Eine gleichlautende Erklärung war bereits unterm 26. Februar 1834 vom königlich=großbrittanischen hannoverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unterzeichnet Alten, ausgestellt worden, und dann wurde nach geschehener Auswechslung der beiden Erklärungen vom Vorort erlassen folgendes 4. August 1834.

Kreisschreiben
an
sämmtliche eidgenössische Stände.

Zürich, den 4. August 1834.

Hochgeachtete Herren,

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem eine verfassungsmäßige Mehrheit eidgenössischer Stände auf dem Wege der Korrespondenz die Ratifikation des mit Kreisschreiben vom 7. März letzthin, denselben mitgetheilten Entwurfes einer Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Hannover über den gegenseitigen freien Vermögenszug ausgesprochen hatte, wurde von dem eidgenössischen Vorort unterm 5. vorigen Monats die dießfällige Erklärung urkundlich ausgefertigt, welche seitdem durch den schweizerischen Geschäftsträger zu Wien, gegen eine gleichlautende, vom 26. Hornung laufenden Jahrs datirte Erklärung des königlich=hannoverschen Ministeriums ausgewechselt wurde. 4. August 1834.

Indem Wir Uns beeilen, Euer Hochwohlgeboren unter litt. A. und B. diese beiden Erklärungen zur Kenntniß zu

4. August 1834. bringen, laden Wir Euch ein, dafür zu sorgen, daß dem Inhalt derselben auf Euerem Kantonsgebiet in allen Theilen nachgelebt werde.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen! Unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern und Uns beiderseits in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen von Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.

Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Beschluß
über
periodische Untersuchung der Kassen obrigkeitlicher Beamten.

(Nachtrag).

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit, Unregelmäßigkeiten in den Kassen obrigkeitlicher Beamten möglichst zu verhüten, auf den Vortrag des Finanzdepartements, 1. Mai 1834.

beschließt:

1. Alle und jede obrigkeitlichen Kassaführer in den Amtsbezirken sollen quartaliter einen Kassenetat, nach den für ihre Rechnungen vorgeschriebenen Rubriken, dem Departement, unter dem sie stehen, einsenden.

2. Die Regierungsstatthalter sind angewiesen, ebenfalls vierteljährlich alle in ihrem Amtsbezirk befindlichen obrigkeitlichen Kassen zu untersuchen und ein Bordereau darüber dem betreffenden Departement einzuschicken.

3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 1. Mai 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter in Betreff des Aufenthaltes politischer Flüchtlinge.

Tit.

3. Herbstm. 1834.

Da diejenigen Fremden, welche wegen politischer Verhältnisse ihr Vaterland zu verlassen im Falle waren, der Natur der Sache nach mit den erforderlichen Legitimationsschriften in der Regel nicht versehen sind, es aber in der deutlich ausgesprochenen Absicht des Großen Raths liegt, solchen Männern das Asylrecht zu gewähren, insofern sie desselben sich würdig zeigen, so finden Wir Uns veranlaßt, Ihnen Tit. über das Verfahren bei Begehren um Aufenthaltsbewilligungen von Seite politischer Flüchtlinge, folgende Weisung zu ertheilen:

1) Haben dieselben ihre daherigen Gesuche an die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements zu richten und sich zugleich über ihre Eigenschaft als politische Flüchtlinge, so wie in Betreff der Sittlichkeit genügend auszuweisen.

2) Bis zu Unserm auf angehörten Vortrag dieser Behörde über diese Gesuche zu gebenden Entscheide, werden Sie den Betreffenden den Aufenthalt in Ihrem Amtsbezirk provisorisch gestatten.

Gegen alle übrigen Fremden aber, die nicht in die Kathegorie der politischen Flüchtlinge gehören, werden Sie die Vorschriften des Fremdengesetzes genau handhaben

und Sorge treffen, daß durch ungesetzliche Duldung von Fremden, die auf das vom Großen Rath gewährte Asyl keinen Anspruch haben, dem Lande nicht Schaden erwachse. 3. Herbstm. 1834.

Bern, den 3. Herbstmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes der Republik Bern an alle Gerichtspräsidenten des alten Landestheiles, in Betreff der Ausschreibung von Geldstagen.

Tit.

Da das Justizdepartement aus mehrern Betreibungsakten, die ihm vor Augen gekommen, nebst andern Unregelmäßigkeiten wahrgenommen hat, daß an mehrern Orten angehobene Betreibungen ohne Einwilligung des Gläubigers auf die bedingte Anrufung des Geldstags von Seite des betriebenen Schuldners eingestellt, und daß wirklich angerufene und erkennte Geldstage auf die Erklärung des betreibenden Gläubigers, daß er befriedigt sei, wieder aufgehoben worden, so finden Wir es nothwendig, Ihnen 17. Herbstm. 1834.

17. Herbstm. 1834. hiemit einige Anweisungen über die Vollziehung daheriger gesetzlicher Vorschriften zu ertheilen.

Nach denselben steht es weder in der Befugniß des Richters, noch weniger in derjenigen des betreibenden Gläubigers oder des verrichtenden Weibels, einen im Laufe einer Betreibung ab Seite eines Schuldners angerufenen Geldstag einzustellen (Satz. 8. S. 242 und Satz. 1 S. 268), weil der Schuldner, der den Geldstag anruft, sein Gut nicht bloß dem betreibenden Gläubiger, sondern gemeinen Gelten, d. h. allen seinen Gläubigern darschlägt, so daß weder die auf eine Schuldbetreibung erfolgte Anrufung des Geldstags, noch die darauf erfolgte Erkanntniß desselben auf den Antrag des betreibenden Gläubigers wieder aufgehoben werden soll. (Verordnung IX des Anhangs Seite 36 §. 1.) Was dann die auf eine Zahlungsfrist bedingten Geldstagsanrufungen anbelangt, so anerkennt das Gesetz gar keine solche, und die Bedingungen können höchstens die Veranlassung zur Untersuchung sein, ob der Sache nicht auf andere Weise zu helfen sei.

In der Regel soll der anwesende Geldstager selbst den Geldstag bei dem kompetenten Richter anrufen, und wenn er denselben bei Anlaß der Betreibung dem Weibel erklärt, so muß dieser sofort den betreffenden Schuldner dem Gerichtspräsidenten zuführen. Sollten aus der Säumniß des Weibels Nachtheile für die Gläubiger entstehen, so haftet er persönlich für den daherigen Schaden, (Weibelsgesetz vom 24. Dezember 1832, §. 32) und es kann der Weibel oder der Gläubiger um so weniger zu dergleichen Fristgestattungen befugt sein, weil diese nicht selten zum unverkennbaren Zweck haben, daß der Schuldner den betreibenden Gläubiger auf eine dem Sinne des Gesetzes vom 22. Dez. 1823 §. 1 zuwiderlaufende Weise zum Nachtheil der übrigen Gläubiger zr begünstigen sucht, oder wenn es ihm möglich

ist, sogar neue Geldaufbrüche kontrahirt, um sich aus der nächsten Noth augenblicklich zu retten. 17. Herbstm. 1834.

Sobald demnach der Schuldner den Geldstag vor dem Weibel erklärt, sich mit diesem vor dem Gerichtspräsidenten gestellt, und daselbst seine Erklärung wiederholt hat, soll die Geldstagsanrufung zu Protokoll genommen werden, (Satz. 2 S. 268), worauf der Richter ohne Verzug die geeigneten Vorsichtsmaßregeln treffen wird, damit von dem Vermögen des Gemeinschuldners nichts entfremdet werde.

Der Richter wird sodann, wenn der Schuldner oder ein obwaltender Umstand dazu Veranlassung giebt, nach Vorschrift der Satz. 5 S. 281 summarisch untersuchen, ob der Sache durch keine andern Mittel geholfen werden könne und hiemit der Geldstag nicht zu vermeiden sei, zu welchem Ende er dem Schuldner je nach Umständen eine angemessene Gestündung verstatten kann, durch welche indeß die Ausschreibung des Geldstags nie so lange verschoben werden soll, daß dadurch die Gläubiger zu Schaden kommen könnten.

Erst nachdem dieser Versuch nach dem Ermessen des Richters entweder überflüssig oder aber, wenn er stattgefunden, dennoch fruchtlos geblieben ist, soll alsdann der Richter ohne weitern Verzug den Geldstag erkennen, die Geldstagsbehörde konstituiren, und durch die Amtsgerichtschreiberei die gesetzliche Geldstagspublikation ergehen lassen.

Bern, den 17. Herbstmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Befugnisse der Sittengerichte.

22. Herbstm. 1834. Verschiedene Einfragen haben Uns veranlaßt, den sämmtlichen Regierungsstatthaltern durch Kreisschreiben vom 13. April 1833 den Auftrag zu ertheilen, die Sittengerichte über den durch neue organische Gesetze veränderten Umfang ihrer Amtspflichten näher zu belehren. Seither hat es sich gezeigt, daß dem ungeachtet mehrere Sittengerichte die Schranken ihrer Befugniß überschreiten, indem sie außer in Paternitäts-, Ehescheidungs- und Einstellungssachen zuweilen in den besten Absichten, noch immer Leute in Sachen vor ihr Verhör laden, in welchen ihnen keine unmittelbare Verfügungsgewalt zustehen kann, daß dann solche Ladungen nicht befolgt werden und die Sittengerichte dadurch mehr oder weniger kompromittirt erscheinen.

Um nun solchen Uebelständen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, werden Sie Tit. beauftragt, den Sittengerichten Ihres Amtsbezirks nochmals folgende Belehrung über ihre Amtspflichten zu geben:

Die Rechte und Pflichten der Sittengerichte sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1831 von §. 12 bis 17 bestimmt, und sowohl durch das aufgehobene Gesetz vom 19. Mai 1832 als das an dessen Stelle getretene vom 20. Dezember 1833 §. 33 wiederholt darauf beschränkt worden.

Hienach kann es aber keineswegs in den Befugnissen der Sittengerichte liegen, außer in Paternitäts-, Ehescheidungs- und Einstellungssachen Leute vor ihr Verhör zu laden, oder vor sich zu bescheiden, sondern es beschränken sich die Amtspflichten der Sittengerichte und ihrer einzelnen Glieder, hinsichtlich der Handhabung der Ruhe, Zucht, Ordnung und Ehrbarkeit, außer in Fällen der obigen Art, für welche ihnen das angeführte Gesetz vom 3. Dezember 1831 größere Befugniß einräumt, lediglich darauf, ein wachsames Auge auf Widerhandlungen zu haben, und, wenn deren eintreten, die ahndungswürdig sind, ihren Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, damit dieser dem §. 40 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungs- und Unterstatthalter vom 3. Dezember 1831 gemäß bewirke, daß die Fehlbaren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. 22. Herbstm. 1834.

Bern, den 22. Herbstmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut und an den Amtsverweser von Neuenstadt, wegen des Aufenthaltes und der Verehelichung von Fremden.

Tit.

15. Weinm. 1834. Bei Anlaß eines neulich vorgekommenen Falles haben Wir Uns überzeugen müssen, daß die Vorschriften des Titels V des Gesetzes vom 21. Dezember 1816, über den Aufenthalt, die Verehlichung und die polizeilichen Verhältnisse der Fremden, in Bezug auf die Erfordernisse zur Heirath eines Fremden mit einer hiesigen Kantonsbürgerinn, von den Pfarrämtern der Jurabezirke nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet werden.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, Ihnen den Auftrag zu ertheilen, den Pfarrämtern Ihres Amtsbezirks strenge Befolgung der sie betreffenden Vorschriften des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 anzuempfehlen und ihnen zugleich in Erinnerung zu bringen, daß der §. 58 dieses Gesetzes Strafbestimmungen gegen die in dieser Hinsicht fehlenden Geistlichen enthält, welche vorkommenden Falls ohne Nachsicht ihre Anwendung finden würden.

Bern, den 15. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter in Betreff von Bürgerrechtszusicherungen.

Tit.

Bei mehrern Anläßen hat die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements erfahren müssen, daß einzelne Gemeinden in Umgehung der deutlichen Vorschrift des Gesetzes sich kein Bedenken machen, mit Kantonsfremden hinsichtlich deren Aufnahme in ihr Bürgerrecht in Unterhandlungen einzutreten und denselben schriftliche Bürgerrechtszusicherungen zu ertheilen, ohne daß dieselben von dem Regierungsrath ermächtigt worden wären, sich um die Erwerbung eines Bürgerrechts im Kanton umzusehen. 22. Weinm. 1834.

Der §. 74 des Fremdengesetzes vom 21. Dezemb. 1816 enthält aber die Bestimmung, daß kein Kantonsfremder ein (Orts) Bürgerrecht im Kanton Bern soll erwerben können, er habe denn hiezu eine ausdrückliche Bewilligung von der Regierung erhalten. Sie werden daher beauftragt, den Vorstehern der sämmtlichen Gemeinden Ihres Amtsbezirks diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen und ihnen deren sorgfältige Beobachtung ernstlich anzuempfehlen, damit hinkünftig keine solche Bürgerrechtszusicherungen von Gemeinden an Kantonsfremde mehr ausgestellt werden, dieselben haben denn zuvor die Bewilligung des Regierungsrathes dazu eingeholt.

22. Weinm. 1834. Ferner hat die Polizeisektion häufig Anlaß gefunden, zu bemerken, daß Kantonsfremde, die sich zum Behuf der Naturalisationsertheilung nach §. 74 vorläufig um die Bewilligung zu Anschaffung eines Ortsbürgerrechts bewerben wollen, außer Acht gelassen, durch Beilegung glaubwürdiger Belege den Forderungen des §. 75 ein Genüge zu leisten, welche Außerachtlassungen aber Verzögerungen in der Behandlung des Geschäfts und belästigende Geschäftsvermehrung der Behörden zur Folge haben müssen.

Wir ergreifen daher diesen Anlaß, um Ihnen, gleich wie den übrigen Herren Regierungsstatthaltern, anmit die Weisung zu ertheilen, in Zukunft keine Begehren von Kantonsfremden um Erlangung einer Bürgerrechtsankaufsbewilligung an Behörde einzusenden, es seien denn dem Begehren selbst glaubwürdige Bescheinigungen über des Petenten freie ehrliche Herkunft und gute Aufführung, über seine Religion, so wie auch über seinen Beruf und seine Vermögensumstände beigelegt, und überhaupt darauf zu achten, daß den, durch den VIII. Titel des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu Erlangung des hiesigen Landrechts sowohl von Seite der Petenten, als von Seite der betreffenden Gemeinden genau und vollständig nachgelebt werde.

Bern, den 22. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, wegen Vollziehung der Abbüßungsurtheile.

Tit.

Von der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements ist Uns über die geschehene Einfrage Rapport erstattet worden, ob Abbüßungsurtheile in denjenigen Fällen vollzogen werden sollen oder nicht, wo die Betreffenden, die zu einer gesetzlichen Abbüßung verfällt worden sind, vor dem Strafevollzug mit einander in die Ehe treten, und die von ihnen außerehelich erzeugten Kinder dadurch den ehelichen Stand erwerben? Wir haben befunden, der Grund der Bestrafung falle zwar durch den nachherigen Vollzug der Ehe nicht weg, weil das Vergehen, welches die Strafe herbeigeführt, immerhin verübt worden sei; aber es liege im Interesse des Staates, solche Ehen durch Nachlaß der Strafe zu begünstigen, und dadurch die Gemeinden von der Last unehelicher Kinder so viel möglich zu befreien. 23. Weinm. 1834.

Demnach ertheilen Wir Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, den Auftrag, in Fällen dieser Art, die dem Betreffenden auferlegte Abbüßungsstrafe nicht in Vollziehung zu setzen, jedoch alsdann stets der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements davon Anzeige zu thun.

23. Weinm. 1834. Dem Herrn Gerichtspräsidenten wollen Sie eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntniß zustellen.

Bern, den 23. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Reglement
über
die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

27. Weinm. 1834. In Vollziehung der Art. 30 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths,

beschließt:

1. Diejenigen, welche als Studirende in die Hochschule einzutreten wünschen, sollen sich bei dem Rektor, nach Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs immatrikuliren lassen.

2. Kantonsangehörige erhalten die Matrikel auf Vorweisung eines Gymnasialzeugnisses der Reife oder eines Zeugnisses über sonst genossene Vorbildung, Kantonsfremde aber auf einfache Anmeldung gegen die gesetzliche Gebühr.

3. Diejenigen, welche sich keiner Fakultätswissenschaft in ihrem Umfange wiedmen, und also nicht als Studirende, sondern nur um einzelne Kurse anzuhören, ihre Aufnahme in die Hochschule verlangen, bedürfen weder einer Matrikel noch eines Maturitätszeugnisses, sondern werden zugelassen gegen einfache Anmeldung bei denjenigen Professoren, deren Vorlesungen sie anhören wollen, und gegen Entrichtung des gesetzlichen Collegiengeldes. 27. Weinm. 1834.

Die Professoren werden dem Rektor von diesen Anmeldungen Kenntniß geben.

4. Die betreffenden Zuhörer erhalten auf Begehren von den Professoren Zeugnisse über diejenigen Lehrkurse, welche sie besucht haben.

Bern, den 18. Weinmonat 1834.

Der Präsident
des Erziehungsdepartements,
C. Neuhaus.
Der erste Sekretär,
G. Hünerwadel.

Der Regierungsrath der Republik Bern, in Vollziehung des §. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 hat das vorstehende Reglement in allen seinen Bestimmnngen genehmigt.

Bern, den 27. Weinmonat 1834.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Reglement
über
die Dauer der Lehrkurse und über die Ferien an der Hochschule.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

27. Weinm. 1834. In Vollziehung der Art. 29 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths,

beschließt:

1. Das akademische Jahr zerfällt in zwei Semester.
2. Das Wintersemester fängt mit dem 15. Oktober an. Vor der Eröffnung desselben finden acht Wochen Ferien statt.
3. Das Sommersemester beginnt mit 8. April, vorher tritt eine Woche Ferien ein.

Bern, den 18. Weinmonat 1834.

Der Präsident
des Erziehungsdepartements,
C. Neuhaus.
Der erste Sekretär,
G. Hünerwadel.

Der Regierungsrath der Republik Bern hat vorstehendes Reglement, in Vollziehung des Art. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 gutgeheißen und genehmigt.

Bern, den 27. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Reglementarische Uebergangsbestimmungen für die Hochschule.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit, das Verhältniß der bisherigen höhern Lehranstalten zu der Hochschule und dem höhern Gymnasium festzusetzen, mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths, 29. Weinm. 1834.

beschließt:

1. Alle Studirende, welche bei der bisherigen Akademie immatrikulirt waren und ihre Studien in der Hochschule fortsetzen wollen, sind, mit Ausnahme der Stipendiaten, ohne weiters in dieselbe aufgenommen.

2. Die Stipendiaten, welche seit dem Jahr 1832 in die Akademie eingetreten sind und also noch keinen Anspruch auf Beförderung in die Theologie hätten machen können, weil sie ihr philosophisches Curriculum noch nicht vollendet haben, sind angewiesen, ihre Studien im höhern Gymnasium fortzusetzen, um später nach bestandener Prüfung in die Hochschule befördert zu werden.

3. Es steht jedoch sämmtlichen Stipendiaten frei, als Studirende in die Hochschule überzutreten, wenn sie auf den Genuß des Stipendiums Verzicht leisten.

Bern, den 27. Weinmonat 1834.

Der Präsident
des Erziehungsdepartements,
C. Neuhaus.
Der erste Sekretär,
G. Hünerwadel.

Diese Bestimmungen sind vom Regierungsrath geneh-

29. Weinm. 1834. migt und deren Vollziehung ist dem Erziehungsdepartement aufgetragen.

Bern, den 29. Weinmonat 1834.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Nachträglicher Artikel
zum
Schifffahrtsreglement für den Thunersee, vom 11. Juli 1832.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

7. Winterm. 1834. Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern über die Nothwendigkeit einer Vervollständigung des Schifffahrtsreglements für den Thunersee, vom 11. Juli 1832,

beschließt:

Zusatzartikel.

Alle Schiffleute, welche sich nicht zur bestimmten Zeit in die Tour haben aufnehmen lassen und über die gesetzlichen Bedingungen, §§. 1—5 des erwähnten Schifffahrtreglements, zur Kehrfahrt ausgewiesen haben, sind als

unbefugt zum Fahren mit Fremden anzusehen, und unter- liegen der Strafe, wie sie durch den §. 6 desselben bestimmt wird. 7. Winterm. 1834.

Gegeben in Bern, den 7. Wintermonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, wegen Aufnahme der Kirchenchore in die Brandversicherungsanstalt.

Tit.

Auf geschehene Einfrage, wie es sich mit Schatzung der Kirchen und namentlich der dem Staate zuständigen Kirchenchore verhalte, wenn sie in die Brandassekuranzanstalt aufgenommen werden sollen, finden Wir Uns auf den Vortrag des Departements des Innern veranlaßt, folgende Erklärung zu ertheilen: 10. Winterm. 1834.

1. Daß die Kirchen, gleich andern Gebäuden in der Assekuranzanstalt, sei es nun vom Staate, oder von Gemeinden, oder von Kollatoren, je nach Bewandtniß, auf-

10. Nov. 1834. genommen werden sollen, und daß daher die Schatzung auf übliche Weise vorzunehmen sei.

2. Daß, da die Kirchen getheiltes Eigenthum sind, die Schatzungen des Kirchenschiffes und des Chores besonders gemacht und in besondern Scheinen von der Brandassekuranzanstalt versichert werden sollen.

Sie erhalten hiemit den Auftrag, dieses den Kirchgemeinden Ihres Amtsbezirks in Kenntniß zu bringen.

Bern, den 10. Wintermonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber,
Stähli.

Dekret
über
die Errichtung eines besondern Untergerichts für die Gemeinden Gadmen, Guttannen und Innerkirchet.

Der Große Rath der Republik Bern,

17. Nov. 1834. In Betrachtung, daß bis dahin für den ganzen Bezirk Oberhasle nur ein einziges Untergericht zu Meiringen bestanden habe;

Daß diese Einrichtung für die Bewohner der sämmtlichen oberhalb des Kirchets gelegenen Ortschaften und

Gemeinden mit bedeutenden Nachtheilen und Verlust an Zeit und Kosten verbunden sei; 17. Nov. 1834.

Daß es demnach zu Erleichterung des Publikums und zu Erzweckung von genauerer Ordnung und Aufsicht im Hypothekarwesen argemessen sei, für die bemeldten Ortschaften ein zweites Untergericht aufzustellen;

Daß aber nach Art. 8 und 63 des Gesetzes über die Einführung der untergeordneten Behörden vom 15. 17. und 20. Juni 1803 in Entgegenhaltung mit §. 34 des Gemeindgesetzes vom 20. Dezember 1833 die daherigen Anordnungen, als von frühern gesetzlichen Bestimmungen abweichend, der Sanktion des Großen Rathes bedürfen.

Auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und empfehlenden Antrag des Regierungsraths und der Sechszehner,

beschließt:

1. Es sollen die bisher zu dem Gerichtsbezirk von Meiringen gehörenden jenseits des Kirchets gelegenen Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen, und die Ortschaften des Innerkirchetviertels, nämlich: Grund, bestehend aus Winkel, Brück und Unterstock, sodann Bottigen, Wyler und Aeppigen vom 1. Januar 1835 hinweg von dem Gerichtsbezirk Meiringen getrennt, zu einem zweiten Gerichtsbezirk des Amtsbezirks Oberhasle gemacht, und ein eigenes Untergericht für denselben aufgestellt werden.

2. Von dem Zeitpunkt hinweg, wo das neue Untergericht in Funktion tritt, sollen diejenigen vier Mitglieder von Gadmen, Guttannen und dem Innerkirchetviertel, welche bisdahin an dem Untergericht von Meiringen gesessen sind, aus demselben ihren Austritt nehmen, und nicht wieder ersetzt werden, so daß das Untergericht Meiringen fürohin nur noch aus acht Mitgliedern bestehen wird.

17. Nov. 1834.

3. Das Untergericht für die Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen und den Innerkirchetviertel besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

4. Dieselben sollen in folgendem Verhältniß aus den zu diesem Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften bestellt werden:

Gadmen mit Nessenthal:

a. Der jeweilige Unterstatthalter daselbst von Amtswegen.
b. Ein zweites Mitglied aus derjenigen Ortschaft, die nicht schon durch den Unterstatthalter im Untergericht vertreten ist.

Guttannen mit Boden:

a. Der jeweilige Unterstatthalter von Amtswegen.
b. Ein zweites Mitglied aus derjenigen Ortschaft, die nicht schon durch den Unterstatthalter vertreten ist.

Innerkirchetviertel:

a. Für denselben wird ein eigener Unterstatthalter aufgestellt, welcher nach §. 72 der Staatsverfassung zu erwählen, und, gleich denjenigen von Gadmen und Guttannen, von Amteswegen Mitglied des Untergerichts ist.
b. Von Grund zwei Mitglieder.
c. Von Bottigen, Wyler und Aeppigen zusammen ebenfalls zwei Mitglieder.

5. Die Mitglieder des Untergerichts sollen mit Ausnahme der beiden Unterstatthalter der Thalschaften Gadmen und Guttannen und desjenigen von Innerkirchet nach Vorschrift des Gemeindsgesetzes an den betreffenden Einwohnergemeinden von Gadmen, Guttannen und Innerkirchet gewählt und dabei nach dem in §. 4 angegebenen Verhältniß auf die verschiedenen Ortschaften Rücksicht genommen werden.

6. Hinsichtlich der Stimm- und Wahlfähigkeit, so wie der Amtsdauer und Wiedererwählbarkeit, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. 17. Nov. 1834.

7. Das Präsidium des Untergerichts wechselt alle zwei Jahre unter den drei Unterstatthaltern, welche in dem Untergerichte sitzen. Die Rangordnung wird für das erste Mal durch das Loos bestimmt. In Fällen von Abwesenheit oder Krankheit versieht der in der Rangordnung folgende Unterstatthalter das Präsidium.

8. Dem Unterstatthalter von Innerkirchet sind überdieß, gleich denjenigen der beiden Thalschaften Gadmen und Guttannen, diejenigen Attribute zugetheilt, welche durch die §. 37 bis 42 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter bezeichnet sind.

9. Das Untergericht bestellt seinen Gerichtschreiber und seinen Weibel (§. 36 des Gemeindgesetzes).

10. Dasselbe hat alle Befugnisse und Verpflichtungen welche den übrigen Untergerichten der Republik durch die Gesetze übertragen sind.

11. Das Pintenschenkhaus im Hof ist der jeweilige Versammlungsort des Untergerichts; doch kann der Regierungsstatthalter auf den Antrag des Untergerichts auch einen andern Versammlungsort bestimmen.

12. Der Gerichtschreiber soll die freie Einsicht und Abschrifterhebung aus den bisherigen Gerichtsprotokollen von Meiringen haben, soweit sie sich auf die seinem Bezirk zugetheilten Ortschaften beziehen.

13. Der Amtsschreiber von Oberhasle soll für den Untergerichtsbezirk von Gadmen, Guttannen und Innerkirchet nach Mitgabe des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 eigene Grundbücher führen und zwar für jede dieser drei

17. Nov. 1834. Gemeinden ein besonderes. Dieselben sollen in der Amtschreiberei aufgestellt, und der Untergerichtschreiber angewiesen sein, alle von dem Untergerichte gefertigten Akten zu der gehörigen Zeit (S. 442) dem Amtschreiber zur Eintragung in die Grundbücher zuzustellen.

14. Der Amtschreiber soll bei Eintragung jeden Akts, welcher unbewegliche Sachen oder Rechte auf solchen zum Gegenstande hat, in dem neuen Grundbuch auf die Nummer und die Seitenzahl des alten Grundbuchs hinweisen, wo sich der unmittelbar vorhergehende Erwerbtitel eingeschrieben befindet.

Dieses Dekret soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Beschluß
über
die Herabsetzung der Legalisations- und Visagebühren in der Staatskanzlei.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf gefallenen Antrag, daß, nachdem laut Beschlusses vom 30. Dezember 1831 die ehemals von den Oberamtmännern zu eigenen Handen bezogenen Emolumente nicht mehr erhoben werden, nunmehr auch die Legalisations- und Visagebühren der Staatskanzlei, wenn nicht ganz abgeschafft, doch wenigstens herabgesetzt werden sollten, und in Betrachtung, daß die im VII. Theil §. 14 Fol. 102 des Emolumententarifs stehenden Gebühren, welche bisher zum Theil auf Bz. 9 bestimmt waren, für die gegenwärtigen Zeitumstände allerdings zu hoch seien, 17. Nov. 1834.

beschließt:

1. Für die Legalisation der Heimathscheine soll künftig von der Staatskanzlei keine Gebühr mehr bezogen werden.

2. Die Gebühr für die Legalisation oder Visirung aller übrigen Akten soll von nun an auf Bz. 4 für jeden zu Handen der Staatskassa bestimmt sein.

3. Dieser Beschluß, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, tritt von nun an in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret

über

die Ausfertigung der Geldstagsrödel.

Der Große Rath der Republik Bern,

18. Nov. 1834. In Betrachtung, daß die gesetzlich vorgeschriebene doppelte Ausfertigung der Geldstagsrödel unnöthig sei, und die Geldstagskosten zum Nachtheil von Gläubigern und Schuldnern zwecklos vermehren;

Nach angehörtem Rapport der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

verordnet:

1. In Abänderung der Satz. 2 Seite 311 der Gerichtsatzung vom Jahr 1761 sollen in Zukunft die Geldstagsrödel nur einfach ausgefertigt, und für die Gemeinde des Geldstagers kein besonderes Doppel mehr gemacht werden.

2. Die also einfach ausgefertigten Geldstagsrödel sollen auf der Amtsgerichtschreiberei, in deren Bezirk der Geldstag verführt worden, aufbewahrt werden, und den betreffenden Interessenten jeweilen zur beliebigen Einsicht offen stehen.

3. Diese Abänderung der bisher bestandenen Einrichtung soll vom 1. Januar 1835 an eintreten.

4. Dieses Dekret soll gedruckt, den sämmtlichen Gemeindsbehörden und Amtsgerichtschreibereien zugestellt, und

in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 18. Nov. 1834.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 18. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
zu
Aufhebung der Satz. 199 des Civilgesetzbuchs.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem er die verschiedenen Anzüge in Betreff des Maternitätsgrundsatzes in Betrachtung genommen und infolge derselben sich überzeugt hat, daß die durch die Satz. 199 des Civilgesetzbuches den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, für ihre Angehörigen, die gegen inländische Weibspersonen zu Beiträgen an die Verpflegung der mit denselben außerehelich erzeugten Kinder verurtheilt worden, einzustehen oder sie zu vertreten, für dieselben besonders lästig seie, 18. Nov. 1834.

beschließt:

1. Von dem 1. Christmonat nächstkünftig hinweg tritt die Satz. 199 des Civilgesetzbuches des Kantons

18. Nov. 1834. Bern außer Kraft, und ist aufgehoben. Sie lautet folgendermaßen:

„Die Gemeinden müssen für ihre Angehörigen einste-„hen, die gegen inländische Weibspersonen für der-„gleichen Beiträge (an der Verpflegung des Kindes) „verurtheilt worden, oder dieselben vertreten, und „können von der Mutter oder der Gemeinde, welcher „das Kind angehört, für jedes Ziel unmittelbar „belangt werden, wenn der Vater dasselbe verstreichen „läßt, ohne seine Verpflichtung zu erfüllen. Der „daherige Empfangschein dient ihnen zum Forderungs-„titel gegen den Vater oder seine Erben.“

2. Dessen ungeachtet dauert die Verpflichtung der Gemeinden in Betreff solcher unehelichen Kinder fort, zu deren Verpflegung Angehörige derselben vor dem 1. Dez. nächstkünftig verfällt worden. Dieselbe fällt nur in Betreff derjenigen unehelichen Kinder weg, über deren Verpflegung nach dem angegebenen Tage geurtheilt wird.

3. Dieses Dekret soll gedruckt, in denjenigen Kantonstheilen, wo das Gesetzbuch der Republik Bern eingeführt ist, auf gewohnte Weise bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 18. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.



Dekret
über
Auflösung der Standeskompagnie.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörte Anträge des Regierungsrathes und des Militärdepartements; 18. Nov. 1834.

In Betrachtung, daß nach dem Sinn und Geist der Verfassung, weder zur Sicherheit des Staates noch zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande, stehende besoldete Truppen ferners erforderlich sind;

In Betrachtung, daß der Nutzen und die Dienstleistungen der Standeskompagnie in ihrem gegenwärtigen schwachen Bestand in keinem Verhältniß mit den Kosten sind, die dem Staat für ihre Besoldung, Verpflegung und Bekleidung obliegen;

In Betrachtung, daß es zu Ertheilung des nöthigen Rekrutenunterrichts einer erforderlichen Anzahl Instruktoren bedarf, welche nach der Auflösung der Standeskompagnie, die solche bis dahin stellte, durch andere instruktionsfähige und tüchtige Männer ersetzt werden müssen;

beschließt:

1. Die Standeskompagnie ist auf 1. Januar 1835 aufgelöst.

2. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Standeskompagnie, deren Dienstzeit nicht bis und mit dem 1. Januar 1835 ausläuft, und welche nach Auflösung des Korps nicht sofort wieder im Dienste des Staates angestellt werden, sollen folgendermaßen entschädigt werden:

18. Nov. 1834.

Die Offiziere erhalten eine Aversalsumme von einem Jahre Sold, ohne Rationsvergütung, nach ihrem Range.

Die übrige Manschaft, vom Feldweibel abwärts, erhält ebenfalls eine Aversalsumme, je nach Verhältniß der Zeit, die sie noch zu dienen hat, nämlich:

a. Diejenigen, die noch 6 Monate oder weniger zu dienen haben, den ganzen Sold ihres Grades, für die noch übrige vertragsmäßige Dienstzeit, ohne Rationsvergütung;

b. Diejenigen, die über 6 Monate bis ein Jahr zu dienen haben, den Betrag von zwei Drittheilen des Soldes ihres Grades für die Dauer dieser Dienstzeit, ohne Rationsvergütung;

c. Diejenigen, die noch ein Jahr und länger zu dienen haben, den Betrag des halben Soldes ihres Grades in dieser Zeitfrist, ohne Rationsvergütung.

Uebrigens behält diese sämmtliche Mannschaft die ihr vom Staate gelieferte Kleidung als Eigenthum.

3. Der Regierungsrath wird zu Ersetzung der abgehenden Instruktoren der Standeskompagnie, neben dem Platzkommandanten und seinen zwei Instruktionsadjutanten, das erforderliche Instruktionspersonale bestimmen, und deren Besoldungs- und Verpflegungskosten alljährlich im Voranschlag des Militärbüdget dem Großen Rathe zur Genehmigung vorlegen.

4. Das gegenwärtige Dekret, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt wird, soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Raths, Bern, den 18. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
Strafbestimmungen in Zoll- und Lizenzsachen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Finanzdepartements, in Berücksichtigung, daß die durch die Verordnungen vom 7. Januar 1824 und 17. Juni 1825 aufgestellten Strafbestimmungen in Zoll- und Lizenzsachen für viele Fälle zu hoch seien, 19. Nov. 1834.

beschließt:

1. In Ermäßigung der in der Verordnung vom 7. Januar 1824 aufgestellten Strafbestimmungen, sollen die in denselben festgesetzten Minima der Bußen aufgehoben, die Maxima hingegen beibehalten sein. Jedoch soll die Buße den fünfzigfachen Betrag der verschlagenen Gebühr nicht übersteigen.

2. Die im §. 12 der Lizenzverordnung vom 17. Juni 1825 enthaltenen Strafbestimmungen sind als Strafmaxima für die in gedachtem Artikel bezeichneten Widerhandlungen anzusehen.

3. Dieses Dekret tritt von seiner Bekanntmachung an in Kraft. Es soll an den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 19. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und der Hansestadt Hamburg.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft
20. Nov. 1834. und der freien und Hansestadt Hamburg hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu desfalsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnden Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Hamburg und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch hinsichtlich des hamburgischen Staats nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Erklärung erstrekt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft. 20. Nov. 1834.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen, oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den hamburgischen Staat aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

6. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Hamburg Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftiget worden.

Also geschehen, Zürich, den achtzehnten Herbstmonat eintausend achthundert vierunddreißig.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen
der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.
Für getreue Abschrift
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Erklärung der Stadt Hamburg.

20. Nov. 1834. Nachdem zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft, hinsichtlich einer wechselseitigen und allgemeinen Freizügigkeit, die nachstehenden Bestimmungen, zu desfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen, vereinbaret worden, als wird hierdurch abseiten des Senats der freien und Hansestadt Hamburg erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Stadt Hamburg und aus dem Gebiete derselben in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, hamburgischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche im hamburgischen Staat bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich der schweizerischen Eidgenossenschaft, nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Erklärung erstrekt sich auf den ganzen Umfang des hamburgischen Staats.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug,

in Beziehung auf die schweizerische Eidgenossenschaft, aufgehoben sein. 20. Nov. 1834.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen, nicht der Tag des Vermögensanfalles, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation, in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das, zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden soll.

6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung, gegen eine gleichmäßige Erklärung abseite der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde des Obigen ist die gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift des Herrn Sekretärs des Senats versehen, und derselben das Insiegel des hamburgischen Staats beigedruckt worden.

So geschehen, Hamburg, am 21ten März eintausend achthundert vierunddreißig.

Ex speciali commissione
Amplissimi Senatus Hamburgensis,
(L. S.) *E. Banks*, Dr.
Reipublicæ Hamburgensis
Secretarius subscripsit.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Vorstehende Uebereinkunft ist vom Vorort unterm 20. Win-

20. Nov. 1834. termonat 1834 den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden, und tritt von der Auswechslung an in Kraft.

Die Einrückung derselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde von dem Regierungsrath beschlossen, den 25. Wintermonat 1834.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
die Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Nov. 1834. In Betrachtung, daß die für das Dekret über die Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen vom 27. April 1832 bestimmte Probezeit von zwei Jahren seit dem 27. April ausgelaufen ist;

In Betrachtung, daß die darin enthaltenen Vorschriften mit Ausnahme des §. 2 in allen Theilen bewährt erfunden worden;

Auf den Vortrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes, 26. Nov. 1834.

beschließt:

1. Das obenangeführte Dekret vom 27. April 1832 mit Ausnahme des §. 2 wird neuerdings in Kraft erklärt und soll ferner auf unbestimmte Zeit hin gültig verbleiben.

2. An die Stelle des §. 2 tritt folgendes Dispositiv:

Wenn die Tagsatzung sich in Bern versammelt, so haben die Gesandten zu beziehen:

a. Wenn dieselben nicht in der Hauptstadt oder deren Bezirk angesessen sind, für jeden Tag mit Einschluß der Reisetage . . . . . Fr. 16 — —
nebst Vergütung der Reiseauslagen.

b. Wenn sie in der Hauptstadt wohnen „ 8 — —

c. Der Offizial (Standesreiter) hat zu beziehen . . . . . . „ 2 — 50

d. Zu Veranstaltung allfälliger Ehrenbezeugungen und Festlichkeiten wird dem diplomatischen Departemente oder der vorörtlichen Behörde ein besonderer Kredit eröffnet, und dasselbe mit ihrer Anordnung beauftragt werden.

3. Dieses Dekret soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret

über

die Einführung der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuchs der Republik Bern, in den Amtsbezirken des Leberberges.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Nov. 1834. In Betrachtung, daß die Bestimmungen der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuches der Republik Bern, welche den Vormundschaftsbehörden das Recht ertheilen, die Eltern zu der Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder anzuhalten, eine nothwendige Ergänzung der Bestimmungen über die elterliche Vormundschaft enthalten;

In Betrachtung, daß es zweckmäßig ist, diese Satzungen auch für die Oberämter des Leberberges in Kraft zu erkennen, um der daselbst geltenden Vormundschaftsordnung zur Ergänzung zu dienen,

beschließt:

1. Die Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuchs der Republik Bern, des Inhalts:

Satz. 148. „Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder „zu erziehen, das heißt, durch den Unterricht in der Religion und die Anleitung zu der Erlernung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, den Grund zu ihrer künftigen „Wohlfahrt zu legen, und während dieser Zeit für ihre „Ehre, ihre Gesundheit und ihren anständigen Unterhalt „zu sorgen.“

Satz. 149. „Die Vormundschaftsbehörde soll darüber „wachen, daß die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder „erfüllen und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von „ihr dazu ermahnt worden, dem Oberamtmann anzeigen, „welcher nach Untersuchung der Sache die erforderlichen „Verfügungen zu treffen hat.“ 26. Nov. 1834.

Satz. 150. „Bestehen diese Verfügungen darin, daß „der Oberamtmann dem Kinde einen Vogt setzt, so ver„lieren die Eltern, so lange dieses Verhältniß dauert, „die elterliche Gewalt über dasselbe, so wie auch die damit „verknüpften Rechte (Art. 384 des code civil).“

sollen von der Bekanntmachung dieses Dekrets hinweg in den Amtsbezirken des Leberbergs Gesetzeskraft haben.

2. Dieses Dekret soll in den Amtsbezirken des Leberbergs auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
M e ß m e r.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret

zu

Verlängerung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 21. Wintermonat 1832 über Errichtung von Bürgerwachen.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Nov. 1834. Auf den mit der Empfehlung des Regierungsrathes begleiteten Vortrag des Militärdepartements,

beschließt:

1. Der am 21. Wintermonat 1832 vom Großen Rath sanktionirte Beschluß des Regierungsraths über Errichtung von Bürgerwachen, dessen bestimmte Probezeit mit dem 1. Januar 1835 zu Ende geht, soll in allen seinen Theilen auf unbestimmte Zeit in Kraft fortbestehen.

2. Dem Regierungsrath wird aufgetragen, deshalb das Nöthige zu verfügen.

3. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
Besoldungserhöhung der Stellen der zwei Salzcommis.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörten, mit der Empfehlung des Regierungsraths versehenen Vortrag des Finanzdepartements; 26. Nov. 1834.

In Berücksichtigung, daß wegen der veränderten Geschäftsführung in der Salzhandlung und der dadurch vermehrten Arbeit der beiden bei derselben angestellten Commis ihre durch das Dekret vom 15. Hornung 1832 bestimmte Besoldung zu gering sei,

beschließt:

1. Die Besoldung des ersten Commis der Salzhandlung wird von Fr. 1200 auf Fr. 1500 erhöhet.

2. Die Besoldung des zweiten Commis wird von Fr. 800 auf Fr. 1000 erhöhet.

3. Diese Besoldungserhöhung soll vom 1. Januar 1835 an ihren Anfang nehmen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Organisation
des
Instruktionspersonals der Truppen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

1. Christm. 1834. In Betrachtung, daß der Art. 3 des Gesetzes über die Auflösung der Standeskompagnie die Ersetzung der, durch dieses Korps bis dahin gestellten, Instruktoren zu Ertheilung des Unterrichts der Truppen vorschreibt, und dem Regierungsrathe die Beschlüsse zur Organisation und Bildung des neu aufzustellenden Instruktionspersonale überträgt;

Auf angehörten Vortrag des Militärdepartements,

beschließt:

1. Zu Ertheilung des nöthigen Unterrichts der bernischen Milizruppen aller Waffen, soll vom 1. Jenner 1835 an, folgendes Instruktionspersonale angestellt werden:

Ein Offizier, als zweiter Instruktionskommandant, namentlich für den theoretischen Unterricht der Artillerie, mit einer jährlichen fixen Besoldung von zwölfhundert Franken.

Zwanzig Instruktoren, wovon zwei mit Offiziersrang und Besoldung nach ihrem Grade, und achtzehn in zwei Klassen von unbestimmter Stärke, eingetheilt.

Diejenigen der ersten Klasse erhalten eine tägliche Besoldung von zehn Batzen, und

diejenigen der zweiten Klasse eine tägliche Besoldung von acht Batzen.

Ein Tambourmajor mit einer täglichen Besoldung von sechszehn Batzen.

Ein Tambourmeister mit einer täglichen Besoldung von acht Batzen. 1. Christm. 1834.

Ein Oberkoch mit einer täglichen Besoldung von acht Batzen.

Vier Trainsoldaten zu Anleitung der Trainrekruten und zu Besorgung von zehn Trainpferden; ein jeder mit einer täglichen Besoldung von fünf Batzen.

Dieses Instruktionspersonale erhält, mit Ausnahme der Offiziere und des Tambourmajors, Bekleidung und Verpflegung vom Staate.

2. Das Instruktionspersonale wird ohne Handgeld, auf ein Jahr Probezeit, und nachher auf zwei Jahre Dienstzeit angestellt.

Dem Militärdepartement ist jedoch vorbehalten, einzelne Instruktoren vor Ablauf ihrer Kapitulation nicht nur ohne Entschädigung, sondern unter Anhaltung der scalamäßigen Monturvergütung, zu entlassen, wenn gegen dieselben von ihren Obern gegründete Klagen einlangen.

3. Ein besonderes Reglement wird die Kleidung der Instruktoren bestimmen.

4. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und derselbe soll auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 1. Christmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Dekret
zu
Aufhebung des Statutarrechtes der Landschaft Steffisburg.

Der Große Rath der Republik Bern,

9. Christm. 1834. In Betrachtung des von der Landschaft Steffisburg geäußerten Wunsches, daß der Erbrechtsbrief vom 10. Brachmonat 1535, erneuert den 18. Juni 1674, nebst der theilweisen Abänderung desselben vom 22. Heumonat 1679, welcher bisdahin ihr Statut in Erbrechtssachen gewesen, aufgehoben, und sie auch in dieser Hinsicht unter das Civilgesetzbuch der Republik gestellt werden möchte, und in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß mehr im Wege steht, da derjenige Theil des Civilgesetzbuches, welcher das Erbrecht enthält, zur Vollständigkeit gelangt ist,

beschließt:

1. Der Erbrechtsbrief der Landschaft Steffisburg, vom 10. Brachmonat 1535 nebst der theilweisen Abänderung desselben vom 22. Heumonat 1679 ist vom 1. Jenner nächstkünftig hinweg aufgehoben und außer Kraft erkennt.

2. Von diesem Zeitpunkte hinweg steht die Landschaft Steffisburg auch in Betreff des Erbrechtes unter dem Civilgesetzbuche der Republik Bern.

3. Dessen ungeachtet sollen die Bestimmungen der zwei aufgehobenen Gesetze in solchen Fällen ihre Anwendung finden, wo sich die Betheiligten in rechtlichen Geschäf-

ten, die vor dem 1. künftigen Jenners zur Vollständigkeit gelangt sind, in Hinsicht auf ihre Erbschaftsverhältnisse ausdrücklich und namentlich auf den Erbrechtsbrief der Landschaft Steffisburg berufen haben. 9. Christm. 1834.

4. Dieses Dekret soll in der Landschaft Steffisburg auf die übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsschreiber,
F. May.



Dekret
über
die Organisation des diplomatischen Departements.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des diplomatischen Departements und die Empfehlung vom Regierungsrathe und Sechszehnern, 10. Christm. 1834.

in der Absicht,

Die Zusammensetzung wie den Geschäftskreis des diplo-

10. Christm. matischen Departements auf eine seiner verfassungsmäßigen
1834. Bestimmung entsprechendere Weise zu ordnen,

beschließt:

1. Das diplomatische Departement soll fortan bestehen: aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und sieben Beisitzern. Der Schultheiß ist von Amteswegen jeweilen der Präsident, und sein Stellvertreter der Vicepräsident desselben.

Die im Titel I des Gesetzes vom 8. Wintermonat 1831 über die Organisation der Departemente enthaltenen allgemeinen Vorschriften sind fernerhin auf dasselbe anwendbar.

2. Das diplomatische Departement beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Republik sowohl mit dem Auslande als mit der Eidgenossenschaft überhaupt, mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, insofern dieselbe von diesen Verhältnissen und von der ungestörten Ruhe und Ordnung im Innern abhängt; es beschäftigt sich mit den Maßregeln für die Erhaltung des innern Organismus des Staates, und der Einleitung und nachherigen Prüfung der Wahlen, welche den Wahlbezirken zustehen; es hat ferner die allgemeine Oberaufsicht über alle Beamtungen, welche nicht unmittelbar unter der Aufsicht eines andern Departementes stehen. Jedoch soll das diplomatische Departement in allen Beziehungen keine Vorkehren treffen, sondern bloß Anträge an den Regierungsrath zu machen befugt sein. Es hat die Oberaufsicht über die Staatskanzlei und die Archive der Republik, und endlich die Vorberathung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Staates, die keinem andern Departemente übertragen sind.

3. Für einzelne laufende Ausgaben hat es als Kantonalbehörde eine Kompetenz bis auf hundert Franken.

4. In den Jahren, wo der Stand Bern der eidgenössische Vorort ist, wird das diplomatische Departement unter der Benennung „vorörtlicher Staatsrath" alle Geschäfte vorberathen, welche dem Vororte in dieser Eigenschaft auffallen. 10. Christm. 1834.

5. Alle vorörtlichen Geschäfte, die sich bloß auf einfache Gegenstände beziehen und keine Anträge an die löblichen Stände erheischen; ferner diejenigen, welche ihrer Natur nach eine Behandlung in möglichst engem Kreise nothwendig machen, kann das diplomatische Departement als vorörtlicher Staatsrath, zufolge der dießörtigen Uebung im eidgenössischen Geschäftsgange, von sich aus beseitigen.

Alle übrigen Angelegenheiten dagegen sind nach geschehener Vorberathung gutachtlich vor den Regierungsrath zu bringen, der sodann, als obere vorörtliche Behörde, das Weitere darüber verfügen wird.

6. Der Kanzler der Eidgenossenschaft und sein Stellvertreter, der eidgenössische Staatsschreiber, versehen das Sekretariat sowohl bei dem vorörtlichen Regierungsrathe, als bei dem diplomatischen Departemente, wenn es sich zu Behandlung von Bundesgeschäften als vorörtlicher Staatsrath constituirt.

Jedoch ist der Sekretär des diplomatischen Departements auch verpflichtet, den Sitzungen, in welchen vorörtliche Geschäfte behandelt werden, so oft ihm dazu geboten wird, beizuwohneu, und während der Dauer der vorörtlichen Verhältnisse der eidgenössischen Kanzlei diejenige Beihülfe zu leisten, welche mit seinen Amtspflichten für die Republik Bern insbesondere verträglich ist.

7. Die Akten, welche im Namen der einen wie der andern dieser vorörtlichen Behörden ausgehen, werden in

10. Christm. 1834. der eidgenössischen Kanzlei ausgefertigt, von dem Schultheißen oder seinem Stellvertreter und dem eidgenössischen Kanzler oder Staatsschreiber unterzeichnet, und mit dem eidgenössischen Siegel versehen.

Vorübergehende Vorschriften.

8. Durch gegenwärtiges, auf unbestimmte Dauer erlassenes Dekret, werden die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Wintermonat 1831 außer Kraft erklärt.

9. Bei Einführung desselben soll eine neue Zusammensetzung des diplomatischen Departementes stattfinden.

10. Dieses Dekret tritt mit 1. Januar 1835 in Kraft.

11. Dasselbe soll dem Regierungsrath zur Befolgung zugesandt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 10. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.



Dekret
über
Aufhebung der Abgabe des Fischgriffes zu Nidau und Büren.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörten Vortrag des Regierungsraths über die unter dem Namen des Fischgriffes bestehende Abgabe, 11. Christm. 1834.

beschließt:

1. Die zu Nidau, vermöge des dortigen Zollurbars, pag. 67 und des Zoll- und Geleitrodels pag. 82 zu Handen des Staates bestehende Abgabe von gefangenen Fischen, der Griff genannt, und die bisher unter gleichem Namen, vermöge des Kaufbriefes um die Zollgerechtigkeiten zu Büren vom Oktober 1818 und Januar 1819 vom Zollbeamten des Staates an letztgenanntem Ort von den zum Verkauf durchgeführten Fischen bezogene Abgabe, werden als von Verhältnissen herrührend, die mit der jetzigen Ordnung der Dinge unverträglich sind, als aufgehoben erklärt.

2. Der Regierungsrath wird beauftragt, dieses gehörig bekannt machen und in die betreffenden Bücher einschreiben zu lassen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 11. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Anweisung
für
die Richter, wie sie bei den Hauptuntersuchungen verfahren sollen.

(Erklärung der §§. 26 bis und mit §. 39 des Gesetzes vom 3. Christmonat 1831, über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz).

Der Regierungsrath und die Sechszehner,

15. Christm. 1834.

Welche, in Folge der Ermächtigung des Großen Raths vom 3. Christmonat 1831, bereits eine Anweisung für die Regierungsstatthalter in Betreff der Voruntersuchung bei Straffällen erlassen, haben in Betreff der Hauptuntersuchung

beschlossen:

Hauptuntersuchung.

1. So wie der Zweck der Voruntersuchung darin besteht, die Gründe der Meinung herbeizuschaffen, daß ein schweres Verbrechen oder Vergehen begangen worden, und daß eine bestimmte Person der Urheber desselben sei; so besteht derjenige der Hauptuntersuchung darin, diese Gründe entweder zu Gründen der rechtlichen Gewißheit zu erheben, oder die Ueberzeugung zu bewirken, daß dieses nicht, oder wenigstens dermal nicht geschehen könne.

I. Bei schweren Verbrechen und Vergehen.

2. Der Richter soll die Voruntersuchungsakten über ein schweres Verbrechen oder Vergehen, die ihm der Regierungsstatthalter übermacht *), sogleich einer genauen

*) Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Organisation der Gerichtsbehörden rc. §. 26.

Prüfung unterwerfen, ob dieselben nahe Anzeigen enthalten, daß eine strafbare That begangen worden, und der Angeschuldigte der Urheber derselben sei, die nicht durch andere ebenfalls in den Akten liegende Anzeigen aufgehoben werden.

15. Christm. 1834.

3. Findet er die in den Akten enthaltenen Anzeigen unhinlänglich, um eine Hauptuntersuchung zu begründen, oder hat er Bedenken über die Zuständigkeit des Gerichtsstandes, weil sich in den Akten Anzeigen von Verbrechen vorfinden, die der Angeschuldigte außerhalb seines Gerichtsbezirkes, oder vielleicht gar im Auslande begangen haben möchte; so soll er die Akten mit seinen Bemerkungen dem Justizdepartement übermachen, und die Weisung desselben erwarten und befolgen.

Einleitung der Hauptuntersuchung.

4. Findet der Richter die in den Akten enthaltenen Anzeigen hinlänglich, um seine Meinung zu begründen, daß eine That begangen worden, welche die Merkmale eines schweren Verbrechens oder Vergehens an sich trägt, und daß der Angeschuldigte dieselbe ganz oder zum Theil zu verantworten haben möchte, oder hat ihn das Justizdepartement in diesem Sinne angewiesen; so soll er die Hauptuntersuchung durch einen Beschluß einleiten, in welchem die Gründe anzugeben sind, die ihn dazu bestimmt haben.

Rechtliche Folgen derselben.

5. Durch diesen Beschluß wird die Sache als Kriminalsache rechtshängig.

Der Richter, welcher denselben gefällt, hat von nun an ausschließend das Recht die zu der Untersuchung, sowohl des Verbrechens oder Vergehens, über welches die Hauptuntersuchung erkannt worden, als aller damit in Verbindung stehender Verbrechen oder Vergehen erforderlichen Beschlüsse zu fällen, und namentlich auch solche Theilnehmer der strafbaren That in den Anklagezustand

15. Christm. 1834. zu erkennen, deren Schuld erst in der von ihm über dieselbe eingeleiteten Hauptuntersuchung wahrscheinlich geworden *).

Vorbereitung.

6. Sobald sich der Richter mit den Akten der Untersuchung genau bekannt gemacht hat, muß er die Hauptuntersuchung damit anheben, dasjenige, selbst in Betreff der Förmlichkeiten, nachzuholen, was bei der Voruntersuchung wegen der damals noch mangelhaften Kenntniß der Sache, oder des Dranges der Umstände unterlassen worden sein dürfte, wie Augenscheine, Einholung von Befinden von Sachverständigen, Hausdurchsuchungen rc., und die allenfalls von dem Regierungsstatthalter in Beschlag genommenen Schriften in Gegenwart des Angeklagten, oder wenn dieses nicht thunlich sein sollte, in Gegenwart unparteiischer Urkundspersonen, denen das Gelübd der Verschwiegenheit abzunehmen ist, zu prüfen und zu untersuchen, um dadurch eine festere Grundlage zu der Ausmittelung der Thatsachen zu erhalten, die in der Hauptuntersuchung auszumitteln sind. Auch muß er jetzt schon darauf Bedacht nehmen, sich amtliche Berichte über den bisherigen Lebenswandel und den Charakter des Angeklagten von den verschiedenen Orten her zu verschaffen, wo sich derselbe früher aufgehalten haben mag, weil ihm diese bei der Untersuchung selbst zu statten kommen können.

Gegenstände der Hauptuntersuchung.

7. Die Thatsachen, die den Gegenstand der Hauptuntersuchung ausmachen, sind:

a. Die Erörterung des Thatbestandes. Unter dem Thatbestand eines Verbrechens versteht man den Inbegriff der Merkmale, welche das Gesetz erfordert, um eine That für dieses Verbrechen, z. B. einen Mord, einen

*) Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Organisation der Gerichtsbehörden rc. §. 33.

Diebstahl rc. anzunehmen. Diese Merkmale sind in dem Gesetze angegeben, welches die That mit einer Strafe bedroht, z. B. das Gesetz vom 17. Hornung 1823 über den Kindermord, erfordert im §. 16 zum Thatbestande des Kindermordes, daß die Weibsperson ihr lebendiges und lebensfähiges Kind während oder nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen, die nach dem gewöhnlichen, ihr bekannten Laufe der Dinge den Tod desselben zur Folge haben konnten, vorsetzlich um das Leben gebracht. Jede dieser Thatsachen, daß das Kind lebendig und lebensfähig gewesen, daß es durch die Mutter während oder nach der Geburt, durch Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gebracht worden, daß ihr die Folgen dieser Handlungen oder Unterlassungen bekannt gewesen, und daß sie die That absichtlich begangen, muß vollständig erwiesen sein, ehe das in dem angeführten Paragraph bezeichnete Verbrechen als vorhanden angenommen werden kann. Der Richter muß sich demnach mit den Merkmalen der That, die er untersuchen soll, aus dem Gesetze bekannt machen, und jeden Umstand, den das Gesetz von derselben erfordert, durch die Untersuchung in das hellste Licht zu setzen, oder aber nachzuweisen suchen, daß dieses bei der Lage der Dinge unmöglich sei. Er muß sich bei der Erörterung des Thatbestandes nicht mit der Anzeige und den Aussagen der abgehörten Personen begnügen, sondern, so oft es sich thun läßt, sich durch die eigene Ansicht von der Wahrheit dieser Aussagen überzeugen: wenn z. B. eine Anzeige von einem Einbruche gemacht wird, so muß er sich durch den Augenschein von der Wahrheit derselben überzeugen.

15. Christm. 1834.

15. Christm. 1834.

b. In Betreff des Urhebers muß ausgemittelt werden, ob der Angeklagte der wirkliche Urheber des Verbrechens sei, ob er die That begangen, und ob ihm dieselbe rechtlich zugerechnet werden könne? oder, ob er sie in einem Zustande verübt, wo er sich seiner Handlungen nicht bewußt gewesen? ferner, ob er der einzige Urheber der That sei, oder, ob ihm andere auf irgend eine Weise dazu behülflich gewesen?

c. In Betreff der Absicht, ob er die That vollbracht um Jemand zu beschädigen, oder ein Gesetz zu übertreten? oder, ob sie eine Folge seiner Nachlässigkeit gewesen? und,

d. die Gründe, welche eine Milderung oder eine Schärfung der Strafe bewirken, wie z. B. alle Umstände, aus denen es sich ergibt, daß die Absicht des Urhebers zwischen dem Vorsatz und der Nachläßigkeit geschwankt, daß derselbe nicht vollkommen frei gehandelt, oder, daß die durch die That bewirkte Rechtsverletzung gering sei ꝛc.

Benehmen des Richters gegen den Angeklagten.

8. Während des Laufs der Untersuchung soll der Richter den Angeklagten mit Anstand und Ernst behandeln, und sich durch das störrische Betragen desselben nie zum Zorne reizen lassen. Er muß sich bestreben die Individualität desselben kennen zu lernen, und wenn sein Gefühl für Ehre und Recht noch nicht ganz abgestumpft ist, vorzüglich auf dieses, sonst aber auf seinen Verstand zu wirken suchen, indem er ihm die Widersprüche, in die er sich verwickelt, zu der schicklichen Zeit vor Augen hält, und ihm die Nichtigkeit seiner Ausflüchte begreiflich macht. Der Richter darf dem Angeklagten vorstellen, daß ein freies und reumüthiges Geständniß, sowohl in Betreff seiner Behandlung während der Untersuchung, als auch in Betreff des Urtheils vortheilhafter für ihn sein werde, als hartnäckiges

Abläugnen von Thatsachen, deren Dasein bereits zu Tage liegt, er soll sich aber weder unwahrer Vorspiegelungen, wie z. B., daß er den Beweis einer Thatsache in Handen habe, welche der Angeklagte abläugnet, noch Verheißungen oder Drohungen bedienen, die er nicht zu erfüllen im Stande ist, um dem Angeschuldigten ein Geständniß abzulocken. Von den Zwangsmitteln, die das Gesetz *) zuläßt, um den Angeklagten zu der bestimmten Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen zu bewegen, soll er erst nach vorhergegangener Warnung Gebrauch machen, und nie ein solches anwenden, um auf den Inhalt der Antworten einzuwirken. Er darf den Angeklagten durch Zwangsmittel anhalten die Frage, wo er am 1. Mai gewesen? zu beantworten, nicht aber, daß er an diesem Tage zu A. oder zu B. gewesen sei. Die Vorschützung eines wahrscheinlichen Nichtwissens ist als eine genügende Antwort anzusehen. Die Verhöre müssen rasch fortgesetzt werden, ohne dem Angeklagten Zeit zu lassen, auf Ersinnung von Entschuldigungen zu denken. Der Richter muß trachten jede Lücke in der Geschichtserzählung bis auf die geringfügigsten Nebenumstände auszufüllen, oder die Gründe herbeizuschaffen, warum dieses nicht möglich sei. Er wird wohl thun sich auf jedes Verhör gehörig vorzubereiten, und allemal einen besondern wesentlichen Umstand zum vorzüglichen Gegenstande eines solchen zu machen, ohne sich jedoch dermaßen an seinen Entwurf zu binden, daß er nicht davon abweichen sollte, wenn sich eine schickliche Gelegenheit darbietet einen andern Umstand aufzuhellen, auf eine neue Entdeckung zu kommen, oder der Angeklagte sich bereit zeigt, ein Geständniß abzulegen. Hat der An-

15. Christm. 1834.

*) Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Organisation der Gerichtsbehörden rc. §. 36.

15. Christm. 1834. geklagte in früheren Verhören Thatsachen in Abrede gestellt, von denen der Richter glaubt, daß sie sich wirklich zugetragen; so kann eine unerwartete Frage über eine solche, die er ihm in einem Verhör, das er über andere Umstände mit ihm abhält, in einer andern Form vorlegt, als in der, welcher er sich früher bedient, auf ein Geständniß führen.

Abhörung, a. des Angeklagten.

9. Die Abhörung des Angeklagten in der Hauptuntersuchung hebt mit der Ermahnung zur Wahrheit, und mit Berichtigung der allgemeinen Fragen über Namen, Alter, Heimath, Wohnsitz, Beruf rc. desselben an, insoweit diese in der Voruntersuchung noch nicht hinlänglich aufgehellt worden *). Die besondern Fragen, welche der Richter hierauf folgen läßt, haben auf die Thatsache Bezug, welche der Anklage zum Grund liegt. Hat der Angeklagte die That bereits in der Voruntersuchung eingestanden; so muß der Richter die Wahrheit des Eingeständnisses, und das Verhältniß des Urhebers zu der That über jeden Zweifel zu erheben suchen, weil das Geständniß allein nicht hinreicht, um Jemand zu einer schweren Strafe zu verurtheilen. Er muß ihn über die Veranlassungsgründe der That, über die Vorbereitung dazu, über die Umstände der Ausführung und die Folgen derselben, und über alles befragen, was zum Beweis der einzelnen Thatsachen dienen kann, aus denen sein Geständniß besteht, und jede dieser Thatsachen noch insbesondere durch Augenscheine, Befinden von Sachkundigen, Abhörung von Augenzeugen, in das hellste Licht zu setzen trachten. Die Thatsachen, welche der Angeklagte zu seiner Entschuldigung anführt, muß der Richter auf die gleiche Weise zu

*) Anweisung für die Regierungsstatthalter bei Voruntersuchungen vom 7. März 1834 §. 24.

erwahren suchen, und sich derjenigen gesetzlichen Erforschungsmittel dazu bedienen, welche ihm derselbe angiebt. Führt der Angeklagte keine Entschuldigungsgründe an; so muß ihn der Richter fragen, ob er keine solche anzuführen habe? ohne ihm jedoch bestimmte Entschuldigungsgründe auf die Zunge zu legen, die nicht in den Akten enthalten sind. Wenn Anzeigen vorhanden sind, daß der Angeklagte bei seiner That Gehülfen gehabt, oder es sich aus den Umständen ergiebt, daß er dieselbe nicht ohne Beihülfe habe ausführen können; so muß sich der Richter nach den Gehülfen erkundigen, ohne ihn noch mit den Namen der Personen bekannt zu machen, auf welche er den Verdacht geworfen haben möchte, daß sie ihm zu der Vollbringung des Verbrechens behüflich gewesen. Giebt der Beklagte Gehülfen an; so muß die Art des Beistandes, den jeder derselben geleistet, umständlich ausgemittelt werden.

15. Christm. 1834.

Hat der Angeklagte in der Voruntersuchung die That gar nicht, oder nur zum Theil eingestanden; so muß der Richter die gesetzlich erlaubten Erforschungsmittel gebrauchen, um die Thatsachen außer Zweifel zu setzen, welche auf das Dasein des Verbrechens, und auf die Person des Urhebers schließen lassen, und ihn durch die Vorhaltung dieser Wahrscheinlichkeitsgründe, und der Unstatthaftigkeit seiner Vertheidignng zum Geständnisse zu bewegen suchen. Die Geständnisse des Angeklagten über jeden ihn beschwerenden Umstand müssen freie Geständnisse sein. Ist ein Geständniß auf eine suggestive oder auf eine verfängliche Frage, oder auf eine vorhergegangene erlaubte Bedrohung erfolgt; so muß es später wiederholt werden, um für ein freies Geständniß zu gelten, wenn es nicht mit Umständen begleitet ist, deren Dasein über die Wahrheit desselben keinem Zweifel Raum lassen.

Widerruf des Geständnisses.

10. Um den Angeklagten zu verhindern abgelegte Ge-

15. Christm. 1834. ständnisse zu widerrufen, muß er veranlaßt werden alle Nebenumstände der That zu erzählen *), deren Wahrheit sogleich erforscht werden muß, und es ist zweckmäßig ihn das Geständniß in spätern Verhören wiederholen zu lassen. Erfolgt gleichwohl ein Widerruf; so muß er nach den Gründen befragt werden, die ihn veranlaßt haben das Geständniß abzulegen, auch müssen ihm allenfalls die Beweise der Wahrheit der von ihm angegebenen Nebenumstände vor Augen gelegt werden, um ihn zu der Zurücknahme des Widerrufs zu bestimmen. Der Widerruf eines freien Geständnisses, dessen Nebenumstände erwahrt worden, und der durch keine erweislichen Thatsachen gerechtfertigt werden kann, kommt nicht in Betracht.

Geisteskrankheit des Angeklagten.

11. Wenn der Richter Gründe hat zu glauben, daß der Angeklagte an einer Gemüthskrankheit leiden möchte; so muß er ihn der Behandlung von Sachverständigen unterwerfen, und vereint mit diesen zu erforschen trachten, ob die Krankheit wirklich vorhanden, oder bloß vorgespiegelt sei. Um dieses zu entdecken ist es zweckmäßig den Angeklagten nicht bloß während der Verhöre, sondern auch zu Zeiten zu beobachten, wo er sich in der Einsamkeit des Gefängnisses unbeobachtet glaubt. Die Sachverständigen müssen über das Ergebniß ihrer Untersuchung ein Befinden ausstellen, welches zu den Akten zu legen ist.

Abhörung von Personen, welche der Landessprache unkundig sind, und von Tauben und Stummen.

12. Sind Personen abzuhören, welche die Landessprache nicht verstehen; so muß ein Dolmetscher beigezogen werden, der für die Treue der Verdolmetschung zu beeidigen ist, es sei denn, der Richter und der Aktuar verstehen die Sprache der abzuhörenden Personen vollkommen. In solchen Fällen muß die Uebersetzung der Verhöre mit den darüber

*) Anweisung für die Regierungsstatthalter §. 28.

aufgenommenen Protokollen zu den Akten gelegt werden. 15. Christm. 1834.
Gehörlosen müssen die Fragen schriftlich vorgelegt, und Stumme müssen angehalten werden, die Fragen schriftlich zu beantworten, wenn die einen oder andern lesen und schreiben können. Können sie dieses nicht; so ist zu versuchen, in wie weit man sich mit ihnen, unter Zuziehung glaubwürdiger Personen, die lange mit ihnen Umgang gehabt, durch Zeichen verständigen könne: in diesem Falle verdient jedoch das Abhörungsprotokoll nie vollen Glauben, wenn die darin vorkommenden Thatsachen nicht noch auf andere Weise bestätigt sind.

Wenn der Angeklagte mehrere Verbrechen verübt hat.

13. Ergeben sich aus der Untersuchung Anzeigen, daß der Angeklagte noch andere Verbrechen verübt haben möchte, als das, weßwegen dieselbe eingeleitet worden; so muß die Untersuchung selbst in dem Falle auch auf jene Verbrechen ausgedehnt werden, wenn sie in andern Gerichtsbezirken begangen worden sein sollten. Auf die gleiche Weise ist die Untersuchung auch gegen die Personen zu richten, welche dem Angeklagten bei der Verübung des Verbrechens Beistand geleistet, nachdem der Richter auf nahe Anzeigen hin, die Untersuchung gegen sie erkennt haben wird *).

Wenn das Verbrechen durch Mehrere begangen worden.

Bei Verbrechen, die durch Mehrere verübt worden, ist es gerathen vor allen Dingen denjenigen abzuhören, von welchem die meisten Aufschlüsse zu erwarten sind, um die Geständnisse desselben gegen die übrigen benutzen zu können. Der Antheil eines jeden Theilnehmers muß von der ersten Verabredung an, bis zu der Vollendung der That, sorgfältig ausgemittelt werden. Es ist dem Regierungsrathe überlassen, für Verbrechen, an welchen viele Personen Theil genommen, oder die von den gleichen Personen in verschiedenen Amtsbezirken vollbracht

*) Siehe oben §. 5.

15. Christm. 1834.

worden, einen besondern, dazu geeigneten Inquirenten zu bestellen, der für diese Fälle die Stelle des Richters zu vertreten hat. Deswegen soll der Richter über jeden solchen Fall dem Justizdepartemente sogleich Bericht geben.

Thätigkeit des Richters bei dem Gebrauche der Erforschungsmittel.

14. Da bei schweren Verbrechen und Vergehen das Eingeständniß allein nicht zureichend ist, um die gesetzliche Strafe zu erkennen, und bei dem Mangel eines vollständigen Geständnisses der Beweis der That durch andere Beweismittel geleistet werden muß; so soll der Richter bei der Untersuchung eines peinlichen Falles die Umstände der That noch auf andere Weise als durch die Abhörung des Beklagten zu erforschen suchen, und die von ihm aufgefundenen Erkenntnißgründe zu den Akten bringen, damit dieselben, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben, bei der Beurtheilung als Beweisgründe gebraucht werden können. Die Erforschungsmittel, deren sich der Richter hiezu, je nach den Umständen, bedienen muß, sind Augenscheine, Einholung von Befinden von Sachverständigen, Urkunden, die über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten Aufschluß geben können, und ganz vorzüglich Personen, welche im Stande sind, über die That und den Urheber Auskunft zu geben, die, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, als Zeugen, sonst aber als Berichterstatter abzuhören sind. Die Vorschriften über die Einnahme des Augenscheins, und über den Befund der Sachverständigen, die in den §§. 10 u. s. f. der Anweisung für die Regierungsstatthalter über die Voruntersuchung enthalten sind, sollen auch von dem Richter befolgt werden, und Urkunden, welche über die Sache Aufschluß geben können, sind auf jede durch das Gesetz gestattete Weise, z. B. durch Editionsbefehle und Hausdurchsuchungen, her-

*) P. 214 bis und mit 217. Anweisung für die Regierungsstatthalter §. 22.

beizuschaffen *). Die Personen, die geeignet sind über die Tat und den Urheber derselben Auskunft zu geben, sollen sich zu der Abhörung selbst zu dem Richter begeben, den Fall vorbehalten, wo sie wegen Alter oder Krankheit in ihrer Wohnung, oder wegen Entfernung von dem Richter ihres Wohnorts abzuhören sind. Die Abhörung derselben soll auf die in dem folgenden Paragraph bestimmte Weise vorgenommen werden. 15. Christm. 1834.

15. Der Richter steht in der gleichen Verpflichtung wie der Regierungsstatthalter alle Personen, von denen irgend eine Auskunft über die That und den Urheber derselben zu erwarten ist, ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Fähigkeit in der Sache Zeugniß zu reden, abzuhören, und die Personen, die er zu der Berichterstattung auffordert, sind, mit Ausnahme des Ehegatten und der Verwandten und der Verschwägerten des Angeklagten in der auf- oder der absteigenden, und in dem zweiten Grad der Seitenlinien, schuldig seiner Aufforderung zu entsprechen, und sollen von ihm mit der Strafe belegt werden, mit welcher das Gesetz widerspänstige Zeugen bedroht, wenn sie sich eines Ungehorsams schuldig machen *). Die Verwandten des Angeschuldigten in den angegebenen Graden dürfen sich der Berichterstattung entziehen. Abhörung, b. der Berichterstatter und der Zeugen.

Der Richter muß die abzuhörenden Personen auf den Abhörungstermin amtlich vorladen. Nachdem die allgemeinen Fragen über ihren Namen, Alter, Heimath, Wohnsitz, Stand, Beruf und über ihr Verhältniß zu dem Angeklagten, und zu demjenigen, der durch diesen beschädigt worden sein soll, beseitigt sind, und die Vorgeladenen zu der Ablegung eines wahren Zeugnisses bei ihrer Bürgerpflicht aufgefordert worden, soll er denjenigen von ihnen, welche die Eigenschaften von fähigen Zeugen haben, den

*) P. 235 bis und mit 238 und 249 und 259.

15. Christm. 1834. Zeugeneid (P. 260) vorlesen, und hierauf jeden besonders über die ihm vorzulegenden Fragen in Betreff der That und ihrer Verumständung abhören. Ist der Abzuhörende bereits in der Voruntersuchung vernommen worden, so muß er durch zweckmäßige, nicht suggestive Fragen veranlaßt werden, seine damals gegebene Aussage zu bestätigen und zu vervollständigen. Jede Frage muß eine einzelne Thatsache zum Gegenstand haben, und wenn es sich aus der Antwort des Abzuhörenden ergiebt, daß er den Sinn der Frage nicht ganz aufgefaßt haben möchte; so muß ihm die Frage deutlich erklärt werden, ehe man seine Antwort zu Protokoll nimmt. Giebt der Abzuhörende unbestimmte Antworten auf Fragen, von denen der Richter Gründe hat zu glauben, er könne dieselben bestimmter beantworten, oder scheint es dem Richter, er suche die Wahrheit zu entstellen, so muß er ihn an den abzulegenden Eid erinnern, und ihm die Gründe vorhalten, die ihn vermuthen lassen, daß er die Wahrheit zu verhehlen gedenke. Wenn der Abzuhörende in Widersprüche verfällt; so ist er darauf aufmerksam zu machen, und seine allfälligen Erläuterungen sind zu Protokoll zu nehmen. Der Abzuhörende soll nur über Thatsachen, die er mit seinen Sinnen wahrnehmen konnte, und nie über Vermuthungen und Meinungen befragt, und bei jeder Thatsache, über die er redet, aufgefordert werden den Grund seines Wissens, ob er dem Ereignisse zugesehen, die Worte gehört habe? anzugeben. Wenn aus dem Bekanntwerden einer Aussage Nachtheil entstehen könnte; so soll der Richter demjenigen, der sie abgelegt, oder dem sie bei der Abhörung eröffnet werden mußte, das Gelübde des Stillschweigens abfordern.

Gegeneinanderstellung. 16. Hat ein Abgehörter wesentliche Thatsachen bezeugt, die der Angeklagte läugnet, ungeachtet der Richter ihn mit jener Aussage bekannt gemacht; so soll der erstere dem

letzteren persönlich entgegengestellt werden, um dadurch eine genaue Erörterung der streitigen Thatsachen zu erzwecken. Eine solche Gegeneinanderstellung kann zwischen mehreren Abgehörten, die unter sich über wesentliche Thatsachen im Widerspruch stehen, oder zwischen den Mitschuldigen, oder zwischen den Abgehörten und dem Ageklagten stattfinden. Der Richter soll die Personen, die er einander entgegenstellt, sich gegenseitig anerkennen lassen, nie mehr als zwei Personen auf einmal einander entgegenstellen, und die größte Sorgfalt darauf verwenden geheime Einverständnisse unter ihnen zu vermeiden. Er muß die Thatsachen, über welche die Gegeneinanderzustellenden im Widerspruch sind, ausheben, und eine nach der andern zur Erörterung bringen, indem er den einen seine in dem Verhör abgelegte Behauptung bestätigen läßt, und den andern darüber vernimmt, aber jedes Gespräch zwischen ihnen verhindert. 15. Christm. 1834.

Einsendung der Akten an das Obergericht.

17. Wenn der Richter die Thatsachen, die den Gegenstand der Untersuchung ausmachen *), insoweit erörtert glaubt, als es die Umstände zulassen; so soll er die Akten dem Obergerichte zusenden **), welche Behörde sowohl über die Vollständigkeit derselben, als auch darüber zu erkennen hat, ob die Sache als schweres Verbrechen oder Vergehen von dem Kriminalgerichte, oder als ein geringeres Verbrechen oder Vergehen von dem Polizeigerichte zu beurtheilen sei? Dieser Beschluß hat bloß zum Zweck den Gerichtstand, nicht aber die erst durch das Endurtheil auszumittelnde Natur des Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen. Findet das Obergericht in der Untersuchung Mängel oder Lücken; so soll es die Akten mit dem Auf-

*) Oben §. 7 und Organisation der Gerichtsbehörden §. 31.
**) Ebendaselbst §. 38. Organisation des Obergerichts §. 19 u. ff.

15. Christm. 1834. trage die Mängel zu verbessern, und die Lücken auszufüllen, an den Richter zurücksenden; findet es hingegen die Akten vollständig, und die Sache geeignet von dem Kriminalgerichte beurtheilt zu werden, damit sie seiner Zeit von Amtswegen an die obere Instanz gelangen möge; so soll es, wenn in der Untersuchung Zeugen der That abgehört worden, diejenigen derselben bezeichnen, welche als fähige und unverwerfliche Zeugen zu beeidigen sind, wodurch jedoch dem Rechte des Angeklagten nicht vorgegriffen sein soll, in seiner Vertheidigung aus gesetzlichen Gründen auf die Verwerfung selbst beeidigter Zeugen anzutragen.

18. Sind die Akten auf die in dem vorhergehenden Paragraph bestimmte Weise vervollständigt worden, so muß der Angeklagte angefragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte vertheidigen oder vertheidigen lassen wolle? sowohl der Angeklagte als sein Vertheidiger haben das Recht die Akten, mit Inbegriff der Anklage, vollständig einzusehen, und sich unbehorcht zu besprechen. Der Richter bestimmt eine angemessene Frist zu der Einreichung der Vertheidigung, die ohne erhebliche Gründe nicht verlängert werden soll *).

19. Wenn der Angeklagte eine Vertheidigungsschrift einreicht; so soll der Richter dieselbe zu den Akten legen.

II. Verfahren bei geringen Verbrechen oder Vergehen.

20. Wegen geringer Verbrechen oder Vergehen sollen Personen, die einen Wohnsitz im Kantone haben, ordentlicher Weise gar nicht, und solche, die keinen Wohnsitz in dem Kantone haben, nur, wenn sie keinerlei Sicherheit leisten können, in Verhaft gesetzt werden **). Der Angeklagte wird ordentlich vorgeladen, und nur, wenn er auf

*) Organisation der Gerichte der ersten Instanz §. 39, 40, 43 rc. Organisation des Obergerichts §. 21, 25.

**) Anweisung für die Regierungsstatthalter §. 53.

die Vorladung nicht erscheint, vorgeführt. Das Geständniß oder die Ueberweisung desselben durch einen ordentlichen Beweis genügt zur Verurtheilung. Den Zeugen wird in der Regel nur ein Gelübd über die Wahrheit ihrer Aussagen abgenommen, wenn der Angeklagte nicht ausdrücklich ihre Beeidigung verlangt, der Richter soll ihm erklären, daß er das Recht dazu habe. Die Behörde, welche den Straffall zu beurtheilen hat, erkennt über die Vollständigkeit der Akten. Der Angeklagte darf, wenn er es verlangt, eine Vertheidigungsschrift dazu legen. Gelangt die Sache auf dem Wege der Weiterziehung an das Obergericht; so kann diese Behörde von Amtswegen oder auf Verlangen des Beklagten oder desjenigen, der durch ihn an seinem Rechte verletzt worden, eine Vervollständigung der Akten erkennen. 15. Christm. 1834.

21. Wenn wegen des Verdachts eines schweren Verbrechens oder Vergehens gegen einen Abwesenden ein Kontumazialverfahren eingeleitet wird, so soll der Richter das im Lande befindliche Vermögen desselben in Beschlag nehmen, es soll aber seiner Familie, wenn er eine solche zurückgelassen, der standesgemäße Unterhalt daraus gereicht werden. Maßregel gegen Abwesende.

22. Die in dem §. 35 der Anweisung an die Regierungsstatthalter enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme von Protokollen sind auch auf die Protokolle anwendbar, die in der Hauptuntersuchung aufzunehmen sind.

23. Personen, die wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens in der Untersuchung sind, dürfen selbst gegen Sicherheitsleistung nie in Freiheit gesetzt werden, bis die Akten von dem Obergerichte als vollständig anerkennt worden, und in diesem Falle nur dann, wenn der gegen sie geführte Beweis nicht hinreicht, um sie zu einer Zuchthaus- oder zu einer noch höhern Strafe zu verurtheilen. Die Bürgen müssen sich verpflichten auf den Freilassung gegen Sicherheitsbestellung.

15. Christm. 1834. Fall, daß der Angeklagte, der gegen Sicherheitsleistung des Verhafts entlassen werden soll, sich auf die Vorladung des Richters nicht stellen sollte, ohne sein Ausbleiben hinlänglich zu entschuldigen, den Schaden, der durch die ihm zur Last gelegte Handlung veranlaßt worden, zu ersetzen, die Prozeßkosten zu bezahlen, und eine von dem Obergerichte zu bestimmende Summe, die in dem Bürgschafts-Briefe auszusetzen ist, an die Kriminalkasse zu entrichten, ohne dieselbe je wieder zurückverlangen zu können.

24. Durch diese Anweisung werden die Bestimmungen der Instruktion für die Oberamtmänner vom 5. August 1803 insoweit aufgehoben, als sie damit im Widerspruch liegen. Dieselbe tritt von ihrer Bekanntmachung an in Kraft; sie soll in beiden Sprachen gedruckt, durch die Austheilung an die Regierungsstatthalter und die Gerichtsbehörden bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 15. Christmonat 1834.

Namens des Regierungsrathes
und der Sechszehner,
Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Dekret

über

über Beibehaltung der Stelle eines Adjunkten des Staatsanwalts.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den mit der Empfehlung des Regierungsraths versehenen Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements, 16. Christm. 1834.

beschließt:

1. Die am 6. Dezember 1833 auf die Probezeit eines Jahrs errichtete Stelle eines Adjunkten des Staatsanwalts wird auf unbestimmte Zeit beibehalten.

2. Dieser Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
über
Aufhebung des Kehrfahrtsrechtes verschiedener Mühlen.

Der Große Rath der Republik Bern,

16. Christm. 1834. In Betrachtung der Unverträglichkeit der Einrichtung, vermöge welcher die Müller für ihre Kehrfahrten auf gewisse Bezirke beschränkt werden, mit dem §. 16 der Verfassung, durch den die Freiheit der Gewerbe gewährleistet wird;

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die Beschränkung der Kehrfahrtrechte der Müller ist aufgehoben. Die Besitzer von concedirten Mühlen dürfen das von ihnen zu vermahlende Getreide überall bei ihren Mahlkunden abholen und zurückführen.

2. Die Freiheit der Mühlekehrfahrt ist den Müllern benachbarter Kantone gegenseitig gleich denen des hiesigen Kantons gestattet, unter der Bedingung, daß gleiches Recht für die hiesigen Müller im Nachbarkanton anerkennt werde.

3. Durch dieses Dekret sind die Verordnungen vom 9. Juli 1803 und alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. 16. Christm. 1834.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
zu
Errichtung einer Normalanstalt für die leberbergischen Amtsbezirke.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit für die Bildung tüchtiger Schullehrer im franz. Theile des Jura zu sorgen; 18. Christm. 1834.

In Gemäßheit der Artikel 1 und 17 des Gesetzes über die Errichtung von Normalanstalten, vom 17. Februar 1832;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Es soll im französischen Theile des Jura eine Anstalt für die Bildung von Schullehrern errichtet werden.

18. Christm. 1834. 2. Die Normalanstalt besteht aus einer Elementarmusterschule und einem Seminarium.

3. Die Zahl der in die Musterschule aufzunehmenden Kinder kann allmählig ansteigen bis zu einem provisorisch festgesetzten Maximum von 40 armen Kindern.

4. Die Zahl der Zöglinge des Seminariums kann bis auf ein vorläufig festgesetztes Maximum von zwanzig ansteigen.

5. Der Anstalt wird ein Direktor vorstehen mit einem Gehalte von Fr. 1000 nebst freiem Unterhalt und Wohnung.

6. Die Zahl der Hülfslehrer darf bis auf drei, und ihre Besoldung nebst freiem Unterhalt und Wohnung bis auf Fr. 400 ansteigen.

7. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements den Direktor und die Lehrer ernennen, und die Besoldung der letztern bestimmen.

8. Das Erziehungsdepartement erläßt mit Genehmigung des Regierungsrathes das spezielle Reglement über die innere Organisation der Anstalt.

9. Dem Erziehungsdepartement wird für den Unterhalt der Anstalt ein jährlicher Kredit eröffnet, welcher nach Bedürfniß bestimmt wird.

Für die Kosten der ersten Einrichtung und des Unterhalts der Anstalt während des Jahres 1835 wird ein Kredit von Fr. 12500 angewiesen.

10. Alle Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Febr. 1832, welche sich nicht ausschließlich auf die deutsche Normalanstalt beziehen, finden auch auf die Normalanstalt im französischen Theile des Jura ihre Anwendung.

11. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. 18. Christm. 1834.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, Bern, den 18. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.



Dekret über die Eintheilung der Gemeinde Steffisburg in vier Urversammlungen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsraths und der Sechszehner; 19. Christm. 1834.

In Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, durch das Gesetz der Oertlichkeit nach in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können,

Daß mithin der Wunsch mehrerer Ortschaften, der bis auf eine Bevölkerung von ungefähr 4500 Seelen angewachsenen Gemeinde Steffisburg zur Trennung der dasigen einen Urversammlung in vier Urversammlungen nicht

19. Christm. 1834. nur gesetzlich gegründet ist, sondern auch durch die gegenseitige Entfernung dieser Ortschaften besonders empfohlen wird,

beschließt:

1. Die Kirchgemeinde Steffisburg zerfällt fortan in vier Urversammlungen, nämlich:

a. die Gemeinde Steffisburg;

b. die Gemeinde Heimberg und Thungschneit;

c. die Gemeinde Homberg und

d. die Gemeinde Fahrni.

2. Die kirchlichen und Gemeindsverhältnisse dieser Ortschaften erleiden hierdurch keine Aenderung.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses, in die Gesetzessammlung aufzunehmenden Dekretes, beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
zu
Verlängerung des Gesetzes über die Organisation der Departemente.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß das Gesetz vom 8. Wintermonat 1831 über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes, so wie die besondern, in Betreff der Organisation des Justiz- und Polizeidepartementes erlassenen Dekrete, mit dem 31. Christmonat nächstkünftig außer Kraft treten; 19. Christm. 1834.

Daß durch die neue Organisation des diplomatischen Departementes die dringendsten Abänderungen des erwähnten Gesetzes bereits erkannt worden, und

Daß der gegenwärtige Geschäftsdrang eine Verschiebung der allgemeinen Revision dieses Gesetzes und der infolge desselben erlassenen Dekrete wünschenswerth macht,

Auf angehörten Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern,

beschließt:

1. Das Gesetz vom 8. Wintermonat 1831 über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes (mit Ausnahme der das diplomatische Departement betreffenden Bestimmungen), der nachträgliche Beschluß des Großen Rathes vom 10. Wintermonat 1831, das Dekret vom 3. Heumonat 1832 über die Vermehrung der Mitglieder des Justiz- und Polizeidepartements, das Dekret

19. Christm. 1834. vom 20. Brachmonat 1833 über die Abtheilung dieses Departements in zwei Sektionen, und das Dekret vom 10. Hornung 1834 über daherige Befugnisse des Regierungsrathes bleiben bis auf weitere Verfügungen in Kraft.

2. Die durch den §. 8 des angeführten Gesetzes vom 8. Wintermonat 1831 dem Regierungsrathe ertheilte Befugniß, über die innere Einrichtung der einzelnen Departemente, ihrer Kommissionen und Büreaux die nöthigen Verordnungen zu erlassen, wird ebenfalls bestätigt.

3. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret
zu
Verlängerung der Gesetze vom 3. Christmonat 1831, über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter und über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Gesetze vom 3. Christmonat 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter und über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz im Allgemeinen ihrem Zwecke entsprochen und sich durch die Erfahrung bewährt haben; 19. Christm. 1834.

Auf angehörten Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern,

beschließt:

1. Das Gesetz vom 3. Christmonat 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstattstatthalter, so wie dasjenige vom gleichen Tage über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, welche beide auf eine Probezeit von drei Jahren gegeben worden sind, bleiben bis auf weitere Verfügung in Kraft.

2. Mit Vollziehung dieses Dekretes, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, ist der Regierungsrath beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. Christmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und der Hansestadt Bremen.

22. Christm. 1834. Dieser Vertrag ist demjenigen gleichlautend, welcher mit der Hansestadt Hamburg abgeschlossen wurde, und sich unterm 20. Wintermonat 1834 (Seite 270) eingerückt befindet. Die Erklärung des Vororts ist ausgestellt unterm 18. Herbstmonat und die der Stadt Bremen unterm 20. Wintermonat. Letztere ist unterzeichnet durch den Präsidenten des Senates, Groning, und durch den Sekretär J. Greuls. Der Vertrag ward nach der geschehenen Auswechslung am 22. Christmonat durch den Vorort den sämmtlichen Ständen mitgetheilt, und tritt von der Auswechslung an in Kraft. Die Einrückung desselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde vom Regierungsrath beschlossen, den 12. Januar 1835.

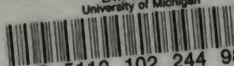
Der Staatsschreiber,
F. May.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und der Hansestadt Lübeck.

Dieser Vertrag ist denjenigen Verträgen gleichlautend, welche mit den Hansestädten Hamburg und Bremen abgeschlossen worden sind, (S. Seite 270 und 314). Er wurde am 30. Christmonat ausgewechselt und mit vorörtlichem Kreisschreiben vom 8. Januar 1835 den sämmtlichen Ständen mitgetheilt. Die Erklärung des Vororts ist datirt vom 18. Herbstmonat und die der Stadt Lübeck vom 10. Christmonat. Letztere ist unterzeichnet durch den Bürgermeister L. H. Frister und den Sekretär L. H. Kindler. Die Einrückung des Vertrags in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde vom Regierungsrathe beschlossen, den 30. Januar 1835. 30. Christm. 1834.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Register.


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 244 98